



FAIR FOR LIFE

Zertifizierungsstandard für Fairen Handel
und verantwortungsvolle Lieferketten

Fassung Mai 2022

Inhaltsverzeichnis

EINFÜHRUNG	6
Die Vision von Fair for Life	6
Die Mission von Fair for Life	6
Die Ziele von Fair for Life	6
Umfang und Kontrollsysteme	7
Verweis auf andere Standards	10
Aufbau dieses Standards	11
GEEIGNETE WERTE UND STRATEGIEN	13
Eignung des/der Antragstellenden	15
Eignung des Fair-Handels-Projekts	16
Standpunkt in Bezug auf die ökologische Landwirtschaft	19
Unternehmerisches Engagement	19
1. MANAGEMENT DER FAIR-HANDELS-RICHTLINIE	22
1.1. FAIR-HANDELS-RICHTLINIEN FÜR ERZEUGUNGSBETRIEBE	23
1.2. FAIR-HANDELS-RICHTLINIE FÜR PARTNER*INNEN IN DER LIEFERKETTE	26
2. SOZIALE VERANTWORTUNG	27
2.0. BERÜCKSICHTIGUNG DES KONTEXTS UND ANDERER SOZIALER ZERTIFIZIERUNGEN	28
2.1. ZWANGSARBEIT	29
2.2. VEREINIGUNGSFREIHEIT UND KOLLEKTIVVERHANDLUNGEN	29
2.3. KINDERARBEIT UND SCHUTZ VON JUGENDLICHEN ARBEITSKRÄFTEN	31
2.4. GLEICHBEHANDLUNG UND CHANCENGLEICHHEIT	32
2.5. DISZIPLINARMABNAHMEN	33
2.6. GESUNDHEIT UND SICHERHEIT	34
2.7. ARBEITSVERTRÄGE UND -BEDINGUNGEN	38
2.8. LÖHNE	39
2.9. SOZIALE SICHERHEIT UND SOZIALLEISTUNGEN	41
2.10. ARBEITSZEITEN UND BEZAHLTER URLAUB	42
2.11. REGULÄRE BESCHÄFTIGUNG	45
2.12. PERSONALENTWICKLUNG	46
3. UMWELTVERANTWORTUNG	47
3.0. BERÜCKSICHTIGUNG DES KONTEXTS UND ANDERER UMWELTZERTIFIZIERUNGEN	48
3.1. WASSEREINSPARUNG	49
3.2. ENERGIEMANAGEMENT UND KLIMAWANDEL	49
3.3. MANAGEMENT GASFÖRMIGER UND FLÜSSIGER ABFÄLLE	51
3.4. ABFALLMANAGEMENT	52
3.5. ÖKOSYSTEMMANAGEMENT, BIOLOGISCHE VIELFALT, FLORA UND FAUNA	53
3.6. VERPACKUNG	55
3.7. ZUSÄTZLICHE ANFORDERUNGEN FÜR KONVENTIONELLE BETRIEBE	56
4. LOKALE AUSWIRKUNGEN	66
4.1. LEGITIMIERTE NUTZUNGSRECHTE	67
4.2. NUTZUNG DER BIOLOGISCHEN VIELFALT UND DES TRADITIONELLEN WISSENS	67
4.3. BEITRÄGE ZUR LOKALEN ENTWICKLUNG	68
5. FAIRER HANDEL IM LIEFERKETTEN-MANAGEMENT	69
5.1. LANGFRISTIGE ZUSAMMENARBEIT	70
5.2. VERTRÄGE UND VOLUMINA	71
5.3. REGELMÄßIGE KOMMUNIKATION UND AUSTAUSCH	74
5.4. PRODUKTQUALITÄT	75
5.5. ZUGANG ZU FINANZMITTELN	75
5.6. RECHTZEITIGE UND ZUVERLÄSSIGE ZAHLUNG	77

5.7. PREISGESTALTUNG.....	78
5.8. ENTWICKLUNGSFONDS FÜR FAIREN HANDEL	81
5.9. GEMEINSAME WERTSCHÖPFUNG INNERHALB DER LIEFERKETTE	83
5.10. ZUSÄTZLICHE ANFORDERUNGEN FÜR GRUPPEN VON VERARBEITER*INNEN UND HANDWERKER*INNEN	84
6. EMPOWERMENT UND AUFBAU VON KAPAZITÄTEN	86
6.1. VERTRETUNG DER INTERESSEN DER ERZEUGER*INNEN IN DER GRUPPE.....	87
6.2. UNTERSTÜTZUNG DER AM WENIGSTEN BEGÜNSTIGTEN IN DER GRUPPE	88
6.3. DIVERSIFIZIERUNG UND AUTONOMIE	89
6.4. VERWALTUNG UND VERWENDUNG DES FAIR-HANDELS-ENTWICKLUNGSFONDS.....	91
7. RESPEKT FÜR DIE VERBRAUCHER*INNEN	95
7.1. MARKETING- UND WERBETECHNIKEN	96
7.2. RÜCKVERFOLGBARKEIT	96
7.3. MINDESTSCHWELLENWERTE FÜR ZERTIFIZIERTE INHALTSSTOFFE	98
7.4. TRANSPARENZ IN BEZUG AUF DIE FAIR-HANDELS-LIEFERKETTE UND AUSWIRKUNGEN	100
7.5. BILDUNG UND SENSIBILISIERUNG FÜR DEN FAIREN HANDEL	101
7.6. MERKMALE DER NICHT ZERTIFIZIERTEN INHALTSSTOFFE	102
8. MANAGEMENT VON ZERTIFIZIERUNG UND LEISTUNG	103
8.1. BEDINGUNGEN FÜR EXTERNE AUDITS	104
8.2. FOLLOW-UP VON ZERTIFIZIERUNG UND LEISTUNG	105
8.3. INTERNES KONTROLLSYSTEM	106
ANHANG I: ZUSAMMENSETZUNGSREGELN.....	108
REGEL 1: MINDESTSCHWELLENWERTE FÜR INHALTSSTOFFE AUS FAIREM HANDEL.....	108
REGEL 2: „KEINE VERMISCHUNG“-REGEL	109
REGEL 3: INHALTSSTOFFE, DIE FAIR GEHANDELT SEIN MÜSSEN	109
AUSNAHMEN VON DEN REGELN 2 UND 3.....	109
ANHANG II: KENNZEICHNUNGSVORSCHRIFTEN	110
ALLGEMEINE REGELN	110
ZUSAMMENGEFASSTE VERSIONEN	112
FALL „NUR INHALTSSTOFFANGABE“	113
ANDERE SPRACHEN	113
ANHANG III: KOMMUNIKATIONSREGELN	114
ALLE BETRIEBE	114
ERZEUGUNGSBETRIEBE	114
SONDERFÄLLE UND EINSCHRÄNKUNGEN	114
ANHANG IV: ANERKENNUNG VON ANDEREN ZERTIFIZIERUNGSPROGRAMMEN	116
ANERKANNTE SYSTEME	116
ANERKENNUNGSVERFAHREN	117
ANHANG V: AUßERORDENTLICHE, BEFRISTETE AUSNAHMEN	119
AUßERORDENTLICHE UNTERBRECHUNGEN DER LIEFERKETTEN	119
AUSNAHMEN ZUR PHYSISCHEN RÜCKVERFOLGBARKEIT	120
ANHANG VI: AUSNAHMEN BEZÜGLICH DES FAIR-HANDELS-FONDS-BETRAGS.....	122
ANHANG VII: BEFREIUNG VON AUSGEWÄHLTEN (UNTER-) KAPITELN.....	124
BEGRIFFE UND DEFINITIONEN.....	127
AKRONYME UND ABKÜRZUNGEN	133

Prolog

Der Standard ist auf www.fairforlife.org veröffentlicht.

Ihm sind zwei Dokumente beigegefügt:

- Der Fair for Life-Zertifizierungsprozess
- Das Fair for Life und For Life-Verfahren zur Überarbeitung des Programms

Die Original- und Referenzversion für dieses Dokument ist die englische Version.

Dieser Standard ist durch die Bestimmungen des französischen Gesetzes über geistiges Eigentum und insbesondere durch die Bestimmungen über literarisches und künstlerisches Eigentum und das Urheberrecht geschützt. Diese Rechte sind das ausschließliche Eigentum von Ecocert Environnement SAS (Ecocert). Eine vollständige oder teilweise Vervielfältigung, gleichgültig mit welchen Mitteln, die nicht von Ecocert oder seinen Begünstigten genehmigt wurde, ist streng verboten.

Im März 2016 wurde der Fair for Life Standard einer besonders wichtigen Überarbeitung unterzogen. Verschiedene Interessengruppen (zertifizierte Betriebe, Organisationen zur Förderung des Fairen Handels, Verbraucherverbände usw.) wurden auf verschiedene Weise und in verschiedenen Phasen konsultiert, unter anderem durch den Ausschuss für das Fair for Life- und das For Life-Multistakeholder-Programm. Der gesamte Überarbeitungsprozess mündete in der Veröffentlichung der Version vom Februar 2017.

Eines der wichtigsten Ergebnisse dieser Überarbeitung war, dass das "Fair for Life Social and Fair Trade Certification Programme" in zwei separate Standards aufgeteilt wurde:

- 1) Der For Life Standard für die Zertifizierung der sozialen Verantwortung von Unternehmen („Corporate Social Responsibility“);
- 2) Der Fair for Life Standard für die "Fairer Handel und verantwortungsvolle Lieferketten"-Zertifizierung.

Die beiden Standards umfassen gemeinsame Kriterien, die sich auf die soziale und ökologische Verantwortung beziehen.

Beachten Sie, dass die Verbindungen zwischen den Standards Fair for Life und For Life durch die untenstehenden Farbcodes in der ersten Zeile jeder Kriterientabelle gekennzeichnet sind:

- **Schwarze Schrift:** Gemeinsam für beide Standards;
- **Orange Schrift:** Speziell für Fair for Life;
- **Grüne Schrift:** Gemeinsam für beide Standards, aber je nach Standard auf unterschiedliche Arten von Vorgängen anwendbar.

Der Ausschuss für das Fair for Life-Programm wird aufgefordert, über die vom Standardinhaber vorgeschlagenen Änderungen zu beratschlagen, um die Anwendbarkeit, Bedeutung und Praktikabilität des Standards zu verbessern. Die letzte Konsultation in diesem Zusammenhang fand im Oktober 2021 statt und führte zur Veröffentlichung der vorliegenden Fassung des Fair for Life-Standards.

Sie ist seit dem 1. Juni 2022 gültig und ersetzt alle früheren Fassungen. Übergangsfristen für die Einhaltung der neuen oder geänderten Anforderungen wird der Zertifizierungsstelle festlegen.

Hinweis: Redaktionelle Änderungen an diesem Dokument können jederzeit ohne Vorankündigung vorgenommen werden, sofern es sich um nicht wesentliche Änderungen handelt (z. B. Verbesserung oder Erläuterung von Formulierungen, Korrektur von Rechtschreibfehlern oder Aktualisierung von Verweisen) und keine Änderung der Praxis der zertifizierten Betriebe erforderlich ist.

EINFÜHRUNG

Die Vision von Fair for Life

Eine Welt, in der der Handel durch ethische, faire und respektvolle Partnerschaften eine treibende Kraft für einen positiven und nachhaltigen Wandel zum Nutzen der Menschen und ihrer Umwelt darstellt.

Erzeuger*innen und Arbeitskräfte, die besonders benachteiligt sind, – unabhängig davon, in welchem Land sie arbeiten – sind Akteur*innen ihrer eigenen Entwicklung und entscheiden gemeinsam über sinnvolle Projekte, die auf ihre lokale Situation zugeschnitten sind. Dank langfristiger Partnerschaften erhalten sie eine faire Entlohnung und haben einen besseren Überblick über ihre zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten.

Organisationen und Unternehmen verpflichten sich zum Aufbau respektvoller Beziehungen, zur Gewährleistung fairer Arbeitsbedingungen und zum Schutz der Umwelt innerhalb und entlang ihrer Lieferketten.

Den Verbraucher*innen wird es ermöglicht, informierte Kaufentscheidungen zu treffen, die ihren Erwartungen entsprechen.

Die Mission von Fair for Life

Die Bereitstellung eines Rahmens, innerhalb dessen sich jede*r Akteur*in engagieren kann, um die Grundsätze des Fairen Handels in seiner Lieferkette zu verwirklichen, durch:

- 1) Die Festlegung klarer Anforderungen an jede*n Akteur*in in einer Lieferkette, um Fairen Handel und verantwortungsvolle Lieferketten zu kennzeichnen;
- 2) Die Gewährleistung einer soliden und effizienten Kontrolle dieser Anforderungen mit einem gleichzeitig flexiblen Ansatz, der sich an lokale Gegebenheiten, Kulturen und Traditionen anpassen lässt;
- 3) Die Sicherstellung, dass Verbraucher*innen wahrheitsgemäße Informationen über diese Anforderungen und die zu ihrer Umsetzung unternommenen Anstrengungen erhalten.

Die Ziele von Fair for Life

- 1) Die Gewährleistung, dass Erzeuger*innen und Arbeitskräfte in wirtschaftlich stärker und weniger stark entwickelten Ländern für einen fairen Lohn und unter guten und respektvollen Bedingungen in einem nachhaltigen Umfeld arbeiten;
- 2) Die Bereitstellung eines Rahmens für die Überwachung von Fair-Handels-Projekten, um deren Wirkung im Laufe der Zeit zu verbessern;
- 3) Die Schaffung eines Rahmens, in dem Unternehmen langfristige Partnerschaften nach den Grundsätzen des fairen Handels aufbauen können;

- 4) Organisationen und Unternehmen zu ermutigen, einen kohärenten und pragmatischen Ansatz für sozialen und ökologischen Fortschritt und Verantwortung zu verfolgen;
- 5) Organisationen und Unternehmen zu einer klaren und transparenten Kommunikation zu ermutigen sowie zur Gewährleistung einer vollständigen physischen Rückverfolgbarkeit vom Ursprung der Produktion bis zum/zur Verbraucher*in;
- 6) Die Ermöglichung eines breiten Angebots an fair gehandelten Produkten für die Verbraucher*innen; Sensibilisierung dieser für ihren Einfluss als verantwortungsbewusste Verbraucher*innen und positive Beeinflussung ihrer Kaufentscheidungen.

Umfang und Kontrollsysteme

> BETROFFENE SEKTOREN UND PRODUKTE

Der Fair for Life Standard ermöglicht die Zertifizierung von Produkten.

Die Antragstellenden müssen in der Produktion, der Verarbeitung oder dem Handel von Erzeugnissen tätig sein, die aus folgenden Rohstoffen gewonnen werden:

- Natürliche Rohstoffe (Nutzpflanzen, Wildpflanzen, Viehzucht, Imkerei, Aquakultur, Meersalz usw.) mit Ausnahme solcher, die aus dem Bergbau stammen oder die bedrohten oder gefährdeten Arten entsprechen.
- Materialien, die für das Kunsthandwerk verwendet werden (die verwendeten Materialien können variieren, dürfen aber niemals von bedrohten oder gefährdeten Arten stammen sowie weder aus nicht-recycelten metallischen Materialien noch aus mit schädlichen Produkten behandeltem Leder oder Teilen von archäologischen oder historischen Denkmälern bestehen).

Die folgenden Produktgruppen, die aus den oben genannten Materialien hergestellt werden, können im Rahmen des Standards zertifiziert werden:

1. Lebensmittel
2. Kosmetische und Schönheitsprodukte
3. Textilien und Lederwaren
4. Kunsthandwerkliche Produkte
5. Haushaltswaren, wie Waschmittel und Parfüm

Beachten Sie, dass für bestimmte Sektoren/Branchen Einschränkungen gelten:

- *Fischzucht*
- *Fischerei*
- *Industrielle Textilien und Leder*
- *Haushaltswaren oder Sektoren, die mit oben nicht aufgeführten Produktgruppen verbunden sind*

Für solche Sektoren/Branchen sind Zertifizierungen nach anerkannten Umweltstandards erforderlich:

SEKTOR/INDUSTRIE	ERFORDERLICHE ZERTIFIZIERUNG
Fischzucht	Bio-Zertifikat oder Global GAP Zertifikat für Aquakultur oder ASC-Zertifikat
Fischerei	MSC-Zertifikat
Industrielle Textil- und Lederverarbeitung (im Gegensatz zur handwerklichen Textil- und Lederverarbeitung)	OEKO-TEX 100 oder OEKO-TEX LEATHER STANDARD (mindestens Klasse II) Dies ist nicht erforderlich, wenn ein sektorbezogenes Zertifikat vorliegt, das die Sicherheit des Produkts für Verbraucher*innen bestätigt: <ul style="list-style-type: none"> - GOTS-Zertifikat - ERTS-Zertifikat (Stufe 2) - Naturtextil IVN Best - Naturleder IVN
Haushaltswaren oder Aktivitäten im Zusammenhang mit Produktgruppen, die nicht im Standard aufgeführt sind	Spezifische Zertifizierungen und von der Zertifizierungsstelle festgelegte Voraussetzungen

> PRÜFUNG DER ANSPRUCHSBERECHTIGUNG

Ein spezielles Kapitel des Standards definiert zusätzliche Voraussetzungen, die von den Unternehmen/Organisationen vor ihrer Anwendung erfüllt werden müssen. Diese Bedingungen sind mit ihren Grundwerten und Strategien verknüpft. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt „Geeignete Werte und Strategien“.

> WER MUSS ZERTIFIZIERT WERDEN?

Im Rahmen des Fair for Life-Standards existieren zwei Kontrollsysteme (Zertifizierung und Registrierung) nebeneinander, je nach Position und Rolle des Unternehmens/ der Organisation in der Lieferkette. Als allgemeine Regel gilt:

- Schlüsselbetriebe müssen **zertifiziert** sein, d. h. sie müssen regelmäßig vor Ort überprüft werden: Erzeugungsbetriebe; Fair-Handels-Partner; Markeninhabende
- Betriebe, die keine Schlüsselbetriebe sind, müssen **registriert** werden, d. h. sie sind von den regelmäßigen Kontrollen (Audits) ausgenommen: Vermittler; Zwischenhändler; Subunternehmen

Je nach Risiko-/Aktivitätsstufe und in bestimmten Sonderfällen können einige Anpassungen dieser allgemeinen Regel vorgenommen werden. Im Dokument „Fair for Life-Zertifizierungsprozess“ werden die einzelnen Kontrollsysteme, ihre Auswirkungen auf die Kontrollumstände sowie mögliche Ausnahmen beschrieben.

> AUSNAHMEN VOM PRÜFUNGSUMFANG

In zwei besonderen Situationen kann der Betrieb beantragen, von Kapitel 2 (Soziale Verantwortung) und/oder 3 (Umweltverantwortung) ausgenommen zu werden:

FALL 1: Andere Bescheinigungen werden berücksichtigt

Der Betrieb erbringt den Nachweis, dass die Arbeitspraktiken und/oder Umweltpraktiken für alle Standorte, die in den Umfang der Zertifizierung fallen, extern überprüft wurden.

FALL 2: Kleingewerbetreibende*

Der Betrieb hat keine Verarbeitungs- oder Produktionstätigkeiten und beschäftigt weniger als das Äquivalent von 5 Vollzeitbeschäftigten.

Weitere Einzelheiten und eine Liste der akzeptierten Nachweise sind in **Anhang VII zu finden.**

Verweis auf andere Standards

Die Anforderungen an die Grundrechte der Arbeitskräfte basieren auf den ILO-Kernarbeitsnormen.

Der Standard verfolgt den Ansatz der Anerkennung anderer bestehender Fair-Handels-Zertifizierungssysteme, sofern diese die gleichen allgemeinen Grundsätze abdecken und die angewandten Kontrollmaßnahmen vergleichbar sind (siehe Anhang IV).

Darüber hinaus akzeptiert der Standard verschiedene andere Standards als angemessenen Nachweis für gute Sozial- und Umweltpraktiken (siehe Anhang VII).

Es wird auf die folgenden Standards und Regelwerke verwiesen:

- Internationale ILO-Übereinkommen
- FLO Fair Trade-Standards
- Fair Trade USA-Standards
- FairWild-Standards
- Naturland Fair-Standards
- Small Producers' Symbol (SPP)
- Bewertungssysteme auf der Grundlage des ISO 26000-Leitfadens
- SA 8000-Normen
- ETI-Basis-Codes
- Rainforest Alliance-Standards für nachhaltige Landwirtschaft
- UTZ-Standard
- Nationale und europäische Bio-Verordnungen
- GLOBALGAP
- Global Organic Textile Standard (GOTS)
- Cosmetic Organic Standard (COSMOS)
- Aquaculture Stewardship Council Standards (ASC)
- Marine Stewardship Council Standards (MSC)
- OEKO-TEX 100 Standard und OEKO-TEX LEATHER Standard
- Textile Exchange Standards (Global Recycling Standard - GRS, Responsible Alpaca Standard - RAS, Responsible Down Standard - RDS, Responsible Mohair Standard - RAS, Responsible Alpaca Standard - RAS)
- Forest Stewardship Council (FSC)
- Naturtextil IVN Best und Naturleder IVN Standards
- Liste der Stoffe mit Herstellungsbeschränkungen der ZDHC-Stiftung (ZDHC MRSL)

Aufbau dieses Standards

> KAPITEL

Nach einem speziellen Abschnitt über die Prüfung der Eignung gliedert sich der Standard in acht Kapitel, in denen die Standardanforderungen dargelegt werden:

- 1) Management der Fair-Handels-Richtlinie
- 2) Soziale Verantwortung
- 3) Umweltverantwortung
- 4) Lokale Auswirkungen
- 5) Fairer Handel im Lieferketten-Management
- 6) Empowerment und Capacity-Building
- 7) Respekt für die Verbraucher*innen
- 8) Management von Zertifizierung und Leistung

> UNTERKAPITEL

Jedes Kapitel ist in Unterkapitel gegliedert. Jedes Unterkapitel

- entspricht einem Grundsatz des Standards
- enthält die Kriterien, nach denen ein Betrieb während des Fair for Life-Audits als Grundlage für die Zertifizierung bewertet wird.

> ANFORDERUNGEN UND LEISTUNG

Die Kriterien sind wie folgt gegliedert:

- 1) Verschiedene Ebenen von Kriterien

KO	Werden diese Kriterien nicht erfüllt, ist das Zertifikat mit sofortiger Wirkung gefährdet.
MUSS	Bei Nichteinhaltung werden rasche Korrekturmaßnahmen erwartet. Gemäß den Kriterien müssen die MUSS-Anforderungen ab Jahr 0 (d. h. vor dem ersten Audit), 1 (d. h. vor der ersten Zertifizierung), 2, 3 oder 4 erfüllt werden.
BONUS	Diese Kriterien sind fakultativ, ermöglichen aber eine bessere Leistung des Betriebs.

- 2) Punktzahl pro Kriterium

Jedes Kriterium beschreibt den Standard guter Praxis (Bewertung = 2) und wird auf einer Skala von 0 bis 4 bewertet:

0	Sehr schlechte Leistung/ überhaupt nicht konform
1	Noch nicht ausreichend, aber bereits positive Entwicklungen in Richtung des Standards einer guten Praxis
2	Definiert als Standard für gute Praxis
3	Freiwillige Leistung besser als der Standard, über den Standard für gute Praxis hinaus
4	Außergewöhnlich hohe Leistung; herausragend, weit über den Standard für gute Praxis hinaus

Ausführliche Informationen zum Verständnis der Zertifizierungsanforderungen und des Bewertungssystems finden Sie in dem separaten Dokument „Fair for Life-Zertifizierungsprozess“.

> BERÜCKSICHTIGUNG DER GRÖÖBE DER EINHEITEN

Je nach Größe der betrachteten Einheiten können die Kriterien variieren. Eine „Einheit“ ist definiert als eine eigenständige natürliche oder juristische Person (z. B. ein*e Landwirt*in, ein Verarbeitungsunternehmen, eine Handelsgesellschaft usw.). Sie kann daher aus mehr als einem Standort bestehen (z. B. zwei Fabriken, die zu demselben Unternehmen gehören, zwei Parzellen, die demselben/derselben Landwirt*in gehören usw.). In solchen Fällen werden alle Standorte, aus denen sich die Einheit zusammensetzt, aggregiert, um die Größe der Einheit zu ermitteln. Siehe ELIG-10 für Einzelheiten und mögliche Ausnahmen.

Es werden drei Größenkategorien verwendet:

	Zahl der fest angestellten Arbeitskräfte	Zeitunabhängige Gesamtzahl der ein- gestellten Arbeitskräfte (festange- stellte + befristet Beschäftigte)
Kleinere Einheiten (S)	Weniger als 5 Arbeitskräfte	Weniger als 25 Arbeitskräfte
Einheiten mittlerer Größe (M)	Weniger als 25 Arbeitskräfte	Weniger als 80 Arbeitskräfte
Große Einheiten (L)	Alle anderen Situationen	

In Ausnahmefällen können auf der Grundlage einer ausführlichen Begründung und nach Bestätigung bei der ersten Prüfung andere Definitionen eingeführt werden. In solchen Fällen können andere Faktoren als die oben genannten berücksichtigt werden, wie z. B. das Einkommen des Eigentümers/ der Eigentümerin der Einheit, ihre Kapitalquelle, der Mechanisierungsgrad usw.

> BERÜCKSICHTIGUNG DER POSITION IN DER LIEFERKETTE

Einige Anforderungen sind je nach Position des Betriebs in der Lieferkette unterschiedlich (z. B. Erzeugungsbetrieb, Zwischenhändler, Markeninhaber). Dies wird für jedes Kriterium angegeben.

> BERÜCKSICHTIGUNG DER AKTIVITÄT

Wenn auf der Ebene der Einheit/ des Standorts keine verarbeitenden oder landwirtschaftlichen Tätigkeiten durchgeführt werden (nur Büro), gelten einige Anforderungen möglicherweise nicht. Dies wird für jedes Kriterium angegeben.

> VORSTELLUNG DER KRITERIEN

Jede Gruppe von Kriterien ist wie folgt gegliedert:

Betroffene Betriebe		Gibt an, auf welche Art von Betrieb diese Anforderungen anwendbar sind, z. B. Erzeugungsbetrieb, Markeninhaber usw.							
Zusätzliche Erläuterung		Angaben über die Art der betreffenden Tätigkeiten (z. B. Verarbeitung/Landwirtschaft usw.).							
Ebene	Ref.	Schlüsselbegriffe	Anforderung	Erläuterung/Leitfaden	Max. Punkte	S	M	L	O
Gibt die Art des Kriteriums an, z. B. KO, MUSS Jahr 1, usw.	Referenznummer, z. B. SOC-1	Schlüsselbegriffe/ Kriterientitel	Beschreibung des Standards für gute Praxis (Bewertung = 2)	Auslegung, Absicht oder weitere Einzelheiten	Maximale Anzahl von Punkten, z. B. "4".	Legen fest, ob die Kriterien für alle Größen von Einheiten (klein -S-, mittel -M- oder groß -L-) oder nur für bestimmte Größen gelten. Ebenfalls wird angegeben, ob sie für Büroräume ("O") gelten oder nicht.			



GEEIGNETE WERTE UND STRATEGIEN

> WIE WIRD DIE EIGNUNG GEPRÜFT?

Die Eignungsprüfung ist eine Überprüfung, die sicherstellt, dass bestimmte Voraussetzungen – entsprechend den festgelegten Eignungskriterien – vor und nach der Antragstellung eingehalten werden.

Die Eignungskriterien betreffen besonders wichtige Themen, die mit den Grundwerten und Strategien der Antragstellenden zusammenhängen.

Mit der Prüfung der Eignung soll generell sichergestellt werden, dass:

- die Unternehmen/Organisationen ein echtes Interesse an ethischen Zielen haben und Engagement für diese zeigen;
- klare Ziele für den Fairen Handel festgelegt wurden, insbesondere bei Projekten, die nicht dem „traditionellen Fair-Handels“-Schwerpunkt entsprechen (d.h. die sich nicht unbedingt auf kleinbäuerliche*r Erzeuger*innen in Entwicklungsländern beziehen).

Die Eignungskriterien werden überprüft:

- Bevor der Vertrag mit der Zertifizierungsstelle (ZS) formalisiert wird;
- während der Erstaudits, um die Informationen gegenzuprüfen und die Eignung zu bestätigen;
- bei Kontrollaudits, insbesondere bei Änderungen in Bezug auf die Projektgestaltung/Unternehmensführung (z. B. Verkauf eines Unternehmens an eine ausländische Gruppe usw.).

Bestehen Zweifel am Grad des Engagements einiger großer Betriebe (in Bezug auf die Anzahl der Beschäftigten oder als Teil eines großen Konzerns), kann die ZS eine Überprüfung vornehmen:

1. Ersuchen um Empfehlungen von externen Stakeholdern
Und/oder
2. Durchführung einer formellen Konsultation der Stakeholder

Die dabei erhaltenen Informationen werden nicht nur vor, sondern auch nach der Antragstellung in die Gesamtbewertung der Eignung des Betriebs einbezogen.

Eignung des/der Antragstellenden

Die Praktiken der betreffenden Unternehmen/Organisationen oder die der angeschlossenen Einrichtungen dürfen sich nicht als inkohärent und unvereinbar mit den Grundwerten des Standards erwiesen haben. Daher müssen alle Betriebe nachweisen, dass sie sich auf Unternehmensebene an soziale, ökologische und ethische Werte halten und dass die Zertifizierung nicht als Deckmantel für unethische Praktiken verwendet wird.

Betroffene Betriebe			Alle Betriebe	
Ebene	Ref.	Schlüsselbegriffe	Kriterien	Erläuterung/Leitfaden
MUSS Jahr 0	ELIG-1	Kohärentes Engagement	Das Engagement des Antragstellenden bei einer ethischen Zertifizierung steht im Einklang mit seinen bestehenden Werten und Strategien.	<i>Der Antragstellende reicht eine kurze Beschreibung der Werte des Unternehmens/ der Organisation/ der Strategien in Bezug auf die Soziale- und Umweltverantwortung ein, sowie falls vorhanden, die Corporate Social Responsibility-Richtlinie.</i>
MUSS Jahr 0	ELIG-2	Historie – Unternehmensebene	Das antragstellende Unternehmen/ die antragstellende Organisation wurde in den letzten 10 Jahren nicht wegen erheblicher Verstöße gegen ethische oder ökologische Grundsätze angeklagt und/oder für schuldig befunden (wesentliche Informationen/Beweise, einschließlich Vorladungen erforderlich) ODER hat erhebliche und entsprechende Anstrengungen unternommen, um: - die verursachten Schäden zu beheben - zu vermeiden, dass sie wieder auftreten - ihre Auswirkungen zu vermindern.	<i>Schwerwiegende Verstöße gegen ethische oder ökologische Grundsätze: Landraub, Betrug, Zerstörung von Ökosystemen, Menschenrechtsverletzungen, eindeutig unethische Geschäftspraktiken*, usw. Für die Abholzung von Wäldern siehe auch ENV-20. Falls Anschuldigungen vorliegen, werden die Quellen, die Schwere der Vorwürfe und die Reaktionen darauf im Detail evaluiert. *Dies umfasst insbesondere systematische Handlungen der Abwerbung von Beschäftigten eines konkurrierenden Unternehmens, Korruption und Wirtschaftsspionage.</i>

Betroffene Betriebe			Alle Betriebe – Konzern	
Zusätzliche Erläuterungen			Die folgenden Kriterien gelten, wenn der Betrieb Teil eines Konzerns ist.	
Ebene	Ref.	Schlüsselbegriffe	Kriterien	Erläuterung/Leitfaden
MUSS Jahr 0	ELIG-3	Historie – Konzernebene	Die mit ihr verbundenen Unternehmen (Holding/Eigentümergeellschaften, eigene Tochtergesellschaften, Schwesterunternehmen) wurden in den letzten 10 Jahren nicht wegen erheblicher Verstöße gegen ethische oder ökologische Grundsätze angeklagt und/oder für schuldig befunden ODER sie haben erhebliche und entsprechende Anstrengungen unternommen, um: - die verursachten Schäden zu beheben - zu vermeiden, dass sie wieder auftreten - ihre Auswirkungen zu vermindern.	<i>Schwerwiegende Verstöße gegen ethische oder ökologische Grundsätze: Landraub, Betrug, Zerstörung von Ökosystemen, Menschenrechtsverletzungen, eindeutig unethische Geschäftspraktiken*, usw. Falls Anschuldigungen vorliegen, werden die Quellen, die Schwere der Vorwürfe und die Reaktionen darauf im Detail evaluiert. *Dies umfasst insbesondere systematische Handlungen der Abwerbung von Beschäftigten eines konkurrierenden Unternehmens, Korruption und Wirtschaftsspionage.</i>
MUSS Jahr 0	ELIG-4	Behauptungen	Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass Behauptungen in Bezug auf die betroffenen zertifizierten Betriebe für "ethische" Behauptungen auf Konzern- oder Konzerntochterebene missbraucht werden.	

MUSS Jahr 0	ELIG-5	Nachweis- lich hohe Standards	Wenn der Konzern weltweit mehr als 2000 Mitarbeitende beschäftigt, kann er hohe Standards sowie einen guten Ruf in Bezug auf soziale Verantwortung und Umweltverantwortung vorweisen.	
----------------	--------	-------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

Eignung des Fair-Handels-Projekts

Fairer Handel wird traditionell mit organisierten kleinbäuerlichen Erzeuger*innen in Ländern des globalen Südens in Verbindung gebracht, die in den globalen „Norden“ exportieren.

Fair for Life fördert eine Vision des Fairen Handels, die nicht nur für organisierte kleinbäuerliche*r Erzeuger*innen im globalen Süden zugänglich ist:

- In bestimmten Kontexten können auch andere Arten von Begünstigten und Strukturen (mittelgroße Betriebe, Vertragsanbausysteme usw.) Unterstützung benötigen;
- Selbst in den Industrieländern:
 - o bieten die Arbeitsgesetze den Landarbeiter*innen möglicherweise nur begrenzten Schutz;
 - o kann institutionelle und staatliche Unterstützung zur Erhaltung der lokalen Landwirtschaft/Industrie angesichts von Konzentrations- und Internationalisierungsphänomenen unausgewogen oder unzureichend sein;
 - o benötigen einige marginalisierte Gemeinschaften möglicherweise Unterstützung.

Der Schwerpunkt von Fair for Life

> WER?

Fair for Life richtet sich an Begünstigte, die sozioökonomisch benachteiligt sind und Unterstützung benötigen, um Zugang zum Markt zu erhalten bzw. auf dem Markt zu bleiben, unabhängig von ihrem Land.

> WAS?

Es werden klare Ziele für den Fairen Handel definiert, um strukturell, wirtschaftlich und ökologisch nachhaltige und widerstandsfähige Produktionssysteme zu erhalten oder zu entwickeln:

- Strukturell: Demokratische Governance-Strukturen, die den lokalen Kontext berücksichtigen;
- Wirtschaftlich: Vielfältigere Systeme, die weniger abhängig von einem einzigen Produkt oder Markt sind;
- Ökologisch: Langfristige Strategien, die die ökologische Nachhaltigkeit im Herzen der Unternehmen/Organisationen verankern.

> ANSATZ "KLEINBÄUERLICHE*R ERZEUGER*INNEN HABEN VORRANG":

- Projekte, bei denen die Mehrheit der Erzeuger*innen nicht als kleinbäuerliche*r Erzeuger*innen angesehen werden kann.
- Projekte, die sehr große Betriebe betreffen,

...werden mit besonderer Vorsicht ausgewählt, da sie auf demselben Markt potenziell mit Produkten von kleinbäuerlichen Erzeuger*innen konkurrieren könnten.

Um sicherzustellen, dass der oben genannte Schwerpunkt beachtet wird, wurden spezifische Bedingungen festgelegt:

Betroffene Betriebe			FFL: Erzeugungsbetriebe	
Zusätzliche Erläuterungen			Dies wird in der Regel von dem Erzeugungsbetrieb bei der Beantragung der Zertifizierung festgelegt und begründet, gegebenenfalls mit Hilfe des geplanten Fair-Handels-Partners/ der geplanten Fair-Handels-Partnerin.	
Ebene	Ref.	Schlüssel-begriffe	Kriterien	Erläuterung/Leitfaden
MUSS Jahr 0	ELIG-6	Fokus Fairer Handel	Das Fair-Handels-Projekt konzentriert sich auf bestimmte Stakeholder, die als „benachteiligt“ (siehe Leitfaden) angesehen werden können und zusätzliche Unterstützung zur Stärkung ihrer Kapazitäten benötigen. Diese Unterstützung kann in Form von technischer, kommerzieller oder organisatorischer Unterstützung erfolgen (schrittweise Strukturierung, Verbesserung der Qualität/Erträge, Zugang zu neuen Märkten wie dem Biomarkt usw.).	„Benachteiligt“: - Einzelpersonen: Aufgrund ihres Einkommens, ihrer Marginalisierung, ihrer geografischen Isolierung, ihrer mangelnden Qualifikation usw. - Sektor: Lokale Erzeuger*innen/ Verarbeiter*innen, die mächtigeren Akteur*innen und einer Verschlechterung der Handelsbedingungen gegenüberstehen.

Betroffene Betriebe			FFL: Erzeugungsbetriebe – mit sehr großem(n) landwirtschaftlichem(n) Betrieb(en)	
Zusätzliche Erläuterungen			Die nachstehenden zusätzlichen Kriterien gelten, wenn es sich bei dem Erzeugungsbetrieb um einen sehr großen landwirtschaftlichen Betrieb* handelt oder ein solcher Betrieb unter seiner Aufsicht steht. Bei Rohstoffen, die im Allgemeinen von kleinbäuerlichen Erzeuger*innen angebaut werden (nicht nur auf lokaler Ebene, sondern bei globalen Rohstoffen wie Zucker, Kaffee und Kakao auch auf internationaler Ebene), wird diesen Kriterien besondere Aufmerksamkeit beigemessen. <i>*Sehr große Betriebe sind in der Regel Betriebe, die mehr als 100 Arbeitskräfte, einschließlich befristeter Beschäftigter, anstellen. Die ZS kann jedoch auch andere Faktoren wie den Jahresumsatz, die Anzahl der Hektar/Tiere usw. berücksichtigen und alle relevanten und verfügbaren nationalen Daten zur Betriebsgröße heranziehen.</i>	
Ebene	Ref.	Schlüssel-begriffe	Kriterien	Erläuterung/Leitfaden
MUSS Jahr 0	ELIG-7	CSR-Ansatz	Dieser sehr große Erzeugungsbetrieb: - engagiert sich bereits im Rahmen eines Konzepts der sozialen Verantwortung (eigenes Engagement in der Gemeinde und eigene Projekte); - verpflichtet sich, diese Arbeit weiterhin zu fördern und sie nicht über den Fair-Handels-Entwicklungsfonds zu finanzieren.	Da der Faire Handel in erster Linie für kleinbäuerliche Erzeuger*innen gedacht ist, die zusätzliche Unterstützung durch einen speziellen Fair-Handels-Fonds benötigen, soll mit diesem Kriterium sichergestellt werden, dass solche sehr großen Betriebe wirklich eine Fair-Handels-Zertifizierung und nicht nur eine Zertifizierung für soziale Verantwortung benötigen.
MUSS Jahr 0	ELIG-8	Unterstützung von kleinbäuerlichen Erzeuger*innen/ marginalisierten Gruppen	Der Erzeugungsbetrieb erfüllt mindestens eine der 3 folgenden Bedingungen: - Er bezieht bereits Produkte aus Fairem Handel von kleinbäuerlichen Erzeuger*innen in seiner Gegend oder plant, sie innerhalb von 3 Jahren von ihnen zu beziehen; oder - er ist an spezifischen Entwicklungsprojekten für kleinbäuerliche Erzeuger*innen in seiner Gegend beteiligt (auch durch technische und organisatorische Unterstützung); oder - Er beweist ein außergewöhnliches soziales Engagement, unterstützt Empowerment-Projekte und setzt sich für besonders marginalisierte Gruppen ein.	Die Bedürfnisse dieser kleinbäuerlichen Erzeuger*innen und marginalisierten Gruppen müssen im Rahmen der Fair-Handels-Diagnose bewertet werden (siehe POL-11). Alle spezifischen Pläne/Programme im Zusammenhang mit dieser Anforderung sind in den Maßnahmenkatalog zur Entwicklung des fairen Handels aufzunehmen (siehe POL-15).

→ Wenn ELIG-7 oder ELIG-8 nicht eingehalten werden, wird der Erzeugungsbetrieb auf die For Life-Zertifizierung verwiesen.

Standpunkt in Bezug auf die ökologische Landwirtschaft

Der Fair for Life-Ansatz ermutigt die Landwirt*innen nachdrücklich, auf ökologische Landwirtschaft umzustellen, um:

- die Gesundheit und Sicherheit der Menschen, die in dem Betrieb arbeiten sowie die der Verbraucher*innen zu stärken;
- die Verschmutzung der Umwelt durch Chemikalien zu begrenzen.

Daher müssen nichtökologische zertifizierte Erzeugungsbetriebe klare ökologische Ziele haben, um ihre Auswirkungen auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit zu verringern.

Betroffene Betriebe			Erzeugungsbetriebe – Konventionell	
Zusätzliche Erläuterungen			Das nachstehende Eignungskriterium gilt für Erzeugungsbetriebe, die landwirtschaftliche Tätigkeiten oder Wildsammlungen durchführen, aber nicht als ökologisch zertifiziert sind ODER sich nicht in der Umstellung auf den ökologischen Landbau befinden.	
Ebene	Ref.	Schlüsselbegriffe	Kriterien	Erläuterung/Leitfaden
MUSS Jahr 0	ELIG-9	Konventionelle Produktion	<p>Der Erzeugungsbetrieb muss:</p> <p>1) die Tatsache rechtfertigen, dass er nicht Bio-zertifiziert ist; und</p> <p>2) einen Plan zur Erreichung der Bio-Zertifizierung innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens vorlegen; oder</p> <p>3) einen 3-Jahres-Umweltplan vorlegen, um zu ökologisch nachhaltigeren Praktiken überzugehen (siehe Leitfaden). Von den größten Betrieben werden größere Verbesserungen und Verpflichtungen erwartet.</p> <p>Die Umsetzung dieser Pläne (2 oder 3) wird alle drei Jahre überprüft, zusammen mit spezifischeren Plänen zur Verringerung des Einsatzes von synthetischen Agrochemikalien (siehe ENV-30 und ENV-31).</p> <p>Ihre Umsetzung wird durch den internen Standard (siehe MAN-14) abgedeckt und durch das IKS (siehe MAN-15 bis 18) weiterverfolgt.</p>	<p>Dieser Plan muss klare Ziele enthalten, um:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Umweltauswirkungen der landwirtschaftlichen Praktiken zu minimieren und das Nachhaltigkeitsniveau des Produktionssystems zu steigern; - Bewirtschaftungsmethoden für Agrochemikalien einführen, die eine gute Lebensqualität für die Landwirt*innen, die Arbeitskräfte und die örtliche Bevölkerung gewährleisten.

Unternehmerisches Engagement

Um die Gesamtkohärenz der Maßnahmen und Richtlinien der Einheiten zu gewährleisten, gilt als allgemeine Regel:

- 1) Alle Standorte, die unter der Verantwortung einer bestimmten Einheit (juristische/natürliche Person) stehen, fallen normalerweise in den Umfang dieser Zertifizierung, so dass das Management sozialer und ökologischer Aspekte für alle Arbeitskräfte und alle Standorte überprüft werden kann (siehe ELIG-10 für mögliche Ausnahmen);
- 2) Wenn für eine bestimmte Einheit A das gesamte oder ein Teil des Managements (insbesondere das Personalmanagement) von einer anderen separaten Einheit B (z. B. der Muttergesellschaft) durchgeführt wird, müssen alle erforderlichen Elemente von Einheit B (Personalakten, Verfahren, Richtlinien usw.) während des Audits von Einheit A

zur Verfügung stehen. Die ZS behält sich das Recht vor, auf der Grundlage einer Risikoanalyse Informationen auf Ebene von Einheit B zu überprüfen.

- 3) Wenn für eine bestimmte Einheit A das gesamte Personal oder ein Teil dessen mit einer anderen separaten Einheit B geteilt/ausgetauscht wird, behält sich die ZS das Recht vor, auf der Grundlage einer Risikoanalyse Informationen auf Ebene der Einheit B abzugleichen.
- 4) Die oben genannten Regeln gelten auch für einzelne Erzeuger*innen (z. B. Landwirt*innen), die von einem Erzeugungsbetrieb beaufsichtigt werden, oder für jede Einheit, die in den Umfang der Zertifizierung eines Betriebs fällt.
- 5) Wenn eine Einheit verschiedene Produkte herstellt/verarbeitet, von denen nur ein Teil zertifiziert ist, konzentriert sich das Audit hauptsächlich auf die Produktion/Prozesse im Zusammenhang mit den zertifizierten Produkten, berücksichtigt bei der Gesamtbewertung aber auch die Aktivitäten im Zusammenhang mit den nicht zertifizierten Produkten.
- 6) Wenn es sich bei dem Erzeugungsbetrieb um eine Erzeuger*innengemeinschaft oder ein Vertragsanbauunternehmen handelt und nur einige der Erzeuger*innen, die die Gruppe regelmäßig beliefern, in den Umfang der Zertifizierung einbezogen werden sollen (z. B. nur einige Untergruppen von Erzeuger*innen in einer Genossenschaft und andere nicht), muss dies begründet werden und wird in bestimmten Fällen möglicherweise nicht akzeptiert (siehe ELIG-11).

Betroffene Betriebe			Alle Betriebe – Standortübergreifende Rahmenbedingungen	
Zusätzliche Erläuterungen			Dieses Kriterium gilt für Fälle, in denen eine bestimmte Einheit (einschließlich einer Erzeuereinheit) verschiedene Standorte umfasst.	
Ebene	Ref.	Schlüsselbegriffe	Kriterien	Erläuterung/Leitfaden
MUSS Jahr 0	ELIG-10	Einheit mit mehreren Standorten	<p>Alle Standorte, die unter der Verantwortung einer bestimmten Einheit (separate physische/juristische Person) stehen, sollen in den Umfang der Zertifizierung einbezogen werden.</p> <p>Ausnahmen können in bestimmten Fällen von der ZS genehmigt werden (siehe Leitfaden). Wenn eine Ausnahme gewährt wird, entscheidet die ZS auf der Grundlage des Trennungsgrades zwischen den verschiedenen Standorten, ob ALLE Standorte zur Bestimmung der Größe der Einheit (klein/mittel/groß) zusammengefasst werden sollen.</p>	<p><i>Es wird eine ausführliche Begründung für den Ausschluss eines Standortes aus dem Umfang der Zertifizierung vom Betrieb verlangt. Dies wird hauptsächlich akzeptiert, wenn eine klare Trennung nachgewiesen werden kann (z. B. geografische Trennung, getrennte Richtlinien, anderer Geschäftsbereich usw.) und wenn potenzieller Missbrauch bezüglich der Kommunikation über das Zertifikat ausgeschlossen werden kann (z. B. kein gemeinsamer Markenname).</i></p> <p><i>Die ZS behält sich das Recht vor, stichprobenartig zu überprüfen, ob die sozialen und ökologischen Bedingungen an dem ausgeschlossenen Standort mit dem Gesamtengagement der Einheit übereinstimmen.</i></p>

Betroffene Betriebe			Erzeugungsbetrieb – Vertragsanbau/Erzeuger*innengemeinschaft	
Zusätzliche Erläuterungen			Dieses Kriterium gilt für Fälle, in denen es sich bei dem Erzeugungsbetrieb um ein Vertragsanbauunternehmen/ eine Erzeuger*innengemeinschaft handelt.	
Ebene	Ref.	Schlüsselbegriffe	Kriterien	Erläuterung/Leitfaden

<p>MUSS Jahr 0</p>	<p>ELIG-11</p>	<p>Untergruppen von Erzeuger*innen</p>	<p>Wenn nicht alle Erzeuger*innen, die einen Erzeugungsbetrieb (Vertragsanbauunternehmen/ Erzeuger*innengemeinschaft) regelmäßig beliefern, im Zertifikat des Erzeugungsbetriebs aufgeführt sind, muss dies von der ZS genehmigt werden (siehe Leitfaden).</p>	<p><i>In einer Einzelfallstudie wird geprüft, ob dies gerechtfertigt und möglich ist. Dies wird hauptsächlich akzeptiert, wenn:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>die Aktivitäten (einschließlich der Einhaltung bestimmter Anforderungen an die Produktqualität) der nicht-ausgewählten Erzeuger*innen anderer Natur sind und / oder</i> - <i>die nicht ausgewählten Erzeuger*innen in diesem Stadium den Standard nicht einhalten können (z. B. Sitzungen, interner Standard usw.).</i> - <i>Kein Missbrauchspotenzial in Bezug auf die Kommunikation über das Zertifikat besteht.</i>
------------------------	----------------	----------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------



1. MANAGEMENT DER FAIR-HANDELS-RICHTLINIE

In diesem Kapitel werden die Verpflichtungen vorgestellt, die die Schlüsselbetriebe in einer Fair-Handels-Lieferkette in Bezug auf konkrete Ziele zur Verbesserung des Fairen Handels eingehen sollen. Solche Verpflichtungen können in spezifische Richtlinien aufgenommen werden oder Teil bestehender Richtlinien oder anderer interner Regeln und Verfahren sein.

Diese Verpflichtungen werden dann in Maßnahmenkatalogen zur Umsetzung festgehalten und die entsprechenden Maßnahmen werden im Rahmen eines Konzepts zur kontinuierlichen Verbesserung weiterverfolgt.

Die folgenden Kapitel des Standards (insbesondere 2 bis 6) befassen sich mit der Umsetzung dieser allgemeinen Verpflichtungen/Ziele/Maßnahmenkataloge.

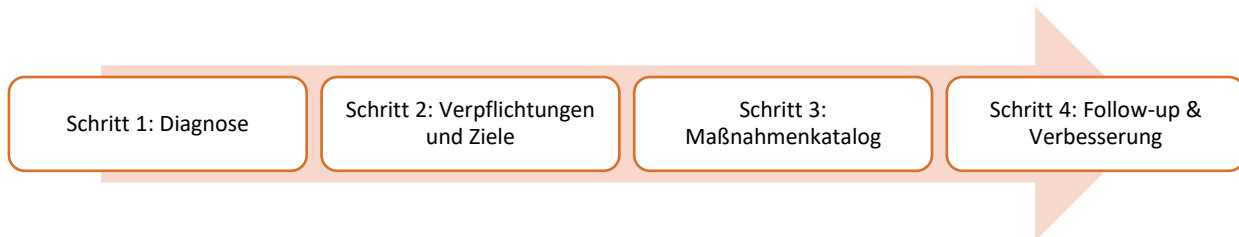
Für Abschnitt 1.1. sind normalerweise die Erzeugungsbetriebe selbst verantwortlich. Als langfristige Partner*innen können Fair-Handels-Partner oder sogar Markeninhabende den Erzeugungsbetrieben bei der Gestaltung und Umsetzung ihrer Fair-Handels-Richtlinien helfen. Dies ist erlaubt und wird sogar als gute Praxis empfohlen, sofern die Erzeugungsbetriebe damit einverstanden sind und eine ausgewogene Governance gewährleistet ist (wie in Kapitel 6 "Empowerment und Capacity Building" definiert).

Die Markeninhabenden und Fair-Handels-Partner müssen auch ihre eigenen Richtlinien umsetzen, wie in Abschnitt 1.2 beschrieben.

1.1. Fair-Handels-Richtlinien für Erzeugungsbetriebe

Der Grundsatz: Die Erzeugungsbetriebe ermitteln und definieren die beabsichtigten Begünstigten des Fair-Handels-Projekts, ihre Bedürfnisse im Hinblick auf Capacity Building/ Empowerment/ Entwicklungsprojekte und den Entscheidungsprozess für die finanzierten Projekte. Sie verfolgen die Gesamtziele des Fairen Handels durch regelmäßige Anpassungen und einen kontinuierlichen Verbesserungsansatz.

Für die Umsetzung/ das Management der Fair-Handels-Richtlinien auf der Ebene der Erzeugungsbetriebe werden vier Schritte festgelegt:



> SCHRITT 1: DIAGNOSE

Betroffene Betriebe			FFL: Erzeugungsbetriebe						
Zusätzliche Erläuterungen			Bei Bedarf kann das nachstehende Kriterium in Zusammenarbeit mit anderen an der Lieferkette beteiligten Akteur*innen (insbesondere dem Fair-Handels-Partner) umgesetzt werden.						
Ebene	Ref.	Schlüsselbegriffe	Kriterien	Erläuterung/Leitfaden	Max. Punkte	S	M	L	O
MUSS Jahr 1	POL-11	Fair-Handels-Diagnose - Alle Rahmenbedingungen	Um bedeutsame Begünstigte und Ziele des Fairen Handels zu identifizieren, legt der Erzeugungsbetrieb die Erwartungen und Bedürfnisse der verschiedenen Stakeholder im Hinblick auf die künftigen Fair-Handels-Projekte schriftlich fest (siehe Leitfaden). Die methodische Umsetzung zur Erstellung dieser Diagnose kann in Form von Umfragen, Interviews, Meetings usw. mit verschiedenen und repräsentativen Stakeholdern erfolgen. Darüber hinaus beinhaltet die Diagnose eine Bewertung der Bedürfnisse, Wünsche und Möglichkeiten zur Verbesserung des Produkts und/oder der damit verbundenen Prozesse (einschließlich der Mitberücksichtigung von Verarbeitungsschritten, Qualitätsverbesserung, Verbesserung der Verarbeitungstechniken, Unterstützung der traditionellen Verarbeitung usw.). Gegebenenfalls schließt diese Diagnose insbesondere kleinbäuerliche Erzeuger*innen und ihre Organisationen ein.	Die Erwartungen/Bedürfnisse können mit einer Vielzahl von Bereichen verknüpft werden: - Wohlergehen von Arbeitskräften und Erzeuger*innen - Bildung - Stärkung der Organisation - Marktautonomie - Diversifizierung - Produktqualität - Gewinne, Produktivität - Umwelt und Ökosystem usw.	3	X	X	X	X

Betroffene Betriebe			FFL: Erzeugungsbetriebe – Vertragsanbau						
Zusätzliche Erläuterungen			Das nachstehende Kriterium gilt für die Fälle, in denen innerhalb des Erzeugungsbetriebs „Vertragsanbau“-Beziehungen bestehen. Bei Bedarf kann es in Zusammenarbeit mit anderen Akteur*innen der Lieferkette (insbesondere dem Fair-Handels-Partner) umgesetzt werden.						
Ebene	Ref.	Schlüsselbegriffe	Kriterien	Erläuterung/Leitfaden	Max. Punkte	S	M	L	O

MUSS Jahr 1	POL-12	Fair-Handels-Diagnose – Vertragsanbau	Die Diagnose: - beschreibt den aktuellen Grad der Formalität unter den Erzeuger*innen; - ermittelt nach Konsultation mit repräsentativen Erzeuger*innen die Wünsche und Möglichkeiten zur Stärkung der Organisation; - ermittelt die bestehenden Anreize und Hindernisse für das Erreichen des gewünschten Organisationsgrades.	In den Schlussfolgerungen sollte geklärt werden, ob es notwendig ist, ein partizipatives Gremium (siehe EMP-1 bis 5) oder eine unabhängige Erzeuger*innengemeinschaft (siehe EMP-11) einzurichten oder zu stärken.	3	X	X	X	X
----------------	--------	---------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---	---	---	---	---

> SCHRITT 2: VERPFLICHTUNGEN UND ZIELE

Betroffene Betriebe			FFL: Erzeugungsbetriebe						
Zusätzliche Erläuterungen			Bei Bedarf können die nachstehenden Kriterien in Zusammenarbeit mit anderen an der Lieferkette beteiligten Akteur*innen (insbesondere dem Fair-Handels-Partner) umgesetzt werden.						
Ebene	Ref.	Schlüsselbegriffe	Kriterien	Erläuterung/Leitfaden	Max. Punkte	S	M	L	O
MUSS Jahr 1	POL-13	Fair-Handels-Richtlinien	Auf der Grundlage der Ergebnisse der Diagnose legt der Erzeugungsbetrieb in einer Fair-Handels-Richtlinie oder in ähnlichen Dokumenten Folgendes fest: - Definition von bedeutsamen Begünstigten des Fairen Handels (siehe Leitfaden); - Spezifizierung des Schwerpunkts des Fairen Handels und der angestrebten Entwicklungen in Hinblick dessen (organisatorische/kaufmännische Unterstützung, soziale Gemeinschaftsprojekte, Umstellung auf ökologischen Landbau usw.). Gibt es verschiedene potenzielle Begünstigte, werden in der Regel diejenigen bevorzugt, die am meisten benachteiligt sind. Die Begünstigten müssen möglicherweise im Laufe der Zeit angepasst werden (z. B. werden die Landarbeiter*innen in den Erzeugungsbetrieben nach und nach in einige Projekte des Fonds einbezogen usw.).	Beispiel für potenzielle Begünstigte: - Kleinbäuerliche Erzeuger*innen - Landarbeiter*innen (saisonal, dauerhaft) - Erntehelfer*innen - Beschäftigte in Verarbeitungsbetrieben - Beschäftigte im Kunsthandwerk - Kleine Verarbeitungsunternehmen - Umliegende marginalisierte Gemeinschaften usw. Je nach den Rahmenbedingungen sind einige potenzielle Begünstigte nicht direkt an der Produktion/Verarbeitung des zertifizierten Produkts beteiligt (z. B. kleinbäuerliche Erzeuger*innen in der Umgebung, lokale marginalisierte Gemeinschaften usw.).	3	X	X	X	X
MUSS Jahr 1	POL-14	Fonds-Verfahren	Der Erzeugungsbetrieb legt in einer Fair-Handels-Richtlinie oder ähnlichen Dokumenten hinreichend detaillierte Verfahren für die verantwortungsvolle Verwaltung des Fair-Handels-Entwicklungsfonds vor, einschließlich des Entscheidungsprozesses über die Verwendung des Fonds und des geplanten Umfangs der Verwendung.	Siehe Abschnitt 6.4. zu den Kriterien für die Verwaltung des Fair-Handels-Entwicklungsfonds. In dieser Phase muss die Erzeuger*innengemeinschaft zumindest die verschiedenen Akteur*innen/Gruppen, die am Entscheidungsprozess beteiligt sein werden (nur die vorgesehenen Begünstigten, Manager*innen, Fair-Handels-Partner usw.), und die Art der zugehörigen Struktur (Versammlung der vorgesehenen Begünstigten, ein einziger Entwicklungsfonds ausschuss, mehrere geografisch verteilte Ausschüsse) festlegen.	3	X	X	X	X

> SCHRITT 3: MAßNAHMENKATALOG

Betroffene Betriebe			FFL: Erzeugungsbetriebe						
Zusätzliche Erläuterungen			Bei Bedarf kann das nachstehende Kriterium in Zusammenarbeit mit anderen an der Lieferkette beteiligten Akteur*innen (insbesondere dem Fair-Handels-Partner) umgesetzt werden.						
Ebene	Ref.	Schlüsselbegriffe	Kriterien	Erläuterung/Leitfaden	Max. Punkte	S	M	L	O
MUSS Jahr 3	POL-15	Maßnahmenkatalog für Fairen Handel	<p>Der Erzeugungsbetrieb legt einen Entwicklungsplan für den Fairen Handel vor, der sich über mindestens drei Jahre erstrecken soll und in dem die verschiedenen Entwicklungsprojekte (zumindest die aus dem Fair-Handels-Entwicklungsfonds finanzierten) beschrieben werden. In dem Plan sind folgende Punkte eindeutig aufgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die allgemeinen und spezifischen Ziele, die verfolgt werden - Die erwarteten Ergebnisse - Die verschiedenen durchzuführenden Maßnahmen - Die Fristen - Die mobilisierten Ressourcen - Die an der Umsetzung/Finanzierung beteiligten Akteur*innen (Fair-Handels-Abnehmer, externe NGOs, andere Partner*innen usw.) <p>Zusätzlich, wenn in der FH-Diagnose (POL-11) angegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - enthält der Plan einschlägige Maßnahmen zur Förderung der Produkt- und/oder Prozessverbesserung. <p>Der Plan kann mit der Entwicklung des internen Standards im Rahmen des IKS verknüpft werden (siehe MAN-14).</p>	<p>Dieser Entwicklungsplan für den Fairen Handel ist Teil des allgemeinen Ansatzes zur kontinuierlichen Verbesserung und wird regelmäßig aktualisiert (siehe POL-17).</p> <p>Wenn Maßnahmen zur Förderung von Produkt- und/oder Prozessverbesserungen definiert werden und Unternehmensinvestitionen beinhalten, können diese unter bestimmten Einschränkungen aus dem FH-Fonds finanziert werden (siehe Tabelle auf Seite 82).</p>	4	X	X	X	X

> SCHRITT 4: FOLLOW-UP UND KONTINUIERLICHE VERBESSERUNG

Betroffene Betriebe			FFL: Erzeugungsbetriebe						
Zusätzliche Erläuterung			Bei Bedarf können die nachstehenden Kriterien in Zusammenarbeit mit anderen an der Lieferkette beteiligten Akteur*innen (insbesondere dem Fair-Handels-Partner) umgesetzt werden.						
Ebene	Ref.	Schlüsselbegriffe	Kriterien	Erläuterung/Leitfaden	Max. Punkte	S	M	L	O
MUSS Jahr 3	POL-16	Folgenabschätzung	<p>Die Erzeugerorganisation entwickelt Instrumente, um die Auswirkungen des Fairen Handels auf die Begünstigten zu bewerten. Dabei kann es sich um eine Folgenabschätzungsstudie mit festgelegten Indikatoren (siehe Leitfaden) oder um Umfragen unter den Begünstigten handeln. Unabhängig vom verwendeten Instrument wird die Bewertung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - in den relevanten Bereichen, je nach Rahmenbedingungen der Projekte und idealerweise auf der Grundlage der im Maßnahmenkatalog für Fairen Handel beschriebenen Ziele/Maßnahmen; - mindestens alle 3 Jahre durchgeführt. 	<p>Die Indikatoren können entweder qualitativ oder quantitativ sein, mit definierter:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Häufigkeit der Messungen - Quelle der Informationen. 	4	X	X	X	X
MUSS Jahr 3	POL-17	Kontinuierliche Verbesserung	<p>Für die Aktualisierung/Überprüfung/Verbesserung des Maßnahmenkatalogs für den Fairen Handel und der zugehörigen Wirkungsindikatoren wird ein kontinuierlicher Verbesserungsansatz eingeführt (Anpassungen in Abhängigkeit von den Ergebnissen/Rückmeldungen der Stakeholder, Verfeinerung der Indikatoren, Hinzufügen neuer Indikatoren usw.).</p>		4	X	X	X	X

Betroffene Betriebe			FFL: Erzeugungsbetriebe						
Ebene	Ref.	Schlüsselbegriffe	Kriterien	Erläuterung/Leitfaden	Max. Punkte	S	M	L	O
MUSS Jahr 1	POL-18	Informationen Interne Stakeholder	Die betroffenen Gruppen (Arbeitskräfte, Erzeuger*innen, Aufsichts- und Führungspersonal usw.) werden über das grundlegende Konzept des Fairen Handels und seine möglichen Auswirkungen informiert, zumindest aber über: - die grundlegenden Verfahren für die Verwaltung des Fair-Handels-Fonds; - den Zweck des Entwicklungsplans für den Fairen Handel.		3	X	X	X	X

1.2. Fair-Handels-Richtlinie für Partner*innen in der Lieferkette

Grundsatz: Fair-Handels-Partner und Markeninhabende legen eine Fair-Handels-Richtlinie fest, die ihre langfristige Strategie und ihr Engagement sowie die mit dem Fairen Handel angestrebten Ziele beschreibt.

Betroffene Betriebe			FFL: Fair-Handels-Partner und Markeninhabende						
Ebene	Ref.	Schlüsselbegriffe	Kriterien	Erläuterung/Leitfaden	Max. Punkte	S	M	L	O
MUSS Jahr 2	POL-19	FH-Strategieplan	Der Betrieb verfügt über eine regelmäßig aktualisierte Geschäftsplanung für den Fairen Handel und eine langfristige strategische Richtlinie, in der seine langfristigen Entwicklungsziele im Hinblick auf den Fairen Handel festgelegt sind (z. B. Arbeit an neuen Produktlieferketten, Steigerung des Umsatzes mit Produkten aus Fairem Handel, Förderung kurzer Lieferketten usw.). Sie muss Folgendes umfassen: - Ein klares Ziel, kleinbäuerliche Erzeuger*innen und ihre Organisationen zu begünstigen, wo immer dies möglich ist (Identifizierung, Auswahl, spezifische Unterstützung, Vorfinanzierung usw.); - Die Art und Weise, in der langfristige Partnerschaften angestrebt und umgesetzt werden (siehe TRAD-4); - Das Ziel, alle wichtigen Inhaltstoffe aus zertifiziertem Fairem Handel zu beziehen (siehe CONS-17). Zusätzlich für Markeninhabende: - Die Verpflichtung zur Durchführung von Sensibilisierungsmaßnahmen für den Fairen Handel (siehe CONS-21).	<i>Dies kann eine allgemeine Richtlinie für alle Zulieferunternehmen sein. Sie kann auch in die ethischen oder sozialen Beschaffungsrichtlinien des Unternehmens aufgenommen werden, wenn dies angemessen ist.</i>	4	X	X	X	X
MUSS Jahr 3	POL-20	Follow-up des Strategieplans	Dieser Strategieplan für den Fairen Handel wird anhand spezifischer Indikatoren mit Bezug zu den festgelegten Zielen weiterverfolgt (z. B. Umsatz aus Fairem Handel, Anzahl neuer Lieferketten aus Fairem Handel, Rekrutierung/Auswahl von kleinbäuerlichen Erzeuger*innen, kurze Lieferketten usw.). Diese Indikatoren ermöglichen eine kontinuierliche Verbesserung und regelmäßige Anpassungen des Strategieplans.		4	X	X	X	X



2. SOZIALE VERANTWORTUNG

Dieser Abschnitt stellt nicht nur sicher, dass die grundlegenden Menschenrechte geachtet werden, sondern zielt auch darauf ab, dass die Arbeitsbedingungen in den Betrieben die individuelle Entwicklung der betroffenen Menschen nicht gefährden. Im Gegenteil, es werden Anstrengungen unternommen, um ihr Wohlergehen auf allen Ebenen zu verbessern: Arbeitszeiten, Gesundheit und Sicherheit, gerechte Löhne und Leistungen, Dialog zwischen Arbeitskräften und Management usw.

Abschnitt 2.0 verweist auf andere Regelungen der sozialen Verantwortung, die im Rahmen des Fair for Life-Standards berücksichtigt werden können.

Die Abschnitte 2.1 bis 2.4 stützen sich auf die acht ILO-Grundübereinkommen:

- 1) Übereinkommen über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948 (Nr. 87)
- 2) Übereinkommen über das Vereinigungsrecht und das Recht auf Kollektivverhandlungen, 1949 (Nr. 98)
- 3) Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930 (Nr. 29)
- 4) Übereinkommen über die Abschaffung der Zwangsarbeit, 1957 (Nr. 105)
- 5) Übereinkommen über das Mindestalter, 1973 (Nr. 138)
- 6) Übereinkommen über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999 (Nr. 182)
- 7) Übereinkommen über die Gleichheit des Entgelts, 1951 (Nr. 100)
- 8) Übereinkommen über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf, 1958 (Nr. 111)

In den Abschnitten 2.5 bis 2.11 werden weitere Verweise auf spezifische, zusätzliche ILO-Übereinkommen gegeben und für die betreffenden Anforderungen präzisiert.

2.0. Berücksichtigung des Kontexts und anderer sozialer Zertifizierungen

> BERÜCKSICHTIGUNG DES KONTEXTES UND DER LOKALEN VORSCHRIFTEN

Generell werden bei der Kontrolle dieses Kapitels die Besonderheiten der verschiedenen betroffenen Sektoren, Länder und lokalen Gegebenheiten berücksichtigt.

Die Betriebe müssen sich an die geltenden nationalen und lokalen sozialen Vorschriften halten. Daraus folgt:

- wenn diese Vorschriften einen besseren Schutz für die Arbeitskräfte bieten als der Standard, gelten diese Vorschriften;
- wenn solche Vorschriften für ein bestimmtes Thema nicht eingehalten werden, können die entsprechenden Kriterien nicht erfüllt werden (d. h. 2 Punkte werden nicht erreicht).

Diese Vorschriften bieten je nach Land/Sektor/Region ein unterschiedliches Maß an Schutz für die Arbeitskräfte sowie ein unterschiedliches Maß an Wirksamkeit der Umsetzung. Bei der Bewertung der Kriterien wird diese Vielfalt berücksichtigt und es wird stets versucht, die Betriebe zu würdigen, die einen Ansatz verfolgen, der die geltenden rechtlichen Verpflichtungen nicht nur einhält, sondern übertrifft.

Anmerkung: Kriterien, die mit einem Sternchen (*) versehen sind, gelten nur für Situationen, in denen Festangestellte beschäftigt werden, d. h. sie gelten normalerweise nicht für die Mehrheit der kleinbäuerlichen Erzeuger*innen.

> SPEZIFISCHE AUSNAHMEN

In zwei besonderen Fällen kann der Betrieb beantragen, von Kapitel 2 ausgenommen zu werden.

FALL 1: Andere Bescheinigungen werden berücksichtigt

FALL 2: Kleingewerbetreibende*

Weitere Einzelheiten sind dem Anhang VII zu entnehmen.

2.1. Zwangsarbeit

Grundsatz: Es gibt keine Zwangs- oder Schuldarbeit im Sinne der ILO-Konventionen 29 und 105.

Betroffene Betriebe			Alle Betriebe						
Ebene	Ref.	Schlüsselbegriffe	Kriterien	Erläuterung/Leitfaden	Max. Punkte	S	M	L	O
		Zwangsarbeit	Es gibt kein Indiz auf irgendeine Art von Zwangsarbeit, einschließlich der heutigen Formen von Sklaverei, Schuldknechtschaft und Menschenhandel:	<p>Gemäß dem ILO-Grundlagenübereinkommen Nr. 29 wird Zwangs- oder Pflichtarbeit definiert als „jede Arbeit oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung irgendeiner Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat“. Dazu gehören (unvollständige Liste):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Menschenhandel, Sklaven-/Gefängnisarbeit - Einschränkung der Bewegungsfreiheit der Arbeitskräfte - Einbehaltung des Gehalts/der Sozialleistungen/des Eigentums - Einbehaltung von Ausweispapieren/wichtigen Dokumenten als Bedingung für die Beschäftigung - Kauttionen oder Bürgschaften, um die Arbeitskräfte zum Bleiben zu zwingen/angehäufte Schulden - Kontrolle der Bankkonten - Androhung der Denunziation bei den Einwanderungsbehörden 					
KO	SOC-1	a)	Der Arbeitgeber behält weder rechtliche Originaldokumente der Arbeitskräfte (z. B. Personalausweis) noch einen Teil des Gehalts, der Leistungen usw. ein.		2	X	X	X	X
KO	SOC-2	b)	Es steht den Arbeitskräften frei, ihren Arbeitsplatz nach einer angemessenen Kündigungsfrist oder ohne Einhaltung einer solchen Frist zu verlassen.		2	X	X	X	X
KO	SOC-3	c)	Familienangehörige und Angehörige von Arbeitskräften sind nicht verpflichtet, mit der Arbeitskraft zusammenzuarbeiten, sondern können sich eine andere Beschäftigung suchen (ohne Abzüge für die eigentliche/hauptsächliche Arbeitskraft).		3	X	X	X	X
KO	SOC-4	d)	Die Beschäftigung ist nie an die Erfüllung einer Verpflichtung oder Schuld eines Dritten gebunden. Große Darlehen an Arbeitskräfte (die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen stehen) beeinträchtigen nicht ihre Freiheit, ihren Vertrag zu kündigen.		3	X	X	X	X
KO	SOC-5	e)	Es gibt keine Hinweise auf eine andere Form der Zwangsarbeit (siehe Leitfaden).		2	X	X	X	X

2.2. Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen

Grundsatz: Die Arbeitskräfte haben das Recht, sich zu organisieren und Kollektivverhandlungen zu führen.

Betroffene Betriebe			Alle Betriebe						
Ebene	Ref.	Schlüsselbegriffe	Kriterien	Erläuterung/Leitfaden	Max. Punkte	S	M	L	O
MUSS Jahr 2	SOC-6	Informationen	Das Recht der Arbeitskräfte, sich zu organisieren, wird den Arbeitskräften wirksam vermittelt. Die Arbeitskräfte sind sich bewusst, dass sie sich frei in Verbänden ihrer Wahl organisieren können, ohne dass dies negative Auswirkungen oder Repressalien seitens des Arbeitgebers nach sich zieht.	<p>Es wird empfohlen, dieses Recht in schriftlicher Form mitzuteilen, z. B. in den sozialen Richtlinien der Organisation, die in einem öffentlichen Dokument verfasst sind, oder im Beschäftigtenhandbuch. In kleinen Einheiten ist eine einfache mündliche Mitteilung ausreichend.</p>	3	X	X	X	X

KO	SOC-7	Diskriminierung von Arbeitskräften, die Vereinigung unterstützen	Es gibt keine Diskriminierung, Einschüchterung oder Bestrafung von Arbeitskräften, die sich für eine Vereinigung oder gewerkschaftliche Organisation von Arbeitskräften einsetzen.		4	X	X	X	X
MUSS Jahr 1	SOC-8	Entmutigung der Gewerkschaftsbildung	Wenn Arbeitskräfte sich gewerkschaftlich organisieren wollen, ergreift der Arbeitgeber keine unzulässigen Maßnahmen, um sie davon abzuhalten (z. B. gewerkschaftsfeindliche Berater*innen für Einzelgespräche mit Arbeitskräften, Einzelgespräche mit Arbeitskräften über eine gewerkschaftliche Organisation, Verbot, dass unabhängige Gewerkschaften den Betrieb besuchen oder mit Arbeitskräften sprechen).		3	X	X	X	X
MUSS Jahr 1	SOC-9	Organisation der Arbeitskräfte erlaubt	Die Vereinigung und Kollektivverhandlungen der Arbeitskräfte sind erlaubt und wenn die Beschäftigten dies wünschen, gibt es eine aktive Arbeiter*innenorganisation oder Gewerkschaft, die die Arbeitsbedingungen und die Einhaltung der rechtlichen Verpflichtungen erörtert und Beschwerden der Arbeitskräfte gemeinsam mit der Betriebsleitung bespricht (z. B. durch geplante/regelmäßige Sitzungen zwischen der Arbeiter*innenorganisation und der Betriebsleitung mit beiderseitig unterzeichneten Protokollen).	<i>Der Begriff „Arbeiter*innenorganisation“ bezieht sich auf jede Organisation von Arbeitskräften zur Förderung und Verteidigung der Rechte und Interessen der Arbeitskräfte. Die häufigsten aktiven Arbeiter*innenorganisationen sind die unabhängigen Gewerkschaften, aber auch andere Formen oder Organisationen können akzeptiert werden. Arbeiter*innenorganisationen können eine wichtige Rolle dabei spielen, sicherzustellen, dass die Rechte und Interessen der Arbeitskräfte respektiert werden und können den Dialog und die regelmäßige Kommunikation zwischen der Betriebsleitung/ dem Management und Arbeitskräften fördern.</i>	4	X	X	X	X
MUSS Jahr 2	SOC-10	Versammlungen der Arbeitskräfte	Es gibt keinen Hinweis darauf, dass der Arbeitgeber die Sitzungen der Vertreter*innen der Arbeitskräfte während der Arbeitszeit behindert oder kontrolliert. Die Betriebsleitung nimmt nur auf Einladung der Beschäftigten an den Sitzungen teil.		4		X	X	X
MUSS Jahr 1	SOC-11	Rechtliche Einschränkungen	Wenn das Gesetz das Recht auf Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen einschränkt, muss der Arbeitgeber den Arbeitskräften die Möglichkeit geben, ihre eigenen Vertreter*innen frei zu wählen.		3	X	X	X	X
MUSS Jahr 2	SOC-12	Beschwerdeverfahren – Informationen	Es gibt ein schriftliches Dokument, in dem ein faires und angemessenes Beschwerdeverfahren beschrieben wird und das den Arbeitskräften zur Verfügung steht, z. B. im Mitarbeiter*innenhandbuch oder am Schwarzen Brett.		3		X	X	X
KO	SOC-13	Beschwerden von Arbeitskräften werden respektiert	Arbeitskräfte, die sich an das Beschwerdeverfahren halten, werden nicht diszipliniert, eingeschüchtert oder diskriminiert, ihre Rechte werden schriftlich geschützt (z. B. in einer Beschwerderichtlinie oder einem Beschwerdeverfahren).	<i>Ein Unternehmen mit einem etablierten und gut funktionierenden Beschwerdeverfahren kann von den Arbeitskräften verlangen, dass sie zuerst die internen Mechanismen nutzen, bevor sie die ZS informieren.</i>	2		X	X	X
MUSS Jahr 2	SOC-14	Die Arbeitskräfte informieren die ZS	Arbeitskräfte, die die ZS über arbeitsbezogene Probleme informieren, werden nicht diskriminiert, eingeschüchtert oder bestraft.		3	X	X	X	X

MUSS Jahr 4	SOC-15	Interne Kommunikation	Die Betriebsleitung ermutigt und unterstützt das Feedback und die Verbesserungsvorschläge der Arbeitskräfte auch über Beschwerden hinaus (z. B. Vorschlagskasten, offene Diskussionskultur, in der sich die Arbeitskräfte nicht eingeschüchtert fühlen, ihre Anliegen vorzubringen).	Diese Haltung der Betriebsleitung führt zu einer angemessenen Interaktion und Verständigung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer*innen sowie zu einem positiven Arbeitsklima.	3		X	X	X
----------------	--------	-----------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---	--	---	---	---

2.3. Kinderarbeit und Schutz von jugendlichen Arbeitskräften

Grundsatz: Kinder und jugendliche Arbeitskräfte werden geschützt.

Betroffene Betriebe			Alle Betriebe						
Ebene	Ref.	Schlüsselbegriffe	Kriterien	Erläuterung/Leitfaden	Max. Punkte	S	M	L	O
KO	SOC-16	Beschäftigte Kinder	Kinder werden nicht als Arbeitskräfte beschäftigt.	Kind = unter 15 Jahre alt (oder älter, so wie im nationalen Recht für die Schulpflicht vorgeschrieben). Wird Kinderarbeit festgestellt: - muss das Kind sofort von der Arbeit entbunden und seine Sicherheit gewährleistet werden; - legt der Betrieb eine Rehabilitations-Richtlinie fest, um sicherzustellen, dass das Kind so lange eine Ausbildung erhält, bis es per Definition kein Kind mehr ist.	4	X	X	X	X
KO	SOC-17	Kinder von Beschäftigten	Es werden keine Arbeiten von KINDERN VON BESCHÄFTIGTEN ausgeführt.		2	X	X	X	X
KO	SOC-18	Aufgaben jugendlicher Arbeitskräfte	Jugendliche Arbeitskräfte verrichten keine Nachtschichten oder Arbeiten, die ihre Gesundheit, Sicherheit oder persönliche Entwicklung gefährden. Die Aufgaben, die sie ausführen, sind ihrem Alter angemessen.	Jugendliche Arbeitskräfte = zwischen 15 (oder älter, je nach Definition im nationalen Recht) und 18 Jahren (oder älter, je nach Definition im nationalen Recht). Diese Kriterien gelten für jugendliche Arbeitskräfte, die angestellt oder in der eigenen Familie in der Produktion tätig sind (siehe SOC-21).	2	X	X	X	X
KO	SOC-19	Bildung jugendlicher Arbeitskräfte	Die Arbeitszeiten der jugendlichen Arbeitskräfte beeinträchtigen ihre Ausbildung nicht; der normale Schulbesuch ist gewährleistet.		3	X	X	X	X
KO	SOC-20	Stunden jugendlicher Arbeitskräfte	Jugendliche Arbeitskräfte arbeiten nicht regelmäßig mehr als 8 Stunden pro Tag. Die kumulierte Zeit für Schule, Arbeit und Transport beträgt weniger als 10 Stunden pro Tag.		3	X	X	X	X

Betroffene Betriebe			Erzeugungsbetriebe						
Ebene	Ref.	Schlüsselbegriffe	Kriterien	Erläuterung/Leitfaden	Max. Punkte	S	M	L	O
MUSS Jahr 1	SOC-21	Hilfe von Kindern unter 12 Jahren	Kinder unter 12 Jahren, die im Betrieb ihrer FAMILIE MITHELFFEN, verrichten nur gelegentlich sehr leichte und angemessene Arbeiten von weniger als 2 Stunden pro Tag. Diese Tätigkeiten beeinträchtigen nicht ihren Schulbesuch.	„Tätigkeiten im Familienbetrieb“ sind entweder: - Arbeiten in landwirtschaftlichen Betrieben, die der Familie gehören oder von ihr gepachtet oder geteilt werden - Sammeltätigkeiten, die von der Familie durchgeführt werden	4	X	X	X	

MUSS Jahr 1	SOC- 22	Hilfe von Kindern zwischen 12 und 15 Jahren	Kinder zwischen 12 und 15 Jahren, die im Betrieb ihrer Familie MITHELFFEN, verrichten keine ESSENZIELLE Arbeit und arbeiten weniger als etwa 3 Stunden pro Tag. Die Arbeit ist nicht gefährlich, entspricht ihrem Alter und beeinträchtigt nicht ihren Schulbesuch.	- handwerkliche/verarbeitende Tätigkeiten, die von der Familie durchgeführt werden. In einigen kulturellen Kontexten, insbesondere in der Landwirtschaft, ist es üblich, dass bestimmte Arbeiten kollektiv, als Gemeinschaft, erledigt werden: Alle Landwirt*innen sind heute auf Hof A und morgen auf dem benachbarten Hof B. In diesen Fällen geht jede Familie mit denselben Mitgliedern, die auch auf dem eigenen Hof tätig waren, einschließlich der Kinder, auf den anderen Hof. Diese Aufgabe würde auch als "Familienarbeit" betrachtet werden.	3	X	X	X		
----------------	------------	---------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---	---	---	---	--	--

2.4. Gleichbehandlung und Chancengleichheit

Grundsatz: Der Betrieb gewährleistet die gleiche und respektvolle Behandlung aller Arbeitskräfte in allen Bereichen.

Betroffene Betriebe			Alle Betriebe							
Ebene	Ref.	Schlüsselbegriffe	Kriterien	Erläuterung/Leitfaden	Max. Punkte	S	M	L	O	
KO	SOC-23	Diskriminierung	Es gibt keine systematische Diskriminierung von Arbeitskräften (aufgrund des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der sexuellen Ausrichtung, einer Krankheit, einer Behinderung, des Familienstands, des Alters, der Religion, der politischen Zugehörigkeit, der Kaste, des sozialen Hintergrunds, der ethnischen und nationalen Herkunft, der Staatsangehörigkeit oder anderer persönlicher Merkmale) bei der Einstellung, Beförderung, dem Zugang zu Fortbildungsmaßnahmen, der Entlohnung, der Aufgabenzuteilung, der Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder dem Eintritt in den Ruhestand. Es gibt spezifische Kriterien für die Mitgliedschaft in Arbeiter*innenorganisationen, einschließlich Gewerkschaften; siehe Unterkapitel „Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen“.	„Positive Diskriminierung“ kann in bestimmten Situationen von Nutzen sein, um verfestigte Diskriminierungspraktiken in der Gesellschaft zu überwinden. Sie kann akzeptiert werden, sofern sie gesetzlich zulässig ist und bis die verfestigte Diskriminierung überwunden ist. Im Falle von Diskriminierung, die in kulturellen Normen oder Traditionen verankert ist, müssen die Unternehmen proaktive Maßnahmen und Programme durchführen, die auf eine gleichmäßigere Verteilung der Chancen abzielen.	4	X	X	X	X	
MUSS Jahr 1	SOC-24	Sexuelle Belästigung	Sexuelle Nötigung, Bedrohung, Missbrauch oder Ausbeutung werden nicht toleriert. Alle Fälle von sexueller Belästigung werden von der Betriebsleitung verfolgt und innerhalb eines angemessenen Zeitraums geklärt.	Um die Sicherheit und Würde der Arbeitskräfte zu gewährleisten, sollte die Betriebsleitung eine Kultur des Respekts und der Nulltoleranz gegenüber Misshandlungen und erniedrigenden Verhaltensweisen fördern. Vorfälle von sexueller Belästigung sollten umgehend und wirksam aufgeklärt werden, wobei kein Zweifel an der Bereitschaft der Betriebsleitung bestehen sollte, Verstöße so zu ahnden, dass künftige Vorfälle verhindert werden.	3	X	X	X	X	

MUSS Jahr 1	SOC-25	Sexuelle Belästigung – Beschwerdemechanismus	Es gibt einen diskreten Beschwerdemechanismus mit einer geeigneten verantwortlichen Person, die die Anliegen der Arbeitskräfte in Bezug auf sexuelle Belästigung entgegennimmt.	<i>Es wird empfohlen, dass die verantwortlichen Personen entsprechend als Beratende geschult werden.</i>	3		X	X	X
MUSS Jahr 1	SOC-26	Schwangerschaft/ Schutz der Eltern	Schwangere Arbeitskräfte genießen jeglichen Schutz, den das nationale Recht vorschreibt, und: - es werden keine Schwangerschaftstests oder die Anwendung von Verhütungsmitteln verlangt. - sie werden nicht aus Gründen entlassen, die mit der Schwangerschaft oder der Geburt eines Kindes zusammenhängen. - Frauen, die aus dem Mutterschaftsurlaub zurückkehren, können mit einer gleichwertigen oder besseren Position/Bezahlung an ihren Arbeitsplatz zurückkehren. - Es werden Vorkehrungen für stillende Frauen getroffen (Stillpausen) Männer, die aus dem Elternurlaub zurückkehren, können mit einer gleichwertigen oder besseren Position/einem besseren Gehalt an ihren Arbeitsplatz zurückkehren.		4	X	X	X	X
BONUS	SOC-27	Flexible Arbeitsbedingungen	Der Arbeitgeber verfügt über besonders gut angepasste Arbeitsbedingungen, die es den Arbeitskräften ermöglichen, ihr Privatleben mit ihrem Berufsleben zu vereinbaren (z. B. Urlaub nach Geschäftsreisen, Urlaub für die Pflege kranker Familienmitglieder, Teilzeitstellen, flexible Arbeitszeiten für Eltern kleiner Kinder, Unterstützung bei der Kinderbetreuung, privater Raum zum Stillen usw.).		4			X	X
BONUS	SOC-28	Benachteiligte Gruppen – Besondere Möglichkeiten	Der Arbeitgeber schafft Arbeitsplätze, spezielle Ausbildungsmöglichkeiten oder besonders angepasste Arbeitsplätze für besonders benachteiligte/diskriminierte Gruppen, z.B. Menschen mit Behinderungen.		4			X	X
BONUS	SOC-29	Benachteiligte Arbeitskräfte – Verbesserung der Arbeitsbedingungen	Werden einige Arbeitskräfte eindeutig marginalisiert, werden sie in den Sozialentwicklungsplan des Unternehmens (oder in die sozialen Richtlinien) aufgenommen, um ihre Lebensbedingungen schrittweise zu verbessern.		3		X	X	X

2.5. Disziplinarmaßnahmen

Grundsatz: Die Disziplinarmaßnahmen sind fair, angemessen und verstoßen nicht gegen die Menschenrechte.

Betroffene Betriebe			Alle Betriebe						
Ebene	Ref.	Schlüsselbegriffe	Kriterien	Erläuterung/Leitfaden	Max. Punkte	S	M	L	O
KO	SOC-30	Harte oder unmenschliche Behandlung	Es gibt keine Anzeichen dafür, dass der Arbeitgeber an Praktiken beteiligt ist, die gegen die Menschenwürde und die Menschenrechte verstoßen (körperliche Züchtigung, körperlicher oder geistiger Zwang, verbale Gewalt, Mobbing), oder dass er solche Praktiken unterstützt oder akzeptiert.	<i>Für den speziellen Fall der sexuellen Belästigung siehe SOC-24.</i>	2	X	X	X	X
MUSS Jahr 2	SOC-31	Disziplinarmaßnahmen	Die Disziplinarmaßnahmen sind fair und transparent. Es gibt keine unverhältnismäßigen Disziplinarmaßnahmen.		3	X	X	X	X

MUSS Jahr 1	SOC- 32	Disziplinar- maßnah- men – Abzüge vom Lohn	Lohnabzüge werden nicht als Disziplinarmaß- nahme praktiziert.		2	X	X	X	X
MUSS Jahr 2	SOC- 33	Strenge Disziplinar- maßnah- men	Andere strenge Disziplinarmaßnahmen, wie z. B. ein zeitlich begrenztes Arbeitsverbot, werden nur in Extremfällen ergriffen, die dokumentiert werden und in einem angemessenen Verhältnis zu dem von der Arbeitskraft begangenen Fehler oder Ver- gehen stehen.		2	X	X	X	X

2.6. Gesundheit und Sicherheit

Grundsatz: Ein sicheres und hygienisches Arbeitsumfeld wird durch ein angemessenes Management von Gesundheits- und Sicherheitsfragen gewährleistet, das an die spezifischen Gefahren des Sektors angepasst ist.

Bei der allgemeinen Bewertung der Frage, ob die Maßnahmen zur Gewährleistung einer sicheren Arbeitsumgebung ausreichen, bevorzugt das Programm einen risikobasierten Ansatz, d. h. in größeren Fabriken mit vielen Arbeitskräften oder in besonders gefährlichen Industriezweigen wird erwartet, dass besser entwickelte und formellere Verfahren und Sicherheitsmaßnahmen vorhanden sind als bei kleineren, risikoarmen Tätigkeiten.

Betroffene Betriebe			Alle Betriebe						
Ebene	Ref.	Schlüssel- begriffe	Kriterien	Erläuterung/Leitfaden	Max. Punkte	S	M	L	O
MUSS Jahr 1	SOC- 34	G&S Richtlinie	Es gibt eine schriftliche Gesundheits- und Sicher- heits-Richtlinie, die den Arbeitskräften bekannt ge- macht wurde.	Diese Richtlinie muss mindes- tens Folgendes enthalten: - Grundsatzerklärung zur Ge- sundheit- und Sicherheit - Definition der Rollen und Verantwortlichkeiten im Hin- blick auf Gesundheits- und Sicherheitsfragen - Schulung zu Gesundheits- und Sicherheitsfragen - Risikomanagement, ein- schließlich Informationen über Risiken/Gefahren - Kontroll- und Aufzeich- nungssystem.	3		X	X	
MUSS Jahr 1 oder 2	SOC- 35	Analyse der Ar- beits- schutz- risiken	Einheit mittlerer Größe: Jahr 2 Große Einheit: Jahr 1 Es wird regelmäßig eine Risikoanalyse der Gefah- ren für die Gesundheit und Sicherheit durchge- führt.	Der erwartete Detaillierungs- grad dieser Analyse wird vom Prüfer je nach den mit der Tätigkeit verbundenen Risiken (giftige Chemikalien, schwere Maschinen, Wär- meprozesse usw.) festgelegt.	3		X	X	
MUSS Jahr 1	SOC- 36	Ermittelte Risiko- bereiche	Risikobereiche und potenzielle Gefahren sind durch Schilder in der Landessprache und/oder durch Bilder eindeutig gekennzeichnet.		4		X	X	
MUSS Jahr 1	SOC- 37	Bewusst- sein der Arbeits- kräfte für H&S-Risi- ken	Die Arbeitskräfte und Betriebsleitung werden (je nach ihren Aufgaben) über das Risikomanage- ment im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz informiert und angemessen ge- schult. Die Schulungen werden regelmäßig durch- geführt und aufgezeichnet und für alle neuen oder neu zugewiesenen Arbeitskräfte und Füh- rungskräfte wiederholt.		4	X	X	X	

MUSS Jahr 1 2 oder 4	SOC- 38	Spezifi- sche Aus- bildung für risikorei- che Arbei- ten	<i>Kleine Einheit: Jahr 4 Einheit mittlerer Größe: Jahr 2 Große Einheit: Jahr 1</i> Alle Arbeitskräfte, die mit risikoreichen Tätigkeiten (Gabelstapler, Umgang mit Chemikalien und gefährlichen Maschinen) betraut sind, haben eine angemessene und dokumentierte Schulung absolviert, die auch den wirksamen Einsatz der persönlichen Schutzausrüstung (PSA) umfasst (siehe SOC-43). Die Schulung wird mindestens einmal pro Jahr durchgeführt und bei Bedarf wiederholt.	<i>Für Betriebe, in denen mit Agrochemikalien gearbeitet wird, gelten zusätzliche Kriterien. Siehe Abschnitt 3.7.</i>	3	X	X	X	
MUSS Jahr 1	SOC- 39	Gesund- heitskon- trolle bei risikorei- chen Ar- beiten	Arbeitskräfte, die gefährliche oder gesundheitsgefährdende Tätigkeiten ausüben oder ausgeübt haben (siehe Leitfaden), haben Anspruch auf jährliche Gesundheitsuntersuchungen, die vom Arbeitgeber bezahlt werden. Die Arbeitskräfte werden privat über die Untersuchungsergebnisse informiert und ihnen werden andere Tätigkeiten zugewiesen, falls ihre derzeitigen Aufgaben nicht für sie geeignet sind.	<i>Hauptsächlich Risiken im Zusammenhang mit dem Umgang mit gefährlichen Chemikalien, aber auch alle anderen Tätigkeiten, die bei der Risikobewertung als risikoreich eingestuft wurden.</i>	3		X	X	
KO	SOC- 40	Gefähr- dete Ar- beitskräfte	Schwangere Frauen, stillende Mütter und Jugendliche sind von potenziell gefährlichen Arbeiten einschließlich des Umgangs mit Chemikalien ausgeschlossen. Ihnen wird eine alternative Arbeit angeboten.		3	X	X	X	
MUSS Jahr 2 oder 4	SOC- 41	Sicher- heitsbe- auftrag- ter/ Personal	<i>Einheit mittlerer Größe: Jahr 4 Große Einheit: Jahr 2</i> Eine beauftragte Person wird als Sicherheitsbeauftragte*r mit ausreichender Qualifikation und Führungsbefugnissen ausgebildet.		3		X	X	
MUSS Jahr 1	SOC- 42	Maschi- nen und Ausrüs- tung	Maschinen und Ausrüstungen (einschließlich elektrischer Ausrüstungen und vom Arbeitgeber bereitgestellter Transportmittel für Arbeitskräfte) werden so gewartet, dass sie sicher sind und Unfälle vermieden werden (siehe Leitfaden).	<i>Insbesondere sind gefährliche Maschinen und Geräte mit angemessenen Sicherheitsvorrichtungen ausgestattet und die beweglichen Teile geschützt; wo erforderlich, werden Schutzbarrieren errichtet. Die Elektroausrüstung (Stecker, Drähte, Kabel, Sicherungen, Gehäuse, Kästen, Schalter usw.) ist angemessen installiert und wird regelmäßig überprüft.</i>	4	X	X	X	
MUSS Jahr 1 oder 2	SOC- 43	PSA – Bereitstel- lung und Verwend- ung	<i>Kleine Einheit: Jahr 2 Einheit mittlerer Größe, Große Einheit: Jahr 1</i> Die Arbeitskräfte werden vor allen identifizierten Risikofaktoren angemessen geschützt. Ihnen werden persönliche Schutzausrüstungen - PSA (bzw. spezielle Arbeitskleidung und Ausrüstung) zur Verfügung gestellt (entsprechend den Aufgaben und für alle kritischen/gefährlichen Arbeiten). Diese Ausrüstungen werden konsequent genutzt.	<i>Persönliche Schutzausrüstung (PSA) ist spezielle Kleidung oder Ausrüstung, die von Arbeitskräften zum Schutz vor Gesundheits- und Sicherheitsrisiken getragen wird. Sie ist so konzipiert, dass sie viele Teile des Körpers schützt, z. B. Augen, Kopf, Gesicht, Hände, Füße und Ohren. Sie umfasst Mechanismen zum Schutz vor Lärm, Staub, Licht, Chemikalien usw. PSA sollten für alle Kategorien von Arbeitskräften, die der gleichen Art von Risiko ausgesetzt sind, die gleiche Qualität aufweisen.</i>	2	X	X	X	
MUSS Jahr 4 oder BONUS	SOC- 44	Umkleide- räume	<i>Einheit mittlerer Größe: Bonus Große Einheit: Jahr 4</i> In den Fällen, in denen es notwendig ist, dass die Arbeitskräfte zu Arbeitsbeginn oder -ende ihre Kleidung wechseln, werden private Umkleide-		2		X	X	

			räume oder andere abgeschlossene Räumlichkeiten zum Wechseln und Aufbewahren der Kleidung bereitgestellt und ordnungsgemäß gewartet.						
MUSS Jahr 2	SOC-45	Waschanlagen für giftige Substanzen	Wenn Arbeitskräfte mit giftigen Stoffen arbeiten, sind getrennte Umkleibereiche und Waschgelegenheiten vorhanden; Kleidung/Handschuhe, die bei der Anwendung von/ Arbeit mit giftigen Stoffen getragen werden, werden nicht zum Waschen mit nach Hause genommen.		2	X	X	X	
MUSS Jahr 1	SOC-46	Lagerung von Chemikalien	Wenn Chemikalien verwendet werden, werden sie in separaten, gut verschlossenen und deutlich gekennzeichneten Lagerbereichen mit beschränktem Zugang gelagert.	Für landwirtschaftliche Betriebe, in denen mit Agrochemikalien gearbeitet wird, gelten zusätzliche Kriterien. Siehe Abschnitt 3.7.	2	X	X	X	
MUSS Jahr 1 3 oder BONUS	SOC-47	Leichte Temperaturlüftung	<i>Kleine Einheit: BONUS Einheit mittlerer Größe: Jahr 3 Große Einheit: Jahr 1</i> Die Licht-, Temperatur- und Belüftungsbedingungen in Innenräumen von Arbeitsplätzen und Gebäuden sind angemessen (siehe Leitfaden).	Die nachstehende ILO-Empfehlung R097, I.1 ist zu befolgen, wobei die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind: (c) Es ist für eine ausreichende und geeignete natürliche oder künstliche Beleuchtung zu sorgen; (d) Es sind geeignete atmosphärische Bedingungen aufrechtzuerhalten, um eine unzureichende Luftzufuhr und -bewegung, verdorbene Luft, schädliche Zugluft, plötzliche Temperaturschwankungen und, soweit durchführbar, übermäßige Feuchtigkeit, übermäßige Hitze oder Kälte sowie unangenehme Gerüche zu vermeiden.	3	X	X	X	X
MUSS Jahr 1	SOC-48	Zugang zu Trinkwasser	Der Zugang zu sauberem Trinkwasser ist kostenlos.		4	X	X	X	X
MUSS Jahr 1 2 oder 4	SOC-49	Toilettenanlagen	<i>Kleine Einheit: Jahr 4 Einheit mittlerer Größe: Jahr 2 Große Einheit: Jahr 1</i> Freier, ungehinderter Zugang zu sauberen Toiletten in ausreichender Zahl (wie gesetzlich vorgeschrieben - siehe Leitfaden 1), idealerweise nach Geschlechtern getrennt (siehe Leitfaden 2), wird bereitgestellt. Dies gilt für alle Arbeitskräfte in Gebäuden. Für Landarbeiter*innen müssen je nach örtlichen Gegebenheiten, verfügbaren Mitteln und Ressourcen angemessene Lösungen gefunden werden.	1) Wenn das Gesetz keine ausreichende Anzahl von Toiletten vorschreibt, stellt der Arbeitgeber zur Verfügung: - Weniger als 150 Beschäftigte: 1 Toilette für je 15-25 Beschäftigte - Mehr als 150 Beschäftigte: 1 zusätzliche Toilette für je 40 Beschäftigte 2) Ob dies erforderlich ist oder nicht, hängt von der örtlichen Gesetzgebung, dem kulturellen Kontext, den verfügbaren Mitteln und Ressourcen usw. ab.	2	X	X	X	X
MUSS Jahr 4	SOC-50	Räumlichkeiten für Lebensmittel	Den Arbeitskräften werden saubere und geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt, in denen sie Lebensmittel ihrer Wahl verzehren können ODER es gibt eine Kantine mit angemessenen Preisen.		4		X	X	X
MUSS Jahr 2	SOC-51	Qualität der Lebensmittel	Wenn der Arbeitgeber Lebensmittel zur Verfügung stellt (oder organisiert), muss sichergestellt werden, dass diese gesund und sicher für die Arbeitskräfte sind, wobei eine adäquate Kontrolle durch das Management erfolgt.		2	X	X	X	X

MUSS Jahr 1 oder 3	SOC- 52	Unterkunft	<p><i>Kleine Einheit: Jahr 3 Einheit mittlerer Größe, Große Einheit: Jahr 1</i></p> <p>Wenn den Arbeitskräften eine Unterkunft zur Verfügung gestellt wird, ist diese gemäß den örtlichen Standards angemessen, sauber und sicher (siehe Leitfaden) und zu einem angemessenen Preis.</p>	<p>Angemessene Unterkunft: Hygienischer und gesundheitsgerechter Zustand (trocken, Zugang zu Tageslicht, angemessene Beleuchtung, belüftet/beheizt, saubere Sanitäreinrichtungen (ca. 1 pro 15 Beschäftigte), ausreichend Platz pro Person, menschenwürdige Schlafstrukturen); ein gewisses Maß an Privatsphäre ist gewährleistet und es besteht die Möglichkeit, persönliche Gegenstände aufzubewahren; Zugang zu einem Waschplatz und einer Küche, falls erforderlich.</p>	4	X	X	X	X
MUSS Jahr 1	SOC- 53	Brand- schutz- system	<p>Es ist ein Brandschutzsystem vorhanden, das auf die Größe und Art der Aktivität angepasst ist (siehe Leitfaden).</p>	<p>Geeignetes System für alle anwendbaren Größen von Einheit: - geeignete, regelmäßig überprüfte und einsatzbereite Brandschutzausrüstung; - bekannte Brandbekämpfungsmaßnahmen. Zusätzlich für große Einheiten oder Aktivitäten, die ein hohes Brandrisiko darstellen (in Bezug auf die Wahrscheinlichkeit eines Brandes und das Ausmaß der Folgen dieses Brandes): - Alarmanlage; - eine ausreichende Anzahl von Brandmeldern; - mindestens einmal im Jahr (oder öfter, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist) eine Brandschutzübung.</p>	3		X	X	X
MUSS Jahr 1	SOC- 54	Notfall- verfahren Große und mittlere Einheiten	<p>Notfallverfahren sind vorhanden und den Arbeitskräften bekannt (z. B. schriftliche/ausgeschilderte Anweisungen).</p>		3		X	X	X
MUSS Jahr 1	SOC- 55	Notfall- verfahren Kleine Einheiten	<p>Kleine Einheiten, die in einem risikoreichen Umfeld tätig sind, legen Notfallverfahren fest, die dem gesamten Personal bekannt sind (auch wenn sie nicht schriftlich niedergelegt sind).</p>		3	X			X
MUSS Jahr 1 3 oder 4	SOC- 56	Not- ausgänge	<p><i>Kleine Einheit: Jahr 4 Einheit mittlerer Größe: Jahr 3 Große Einheit: Jahr 1</i></p> <p>Die Notausgänge sind unversperrt und deutlich gekennzeichnet; die Tür kann jederzeit von innen von jeder Arbeitskraft geöffnet werden. Ausreichend Ausgänge für eine schnelle und sichere Evakuierung in einem Notfall.</p>		3	X	X	X	
MUSS Jahr 1 oder 3	SOC- 57	Erste-Hilfe- Ausrüs- tung/ Pflege	<p><i>Kleine Einheit: Jahr 3 Einheit mittlerer Größe, Große Einheit: Jahr 1</i></p> <p>Angemessenes Erste-Hilfe-Equipment mit klaren Gebrauchsanweisungen (oder mindestens einer permanent anwesenden Arbeitskraft, die seine Funktionsweise kennt). Natürliche/pflanzliche Heilmittel, die bekanntermaßen wirken, werden akzeptiert. Medizinische Notfallversorgung (bei möglichen Unfällen) ist am Standort oder in der Nähe des Arbeitsplatzes verfügbar.</p>		3	X	X	X	

MUSS Jahr 2 3 oder 4	SOC- 58	Erste-Hilfe- Personal	<i>Kleine Einheit: Jahr 4</i> <i>Einheit mittlerer Größe: Jahr 3</i> <i>Große Einheit: Jahr 2</i> Gut ausgebildetes Erste-Hilfe-Personal, das während der Arbeitszeiten permanent anwesend ist.		3	X	X	X	X
MUSS Jahr 1	SOC- 59	Unfälle bei der Arbeit	Es gibt keine übermäßigen Unfälle oder arbeitsbedingten Gesundheitsprobleme, die in außer Verhältnis zur Tätigkeit stehen. Wenn sich ein Unfall ereignet, werden geeignete Maßnahmen zur Risikominderung ergriffen und Verbesserungen umgesetzt.		4		X	X	X
MUSS Jahr 2	SOC- 60	Arbeits- unfälle – Nach- weise	Arbeitsunfälle und arbeitsbedingte Erkrankungen werden erfasst und angemessen weiterverfolgt.		3		X	X	
MUSS Jahr 1 oder Jahr 4	SOC- 61	Arbeits- unfälle – Versicherung	<i>Große Einheit: Jahr 1</i> <i>Einheit mittlerer Größe: Jahr 4</i> Bei Arbeitsunfällen/Krankheit werden die damit verbundenen Kosten übernommen (siehe Leitfaden). Die aufgrund eines Arbeitsunfalls/ einer Berufskrankheit verlorenen Tage können nicht vom bezahlten Jahresurlaub abgezogen werden. Siehe auch SOC-78 für Invaliditätsversicherungen und SOC-80 für Krankenversicherungen.	<i>Die damit verbundenen Kosten umfassen:</i> <i>- die medizinische Versorgung, einschließlich des Transports zur Gesundheitseinrichtung</i> <i>- die Löhne während der Genesung</i> <i>Sie können direkt durch den Arbeitgeber und/oder durch ein Versicherungssystem abgedeckt werden.</i>	4		X	X	

2.7. Arbeitsverträge und -bedingungen

Grundsatz: Das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitskräften ist klar definiert und es werden Anstrengungen unternommen, um ein positives Arbeitsklima zu schaffen.

Betroffene Betriebe			Alle Betriebe						
Ebene	Ref.	Schlüsselbegriffe	Kriterien	Erläuterung/Leitfaden	Max. Punkte	S	M	L	O
MUSS Jahr 1	SOC- 62	Mündliche Vereinbarung	Wenn noch keine schriftlichen Verträge vorliegen (wie in SOC-63 beschrieben), sind allen Arbeitskräften ihre Beschäftigungsbedingungen bekannt (Position, Lohn, eventuelle Sozialleistungen, Arbeitszeiten, Urlaubsanspruch, Unterkunft oder sonstige Bedingungen). Diese Bedingungen sind mündlich vereinbart worden.		3	X	X		X

MUSS Jahr 1 2 oder BONUS	SOC- 63	Schriftliche Vereinba- rung	Kleine Einheit: BONUS Einheit mittlerer Größe: Jahr 2 Große Einheit: Jahr 1 Schriftliche Verträge/Vereinbarungen über die Beschäftigungsbedingungen (Position, Lohn, eventuelle Lohnabzüge, anwendbare Sozialleistungen, Arbeitszeiten, Urlaubsanspruch, Unterbringung oder andere anwendbare Bedingungen) liegen für alle Festangestellten und für befristet Beschäftigte vor, die mehr als drei Monate pro Jahr ohne Unterbrechung für den Arbeitgeber tätig sind.	Dies wird normalerweise für jede Arbeitskraft in einem schriftlichen Arbeitsvertrag festgelegt, der vom Arbeitgeber und von der Arbeitskraft unterzeichnet wird; die Arbeitskraft erhält eine Kopie. Alternativ werden in einem Vertrag oder einem ähnlichen Dokument nur Arbeitskraft-spezifische Einzelheiten wie Position, Betriebszugehörigkeit (mit damit verbundenem Krankengeld und bezahltem Urlaub) und Lohn angegeben, während zusätzliche Informationen, die für alle Arbeitskräfte gelten, in separaten allgemeinen Dokumenten veröffentlicht werden (z. B. in einem Beschäftigungshandbuch, einer offen ausgehängten Arbeitsordnung, einem Kollektivvertrag usw.). Einige Ausnahmen können akzeptiert werden, wenn die örtliche Gesetzgebung keine schriftlichen Verträge vorschreibt und wenn ein klarer Schutz durch Tarifverträge und gewerkschaftliche Vertretung besteht.	3	X	X	X	X
MUSS Jahr 1	SOC- 64	Registrierung der Arbeitskräfte	Der Arbeitgeber verfügt über ein vollständiges Verzeichnis ALLER beschäftigten oder unter Vertrag genommenen Arbeitskräfte.	Das Verzeichnis muss alle im laufenden Kalenderjahr beschäftigten Arbeitskräfte enthalten - für neue Antragstellende muss die Liste alle Arbeitskräfte enthalten, die in den letzten sechs Monaten vor dem ersten Audit beschäftigt waren.	3		X	X	X
MUSS Jahr 1	SOC- 65	Gesetzliche Registrierung der Arbeitskräfte	Alle Arbeitskräfte, die mehr als 2 Monate pro Jahr arbeiten, werden gesetzlich angemeldet, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist.	Die amtliche Registrierung von Arbeitskräften gewährleistet, dass sie alle über eine legale Sozialversicherung und anerkannte Rechte verfügen. Wo immer ein Vorsorge-/Renten-/Sozialversicherungsfonds gezeichnet werden kann, kann dies als „Registrierung“ bei der betreffenden Regierungsbehörde akzeptiert werden.	3		X	X	X

2.8. Löhne

Grundsatz: Die Arbeitskräfte erhalten ein angemessenes Entgelt und werden mindestens so entlohnt, dass sie ihre Grundbedürfnisse befriedigen und über ein gewisses Einkommen verfügen können.

Betroffene Betriebe			Alle Betriebe						
Ebene	Ref.	Schlüsselbegriffe	Kriterien	Erläuterung/Leitfaden	Max. Punkte	S	M	L	O
MUSS Jahr 1	SOC- 66	Gesetzliche Mindestlöhne	Die Löhne, die ALLEN Arbeitskräften für die normale Arbeitszeit gezahlt werden, sind gleich oder höher als die offiziellen Mindestlöhne oder die Bestimmungen der geltenden Tarifverträge, je	Dieses Kriterium gilt sowohl für Festangestellte als auch für befristet Beschäftigte. Im Falle der Bezahlung nach Leistung muss der pro Produktionseinheit gezahlte	4	X	X	X	X

			nachdem, welcher Wert höher ist. Dieser Grundsatz wird auch bei auftragsbezogener Arbeit beachtet und angewendet.	Satz der Arbeitskraft mindestens den geltenden gesetzlichen Mindestlohn für die normale Arbeitszeit garantieren. Um dies zu gewährleisten, muss der Betrieb eine Studie über eine angemessene Produktionsrate pro Stunde oder Tag durchführen, um den angemessenen Lohnsatz pro Produktionseinheit zu berechnen.						
BONUS	SOC-67	Anreize, Bonus	Anreize, Prämien oder Zulagen werden den Arbeitskräften nach einem transparenten und fairen System gewährt.		4		X	X	X	
BONUS	SOC-68	Eigentumsverhältnisse	Es gibt einige Modelle des Arbeitnehmer*inneneigentums, die auf einem transparenten System beruhen, bei dem die Arbeitskräfte Anteile an dem Unternehmen, für das sie arbeiten, erwerben und von guten Ergebnissen profitieren können.		4		X	X	X	
MUSS Jahr 3 oder BONUS	SOC-69	Existenzsichernde Löhne	<p><i>Kleine Einheit: BONUS Einheit mittlerer Größe, Große Einheit: Jahr 3</i></p> <p>Der Arbeitgeber kann nachweisen, dass die Löhne (einschließlich bestehender Sozialleistungen, Sachleistungen und vertraglicher Prämien), die ALLEN Arbeitskräften für die normale Arbeitszeit gezahlt werden, mindestens dem existenzsichernden Lohn entsprechen (siehe Leitfaden). Andernfalls muss der Arbeitgeber einen Plan zur schrittweisen Erreichung des existenzsichernden Lohns vorlegen und diesen Plan anwenden. Je nach den verfügbaren Ressourcen und Mitteln auf Arbeitgeberebene wird ein Zeitrahmen festgelegt.</p> <p>Wenn kein Referenzwert verfügbar ist und die Berechnung des existenzsichernden Lohns zu kompliziert wäre, muss der Arbeitgeber nachweisen, dass besonders gute, partizipative und integrative Lohnvereinbarungen getroffen wurden, was von den Arbeitskräften bestätigt wird.</p> <p>Am besten ist es, wenn der Arbeitgeber die Löhne sowohl in Landeswährung als auch in harter Währung (USD, EU, usw.) berechnet.</p>	<p><i>Ein existenzsichernder Lohn ist ein Einkommen, das es einer Person ermöglicht, die Grundbedürfnisse einer halb-durchschnittlich großen Familie zu decken. Zu den Grundbedürfnissen gehören lebensnotwendige Ausgaben wie Nahrung, sauberes Trinkwasser, Kleidung, angemessene Unterkunft (wie in SOC-52 beschrieben), Mobilität, Bildung, Gesundheitspflege, Energie/Brennstoff, gesetzlich vorgeschriebene Sozialleistungen und Ermessenseinkommen / Sparen. Die Grundbedürfnisse werden auf der Grundlage der lokalen Preise berechnet. Der existenzsichernde Lohn kann wie folgt berechnet werden:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Mittels anerkannter Parteien der Zivilgesellschaft (bestehende Benchmark) - Durch den Arbeitgeber selbst, durch Umfragen und Befragungen der Arbeitskräfte. <p><i>Im Falle der Bezahlung nach Leistung gilt die gleiche Methodik wie für die SOC-66 angegeben. In diesem besonderen Fall können Prämien und Leistungen, die nicht garantiert sind, bei der Bestimmung, ob das existenzsichernde Lohnäquivalent gezahlt wird, berücksichtigt werden.</i></p>	4	X	X	X	X	
BONUS	SOC-70	Eigenkapital	Das Gehaltsverhältnis zwischen dem/der höchst- und dem/der niedrigstbezahlten Beschäftigten beträgt 12:1 oder weniger (einschließlich aller Führungskategorien).		4	X	X	X	X	

MUSS Jahr 2	SOC- 71	Vergütung der Ausbil- dungszeit	Schulungen, Ausfallzeiten aufgrund von Maschi- nenstillstand und anderen Ereignissen, auf die die Arbeitskraft keinen Einfluss hat (z. B. schlechte Wit- terungsbedingungen), werden zum normalen Ta- gessatz für fest angestellte Arbeitskräfte bezahlt.	<i>Dies gilt für alle Festange- stellten und für befristet Be- schäftigte, die mehr als drei Monate pro Jahr ohne Un- terbrechung für den Arbeit- geber tätig sind. Es wird empfohlen, dass es ähnliche Entschädigungsmechanis- men für Tagelöhner*innen gibt, wenn sie bereits vor Ein- tritt des Ereignisses zur Arbeit gekommen sind.</i>	3		X	X		
MUSS Jahr 2	SOC- 72	Zahlung in Form von Sachleis- tungen	Wenn eine Unterkunft oder andere Sachleistun- gen angeboten werden, können die Arbeitskräfte die Art der Vergütung frei wählen (z. B. Bargeld anstelle einer Unterkunft).		2		X	X		
MUSS Jahr 1	SOC- 73	Ange- messene Woh- nungs- preise	Die Abzüge für Wohnraum entsprechen den all- gemein üblichen Preisen vor Ort.		4		X	X		
MUSS Jahr 1	SOC- 74	Regel- mäßige Zahlung	Die Zahlungen werden regelmäßig (mindestens monatlich) und nach einem festen Zeitplan geleis- tet. Sie werden direkt an die Arbeitskräfte (z. B. an eine Arbeitnehmerin und nicht an ihren Ehemann) oder an seinen/ihren autorisierte*n Zahlungsemp- fänger*in gezahlt.		2	X	X	X	X	
MUSS Jahr 2 3 oder 4	SOC- 75	Einzah- lungs- scheine	<i>Kleine Einheit: Jahr 4 Einheit mittlerer Größe: Jahr 3 Große Einheit: Jahr 2</i> Bei jeder Zahlung erhalten die Arbeitskräfte Unter- lagen (z. B. Zahlungsbelege), die Angaben zum Lohn (tatsächlicher Verdienst sowie etwaige Abzüge und Beiträge zu Sozialleistungen) in verständlicher Form enthalten. Bei kleinen Einheiten kann dies in Form eines Zah- lungsnachweises erfolgen.		2	X	X	X	X	

2.9. Soziale Sicherheit und Sozialleistungen

Grundsatz: Der Arbeitgeber unterstützt angemessene Programme zur Förderung der sozialen Absicherung und des Wohlergehens der Arbeitskräfte.

Betroffene Betriebe			Alle Betriebe							
Ebene	Ref.	Schlüssel- begriffe	Kriterien	Erläuterung/Leitfaden	Max. Punkte	S	M	L	O	
			Auch wenn dies nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, müssen die Arbeitgeber ihren Arbeitskräften Zu- gang zu angemessenen Programmen zur Förde- rung des Sozialversicherungsschutzes und des Wohlergehens der Arbeitskräfte verschaffen, z. B. zu einem Rentenplan/Vorsorgefonds, einer Kran- kenversicherung/ medizinischen Versorgung, be- zahltem Krankheitsurlaub und Mutterschaftsurlaub.							
MUSS Jahr 3	SOC- 76	Ruhestand dauer- haft*	Die Grundabsicherung für den Ruhestand ist für unbefristet Beschäftigte garantiert: Der Arbeitge- ber zahlt Beiträge in einen privaten oder staatli- chen Fonds oder hat angeboten, diese zu zahlen. Lehnt die Arbeitskraft den Altersvorsorgeplan ab, muss der Arbeitgeber die Entscheidung des/der Beschäftigten dokumentieren.		4		X	X	X	

BONUS	SOC-77	Ruhestand vorübergehend	Den befristet Beschäftigten wird eine Grundversorgung für den Ruhestand vorgeschlagen.	Die Leistungen können entsprechend der geleisteten Arbeitszeit anteilig gewährt werden.	4		X	X	X
MUSS Jahr 4	SOC-78	Arbeitsunfähigkeit	ALLE Arbeitskräfte erhalten eine Grundabsicherung/ Versicherung für den Fall der dauerhaften Invalidität oder des Todes.		4		X	X	X
MUSS Jahr 3	SOC-79	Mutterschaftsurlaub	<i>Alle Größen von Einheiten:</i> Nationale Vorschriften und die kollektivvertraglichen Bestimmungen in Bezug auf Mutterschaftsurlaub/Versicherungsschutz werden eingehalten oder übertroffen. Der Mutterschaftsurlaub wird nicht vom Jahresurlaub abgezogen. <i>Mittlere und große Einheiten:</i> - Es werden mindestens 8 bezahlte Wochen garantiert (bzw. die in den nationalen Vorschriften festgelegte Dauer, falls diese höher ist) - Der Mutterschaftsurlaub wird bei Teilzeitbeschäftigten oder befristet Beschäftigten anteilig berechnet.		4	X	X	X	X
MUSS Jahr 4	SOC-80	Krankenkasse Festangestellte*	Festangestellte Arbeitskräfte sind krankenversichert (staatliche Sozialversicherung oder Arbeitgeberbeiträge). Die Versicherung muss ausreichen, um alle Bereiche der Gesundheit abzudecken, einschließlich langfristiger/schwerer nicht berufsbedingter Krankheiten.		4		X	X	X
BONUS	SOC-81	Krankenversicherung befristet Beschäftigte	Befristet Beschäftigte sind krankenversichert (staatliche Sozialversicherung oder Arbeitgeberbeiträge). Die Versicherung muss ausreichen, um alle Bereiche der Gesundheit abzudecken, einschließlich langfristiger/schwerer nicht berufsbedingter Krankheiten.		4		X	X	X
BONUS	SOC-82	Arbeitslosenversicherung*	Eine Arbeitslosenversicherung oder eine Entschädigung für den Verlust des Arbeitsplatzes wird für festangestellte Arbeitskräfte gewährt.		4		X	X	X
MUSS Jahr 1	SOC-83	Bezahlter Krankenstand	<i>Alle Größen von Einheiten:</i> Nationale Vorschriften / tarifliche Bestimmungen in Bezug auf Krankheitsurlaub werden eingehalten oder übererfüllt. <i>Mittlere und große Einheiten:</i> Festangestellten Arbeitskräften werden mindestens 5 bezahlte Krankheitstage pro Jahr gewährt.		4	X	X	X	X
MUSS Jahr 4	SOC-84	Bezahlter Krankenstand auf Zeit	Befristet Beschäftigte, die länger als 3 Monate pro Jahr ohne Unterbrechung für den Arbeitgeber tätig sind, erhalten ein angemessenes Krankengeld, das in einem adäquaten Verhältnis zu ihrer Arbeitszeit steht.		4	X	X	X	X
BONUS	SOC-85	Zusätzliche Sozialleistungen	Zusätzliche Sozialleistungen, die über die oben genannten Leistungen hinausgehen, wie z. B. zusätzliche Urlaubstage (z. B. für Hochzeit, Trauerfall, Umzug), Vaterschaftsurlaub, Sterbeversicherung, Mitgliedschaft in einer privaten Rentenversicherung usw.		4		X	X	X
BONUS	SOC-86	Zusätzliche Unterstützungsdienste	Zusätzliche Unterstützungsleistungen für Arbeitskräfte, wie z. B. subventionierte Kinderbetreuung, Beförderung zur Arbeit, Bildungsfonds für die Kinder der Arbeitskräfte, Unterstützung von Arbeitskräften in privaten Härtefällen, Fonds für die Kinder der Arbeitskräfte, kostenlose Arbeitskleidung usw.		4		X	X	X

2.10. Arbeitszeiten und bezahlter Urlaub

Grundsatz: Die Arbeitszeiten sind nicht übermäßig lang und die Arbeitskräfte erhalten bezahlten Urlaub an Nationalfeiertagen und bezahlten Jahresurlaub

Betroffene Betriebe			Alle Betriebe						
Ebene	Ref.	Schlüsselbegriffe	Kriterien	Erläuterung/Leitfaden	Max. Punkte	S	M	L	O
MUSS Jahr 1	SOC-87	Normale Arbeitszeiten	Die Wochenarbeitszeit steht in der Regel im Einklang mit den nationalen arbeitsrechtlichen Vorschriften oder einem Kollektivvertrag. Die übliche Wochenarbeitszeit beträgt nicht mehr als 48 Stunden.		4	X	X	X	X
MUSS Jahr 2	SOC-88	Öffnungszeiten für die Registrierung	Die Arbeitszeiten und Überstunden werden ordnungsgemäß registriert.		3		X	X	X
MUSS Jahr 1	SOC-89	Freiwillige Überstunden	Überstunden sind freiwillig, sie müssen nicht regelmäßig geleistet werden und werden zumindest als Überstunden oder Zeitausgleich bezahlt. In allen Fällen werden die gesetzlich vorgeschriebenen Zuschläge gezahlt.	Wenn Arbeitskräfte aus freien Stücken gelegentlichen Aufforderungen zur Leistung von Überstunden zustimmen, müssen sie darüber informiert werden und sich darüber bewusst sein, dass weder ihre Beschäftigung noch ihre Arbeitsbedingungen davon abhängen, dass sie die geforderten Überstunden akzeptieren. Die Arbeitskräfte müssen die Möglichkeit haben, ihre Zustimmung kurzfristig zu verweigern und widerrufen, ohne Diskriminierung befürchten zu müssen. Wenn die Arbeitskräfte die Möglichkeit haben, einen angemessenen Zeitausgleich für gelegentliches längeres Arbeiten zu erhalten und wenn diese gelegentliche Praxis mit den Arbeitskräften vereinbart ist bzw. von ihnen geschätzt wird, dann kann diese Arbeitszeit zu dem zwischen den Arbeitskräften und der Betriebsleitung vereinbarten Satz vergütet werden.	3	X	X	X	X
MUSS Jahr 1	SOC-90	Höchst arbeitszeit	Die Höchst arbeitszeit pro Woche darf 60 Stunden (einschließlich Überstunden) nicht überschreiten. Dies gilt in der Regel auch in Spitzenzeiten, es sei denn, es wurde eine spezielle Ausnahme gewährt (siehe Leitfaden).	In landwirtschaftlichen und verarbeitenden Betrieben mit starker Saisonabhängigkeit kann es akzeptiert werden, dass in Spitzenzeiten (*) die Gesamt arbeitszeit pro Woche bis zu 72 Stunden beträgt, jedoch nicht länger als vier aufeinander folgende Wochen. Diese Ausnahme muss: - im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften stehen - vorher mit den Arbeitskräften in einer Überstundenvereinbarung vereinbart worden sein. Außerdem: - müssen die Arbeitskräfte das System befürworten. - müssen Gesundheits- und Sicherheitsaspekte sorgfältig überwacht werden. (*) Hauptverkehrszeit: höchstens 12 Wochen im Jahr.	3	X	X	X	X

MUSS Jahr 1	SOC-91	Ruhetage und Pausen	Es wird ein Ruhetag (24 Stunden) in jedem 7-Tage-Zeitraum vereinbart und garantiert. Angemessene Ruhepausen während des Tages werden vereinbart und garantiert. Dies gilt in der Regel unter allen Umständen, es sei denn, es wurden besondere Ausnahmen gewährt (siehe Leitfaden).	Unter außergewöhnlichen Umständen (*) wäre es akzeptabel, dass die Ruhezeit alle zwei Arbeitswochen (48 Stunden Ruhezeit alle 14 Tage) genommen wird, jedoch nicht mehr als zwei Mal hintereinander. Für die Gewährung dieser Ausnahme gelten die gleichen Bedingungen wie oben angegeben (SOC-90). (*) Außergewöhnliche Umstände: Starker Schwerpunkt auf die Saisonabhängigkeit wie oben erläutert (SOC-90), verlängerte Hochsaison, veränderte Wetterbedingungen oder andere vom Arbeitgeber ordnungsgemäß erläuterte Situationen.	4	X	X	X	X
MUSS Jahr 1	SOC-92	Arbeitszeiten an Feiertagen	Arbeitszeiten an: - Sonntagen (oder gleichwertigen wöchentlichen Ruhetagen) - gesetzlichen Feiertagen - Nachtzeiten werden mit dem gesetzlich vorgeschriebenen Zuschlagssatz vergütet. Werden solche Stunden mit Zeitausgleich vergütet, wird der entsprechende Zuschlagssatz angewandt.	Wenn die Arbeitskräfte die Möglichkeit haben, einen angemessenen Zeitausgleich für gelegentliches Arbeiten während solcher Feiertage (oder in der Nacht) zu erhalten, und wenn diese gelegentliche Praxis von den Arbeitskräften akzeptiert/geschätzt wird, dann kann diese Arbeitszeit zu dem zwischen den Arbeitskräften und der Betriebsleitung vereinbarten Satz vergütet werden.	2	X	X	X	X
MUSS Jahr 1	SOC-93	Nachtarbeit	Wenn häufig nachts gearbeitet wird, sind angemessene Schutzmaßnahmen vorgesehen, um die Sicherheit der Nachtarbeiter*innen zu gewährleisten (insbesondere für Frauen und auch während des Transports zum und vom Arbeitsplatz). Siehe Leitfaden.	Nachts: 22:00-06:00 Uhr, oder wie im jeweiligen Land festgelegt. Gemäß dem Übereinkommen Nr. 171 sollten alle Arbeitskräfte, die während der Nacht arbeiten, durch spezifische Maßnahmen geschützt werden, einschließlich: - Gesundheitsschutz (Erste-Hilfe-Einrichtungen, Gesundheitskontrollen); - Mutterschaftsschutz; - soziale Dienste; - Möglichkeiten des beruflichen Aufstiegs; - eine zusätzliche Vergütung (Arbeitsstunden, Lohn oder ähnliche Leistungen). In manchen Fällen ist der Transport in der Nacht nicht sicher, insbesondere für Frauen. In einem solchen Fall muss der Arbeitgeber einen sicheren Transport der Arbeitskräfte für die Nachtschichten organisieren.	2	X	X	X	X
BONUS	SOC-94	Flexibilität bei den Arbeitszeiten	Es gibt ein gewisses Maß an Flexibilität bei den Arbeitszeiten, um den Arbeitskräften die Möglichkeit zu geben, ihr Privatleben mit ihrem Berufsleben zu vereinbaren (Teilzeitarbeit, flexible Arbeitszeiten, Unterstützung bei der Kinderbetreuung usw.).		4		X	X	X

MUSS Jahr 1	SOC- 95	Bezahlter Jahresur- laub	<p><i>Alle Einheiten:</i> Die nationalen Vorschriften/ tariflichen Bestim- mungen in Bezug auf bezahlten Jahresurlaub wer- den eingehalten oder übertroffen.</p> <p><i>Mittlere und große Einheiten:</i> Festangestellten Arbeitskräften werden mindes- tens 10 Tage Jahresurlaub gewährt.</p>		4	X	X	X	X
BONUS	SOC- 96	Bezahlter Jahresur- laub temporär	Befristet Beschäftigte erhalten eine Urlaubsvergü- tung, die in einem angemessenen Verhältnis zu ih- rer Arbeitszeit im Unternehmen und ihrer allgemei- nen Anwesenheitsleistung steht.		4		X	X	X
MUSS Jahr 1	SOC- 97	Gesetzli- che Feier- tage	Arbeitskräfte haben das Recht, der Arbeit an ge- setzlichen Feiertagen fernzubleiben und ihren nor- malen Tageslohn zu erhalten, wenn der Urlaub auf einen regulären Arbeitstag fällt.		4		X	X	X

2.11. Reguläre Beschäftigung

Grundsatz: Der Arbeitgeber strebt eine reguläre Beschäftigung an.

Betroffene Betriebe			Alle Betriebe						
Ebene	Ref.	Schlüssel- begriffe	Kriterien	Erläuterung/Leitfaden	Max. Punkte	S	M	L	O
MUSS Jahr 4	SOC- 98	Unter- schied festange- stellt – regelmä- ßig befris- tet (1)*	Es gibt keine wesentlichen Unterschiede in Bezug auf Löhne und Arbeitsbedingungen (insbesondere in Bezug auf Gesundheit und Sicherheit) zwischen Festangestellten und „regelmäßigen befristet Be- schäftigten“ für gleichwertige Arbeit.	<i>Ein/e „regelmäßige*r befris- tet Beschäftigte*r“ ist eine Arbeitskraft, die im Grunde das ganze Jahr über bei der Organisation arbeitet, aber nicht als festangestellte Ar- beitskraft eingestuft wird, hauptsächlich weil sie für eine reduzierte Anzahl von Stunden arbeitet, die oft nicht festgelegt ist (z. B. eine befristet beschäftigte Ar- beitskraft, die nur einen oder zwei Tage pro Woche / pro Monat arbeitet).</i>	3		X	X	X
MUSS Jahr 2 oder 3	SOC- 99	Unter- schied Dauerhaft - regelmä- ßig befris- tet (2)*	<p><i>Kleine Einheit: Jahr 3 Einheit mittlerer Größe, Große Einheit: Jahr 2</i></p> Bei erheblichen Unterschieden zwischen Festan- gestellten und „regelmäßigen befristet Beschäftig- ten“ wird ein Plan zur schrittweisen Verbesserung aufgestellt und befolgt.		2	X	X	X	X
MUSS Jahr 3	SOC- 100	Vorteile für regelmä- ßige be- fristet Be- schäftig- te*	„Regelmäßige befristet Beschäftigte“ werden mit den gleichen grundlegenden Leistungen wie Fest- angestellte beschäftigt, z. B. garantierte regelmä- ßige Arbeit, Sozialversicherungsleistungen, An- spruch auf Krankheitstage/bezahlten Urlaub usw.; sie können festangestellt sein oder einen Tages- lohn erhalten.		4		X	X	X
MUSS Jahr 1	SOC- 101	Regel- mäßige Arbeit	Es gibt keine Anzeichen dafür, dass der Arbeitge- ber versucht, eine reguläre Beschäftigung zu ver- meiden und seinen rechtlichen Verpflichtungen (z. B. der Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge) nicht nachkommt, indem er sich auf fortlaufend befristete Verträge, Unteraufträge, Heimarbeit oder Lehrstellen stützt.	<i>Befristete Verträge sind nur in Spitzenzeiten, bei beson- deren Aufgaben und unter besonderen Umständen zu- lässig. Es ist nicht erlaubt, Arbeits- kräfte zu entlassen und wie- der einzustellen oder Subun- ternehmen zu wechseln, um die Zahlung von Sozialleis- tungen zu vermeiden oder die Anrechnung von Dienst- alter zu umgehen.</i>	3	X	X	X	X

MUSS Jahr 1	SOC-102	Unter-auftrags- vergabe (1)	Die Vergabe von Unteraufträgen wird nicht als erste Option für die Einstellung von Arbeitskräften genutzt. Wenn doch, muss der Arbeitgeber nachweisen, dass dies auf einer begrenzten, vertretbaren und verantwortungsvollen Grundlage geschieht und kein Mittel zur Umgehung rechtlicher Verpflichtungen ist. Wenn einige Arbeitskräfte über Subunternehmen beschäftigt werden: - sind die Arbeitsbedingungen für die über den Arbeitsvermittler beschäftigten Arbeitskräfte im Wesentlichen die gleichen wie für direkt angestellte Arbeitskräfte mit ähnlichen Aufgaben; - gibt es klare Vereinbarungen über die Arbeitsbedingungen zwischen dem Arbeitgeber und dem Subunternehmen.	Die Standardanforderungen (einschließlich Löhne, Gesundheits- und Sicherheitsaspekte usw.) müssen nicht nur für die direkt beschäftigten Arbeitskräfte eingehalten werden, sondern auch für diejenigen, die über Arbeitsvermittler beschäftigt werden. Es gilt zu beachten, dass jede*r Lohnunternehmer*in von der ZS geprüft werden kann und auf Verlangen ein Audit zulassen muss.	3	X	X	X	X
MUSS Jahr 4	SOC-103	Unter-auftrags- vergabe (2)	Wenn ein Teil der Arbeitskräfte über Subunternehmen beschäftigt wird, wurde ein Plan zur Verringerung dieser Praxis ausgearbeitet und umgesetzt ODER das System zur Auswahl/Überwachung dieser Subunternehmen funktioniert gut (siehe Leitfaden). In jedem Fall werden nicht mehr als 30 % der Gesamtbelegschaft über Subunternehmen angestellt.	Bei den ausgewählten Subunternehmen handelt es sich um offizielle/bevollmächtigte/juristische Personen, die über ein verantwortungsbewusstes und dokumentiertes Personalverwaltungssystem verfügen (genaue Angaben zu den Arbeitskräften; Kopien von Verträgen mit klaren und detaillierten Bedingungen; Nachweise über die gezahlten Löhne - einschließlich aller Abzüge - usw.)	3	X	X	X	X
MUSS Jahr 1	SOC-104	Wander-arbeiter*innen	Bei der Anwerbung von Wanderarbeiter*innen wird zuvor eine schriftliche Vereinbarung getroffen, in der die Beschäftigungsbedingungen (siehe SOC-63) sowie folgende Punkte festgelegt werden: - Dauer des Arbeitsverhältnisses - Qualität und Kosten der zur Verfügung gestellten Unterkunft - Verpflegungskosten - Reisekosten (einschließlich Visum, falls zutreffend) und Sicherheit - Bedingungen für die Rückführung, falls die angeworbene Arbeitskraft aus Gründen, die ihr nicht zuzuschreiben sind, arbeitsunfähig wird - Auswirkungen eines Vertragsbruchs durch eine der beiden Parteien Die Vereinbarung ist in einer für die Arbeitskraft verständlichen Form abgefasst.	Ein*e Wanderarbeiter*in ist noch nicht in die Region eingewandert oder hat sich dort niedergelassen, bevor er/sie mit dem Arbeitgeber in Kontakt tritt. Er/sie kann entweder einheimisch oder international sein.	3	X	X	X	X

2.12. Personalentwicklung

Grundsatz: Der Arbeitgeber fördert die kontinuierliche oder berufliche Weiterbildung der Arbeitskräfte.

Betroffene Betriebe			Alle Betriebe						
Ebene	Ref.	Schlüsselbegriffe	Kriterien	Erläuterung/Leitfaden	Max. Punkte	S	M	L	O
BONUS	SOC-105	Ausbildung durch den Arbeitgeber	Der Arbeitgeber entwickelt das Humankapital in seinem Unternehmen/seiner Organisation, insbesondere durch eine gute und kontinuierliche Ausbildung am Arbeitsplatz, um die beruflichen Fähigkeiten der Arbeitskräfte zu stärken.	Dies kann durch die Umsetzung eines Schulungsplans für das Personal, durch interne Mobilitätsprogramme für das Personal usw. erreicht werden.	4		X	X	X



3. UMWELTVERANTWORTUNG

Dieser Abschnitt soll sicherstellen, dass die Betriebe sich bemühen, die durch ihre Aktivitäten entstandenen Umweltbelastungen zu minimieren. Die Anforderungen sind je nach Aktivität (Primärproduktion, Verarbeitung, Verkauf und Wiederverkauf) unterschiedlich.

Abschnitt 3.0 verweist auf andere Umweltzertifizierungssysteme, die im Fair for Life-Standard berücksichtigt werden können/müssen.

3.0. Berücksichtigung des Kontexts und anderer Umweltzertifizierungen

> BERÜCKSICHTIGUNG DES KONTEXTES UND DER LOKALEN VORSCHRIFTEN

Generell werden die Besonderheiten der verschiedenen betroffenen Sektoren, Länder und lokalen Gegebenheiten bei der Kontrolle dieses Kapitels berücksichtigt.

Die Betriebe müssen die geltenden umweltrechtlichen Verpflichtungen auf nationaler oder lokaler Ebene (z. B. Schutzgebiete usw.) einhalten. Wenn solche rechtlichen Verpflichtungen über die Standardanforderungen hinausgehen, gelten diese rechtlichen Verpflichtungen.

> BIO-ZERTIFIZIERUNG

Eine Bio-Zertifizierung (nationale oder internationale Vorschriften für die ökologische Landwirtschaft, die von einer autorisierten/zugelassenen ZS kontrolliert werden) ist nicht obligatorisch, wird aber dringend empfohlen:

- 1) Wenn alle Produkte/Standorte, die in den Umfang der Zertifizierung fallen, ökologisch zertifiziert sind:
 - erhalten die Betriebe die Höchstnote (4) für die nachstehenden Kriterien ENV-0:

Betroffene Betriebe			Alle Betriebe						
Ebene	Ref.	Schlüsselbegriffe	Kriterien	Erläuterung/Leitfaden	Max. Punkte	S	M	L	O
BONUS	ENV-0	Bio-Zertifizierung	Der Betrieb ist für alle in der Zertifizierung berücksichtigten Produkte/Standorte biologisch zertifiziert.		4	X	X	X	

- erhalten sie die höchste Bewertung für alle anwendbaren Kriterien von Teil 3.7 „Zusätzliche Anforderungen für konventionellen Betrieb“ (siehe Anhang VII).
- 2) Wenn nur ein Teil der Produkte/Standorte, die in den Umfang der Zertifizierung fallen, ökologisch zertifiziert sind:
 - wird der Betrieb nach den oben genannten Kriterien mit der Note 3 bewertet ENV-0
 - wird die Kontrolle der anwendbaren Kriterien von Teil 3.7. „Zusätzliche Anforderungen für konventionelle Betriebe“ durchgeführt, konzentriert sich aber nur auf die Produkte/Standorte, die nicht ökologisch zertifiziert sind.

> ANDERE ZERTIFIZIERUNGEN BERÜCKSICHTIGT

Andere Umweltzertifizierungen können in Betracht gezogen werden (siehe Anhang VII).

> ANDERE BESCHEINIGUNGEN ERFORDERLICH

Bestimmte Sektoren bergen besondere Umweltrisiken. In diesen Sektoren werden zusätzliche Zertifizierungen als Voraussetzung für die FFL-Zertifizierung verlangt (siehe Abschnitt „Einleitung“ – „Betroffene Sektoren und Produkte“).

3.1. Wassereinsparung

Grundsatz: Der Betrieb achtet auf einen rationellen Umgang mit Wasser und auf einen möglichst geringen Verbrauch.

Betroffene Betriebe			Alle Betriebe						
Zusätzliche Erläuterungen			Die nachstehenden Kriterien gelten für die Wasser verarbeitende Industrie und für die Landwirtschaft, die Bewässerung einsetzt.						
Ebene	Ref.	Schlüsselbegriffe	Kriterien	Erläuterung/Leitfaden	Max. Punkte	S	M	L	O
MUSS Jahr 2, 3 oder 4	ENV-1	Überblick über den Wasserverbrauch	<i>Kleine Einheit: Jahr 4 Einheit mittlerer Größe: Jahr 3 Große Einheit: Jahr 2</i> Der Betrieb kennt zumindest grob die Quelle und die Menge des gesamten direkt und/oder indirekt genutzten Oberflächen- und Grundwassers.	<i>Siehe auch LOC-1 für Wassernutzungsgenehmigungen.</i>	4	X	X	X	
MUSS Jahr 3	ENV-2	Praktiken zur Wassereinsparung	Angemessene Wassernutzungspraktiken und rationelle Wassernutzung; keine offensichtliche Wasserverschwendung, z. B. durch sehr ungeeignete Bewässerungstechniken, unwirksame Verwendung bei der Verarbeitung oder andere Wasserverluste.		4	X	X	X	

3.2. Energiemanagement und Klimawandel

Grundsatz: Der Betrieb bemüht sich um die Eindämmung des Klimawandels. Der Energieverbrauch wird überwacht, erneuerbare Energiequellen und weitere Maßnahmen zur Verringerung oder Kompensation der Auswirkungen des Betriebs auf den Klimawandel werden angestrebt.

Betroffene Betriebe			Alle Betriebe						
Ebene	Ref.	Schlüsselbegriffe	Kriterien	Erläuterung/Leitfaden	Max. Punkte	S	M	L	O
MUSS Jahr 4	ENV-3	Übersicht	Der Betrieb ist in der Lage, den mit seiner Produktion verbundenen Strom- und Brennstoffverbrauch grob zu quantifizieren.		4	X	X	X	X
MUSS Jahr 3	ENV-4	Minimierung des Stromverbrauchs	Strom wird nicht offensichtlich verschwendet und es werden angemessene Anstrengungen unternommen, um den Gesamtverbrauch zu minimieren (siehe Leitfaden).	<i>Beispiele für bewährte Praktiken: Beleuchtung und Maschinen werden nach Gebrauch ausgeschaltet, rationeller Einsatz von Klimaanlagen, neue Maschinen/Anlagen werden im Hinblick auf die Energieeffizienz optimiert</i>	4	X	X	X	X
MUSS Jahr 3	ENV-5	Minimierung des Kraftstoffverbrauchs	Angemessene Verfahren zur Kraftstoffeinsparung werden angewandt (siehe Leitfaden).	<i>Beispiele für bewährte Praktiken: Bei neuen Maschinen wird bei der Kaufentscheidung auch der Kraftstoffverbrauch berücksichtigt; Minimierung der Fahrten von Pkw/Lkw/Traktoren am Betriebsort, optimierte Betriebsabläufe in Fabriken, angemessene Temperatureinstellung (wenn Heizung/Kühlung erforderlich)</i>	4	X	X	X	X
BONUS	ENV-6	Erneuerbare Energiequellen	Angemessene Anstrengungen zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer (eigenes Biogas aus Nebenprodukten, Sonne, Wasser, Wind usw.) und/oder nachhaltig gewonnener Energiequellen und kohlenstoffarmer Energiequellen (z. B. Erdgas statt Kohle) werden unternommen.		4	X	X	X	X

BONUS	ENV-7	Weitere Anstrengungen	<p>Es werden zusätzliche Anstrengungen unternommen, um die Treibhausgasemissionen zu reduzieren und/oder zu kompensieren, die an die Auswirkungen der Aktivität angepasst sind und/oder um bestehende natürliche Kohlenstoffspeicher zu schützen.</p> <p>Auf der Ebene der landwirtschaftlichen Betriebe umfassen die Bemühungen neben der Verringerung des Energieverbrauchs auch Maßnahmen zur Erhöhung der Kohlenstoffbindung.</p> <p>Siehe Leitfaden für Beispiele.</p>	<p>Alle Aktivitäten: Optimierung des Güterverkehrs (Rationalisierung, Pooling, Alternativen zum Luft- und Straßentransport), Informationen über Energiemanagement und Klimawandel, Verringerung der Emissionen von Arbeitskräften (berufliche Reisen/ Pendlerfahrten), Auswahl von Zulieferunternehmen, Abfallreduzierung usw.</p> <p>Landwirtschaftsbetriebe: Optimierte Viehhaltung, kein Abbrennen von Grasland/Buschland, Aufbau organischer Bodenfruchtbarkeit, Agroforstwirtschaft, geeignete Kompostierungsmethoden, angemessenes Management von Tierdünger (Sammlung, Lagerung, Ausbringung) und Bemühungen zur Reduzierung oder Vermeidung von Düngemitteln, die Salpetersäure oder Ammoniumbicarbonat verwenden.</p> <p>Kompensationsmaßnahmen können die Finanzierung externer Projekte zur Emissionsminderung umfassen.</p>	4	X	X	X	X
-------	-------	-----------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---	---	---	---	---

3.3. Management gasförmiger und flüssiger Abfälle

Das Prinzip: Die Verschmutzung des Grundwassers und der Oberflächengewässer sowie die Luftverschmutzung werden minimiert.

Betroffene Betriebe			Alle Betriebe						
Zusätzliche Erläuterungen			Die nachstehenden Kriterien gelten nur für Produktions-/Verarbeitungstätigkeiten, bei denen Wasser verwendet oder gasförmige Emissionen zu Produktionszwecken erzeugt werden. Dies schließt landwirtschaftliche Betriebe mit Bewässerung ein.						
Ebene	Ref.	Schlüsselbegriffe	Kriterien	Erläuterung/Leitfaden	Max. Punkte	S	M	L	O
MUSS Jahr 2	ENV-8	Umgang mit Abwasser	<p>Abwasser (Verarbeitungsabwasser, Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben) wird in geeigneter Weise behandelt, ohne dass ein erhebliches Risiko für Mensch oder Umwelt besteht.</p> <p>Wenn die örtliche Infrastruktur für eine angemessene Abwasserentsorgung noch nicht vorhanden ist: Der Betrieb legt einen Übergangsplan vor, in dem die Maßnahmen zum Aufbau einer effizienten Wasseraufbereitungsstruktur festgelegt sind, und setzt diesen um.</p>		4	X	X	X	X
MUSS Jahr 2 oder 3	ENV-9	Natürliche Gewässer	<p><i>Kleine Einheit, Einheit mittlerer Größe: Jahr 3 Große Einheit: Jahr 2</i></p> <p>Wenn Wasser in natürliche Gewässer abgeleitet wird, darf das abgeleitete Wasser die biochemischen und physikalischen Eigenschaften des aufnehmenden Gewässers nicht beeinträchtigen und keine organischen oder anorganischen Feststoffe enthalten. Die Tiefe der Analyse, mit der dies sichergestellt und überwacht wird, kann je nach Größe und potenziellen Risiken des Betriebs variieren (siehe Leitfaden).</p>	<p><i>Bei kleinen Betrieben mit begrenzten Mitteln (insbesondere bei Kleinbäuerlichen Erzeuger*innen und ihren Organisationen) kann eine weniger detaillierte Analyse der Abwasserqualität akzeptiert werden, solange es keine Anzeichen dafür gibt, dass sich der Zustand der natürlichen Gewässer verschlechtert. Bei größeren Betrieben wird eine detaillierte Analyse der physikalischen und biochemischen Eigenschaften des abgeleiteten Wassers verlangt.</i></p>	4	X	X	X	X
MUSS Jahr 1	ENV-10	Trinkwasser	Es existieren spezifische Maßnahmen, die sicherstellen, dass das Abwasser nicht die Trinkwasserquellen verunreinigt.		4	X	X	X	X
MUSS Jahr 4	ENV-11	Luftverschmutzung	Es werden der Aktivität und den örtlichen Möglichkeiten entsprechende Anstrengungen unternommen, um die Auswirkungen der Luftverschmutzung zu minimieren und zu überwachen (z. B. gute Luftfilter, Verwendung besserer Brennstoffe).		4		X	X	X

3.4. Abfallmanagement

Grundsatz: Abfälle werden reduziert und verantwortungsvoll entsorgt, wobei angemessene Anstrengungen zur Kompostierung und Wiederverwertung unternommen werden.

Betroffene Betriebe			Alle Betriebe						
Ebene	Ref.	Schlüsselbegriffe	Kriterien	Erläuterung/Leitfaden	Max. Punkte	S	M	L	O
MUSS Jahr 2, 3 oder 4	ENV-12	Abfallmanagement-System	<p><i>Kleine Einheit: Jahr 4</i> <i>Einheit mittlerer Größe: Jahr 3</i> <i>Große Einheit: Jahr 2</i></p> <p>Ein integriertes Abfallmanagement (sauberer Betrieb, Abfallerzeugung, -sammlung und -entsorgung werden auf organisierte Weise gehandhabt, einschließlich Strategien für eine angemessene Abfallentsorgung und Abfallverringerung) zur kontinuierlichen Verbesserung ist vorhanden. Dies beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Identifizierung der verschiedenen Arten von Abfällen, die erzeugt werden und die entsprechenden Verfahren für eine angemessene Abfallentsorgung und -verringerung - angemessene Schulungen für Arbeitskräfte und Erzeuger*innen ODER detaillierte Informationen über Abfallmanagement und -verringerung 	<p><i>Für kleinbäuerliche Erzeuger*innen können Abfallmanagementstrategien eher auf kollektiver als auf individueller Ebene umgesetzt werden.</i></p>	4	X	X	X	X
MUSS Jahr 2, 3 oder 4	ENV-13	Bewährte Praktiken	<p><i>Kleine Einheit: Jahr 4</i> <i>Einheit mittlerer Größe: Jahr 3</i> <i>Große Einheit: Jahr 2</i></p> <p>Es werden angemessene Anstrengungen im Hinblick auf Kompostierung, Recycling und Abfallverringerung unternommen.</p>		4	X	X	X	X
MUSS Jahr 2	ENV-14	Gefährliche Abfälle	<p>Es gibt ausgewiesene abgeschlossene Bereiche für die Lagerung von gefährlichen Abfällen, in denen angemessene Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Gewässern getroffen werden (siehe Leitfaden).</p>	<p><i>Zu den angemessenen Maßnahmen gehört ein Mindestabstand von 200 m zwischen den Lagerflächen und den Gewässern. Je nach den örtlichen Gegebenheiten können bei entsprechender Begründung auch andere Maßnahmen akzeptiert werden.</i></p>	2	X	X	X	X
MUSS Jahr 1, 2 oder 3	ENV-15	Abfallentsorgung	<p><i>Kleine Einheit: Jahr 3</i> <i>Einheit mittlerer Größe: Jahr 2</i> <i>Große Einheit: Jahr 1</i></p> <p>Die Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde ODER, sofern dies nach den geltenden Rechtsvorschriften zulässig ist, durch den Betrieb selbst (Vergraben der Abfälle oder ordnungsgemäße Verbrennung, die die Auswirkungen auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit minimiert).</p>		4	X	X	X	X

3.5. Ökosystemmanagement, biologische Vielfalt, Flora und Fauna

Grundsatz: Bedrohte oder gefährdete Arten und Lebensräume werden geschützt und natürliche Ökosysteme werden nicht zerstört. Biodiversität und die Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt werden gefördert.

Betroffene Betriebe			Alle Betriebe						
Zusätzliche Erläuterungen			Für Verarbeitungs- oder Handelstätigkeiten gelten die nachstehenden Kriterien nur, wenn sich Folgendes innerhalb oder in unmittelbarer Nähe des Betriebes befindet: <ul style="list-style-type: none"> - Unberührte/naturnahe Gebiete; und/oder - gefährdete oder seltene Lebensräume und Arten; und/oder - aquatische Ökosysteme. 						
Ebene	Ref.	Schlüsselbegriffe	Kriterien	Erläuterung/Leitfaden	Max. Punkte	S	M	L	O
MUSS Jahr 1 oder 3	ENV-16	Diagnose der biologischen Vielfalt	<p><i>Kleine Einheit, Einheit mittlerer Größe: Jahr 3</i> <i>Große Einheit: Jahr 1</i></p> <p>Der Betrieb liefert: einen Überblick über die Lebensräume und die vorhandene Flora und Fauna (zumindest Wirbeltiere und für das Ökosystem relevante Insekten) in den unberührten/naturnahen Gebieten von besonderem ökologischem Wert innerhalb des Betriebs oder an den Betrieb angrenzend.</p> <p>In komplexen Zusammenhängen, in denen die Durchführung einer umfassenden Analyse mehr Zeit erfordert, können Verzögerungen von Fall zu Fall unter Berücksichtigung der Größe des Betriebs und der verfügbaren Mittel vereinbart werden (siehe Leitfaden).</p>	<p><i>Ein längerer Zeitrahmen für die Durchführung der Biodiversitätsanalyse kann vor allem für Gebiete akzeptiert werden, die Folgendes aufweisen:</i> <ul style="list-style-type: none"> - eine sehr große Fläche - einen erschwerten Zugang - eine heterogene Typologie. <i>In diesem Fall muss ein Plan mit den folgenden Elementen erstellt und umgesetzt werden:</i> <ul style="list-style-type: none"> - Identifizierung der betroffenen Gebiete - Festlegung einer Frist für die Durchführung der Diagnose für jede der ermittelten Zonen - eine realistische Frist für den Abschluss der Analyse für das gesamte festgelegte Gebiet. </p>	4	X	X	X	X
MUSS Jahr 2 oder 4	ENV-17	Überblick über bedrohte Arten	<p><i>Kleine Einheit, Einheit mittlerer Größe: Jahr 4</i> <i>Große Einheit: Jahr 2</i></p> <p>Auf der Grundlage der Biodiversitätsdiagnose (ENV-16) kann der Betrieb Folgendes identifizieren: <ul style="list-style-type: none"> - bedrohte oder gefährdete Tier- und Pflanzenarten (siehe Leitfaden) und ihre Lebensräume innerhalb oder in der Nähe des Betriebs; - die bestehenden oder potenziellen Bedrohungen für ihre Erhaltung. <p>In komplexen Kontexten, in denen die Durchführung einer umfassenden Analyse mehr Zeit erfordert, können von Fall zu Fall Verzögerungen unter Berücksichtigung der Größe des Betriebes und der verfügbaren Mittel vereinbart werden (siehe ENV-16).</p> </p>	<p><i>Bedrohte oder gefährdete Arten werden durch die Rote Liste der IUCN (Critically Endangered - CR; Endangered - EN; Vulnerable - VU) und durch nationale bzw. andere anwendbare Rote Listen und Vorschriften definiert.</i></p>	4	X	X	X	X
MUSS Jahr 2 oder 4	ENV-18	Auswirkungen auf lokale geschützte Arten	<p><i>Kleine Einheit, Einheit mittlerer Größe: Jahr 4</i> <i>Große Einheit: Jahr 2</i></p> <p>Es gibt keine Hinweise darauf, dass der Betrieb erhebliche negative Auswirkungen auf bedrohte oder gefährdete Arten und/oder Lebensräume hat.</p>	<p><i>Die Praktiken des Betriebs haben keine negativen Auswirkungen auf die ökologischen Prozesse oder Funktionen, die für die lokalen Lebensräume wichtig sind. Die langfristige Lebensfähigkeit der Population einer Art wird nicht beeinträchtigt.</i></p>	4	X	X	X	X

MUSS Jahr 1	ENV-19	Umgang mit geschützten Arten	<p>Der Betrieb ist nicht beteiligt an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Jagen - Sammeln - Verarbeiten - Kommerzialisieren - Handel mit ALLEN oder EINEM TEIL der gefährdeten oder bedrohten Wildtiere/Pflanzen (siehe Leitfaden 1). <p>Das Jagen und Sammeln kann unter Umständen unter bestimmten Bedingungen toleriert werden (siehe Leitfaden 2).</p>	<p>1) Bedrohte oder gefährdete Arten werden durch die Rote Liste der IUCN (Critically Endangered - CR; Endangered - EN; Vulnerable - VU) und durch nationale/ andere anwendbare Rote Listen und Vorschriften definiert.</p> <p>2) Das Jagen und Sammeln solcher Arten wird nur toleriert, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> - sie zum Zwecke des Lebensunterhalts durchgeführt wird - die ZS auf der Grundlage einer Studie über den Erhaltungszustand der betreffenden Arten zustimmt. <p>Die Kommerzialisierung von Produkten aus der Subsistenzjagd ist verboten.</p>	3	X	X	X	X
KO	ENV-20	Abholzung der Wälder	<p>Der Betrieb nimmt keine Zerstörung oder Rodung von Primär- oder altem Sekundärwald vor. Flächen, die durch die Rodung von Primär- oder Sekundärwäldern in den letzten 10 Jahren vor der Antragstellung kultivierbar gemacht wurden, können nur dann für die zertifizierte Produktion zugelassen werden, wenn der Betrieb erhebliche und angemessene Anstrengungen unternommen hat, um die entstandenen Schäden zu beheben bzw. zu vermeiden, dass sie erneut auftreten bzw. ihre Auswirkungen zu vermindern.</p>		4	X	X	X	X
KO	ENV-21	Umwandlung / Zerstörung anderer wertvoller Ökosysteme	<p>Der Betrieb ist nicht an der Zerstörung oder Umwandlung anderer wertvoller natürlicher oder naturnaher Ökosysteme beteiligt (siehe Leitfaden) ODER hat ausreichende Ausgleichsmaßnahmen zur Erhaltung von Ökosystemen ergriffen.</p> <p>Jegliche Zerstörung oder Umwandlung in den letzten 5 Jahren vor der Antragstellung muss durch angemessene Praktiken zur Erhaltung des Ökosystems kompensiert werden.</p>	<p>Zerstörungs-/ Umwandlungsaktivitäten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> > Für Landökosysteme: z. B. Einführung potenziell invasiver Arten; Umwandlung von natürlichem Gras-/Buschland (oder anderen ökologisch wertvollen Gebieten) in landwirtschaftliche Flächen; > Für aquatische Ökosysteme: z. B. negative Auswirkungen auf die Regulierung von Wasserläufen, Gewässern oder Feuchtgebieten; Zerstörung von benthischen Ökosystemen durch intensive Aquakultur oder Fischerei; Einführung potenziell invasiver Arten in Gewässer, Verschmutzung von Flüssen usw. 	4	X	X	X	X
MUSS Jahr 1	ENV-22	Landrodung	<p>Falls es zu einer Rodung kommt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - wird diese in Übereinstimmung mit den nationalen/örtlichen Rechtsvorschriften und mit Unterstützung eines*r Umweltexperten*in durchgeführt; - werden Ausgleichsmaßnahmen getroffen; - erfolgt keine Verbrennung ODER nur kontrollierte Verbrennung in kleinem Umfang. 		4	X	X	X	X
MUSS Jahr 3	ENV-23	Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt	<p>Es werden Maßnahmen ergriffen, um die biologische Vielfalt (Vielfalt der Lebensräume, der Flora, der Fauna, der Pilze und der Mikroorganismen) in und um die bewirtschafteten Flächen zu erhalten oder, wo immer möglich, zu erhöhen (z. B. verschiedene Kulturen oder verschiedene Sorten derselben Kulturen; Anpflanzung einheimischer Nicht-Zielpflanzenarten)</p>		4	X	X	X	X

Betroffene Betriebe			Erzeugungsbetriebe - PFLANZENBAU						
Ebene	Ref.	Schlüsselbegriffe	Kriterien	Erläuterung/Leitfaden	Max. Punkte	S	M	L	O
KO	ENV-24	GVO	Das in den Betrieben verwendete Vermehrungsmaterial (Saatgut oder Pflanzgut) ist nicht gentechnisch verändert, auch nicht jenes, das für die Tierfütterung verwendet wird.	GVO: alle gentechnisch veränderten Organismen, unabhängig von Herkunft oder Art der Veränderung.	3	X	X	X	X

3.6. Verpackung

Grundsatz: Der Betrieb bemüht sich um eine geringere Umweltbelastung durch Verpackungen.

Betroffene Betriebe			Alle Betriebe						
Zusätzliche Erläuterungen			Die nachstehenden Kriterien gelten nur für Markeninhabende und /oder für Betriebe, die Produkte verpacken oder umpacken (d. h. Unternehmen, die keine Markeninhabende sind und nur den Ankauf/Wiederverkauf durchführen, sind nicht betroffen).						
Ebene	Ref.	Schlüsselbegriffe	Kriterien	Erläuterung/Leitfaden	Max. Punkte	S	M	L	O
MUSS Jahr 4	ENV-25	Umweltfreundliche Verpackungsrichtlinie	Der Betrieb bemüht sich, die direkte und indirekte Umweltbelastung durch Verpackungen zu minimieren (siehe Leitfaden).	Der Betrieb verfügt über klare Verfahren UND/ODER Nachweise, die zeigen, dass das Verpackungssystem regelmäßig überprüft wird, um: - die Menge des verwendeten Materials zu minimieren - die Menge des wiederverwendbaren oder recycelten Materials zu maximieren und - Materialien mit recyceltem Inhalt zu verwenden, wo immer möglich.	4	X	X	X	X
MUSS Jahr 4	ENV-26	Verbotene Materialien in Verpackungen	Die Verwendung dieser Materialien in Verpackungen von zertifizierten Produkten ist verboten: - Polyvinylchlorid (PVC) und andere chlorhaltige Kunststoffe - Polystyrol und andere styrolhaltige Kunststoffe - Materialien oder Stoffe, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten, aus ihnen gewonnen oder mit ihnen hergestellt wurden. Es muss nachgewiesen werden, dass diese Materialien nicht verwendet wurden. Dies kann beispielsweise durch eine schriftliche Bestätigung des Zulieferunternehmens erfolgen.	Es wird anerkannt, dass es für bestimmte technische Zwecke Ausnahmen geben kann, wenn kein anderes Material die erforderlichen Eigenschaften bieten kann. Anträge auf Ausnahmen, die durch technische Dossiers belegt sind, werden geprüft. Gängige Materialien, die für jede Verpackung verwendet werden können: Alle zu 100 % natürlichen Materialien; Holz; Glas; Pappe; Aluminium; PE [Polyethylen]; PET [Poly(ethylen-terephthalat)]; PP [Polypropylen]; PETG; [Poly(ethylen-terephthalat)glykol]; PLA [Polymilchsäure] (ohne GVO).	2	X	X	X	X

3.7. Zusätzliche Anforderungen für konventionelle Betriebe

Dieser Abschnitt gilt nicht für Betriebe, die bereits nach den nachstehenden Bestimmungen für denselben Umfang der Zertifizierung zertifiziert sind:

	PRODUKTION	VERARBEITUNG
Alle Sektoren	Bio-zertifiziert (nationale oder internationale Vorschriften für den ökologischen Landbau, kontrolliert durch eine autorisierte/lizenzierte ZS)	
Spezifische Sektoren	Global GAP Aquakultur Zertifikat oder ASC Zertifikat, MSC Zertifikat*	COSMOS (oder von COSMOS als gleichwertig anerkannt), GOTS, ERTS (Stufe 2), Naturtextil IVN Best, Naturleder IVN, GRS

* Obligatorisch für Aquakultur und Fischerei

Es gilt zu beachten, dass die Unterabschnitte „Landwirtschaftliche Praktiken“, „Sammelpraktiken“ und „Viehzucht“ als konform angesehen werden können, wenn die Betriebe bereits nach einem Standard für gute landwirtschaftliche Praktiken zertifiziert sind (siehe Anhang VII).

> VERWENDETE AGROCHEMIKALIEN

Grundsatz: Der Betrieb verwendet keine agrochemischen Produkte, die als besonders umwelt- oder gesundheitsschädlich gelten und bemüht sich nachweislich um die Erforschung ökologischerer Alternativen.

Betroffene Betriebe			Alle Betriebe						
Zusätzliche Erläuterungen			Die nachstehenden Kriterien gelten für den Anbau und die Verarbeitung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und schließen alle Behandlungen nach der Ernte ein.						
Ebene	Ref.	Schlüsselbegriffe	Kriterien	Erläuterung/Leitfaden	Max. Punkte	S	M	L	O
MUSS Jahr 1	ENV-27	Liste der Agrochemikalien	Es gibt eine aktuelle Liste der im Betrieb verwendeten Agrochemikalien und Nacherntebehandlungen (einschließlich Insektizide, Herbizide, Fungizide usw.).	<i>Für Erzeuger*innengemeinschaften ist dies ein zentrales Register für alle Erzeuger*innen.</i>	4	X	X	X	
KO	ENV-28	Rechtlich zulässig	Die verwendeten Agrochemikalien und Nacherntebehandlungen sind in dem Land/Territorium, in dem die Nutzpflanze angebaut wird, gesetzlich zugelassen und erfüllen die Rückstandshöchstgrenzen des Einfuhrlandes.		4	X	X	X	
KO	ENV-29	Kategorie 1	Keine der Chemikalien, die der Kategorie 1 der Fair-for-Life- und For-Life-Richtlinie über verbotene Chemikalien entsprechen, werden auf Nutzpflanzen angewendet. Es sind keine Ausnahmen möglich.	<i>Siehe Fair for Life und For Life Richtlinie über verbotene Chemikalien</i>	4	X	X	X	

KO	ENV-30	Kategorie 2	Keine der Chemikalien, die der Kategorie 2 der Fair-for-Life- und For-Life-Richtlinie über verbotene Chemikalien entsprechen, werden bei Nutzpflanzen angewendet. Mögliche Ausnahmen siehe Leitfaden.	Wenn der/die Erzeuger*in nachweisen kann, dass keine anderen technisch oder wirtschaftlich vertretbaren Alternativen zur Verfügung stehen und dass ein Befall erhebliche wirtschaftliche Folgen hätte, kann eine Ausnahme genehmigung für diese Chemikalien unter folgenden Bedingungen beantragt werden: - streng überwachte Anwendung einschließlich aller vorgeschriebenen Sicherheitsverfahren zur Minimierung des Kontakts mit den Chemikalien UND - schriftlicher Plan zur Reduzierung und Einstellung der Anwendung innerhalb von 3 Jahren.	4	X	X	X	
MUSS Jahr 2	ENV-31	Kürzungsplan	Der Betrieb legt quantitative Ziele für die Verringerung des Einsatzes von synthetischen Agrochemikalien und Nacherntebehandlungen sowie deren schrittweise Ersetzung durch im ökologischen Landbau zugelassene Betriebsmittel fest (siehe Leitfaden). Diese Ziele stehen im Einklang miteinander und können zur Weiterverfolgung der folgenden Pläne genutzt werden: - der in ELIG-9 beschriebene allgemeine Plan für den Übergang zu einer nachhaltigeren Produktion; - der spezifische Plan zur Beseitigung bestimmter Chemikalien, wie in ENV-30 beschrieben.	Beispiele für quantitative Ziele: - kg Wirkstoff/Jahr/Hektar: Reduzierung um 25 % nach 5 Jahren - Anzahl der synthetischen Agrochemikalien, die durch im ökologischen Landbau zugelassene Mittel ersetzt werden: 1 alle 3 Jahre	4	X	X	X	
MUSS Jahr 3	ENV-32	Follow-up	Der Betrieb respektiert und bewertet diese quantitativen Ziele und kann jede signifikante Abweichung von den Zielen begründen.		4	X	X	X	

> LANDWIRTSCHAFTLICHE PRAKTIKEN

Grundsatz: Der Erzeugungsbetrieb wendet Techniken des integrierten Pflanzenschutzes und Boden-erhaltungsmaßnahmen sowie sichere Verfahren für den Umgang mit Agrochemikalien an.

Betroffene Betriebe			Alle Erzeugungsbetriebe – PFLANZENBAU						
Ebene	Ref.	Schlüsselbegriffe	Kriterien	Erläuterung/Leitfaden	Max. Punkte	S	M	L	O
MUSS Jahr 2	ENV-33	Kenntnisse über IPM	Technisches und praktisches Wissen über die Umsetzung eines Systems des integrierten Schädlingsmanagements („Integrated Pest Management“ - IPM) wird entwickelt. Dies kann auf verschiedene, an den lokalen Kontext angepasste Weisen erreicht werden (siehe Leitfaden).	Dies kann durch folgende Maßnahmen umgesetzt werden: - die Ermittlung und Verbreitung bewährter Verfahren unter den Erzeuger*innen - angemessene Schulungen und Zugang zu IPM-Fachliteratur und -Instrumenten - eine stärkere offizielle Unterstützung (Beratungsdienste, externe Berater*innen)	2	X	X	X	

MUSS Jahr 1 oder 2	ENV-34	Pläne und Nach- weise	<p>Einheit mittlerer Größe: Jahr 2 Große Einheit: Jahr 1</p> <p>Die eingesetzten Methoden und Materialien zum Pflanzenschutz werden geplant und dokumentiert, einschließlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorbeugungsmaßnahmen - Beobachtungsmaßnahmen - chemischer und nicht-chemischer Interventionsmaßnahmen. 	<p>Vorbeugende Maßnahmen: Fruchtfolge, Sortenwahl usw.</p> <p>Beobachtungsmaßnahmen: Schädlingserkennung, Schädlingsbekämpfung, Scouting usw.</p> <p>Interventionsmaßnahmen: mechanische/physikalische Bekämpfung, biologische Bekämpfung (natürliche Feinde), natürliche Produkte, chemische Produkte usw.</p>	2		X	X		
MUSS Jahr 2	ENV-35	Nach- weise über die Verwen- dung von Agrar- chemikalien	<p>Es gibt gute Nachweise über den Einsatz von agrochemischen Pestiziden, Fungiziden und Herbiziden. Siehe Einzelheiten im Leitfaden.</p>	<p>Folgende Nachweise sind mindestens erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Produktname - Wirkstoffe - Gebiet - Ausbringungsmengen und -daten - verwendete Methoden (Spritzen usw.) - Person, die das Produkt ausbringt - Grund für die Ausbringung 	3	X	X	X		
MUSS Jahr 1	ENV-36	IPM - In- sektizide und Fungi- zide	<p>Es wird nachgewiesen, dass Insektizide und Fungizide (einschließlich der für den ökologischen Landbau zugelassenen) nur bei Bedarf und nicht prophylaktisch eingesetzt werden, indem IPM-Methoden angewendet werden.</p>	<p>Insektizide und Fungizide werden nur angewendet, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Insekten/Pilze vorhanden sind - alternative Maßnahmen, die im IPM-Plan festgelegt sind, nach Möglichkeit ergriffen wurden - sich die Anwendungen auf die Zielkultur/den Zielschädling beschränken 	4	X	X	X		
MUSS Jahr 2	ENV-37	IPM - Herbizide	<p>Unkraut wird in erster Linie durch manuelles oder mechanisches Unkrautjäten und Mulchen eingedämmt. Wenn Herbizide eingesetzt werden, dann nur mit schriftlicher Begründung und nachweislichen Bemühungen, ihre Anwendung zu reduzieren bzw. zu vermeiden.</p>	<p>Herbizide werden nur angewendet, wenn;</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unkraut vorhanden ist - alternative Maßnahmen, die im IPM-Plan festgelegt sind, nach Möglichkeit ergriffen wurden - sich die Anwendungen auf die Zielkultur/ den Zielschädling beschränken 	3	X	X	X		
MUSS Jahr 2, 3 oder 4	ENV-38	Angemes- sene Ausbil- dung	<p>Kleine Einheit: Jahr 4 Einheit mittlerer Größe: Jahr 3 Große Einheit: Jahr 2</p> <p>Es wird technisches und praktisches Wissen über die Anwendung von Bodenschutztechniken erworben (Bodenbewirtschaftung, Bewässerungstechniken, Bodenbedeckung, Anwendung von Düngemitteln entsprechend dem Nährstoffbedarf der Pflanzen, Aufbau/Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit und Fruchtfolge (soweit zutreffend). Dies kann auf verschiedene Weisen erreicht werden, die an den lokalen Kontext angepasst sind (siehe Leitfaden).</p>	<p>Dies kann durch folgende Maßnahmen umgesetzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Ermittlung und Verbreitung bewährter Verfahren unter den Erzeuger*innen - angemessene Schulungen und Zugang zu Fachliteratur/Werkzeugen - eine stärkere offizielle Unterstützung (Beratungsdienste, externe Berater*innen) 	3	X	X	X		
MUSS Jahr 2	ENV-39	Nach- weise über die Verwen- dung der Mittel	<p>Es gibt gute Nachweise über den Einsatz von Düngemitteln und Bodenverbesserungsmitteln. Siehe Einzelheiten im Leitfaden.</p>	<p>Folgende Nachweise sind mindestens erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Produktname - Gebiet - Ausbringungsmengen und -daten - Verwendete Methoden (Spritzen usw.) - Person, die das Produkt ausbringt 	3	X	X	X		

MUSS Jahr 1 oder 2	ENV-40	Pläne und Nach- weise	<i>Kleine Einheit: Jahr 2</i> <i>Einheit mittlerer Größe, Große Einheit: Jahr 1</i> Die eingesetzten Bodenbewirtschaftungsmethoden und -materialien werden geplant und dokumentiert, einschließlich synthetischer Düngemittel, Düngemittel biologischen Ursprungs, Mikroorganismen, Kompost und Komposttees sowie sonstiger Bodenhilfsstoffe.		2	X	X	X	
MUSS Jahr 1	ENV-41	Arten von Dünge- mitteln	Synthetische Düngemittel werden nicht als einzige Maßnahme zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit eingesetzt.		4	X	X	X	
MUSS Jahr 2	ENV-42	Erhaltung des Bo- dens	Adäquate grundlegende Bodenerhaltungs- und Erosionsschutzpraktiken: - Es werden Bodenerosionsprobleme und betroffene Gebiete, die in direktem Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Produktion stehen, identifiziert - Es werden angemessene Maßnahmen zur Überwachung dieser Probleme getroffen: Bodendecker, Hecken, Ernterückstände usw.		4	X	X	X	
MUSS Jahr 2	ENV-43	Verwal- tung der Boden- fruchtbar- keit	Angemessene Gesamtbewirtschaftung der Bodenfruchtbarkeit zur Gewährleistung einer langfristigen Produktivität (Fruchtfolge, Verwendung von Leguminosen, Beobachtung des Bodenlebens und der Bodenstruktur).		4	X	X	X	

Betroffene Betriebe			Erzeugungsbetriebe – PFLANZENBAU						
Zusätzliche Erläuterung			Die folgenden Kriterien ergänzen die in Abschnitt 2.6 beschriebenen allgemeinen Gesundheits- und Sicherheitsmaßnahmen. Sie zielen darauf ab, eine angemessene und SICHERE HANDHABUNG, LAGERUNG UND ANWENDUNG VON AGROCHEMIKALIEN zu gewährleisten, wobei die Risiken für Mensch und Umwelt minimiert werden.						
Ebene	Ref.	Schlüsselbegriffe	Kriterien	Erläuterung/Leitfaden	Max. Punkte	S	M	L	O
MUSS Jahr 1 oder 2	ENV-44	Verantwortliche Person	<i>Kleine Einheit: Jahr 2 Einheit mittlerer Größe, Große Einheit: Jahr 1</i> Die für die Lagerung und die Beaufsichtigung der Arbeitskräfte, die mit Pestiziden arbeiten, verantwortliche Person verfügt über eine angemessene und aktuelle Ausbildung/Kenntnisse im Umgang mit Agrochemikalien.		3	X	X	X	
MUSS Jahr 1 oder 2	ENV-45	Ausbildung sicherer Umgang	<i>Kleine Einheit: Jahr 2 Einheit mittlerer Größe, Große Einheit: Jahr 1</i> Arbeitskräfte, die mit Pestiziden arbeiten, werden regelmäßig von qualifiziertem Personal geschult und kennen die Verfahren zum sicheren Umgang (z. B. Mischen von Agrochemikalien).		3	X	X	X	
MUSS Jahr 1 oder 2	ENV-46	Transport und Lagerung von Agrochemikalien	<i>Kleine Einheit: Jahr 2 Einheit mittlerer Größe, Große Einheit: Jahr 1</i> Während des Transports und der Lagerung werden die Agrochemikalien in ihrer Originalverpackung aufbewahrt, die mit vollständigen Etiketten und Sicherheitsinformationen versehen ist. Der Transport erfolgt mit sicheren und sorgfältigen Verfahren.		2	X	X	X	
		Agrochemische Lagerung Große und mittlere Einheit	In großen und mittelgroßen landwirtschaftlichen Betrieben gelten für die Lagerung von Agrochemikalien die folgenden Kriterien:						
MUSS Jahr 1	ENV-47	a)	Die Lagerung von Agrochemikalien ist sicher und entspricht den lokalen und nationalen Bauvorschriften und -richtlinien ODER alternativ (falls solche Vorschriften und Richtlinien nicht existieren) müssen die Gebäude die folgenden Mindestanforderungen erfüllen: Ausreichende Belüftung, undurchlässiger Boden (z. B. Beton), sichere Türen und Fenster.		3		X	X	
MUSS Jahr 1	ENV-48	b)	Lagergebäude für Agrochemikalien dürfen sich nicht in überschwemmungsgefährdeten oder ökologisch empfindlichen Gebieten befinden (Ausnahmen sind nur möglich, wenn die Lagereinrichtungen vollständig den Standards für die Eindämmungsleistung entsprechen).		2		X	X	
MUSS Jahr 1	ENV-49	c)	Notfallausrüstung in Lagern für Agrochemikalien (und an allen Orten, an denen Agrochemikalien gemischt werden): Es ist eine angemessene und zugängliche Notfallausrüstung vorhanden (z. B. Sägemehl und Sand für verschüttete Stoffe, Kisten zum Wiederverschließen undichter Behälter, Feuerlöscher, Wasserversorgung, Notfallset für die Augen, Aushang von Notfallmaßnahmen).		2		X	X	
MUSS Jahr 1	ENV-50	d)	Die Lagerräume für Agrochemikalien sind deutlich gekennzeichnet und beschriftet. Die Lager sind verschlossen und nur geschultes/autorisiertes Personal hat Zugang zu ihnen.		2		X	X	
MUSS Jahr 1	ENV-51	Agrochemische Lagerung Kleine Einheiten	In kleinen landwirtschaftlichen Betrieben ist die Lagerung ausreichend sicher für Mensch und Umwelt; giftige Agrochemikalien werden niemals in Wohnräumen gelagert, der Zugang ist beschränkt.		3	X			
MUSS Jahr 4	ENV-52	Bestandsnachweise	Über die Bestände an Agrochemikalien wird ein Bestandsverzeichnis geführt, das Datum, Menge, Art des Pestizids und Verwendungszweck enthält.		2		X	X	

MUSS Jahr 2	ENV- 53	Kennzeichnung der besprühten Felder / Wiederbetretungszeiten	Nach dem Versprühen von Pestiziden auf den Feldern werden die Bereiche, in denen Agrochemikalien ausgebracht wurden, deutlich und für die Arbeitskräfte verständlich gekennzeichnet (z. B. in der Landessprache, durch Piktogramme), und die in der Anweisung festgelegten Mindestintervalle für das Wiederbetreten werden eingehalten.		2	X	X	X	
MUSS Jahr 1	ENV- 54	Ausbringungsmethoden	Angemessene Pestizidausbringungsmethoden werden angewandt. Siehe Einzelheiten im Leitfaden.	Zu einer angemessenen Ausbringung von Pestiziden gehören mindestens: - geeignete Maschinen/Geräte für eine effiziente Ausbringung, - adäquat kalibrierte Maschinen/Geräte, - ein im Hinblick auf die Witterungsbedingungen (Wind) und die Anforderungen der Pflanzen optimierter Ausbringungszeitpunkt, um die Umweltauswirkungen auf ein Minimum zu reduzieren. - Aufbereitung/Vermischung in einer Weise, die die Verunreinigung minimiert.	3	X	X	X	
MUSS Jahr 1	ENV- 55	Ausrüstung für die Spülung	Das Wasser aus der Spülung der Ausbringungsgereäte wird ordnungsgemäß abgeleitet, um negative Umweltauswirkungen zu minimieren und die Verschmutzung offener Gewässer zu verhindern.		2	X	X	X	
MUSS Jahr 1	ENV- 56	Sprühen aus der Luft	Das Sprühen aus der Luft wird nur in Ausnahmefällen bei der Anwendung von Fungiziden durchgeführt (siehe Leitfaden).	Das Sprühen aus der Luft könnte ausnahmsweise für die Ausbringung von Fungiziden zugelassen werden, und zwar nur im Einzelfall: - Mit einer eindeutigen Begründung für den Einsatz (hauptsächlich für unzugängliche Gebiete) UND - niemals über offenen Gewässern oder Wohngebieten.	2		X	X	
MUSS Jahr 1	ENV- 57	Pufferzonen	Der Betrieb hat Pufferzonen eingerichtet, um eine durch seine Aktivität entstandene Umweltbelastung zu vermeiden: - Schutzgebiete - Gewässer und Trinkwasserquellen - Gebiete mit täglicher menschlicher Aktivität - andere Anbauflächen, in denen keine/weniger Pestizide verwendet werden	Pufferzone: Kein Anbau, keine Anwendung von Agrochemikalien, keine Abfallentsorgung. Angemessener Abstand, der auf der Grundlage einer Risikoanalyse zu bestimmen ist (eingesetzte Agrochemikalien/zu schützende Gebiete).	4	X	X	X	
MUSS Jahr 1	ENV- 58	Entsorgung von Agrochemie-Containern	Gebrauchte Agrochemikalienbehälter werden an den Hersteller oder an offizielle Sammelstellen zurückgegeben. Wo dies nicht möglich ist, werden leere Behälter in verschlossenen Räumen aufbewahrt, nachdem sie mindestens dreimal gespült und durchstochen wurden, wobei das Spülwasser ordnungsgemäß zurückgehalten wird, um eine Verunreinigung des Grundwassers zu verhindern. Die Dauer der Lagerung der Behälter wird auf ein Minimum reduziert und die gewählten Beseitigungsmittel entsprechen den Empfehlungen des Herstellers und sind nicht umweltschädlich.		2	X	X	X	

Grundsatz: Der Erzeugungsbetrieb sorgt für das Wohlergehen der Tiere.

Betroffene Betriebe			Erzeugungsbetriebe – Viehzucht						
Ebene	Ref.	Schlüsselbegriffe	Kriterien	Erläuterung/Leitfaden	Max. Punkte	S	M	L	O
MUSS Jahr 1	ENV-59	Wasser und Futter	Angemessener Zugang zu frischem Wasser und Futter, das den Bedürfnissen der Tiere entspricht. Die Ernährung pflanzenfressender Säugetiere besteht zu mehr als 50 % aus Gras.		4	X	X	X	
MUSS Jahr 1	ENV-60	Schutz Witterungsbedingungen	Die Tiere erhalten ausreichend Frischluft, Unterschlupf und Schutz vor Sonnenlicht, extremen Temperaturen und Regen.		4	X	X	X	
MUSS Jahr 1	ENV-61	Außenbereiche	Die Tiere haben regelmäßig Zugang zu Freigelände oder Weideflächen, wenn die Witterungsbedingungen dies zulassen.		4	X	X	X	
MUSS Jahr 1	ENV-62	Schmerz und Verstümmelung	Leiden und Verstümmelungen (siehe Leitfaden) müssen während des gesamten Lebens des Tieres, auch zum Zeitpunkt der Schlachtung, auf ein Minimum reduziert werden.	<i>Ausnahmsweise zugelassene Verstümmelungen sind diejenigen, die nach der Liste der EU-Öko-Verordnung zulässig sind.</i>	4	X	X	X	
MUSS Jahr 1	ENV-63	Ausreichend Platz	Die Tiere haben ausreichend Platz, um natürlich zu stehen und sich zu bewegen, sich problemlos hinzulegen, umzudrehen, zu putzen und alle natürlichen Positionen und Bewegungen wie Strecken und Flügel schlagen einzunehmen. Geflügel und Kaninchen werden nicht in Käfigen gehalten.		4	X	X	X	
MUSS Jahr 1	ENV-64	Gesundheitsvorsorge und Hygiene	Tiergesundheit und Hygiene: Die Tiere erhalten eine angemessene Gesundheitsversorgung und werden regelmäßig von einem ausgebildeten Tierarzt besucht; sie leiden nicht an unbehandelten Krankheiten; Diagnosen und Behandlungen werden vollständig dokumentiert.		4	X	X	X	
MUSS Jahr 1	ENV-65	Antibiotika, Hormone und Aminosäuren	Antibiotika, Hormone und Aminosäuren werden nicht systematisch eingesetzt (z.B. im Futter oder als systematische Injektion), sondern nur: - als Heilbehandlung - unter Begründung - nach tierärztlicher Kontrolle		3	X	X	X	
MUSS Jahr 1	ENV-66	Keine Isolierung	Angemessene Aufrechterhaltung sozialer Strukturen, indem sichergestellt wird, dass Herdentiere nicht von anderen Tieren derselben Art isoliert werden (ausgenommen ist die Isolierung von Tieren mit ungewöhnlich aggressivem Verhalten oder von Tieren, die die Sicherheit anderer Tiere der Herde gefährden, sowie von kranken Tieren und Tieren, die kurz vor der Entbindung stehen).		4	X	X	X	
MUSS Jahr 1	ENV-67	Lebensmittelautonomie	Um die Abhängigkeit von externen Käufen zu minimieren, wird eine bäuerliche oder regionale Versorgung mit Tierfutter bevorzugt.		4	X	X	X	X
MUSS Jahr 1	ENV-68	Vervielfältigung	Hormone zur Steuerung der Fortpflanzung (z. B. Induktion oder Synchronisierung der Brunst) sind ebenso verboten wie das Klonen und der Embryotransfer.		3	X	X	X	X
MUSS Jahr 1	ENV-69	Kauf von Tieren	Die Erzeuger*innen beschränken den Zukauf lebender pflanzenfressender Tiere für die Mast und tun dies nur in begründeten Fällen (im Allgemeinen, um einen Verlust im Betrieb auszugleichen). Beim Kauf eines lebenden Masttieres vergewissern sie sich in jedem Fall, dass die Aufzuchtbedingungen des Tieres vor dem Kauf denen des landwirtschaftlichen Betriebs entsprechen.		2	X	X	X	X

➤ PRAKTIKEN DER WILDSAMMLUNG

Grundsatz: Der Erzeugungsbetrieb stellt sicher, dass die Praktiken keine negativen Auswirkungen auf das Ökosystem haben.

Betroffene Betriebe			Erzeugungsbetriebe – WILDSAMMLUNG						
Zusätzliche Erläuterungen			Das Sammeln kann entweder in natürlichen oder naturnahen Gebieten oder auf bewirtschafteten Feldern erfolgen. In jedem Fall sind damit keine anderen Arbeiten als das Sammeln/ die Ernte selbst verbunden.						
Ebene	Ref.	Schlüsselbegriffe	Kriterien	Erläuterung/Leitfaden	Max. Punkte	S	M	L	O
MUSS Jahr 1	ENV-70	Pufferzonen	Die Sammelstellen befinden sich in angemessener Entfernung zu Quellen der Verschmutzung oder Kontamination durch verbotene Chemikalien (Kategorien I und II der FFL- und FL-Richtlinie über verbotene Chemikalien).	<p>Entfernung gemäß der Risikoanalyse auf der Grundlage der folgenden Elemente:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ort, Art und Konzentration potenzieller Kontaminationsquellen - Ausbreitungskapazität je nach Art des Schadstoffs (Luft, Flüssigkeit usw.) und den in dem Gebiet üblichen Transportvektoren (Wind, Oberflächenwasser, Tiere) - Eindämmungsvorkehrungen auf der Ebene der die Kontaminationsquellen umgebenden Zonen. <p>Wenn keine Quelle der Verschmutzung oder Kontamination vorhanden: Keine Pufferzone.</p>	3	X	X	X	X
MUSS Jahr 1	ENV-71	Identifizierung von Arten	Die zu sammelnden Arten sind eindeutig identifiziert: Ihre Namen (taxonomische, lokale und Handelsnamen) sowie ihre botanischen Beschreibungen sind verfügbar.		3	X	X	X	X
MUSS Jahr 1	ENV-72	Karten der Sammelgebiete	Auf den Karten sind die Sammelgebiete und die Lage der Zielarten und -populationen verzeichnet.		3	X	X	X	X
MUSS Jahr 2	ENV-73	Bewertung der Artenvielfalt	<p>Es liegt eine schriftliche Basisbewertung der Ressourcen der Zielarten vor, die Folgendes umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ressourceninventar; - Daten zur nachhaltigen Sammelrate, die die Intensität und Häufigkeit der Sammelns definiert, die eine langfristige Regeneration der Zielarten ermöglicht. <p>Eine vereinfachte Ressourcenbewertung (z. B. keine formale Ressourcenbewertung, sondern sinnvolle lokale Schätzungen der Ressourcenverfügbarkeit, des nachhaltigen Ertrags und der Regeneration der Zielarten) kann unter bestimmten Bedingungen angewendet werden (siehe Leitfaden 1).</p> <p>In bestimmten Fällen sind komplexere Ressourcenbewertungen (z. B. detailliertere Daten, mehr Fachwissen, mehr technische und finanzielle Ressourcen) erforderlich (siehe Leitfaden 2).</p>	<p>1) Vereinfachte Systeme können angewendet werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das örtliche Personal über gute Kenntnisse über den Zustand der Ressourcen und deren nachhaltige Bewirtschaftung verfügt; - in jedem Sammelgebiet nur ein sehr kleiner Prozentsatz der Population der Zielart gesammelt wird. <p>2) Komplexere Systeme sind für Ressourcen erforderlich, bei denen ein hohes Risiko besteht, dass die</p>	4	X	X	X	X

MUSS Jahr 3	ENV-74	Anweisungen für das Sammeln	<p>Es gibt angemessene Sammelanweisungen, die auf standort- und artenspezifischen Bewertungen und Überwachungen beruhen und folgende Angaben enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sammelstellen; - Erntemethoden; - Informationen über Standorte, die von der Sammlung ausgeschlossen sind; - maximal zulässige Sammelmengen für jede Art/ jeden Pflanzenteil und für jedes Sammelgebiet in Abhängigkeit von der nachhaltigen Sammelrate. <p>Vereinfachte Anweisungen können unter bestimmten Bedingungen angewendet werden (siehe Leitfaden 1).</p> <p>In bestimmten Fällen sind ausführlichere Sammelanweisungen erforderlich (siehe Leitfaden 2).</p>	<p>Sammlung aufgrund eines oder mehrerer Risikofaktoren nicht nachhaltig ist, z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rückgang der Bevölkerung oder der Qualität der Ressourcen - begrenzte geografische Verbreitung, - sehr spezifischer / sehr vielfältiger Lebensraum, - sehr kleine Bevölkerung - Sammlung ganzer Pflanzen/ Wurzeln/Zwiebeln/Rinde/Apikalmeristeme, - Lokale übermäßige Nachfrage / übermäßige Sammlung - usw. 	3	X	X	X	X
MUSS Jahr 3	ENV-75	Überwachungssystem	<p>Es gibt ein Überwachungssystem, mit dem sichergestellt werden soll, dass die nachhaltigen Sammelquoten wirkungsvoll angewendet werden. Dieses Überwachungssystem umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Konsolidierte Nachweise über die Erntemengen (Mengen pro Gebiet und Jahr) - Alle Informationen, die für die fortlaufende Überwachung der langfristigen Nachhaltigkeit von Bedeutung sind (z. B. Alter und Größe der gesammelten Pflanzen, falls dies von großer Bedeutung ist). <p>Das vereinfachte Überwachungssystem kann unter bestimmten Bedingungen angewendet werden (siehe Leitfaden 1).</p> <p>In bestimmten Fällen ist ein komplexeres Überwachungssystem (z. B. detailliertere Daten, mehr Fachwissen, mehr technische und finanzielle Ressourcen) erforderlich (siehe Leitfaden 2).</p>		3	X	X	X	X
MUSS Jahr 1	ENV-76	Regenerationsrate	<p>In der Praxis gibt es keine Anzeichen dafür, dass die Sammelhäufigkeit die Rate der Erneuerung erwachsener Individuen übersteigt.</p> <p>Wenn sich herausstellt, dass die Population trotz einer angemessenen maximalen Sammelrate unter Berücksichtigung der Ersatzrate für erwachsene Individuen rückläufig ist, ist eine detaillierte Überwachung dieser Art erforderlich (siehe ENV-75).</p>		3	X	X	X	X

> TIERVERSUCHE

Grundsatz: Das Testen der Produkte an Tieren ist verboten.

Betroffene Betriebe			Alle Betriebe						
Zusätzliche Erläuterungen			Das folgende Kriterium gilt nur für Betriebe, die kosmetische Produkte, Waschmittel oder Raumdüfte herstellen oder behandeln.						
Ebene	Ref.	Schlüsselbegriffe	Kriterien	Erläuterung/Leitfaden	Max. Punkte	S	M	L	O
MUSS Jahr 2	ENV-77	Tierversuche	Der Betrieb testet seine Produkte nicht an Tieren und verlangt auch nicht von anderen, dies zu tun.		4	X	X	X	X

> CHEMIKALIEN FÜR DIE TEXTIL- UND LEDERVERARBEITUNG

Betroffene Betriebe			Alle Betriebe						
Zusätzliche Erläuterungen			Das folgende Kriterium gilt nur für Betriebe, die Textil- oder Ledererzeugnisse herstellen oder bearbeiten.						
Ebene	Ref.	Schlüsselbegriffe	Kriterien	Erläuterung/Leitfaden	Max. Punkte	S	M	L	O

KO	ENV-78	Verbotene Chemikalien in Textilien/Leder	<p>Das Unternehmen/ die Organisation verwendet bei der Behandlung der zertifizierten Produkte keine Stoffe, die in der ZDHC-Liste der Stoffe mit Herstellungsbeschränkung (MRSL) aufgeführt sind.</p> <p>Für einzelne Stoffe kann dies durch das Sicherheitsdatenblatt nachgewiesen werden.</p> <p>Bei chemischen Zubereitungen kann dies durch eine ZDHC-Zertifizierung der <u>Zulieferunternehmen für die betreffenden Chemikalien</u> (mindestens Stufe 1) oder die Zulassung zu einem anerkannten Programm gemäß der Liste der akzeptierten MRSL-Zertifizierer nachgewiesen werden.</p>	<p>Die aktuelle Liste ist auf der Website der ZDHC-Stiftung (www.roadmaptozero.com) verfügbar. Die aktuelle Liste der akzeptierten MRSL-Zertifizierer finden Sie hier: https://downloads.roadmaptozero.com/input/MRSL-certifiers</p> <p>Diese Anforderung gilt als erfüllt, wenn das betreffende <u>FLL-Produkt</u> bereits nach einem der folgenden Punkte zertifiziert ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - GOTS - ERTS Stufe 2 - Naturtextil IVN Best - IVN Naturleder - GRS 	2	X	X	X	X
----	--------	------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---	---	---	---	---



4. LOKALE AUSWIRKUNGEN

Zusätzlich zur Erfüllung der zuvor in den Kapiteln 2 und 3 beschriebenen Kriterien, die sich auf die Verantwortung der Betriebe gegenüber ihren internen Stakeholdern (Beschäftigte, Erzeuger*innen) und ihrem Umfeld beziehen, handelt dieses Kapitel von ihrer Verantwortung gegenüber der lokalen Gesellschaft. Durch dieses soll sichergestellt werden, dass die Betriebe seriös sind und keine negativen Auswirkungen auf ihr lokales Umfeld haben (z.B. auf lokale Gemeinden), sondern im Gegenteil eine positive Rolle in der lokalen Wirtschaft spielen.

4.1. Legitimierte Nutzungsrechte

Grundsatz: Der Betrieb hat ein ihm rechtmäßig zustehendes Recht auf Land-/Ressourcennutzung und legale Besitzverhältnisse.

Betroffene Betriebe			Alle Betriebe						
Ebene	Ref.	Schlüsselbegriffe	Kriterien	Erläuterung/Leitfaden	Max. Punkte	S	M	L	O
MUSS Jahr 1	LOC-1	Gesetzliche Rechte	<p>Der Betrieb ist im Besitz gültiger, rechtmäßiger und unbestrittener Landnutzungs- und Besitzrechte (einschließlich Ressourcennutzungsrechte wie Wassernutzung, siehe Leitfaden).</p> <p>Ab dem 1. Juni 2020 wird vor der Durchführung von Maßnahmen auf Land, das rechtmäßig oder gewohnheitsmäßig im Besitz von indigenen Völkern und/oder lokalen Gemeinschaften ist und/oder von diesen genutzt wird, mit den Parteien im Rahmen eines transparenten, zugänglichen und dokumentierten Verfahrens der freien vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung (Freie, vorherige und informierte Zustimmung - FPIC) eine verbindliche Vereinbarung, einschließlich der Entschädigungsmodalitäten, geschlossen. Mindestens eine relevante dritte Organisation (Nichtregierungsorganisation und gemeinnützige Organisation) wird in das Verfahren einbezogen.</p> <p>Sollte es dennoch zu Streitigkeiten kommen, werden diese dokumentiert und verantwortungsvoll behandelt. Falls Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind, werden diese mit den Betroffenen vereinbart und zeitnah umgesetzt.</p>	Konzessionen/Genehmigungen für die Nutzung von Oberflächen- und Grundwasser sind bei Bedarf erhältlich.	3	X	X	X	X

4.2. Nutzung der biologischen Vielfalt und des traditionellen Wissens

Grundsatz: Gegebenenfalls werden Anstrengungen unternommen, um sicherzustellen, dass die Nutzung der biologischen Vielfalt und des damit verbundenen traditionellen Wissens anerkannt, transparent mit der lokalen Bevölkerung verhandelt und angemessen entschädigt wird.

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die Anwendung des Nagoya-Protokolls über ABS (Zugang zu genetischen Ressourcen und gerechte und ausgewogene Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile). Dieses Protokoll:

- schafft einen transparenten Rechtsrahmen für die faire und gerechte Aufteilung der sich aus der Nutzung genetischer Ressourcen ergebenden Vorteile und trägt damit zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt bei.
- umfasst auch traditionelles Wissen im Zusammenhang mit genetischen Ressourcen und die Vorteile, die sich aus deren Nutzung ergeben.

Betroffene Betriebe			Alle Betriebe						
Zusätzliche Erläuterungen			Die nachstehenden Kriterien gelten nur für die zertifizierten Produkte und nur dann, wenn sie unter das Nagoya-Protokoll fallen.						
Ebene	Ref.	Schlüsselbegriffe	Kriterien	Erläuterung/Leitfaden	Max. Punkte	S	M	L	O

MUSS Jahr 2	LOC-2	Ungelöste Streitfälle	Es gibt keine ungelösten Streitfälle im Zusammenhang mit der kommerziellen Nutzung von biologischer Vielfalt und traditionellem Wissen ODER alle derartigen Streitfälle wurden auf transparente und für beide Seiten vorteilhafte Weise auf der Grundlage schriftlicher Vereinbarungen, die eine vorherige Zustimmung nach Aufklärung und einvernehmlich festgelegte Bedingungen beinhalten, gelöst.		3	X	X	X	X
MUSS Jahr 2	LOC-3	Nutzung von traditionellem Wissen	Die kommerzielle Nutzung von traditionellem Wissen wird anerkannt, gefördert und angemessen entschädigt.		2	X	X	X	X

4.3. Beiträge zur lokalen Entwicklung

Grundsatz: Der Betrieb spielt eine positive Rolle bei der nachhaltigen Entwicklung der Region, in der er tätig ist und ist darum bemüht, einen positiven sozialen und kulturellen Beitrag im lokalen Umfeld zu leisten.

Betroffene Betriebe			FFL: Erzeugungsbetriebe; FL: Alle Betriebe						
Ebene	Ref.	Schlüsselbegriffe	Kriterien	Erläuterung/Leitfaden	Max. Punkte	S	M	L	O
MUSS Jahr 2	LOC-4	Lokale Beschäftigung	Der Betrieb bietet erhebliche Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen aus der näheren Umgebung. Wenn die derzeitige Belegschaft nicht aus der Region stammt, sollte die lokale Beschäftigung bei allen neuen Arbeitsplätzen positiv gefördert werden (positive Diskriminierung).		4	X	X	X	X
BONUS	LOC-5	Marginalisierte Gruppen Gebiete	Der Betrieb bietet einen Teil der Arbeitsplätze für marginalisierte Gruppen oder bietet Arbeitsplätze in einer Region, in der es im Allgemeinen an Beschäftigungsmöglichkeiten mangelt.		4	X	X	X	X
BONUS	LOC-6	Soziale und kulturelle Projekte	Der Betrieb unterstützt das örtliche Sozialgefüge durch sein Engagement in sozialen, kulturellen und Bildungsprojekten (z. B. Unterstützung von Schulen oder lokalen Gesundheitsdiensten, Stipendienprogrammen, Clustern lokaler Unternehmen, die im kulturellen Leben aktiv sind, usw.)		4	X	X	X	X
BONUS	LOC-7	Umweltbezogene Projekte	Der Betrieb unterstützt das örtliche Sozialgefüge durch sein Engagement in Umweltprojekten (z. B. örtliche Recycling-/Kompostierungsprogramme, Ausbildung örtlicher Landwirt*innen im ökologischen Landbau, Programme für erneuerbare Energien, Kampf gegen Zersiedelung usw.).		4	X	X	X	X
BONUS	LOC-8	Sensibilisierung für soziale Verantwortung	Der Betrieb setzt sich aktiv für die Sensibilisierung, Ausbildung und Schulung im Bereich der sozialen Verantwortung ein (einschließlich Umweltschutz und nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen).		4	X	X	X	X
MUSS Jahr 1	LOC-9	Nachhaltige Praktiken	Die gesamten Aktivitäten und Bemühungen des Betriebs in der lokalen Gemeinschaft stehen im Einklang mit den Grundsätzen der Nachhaltigkeit und haben keine negativen Auswirkungen auf die lokalen/indigenen Gemeinschaften, auf die Umwelt oder auf die lokale nachhaltige Entwicklung (Lobbyarbeit für eine Schwächung des Umweltschutzes, Förderung nicht nachhaltiger Praktiken usw.).	Siehe auch ELIG-2 und ELIG-3.	4	X	X	X	X



5. FAIRER HANDEL IM LIEFERKETTEN-MANAGEMENT

Dieser Abschnitt soll sicherstellen, dass die Geschäftspraktiken des Unternehmens/der Organisation in Bezug auf Verträge, Preisregelungen, Zahlungsbedingungen usw. fair sind und auf einer nachhaltigen und langfristigen Strategie der Zusammenarbeit beruhen.

5.1. Langfristige Zusammenarbeit

Prinzip: Der Betrieb stellt sein Engagement für langfristige Beziehungen innerhalb der Lieferketten des Fairen Handels unter Beweis.

Betroffene Betriebe			FFL: Fair-Handels-Partner, Zwischenhändler und Markeninhabende						
Ebene	Ref.	Schlüsselbegriffe	Kriterien	Erläuterung/Leitfaden	Max. Punkte	S	M	L	O
MUSS Jahr 1	TRAD-4	Langfristige Beziehungen (1)	<p>Der Betrieb bemüht sich um langfristige Handelsbeziehungen mit seinen Zulieferunternehmen von Fair-Handels-zertifizierten Produkten, insbesondere durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorwegnahme aller Probleme, die die Handelsbeziehungen gefährden könnten (z. B. im Falle einer höheren Nachfrage, unzureichender Mengen usw.), und Aufrechterhaltung einer offenen Kommunikation über diese Probleme; - Rechtfertigung einer vorzeitigen Beendigung der Handelsbeziehungen (siehe Leitfaden). 	<p>Langfristige Beziehungen sind als solche zu verstehen, die länger als 3 Jahre bestehen.</p> <p>Es ist eine Begründung erforderlich, wenn eine Handelsbeziehung vor dem dritten Jahrestag beendet wird (bei Direktkäufen an einen Erzeugungsbetrieb, aber auch bei Käufen von anderen Zulieferunternehmen, die sich auf einen oder mehrere Erzeugungsbetriebe auswirken).</p>	4	X	X	X	X

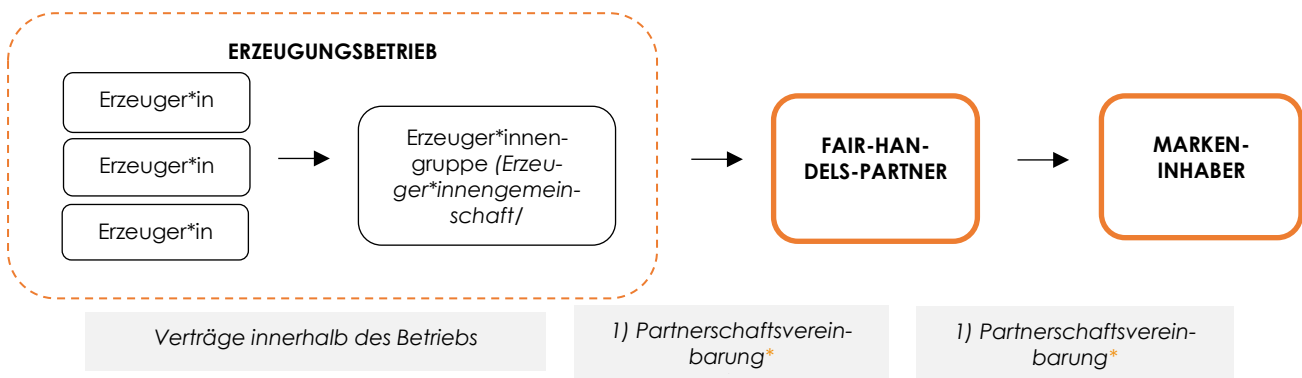
Betroffene Betriebe			FFL: Erzeugungsbetriebe - Vertragsanbau/Erzeuger*innengemeinschaft						
Zusätzliche Erläuterung			Die nachstehenden Kriterien gelten nur für Erzeugungsbetriebe, in denen Direktkäufe an Erzeuger*innen getätigt werden.						
Ebene	Ref.	Schlüsselbegriffe	Kriterien	Erläuterung/Leitfaden	Max. Punkte	S	M	L	O
MUSS Jahr 1	TRAD-5	Langfristige Beziehungen (2)	<p>Der Erzeugungsbetrieb bemüht sich um die Aufrechterhaltung langfristiger Handelsbeziehungen mit den registrierten Erzeuger*innen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorwegnahme aller Probleme, die die Handelsbeziehungen gefährden könnten (z. B. im Falle einer höheren Nachfrage, unzureichender Mengen usw.), und Aufrechterhaltung einer offenen Kommunikation über diese Probleme; - Begründung für eine vorzeitige Beendigung der Handelsbeziehungen mit Vertragsanbauunternehmen (siehe Leitfaden). 	<p>Vertragsanbauunternehmen: Dies gilt nicht für Erzeuger*innen, die einer Erzeuger*innengemeinschaft angehören.</p> <p>Langfristige Beziehungen sind als solche zu verstehen, die länger als 3 Jahre bestehen.</p>	4	X	X	X	X

5.2. Verträge und Volumina

Grundsatz: Erzeugungsbetriebe gehen Kaufverträge und Partnerschaftsvereinbarungen ein, die auf gegenseitigem Nutzen beruhen und eine ausreichende Transparenz der vertraglich vereinbarten Mengen ermöglichen.

Der Standard geht davon aus, dass die Verantwortung für das Schreiben und Unterzeichnen der Verträge/Vereinbarungen unabhängig von der Art der Handelsbeziehung bei den Abnehmer*innen liegt. Die ZS wird jedoch die Fälle berücksichtigen, in denen sich der Abschluss von Verträgen/Vereinbarungen aufgrund von Handlungen (oder Untätigkeit) eines Zulieferunternehmens ganz oder teilweise verzögert.

Die Erzeugungsbetriebe sollen auf lange Sicht in der Lage sein, ihre Produktion zu planen, die Höhe des Entwicklungsfonds zu antizipieren usw. Um eine solche Planung zu ermöglichen, werden in der Lieferkette verschiedene Arten von Verträgen abgeschlossen, wie im folgenden Beispiel dargestellt:



* Obligatorisch nur zwischen dem Fair-Handels-Partner und dem Erzeugungsbetrieb.

Parallel dazu werden regelmäßig Beschaffungspläne vorgelegt, die es den Erzeugungsbetrieben ermöglichen sollen, mehr Informationen für eine effektive Planung zu erhalten.

Betroffene Betriebe			FFL: Fair-Handels-Partner, Zwischenhändler und Markeninhabende						
Ebene	Ref.	Schlüsselbegriffe	Kriterien	Erläuterung/Leitfaden	Max. Punkte	S	M	L	O
MUSS Jahr 1	TRAD-6	FH-Kaufvertrag	Für jeden Kauf von Produkten aus Fairem Handel (d.h. von einem Erzeugungsbetrieb/von einem Fair-Handels-Partner/von einem Zwischenhändler) legt der Abnehmer die Handelsbedingungen in einem Kaufvertrag klar fest: - Vereinbarte Mengen - Vereinbarte Qualität mit klaren Spezifizierungen - Preis für das Produkt aus Fairem Handel - Zahlungsbedingungen - Lieferbedingungen - Verfahren im Falle von Qualitätsproblemen Zusätzlich für Käufe von Erzeugungsbetrieben: - Betrag des Fair-Handels-Entwicklungsfonds, getrennt vom Preis angegeben (siehe TRAD-45) - Mindestverkaufspreis (siehe TRAD-38) - Vorfinanzierung, falls vorhanden (siehe TRAD-20 und TRAD-21)	- Einige der wichtigsten Bedingungen können in einer parallelen Partnerschaftsrahmenvereinbarung festgelegt werden, sofern eine solche existiert (siehe TRAD-7); - Wenn alle Bedingungen in der Partnerschaftsrahmenvereinbarung enthalten sind, kann auf einen Kaufvertrag verzichtet werden, sofern für jeden Verkauf eine förmliche Vereinbarung über genaue Preise und Mengen besteht.	3	X	X	X	X
MUSS Jahr 1	TRAD-7	Partnerschafts-Rahmenvereinbarung mit den Erzeuger-	Vor dem ersten Kauf: Der Vertrag muss aufgesetzt werden Nicht länger als 1 Jahr nach dem ersten Kauf: Vereinbarung muss unterzeichnet werden	Diese Vereinbarung wird normalerweise zwischen dem Erzeugungsbetrieb und dem Fair-Handels-Partner geschlossen. In bestimmten langen Lieferket-	3	X	X	X	X

		betrieben	Zwischen dem/der Abnehmer*in und dem Erzeugungsbetrieb wird ein langfristiger Partnerschaftsrahmenvertrag geschlossen (siehe Leitfaden), in dem die Fair-Handels-Beziehung und das Engagement der verschiedenen beteiligten Parteien festgelegt werden. Diese Vereinbarung umfasst mindestens die folgenden Punkte: 1. Die Vertragslaufzeit (mindestens 3 Jahre oder unbestimmte Dauer mit dem klaren Ziel, langfristige Beziehungen aufzubauen); 2. Die Garantien für Stabilität und Sicherheit: a) Mechanismus zur Übermittlung von Beschaffungsplänen/ vorläufigen Mengen; b) allgemeine Preisvereinbarungen; 3. Kommerzielle und technische Unterstützung, falls vorhanden; 4. Verfahren zur Vertragsbeendigung; 5. Verfahren zur Beilegung von Streitfällen, einschließlich eines Schlichtungsverfahrens; 6. Den Zahlungsmechanismus des Fair-Handels-Entwicklungsfonds (einschließlich Berechnungsmethode); 7. Gegebenenfalls die Rolle und Verantwortlichkeiten des Vermittlers (insbesondere hinsichtlich der Zahlung der Preise für den Fairen Handel und des Fonds).	ten und unter der Voraussetzung, dass sie alle entsprechenden Fair-Handels-Transaktionen abdecken, können solche Vereinbarungen durch dreigliedrige Verträge getroffen werden, an denen andere Akteur*innen als der Fair-Handels-Partner beteiligt sind (z. B. Vermittler, Markeninhabende), oder durch direkte Verträge zwischen dem/der Markeninhabenden und dem Erzeugungsbetrieb. 1: Siehe TRAD-5 2a: Siehe TRAD-9 2b: Siehe Abschnitt 5.6 3: Siehe EMP-18 bis 21 6: Siehe TRAD-45 & 48						
BONUS	TRAD-8	Partnerschaftsrahmenvereinbarungen mit anderen Arten von Zulieferbetrieben	Ein langfristiger Partnerschaftsrahmenvertrag wird zwischen dem Abnehmer und seinen/ihren Zulieferunternehmen (die keine Erzeugungsbetriebe sind) geschlossen. Diese Vereinbarung umfasst mindestens die in TRAD-7 aufgeführten Punkte 1 bis 5.		4	X	X	X	X	
MUSS Jahr 1	TRAD-9	Beschaffungsplan/Volumenprognose mit den Erzeugungsbetrieben	Der Fair-Handels-Partner stellt seinen Erzeugungsbetrieben mindestens zu Beginn des Jahres/der Saison Beschaffungspläne mit Mengenprognosen zur Verfügung. Bei Frischprodukten wird eine regelmäßige Aktualisierung der geplanten Mengen erwartet. Es wird empfohlen, dass solche Pläne eine Planung für mehr als ein Jahr ermöglichen (z. B. rollierende Pläne für 3 Jahre). Wenn die Pläne vom Fair-Handels-Partner nicht eingehalten werden, wird dies bei der gemeinsamen jährlichen Überprüfung (TRAD-16) angemessen berücksichtigt, um die Ursachen zu analysieren und bessere Schätzungen vorzunehmen.	Wird das hohe Niveau der ausgetauschten Mengen als Rechtfertigung für einen niedrigeren Fondsbeitrag herangezogen (siehe Anhang VI), so sind solche Pläne für mindestens drei Jahre zu erstellen.	4	X	X	X	X	
BONUS	TRAD-10	Beschaffungsplan/Volumenprognose mit anderen Arten von Zulieferunternehmen	Der/die Abnehmer*in stellt seinen/ihren anderen Arten von Zulieferunternehmen zumindest zu Beginn des Jahres/der Saison Beschaffungspläne mit den voraussichtlichen Mengen zur Verfügung. Bei Frischwaren wird eine regelmäßige Aktualisierung der geplanten Mengen erwartet. Es wird empfohlen, dass solche Pläne eine Planung für mehr als ein Jahr ermöglichen (z. B. rollierende Pläne für 3 Jahre).		4	X	X	X	X	
MUSS Jahr 1	TRAD-11	Ende der Beziehung	Wenn Beziehungen beendet werden, geschieht dies mit pflichtbewusster Sorgfalt: Es wird im Voraus angekündigt, damit sich die Zulieferunternehmen entsprechend anpassen können; wenn es kurzfristig geschieht, wird eine angemessene Unterstützung gewährt. Die Beendigung einer Geschäftsbeziehung mit einem Erzeugungsbetrieb wird mit mehr Vorlauf erwartet als bei anderen Arten von Zulieferunternehmen.		3	X	X	X	X	

Betroffene Betriebe			FFL: Fair-Handels-Partner						
Ebene	Ref.	Schlüsselbegriffe	Kriterien	Erläuterung/Leitfaden	Max. Punkte	S	M	L	O
MUSS Jahr 1	TRAD-12	Verknüpfte Verträge	<p>Wenn ein Fair-Handels-Partner sowohl zertifizierte als auch nicht-zertifizierte Produkte von ein und demselben Erzeugungsbetrieb kauft, wird er/sie nicht anbieten, die zertifizierten Produkte unter der Bedingung zu kaufen, dass er die nicht-zertifizierten Produkte zu einem günstigeren, unvoreilhaftem Preis erwirbt (d. h. die Verkaufspreise für die nicht-zertifizierten Produkte liegen nicht unter den marktüblichen Preisen).</p> <p>Wenn ein und dasselbe Produkt sowohl in Fair-Handels- als auch in Nicht-Fair-Handels-Qualität eingekauft wird, setzt sich der/die Partner*in in der Partnerschaftsrahmenvereinbarung (siehe TRAD-7) das Ziel einer schrittweisen Erhöhung der vertraglich vereinbarten Fair-Handels-Mengen. Wenn nach drei Jahren die eingekauften Mengen von fair gehandelten Produkten nicht gestiegen sind, muss der Fair-Handels-Partner die Anstrengungen dokumentieren, die er/sie unternommen hat, um bei seinen/ihren Abnehmer*innen, die Nicht-Fair-Handels Produkte gekauft haben, für fair gehandelte Produkte zu werben.</p>		2	X	X	X	X

Betroffene Betriebe			FFL: Erzeugungsbetriebe – Vertragsanbau/Erzeuger*innengemeinschaft						
Zusätzliche Erläuterungen			Die nachstehenden Kriterien gelten nur für Erzeugungsbetriebe, in denen Direktkäufe an Erzeuger*innen getätigt werden.						
Ebene	Ref.	Schlüsselbegriffe	Kriterien	Erläuterung/Leitfaden	Max. Punkte	S	M	L	O
MUSS Jahr 1	TRAD-13	Verträge mit Erzeuger*innen	<p>Mit allen registrierten Erzeuger*innen werden entweder individuell oder kollektiv klare Vereinbarungen getroffen (siehe Leitfaden). Die Vereinbarungen umfassen mindestens die folgenden Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Art des Produkts und die erforderliche Qualität; - Die Vertragslaufzeit; - Zahlungsverfahren und Fristen; - Vereinbarte Mengen; - Die Verpflichtung zu einem Mindestpreis; - Die vereinbarten Fair-Handels-Preise; - Einen Vorfinanzierungsmechanismus; - Die erbrachten Vorleistungen und Dienstleistungen sowie alle Abzüge, die sich aus dieser Bestimmung ergeben können; - Die Fälle, in denen die Hersteller*innen die Geschäftsbeziehung beenden können, sowie die Bedingungen für die Beendigung; - Verfahren und Mechanismen zur Beilegung etwaiger Streitfälle/Konflikte. Solche Verträge dürfen den Kauf zertifizierter Produkte nicht vom Kauf nicht zertifizierter Produkte abhängig machen und dürfen die Erzeuger*innen nicht daran hindern, über die vertraglich vereinbarten Mengen hinaus an andere Abnehmer*innen zu verkaufen. 	<p><i>Vertragsanbau: Im Idealfall wird mit jedem/jeder Erzeuger*in ein Vertrag geschlossen. Wenn dies nicht möglich ist, können Verträge mit ihren repräsentativen Gremien/Personen (einschließlich repräsentativer Untergruppenleiter*innen) abgeschlossen werden, wobei der Vertrag den registrierten Erzeuger*innen angemessen mündlich erläutert wird.</i></p> <p><i>Erzeuger*innengemeinschaft: In Erzeuger*innengemeinschaften können Vereinbarungen mit Erzeuger*innen in interne Regeln oder Mitteilungen aufgenommen werden.</i></p> <p><i>Gegebenenfalls schließt der Erzeugungsbetrieb ähnliche Verträge mit den ihm unterstellten Zwischenhändler, Erzeuger*innengemeinschaften oder Vertragsanbauunternehmen, damit diese im Gegenzug die Handelsbedingungen mit den Erzeuger*innen vereinbaren können.</i></p>	2	X	X	X	X

BO-NUS	TRAD-14	Partnerschafts-Rahmenvereinbarungen mit Erzeuger*innen	Solche Verträge/Vereinbarungen werden begleitet von/ entsprechen langfristigen Partnerschaftsvereinbarungen (d.h. es handelt sich nicht nur um Kaufverträge): Vertragslaufzeit gleich oder länger als 3 Jahre oder unbestimmte Dauer mit dem klaren Ziel, langfristige Beziehungen zu unterhalten.	Gegebenenfalls schließt der Erzeugungsbetrieb ähnliche Verträge mit den ihm unterstellten Zwischenhändler, Erzeuger*innengemeinschaften oder Vertragsanbauunternehmen, damit diese im Gegenzug die Handelsbedingungen mit den Erzeuger*innen vereinbaren können.	4	X	X	X	X
BO-NUS	TRAD-15	Beschaffungspläne für Erzeuger*innen	Die Erzeuger*innen erhalten mindestens zu Beginn des Jahres/ der Saison einen Beschaffungsplan mit den voraussichtlichen Mengen. Bei Frischprodukten wird eine regelmäßige Aktualisierung der geplanten Mengen erwartet. Es wird empfohlen, dass solche Pläne eine Planung für mehr als ein Jahr ermöglichen (z. B. rollierende Pläne für 3 Jahre).	Gegebenenfalls stellt der Erzeugungsbetrieb den ihm unterstellten Zwischenhändler, Erzeuger*innengemeinschaften oder Vertragsanbauunternehmen ähnliche Beschaffungspläne zur Verfügung, damit diese im Gegenzug die Mengen planen können.	4	X	X	X	X

5.3. Regelmäßige Kommunikation und Austausch

Grundsatz: Die Handelsbeziehung basiert auf Vertrauen, regelmäßiger Kommunikation und Austausch.

Betroffene Betriebe			FFL: Erzeugungsbetriebe und Fair-Handels-Partner						
Ebene	Ref.	Schlüsselbegriffe	Kriterien	Erläuterung/Leitfaden	Max. Punkte	S	M	L	O
MUSS Jahr 1	TRAD-16	Direkter Kontakt	Die Erzeugungsbetriebe und die Fair-Handels-Partner stehen in regelmäßigem Kontakt (regelmäßige E-Mails, Anrufe usw.). Es wird erwartet, dass sie sich mindestens einmal im Jahr persönlich treffen, wenn sie im selben Land ansässig sind und einmal alle drei Jahre, wenn sie in verschiedenen Ländern ansässig sind. Es wird davon ausgegangen, dass die Art des Austauschs und seine Häufigkeit in Abhängigkeit von der relativen Bedeutung (Prozentsatz der Käufe/Verkäufe, die auf den Erzeugungsbetrieb/Fair-Handels-Partner entfallen) variieren.	Es wird nachdrücklich empfohlen, dass der Fair-Handels-Partner: - Besuche vor Ort festlegt, anstatt Treffen außerhalb des Standorts abzuhalten - die Häufigkeit der Treffen / Besuche erhöht.	4	X	X	X	X
MUSS Jahr 2	TRAD-17	Jährliche Überprüfung	Mindestens einmal im Jahr führt der Fair-Handels-Partner eine gemeinsame Überprüfung mit seinem Zulieferunternehmen durch, um festzustellen, ob eine Änderung ihrer Vereinbarungen (siehe TRAD-6 & TRAD-7) erforderlich ist. Die Überprüfung konzentriert sich mindestens auf die folgenden Punkte: - Anpassung des Verkaufspreises; - Anpassung der vertraglich vereinbarten Mengen; - Bei einer Änderung der Produktionskosten: Anpassung des Mindestpreises. Die Anpassungen sind von beiden Parteien zu vereinbaren und zu begründen, wenn die Mengen/Preise nach unten korrigiert werden.	Es werden Sitzungsprotokolle/ schriftlicher Austausch zur Formalisierung dieser Überprüfung verlangt.	3	X	X	X	X

MUSS Jahr 2	TRAD- 18	Transparenz	<p>Auf Anfrage tauschen der Erzeugungsbetrieb und der Fair-Handels-Partner B2B-Informationen über ihre Aktivitäten aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beide Partner*innen: Kurzer Arbeitsplan für das kommende Jahr; - Erzeugungsbetrieb: Informationen über den Fair-Handels-Fonds (siehe Leitfaden 1); - Fair-Handels-Partner: Informationen über allgemeine Markttrends (siehe Leitfaden 2). 	<p>1) Übersichten über den Entscheidungsprozess, die Verwendung des Fonds vom jeweiligen Handels-Partner erhalten. Die öffentliche Zusammenfassung (CONS-18) und der jährliche Fondsbericht (EMP-28) können zu diesem Zweck verwendet werden.</p> <p>2) Wachstum des Absatzes von Produkten aus Fairem Handel, verschiedene Märkte, auf denen die Produkte verkauft werden, Hauptvertriebswege usw.</p>	4	X	X	X	X
----------------	-------------	-------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---	---	---	---	---

5.4. Produktqualität

Das Prinzip: Die Betriebe einigen sich auf gemeinsame Mechanismen zur Lösung etwaiger Probleme, die im Zusammenhang mit der Produktqualität auftreten können.

Betroffene Betriebe			FFL: Erzeugungsbetriebe und Fair-Handels-Partner						
Ebene	Ref.	Schlüsselbegriffe	Kriterien	Erläuterung/Leitfaden	Max. Punkte	S	M	L	O
MUSS Jahr 1	TRAD- 19	Qualitätsprobleme	Im Falle von Qualitätsproblemen und Reklamationen aus Qualitätsgründen verpflichten sich die Partner*innen, sich über die Konsequenzen zu verständigen und die notwendigen Schritte zur Verbesserung der Situation wie vertraglich festgelegt zu unternehmen.		3	X	X	X	X

5.5. Zugang zu Finanzmitteln

Grundsatz: Der Fair-Handels-Partner stellt eine Vorfinanzierung bereit, wenn seine/ihre Zulieferunternehmen, insbesondere Gruppen von kleinbäuerlichen Erzeuger*innen, dies wünschen. Wenn andere Arten der Finanzierung innerhalb der Lieferkette erfolgen, geschieht dies auf faire und transparente Weise.

> VORFINANZIERUNGEN

Die Vorfinanzierung soll es den Erzeuger*innengemeinschaften in erster Linie ermöglichen, die Erzeugnisse von ihren angeschlossenen Erzeuger*innen zu kaufen und sie innerhalb weniger Tage nach der Lieferung zu bezahlen. Sie kann auch die Zahlung von Kosten im Zusammenhang mit dem Transport, der Ausfuhr oder der Aufbereitung der Erzeugnisse oder die Finanzierung von Investitionen ermöglichen, die für die Entwicklung der Organisation erforderlich sind.

Vorfinanzierungen an einzelne Erzeuger*innen werden auch häufig im Rahmen des Vertragsanbaus praktiziert.

Betroffene Betriebe			FFL: Fair-Handels-Partner						
Ebene	Ref.	Schlüsselbegriffe	Kriterien	Erläuterung/Leitfaden	Max. Punkte	S	M	L	O

MUSS Jahr 1	TRAD-20	Vorfinanzierung von Gruppen von kleinbäuerlichen Erzeuger*innen	Kaufen sie von kleinbäuerlichen Erzeuger*innen*, müssen Fair-Handels-Partner auf deren Wunsch: - eine Vorfinanzierung gewähren; oder - erleichtern, dass dies durch eine externe Vorfinanzierung (Drittkreditgeber, auch innerhalb der Lieferkette) geschieht. Solche Zulieferunternehmen können bis zu 50 % des Auftragswerts verlangen. In Ausnahmefällen können die Abnehmer*innen eine Vorfinanzierung verweigern (siehe Leitfaden). * z. B. Erzeuger*innengemeinschaften oder Vertragsanbau-unternehmen, deren Zulieferunternehmen überwiegend kleinbäuerlichen Erzeuger*innen sind.	- Die Entscheidung ist zu begründen (sie wird vor allem dann akzeptiert, wenn ein hohes Risiko der Nichterfüllung von Verträgen, einschließlich erheblicher Qualitätsprobleme, besteht); - Es ist besondere Unterstützung bei der Suche nach anderen Finanzierungsmöglichkeiten zu leisten.	3	X	X	X	X
BONUS	TRAD-21	Vorfinanzierung Andere Arten von Erzeuger*innenbetrieben	Auf Antrag gewährt oder erleichtert der Fair-Handels-Partner eine Vorfinanzierung für andere Arten von Erzeugungsbetrieben.		3	X	X	X	X
MUSS Jahr 1	TRAD-22	Schriftliche Vereinbarung	1) Wenn der Fair-Handels-Partner eine Vorfinanzierung gewährt hat (über TRAD-20 oder TRAD-21), werden die Bedingungen der Vorfinanzierung in einem Vertrag klar festgelegt: - Betrag (siehe Leitfaden) - Dauer - Zinssätze, falls vorhanden (siehe TRAD-23) - Konsequenzen im Falle von Problemen mit der gelieferten Qualität/Quantität 2) Wird die Vorfinanzierung von einem Drittkreditgeber gewährt, tritt der Fair-Handels-Partner als Bürg*in des Zulieferunternehmens auf und passt gegebenenfalls die Vertragsbedingungen so an, dass sie von dem Drittkreditgeber als gültig angesehen werden.	Handelt es sich bei dem Zulieferunternehmen, das die Vorfinanzierung beantragt, um eine Erzeuger*innengemeinschaft, werden 50 % des Auftragswerts garantiert.	3	X	X	X	X
MUSS Jahr 1	TRAD-23	Zinssätze	Hat der Fair-Handels-Partner eine Vorfinanzierung gewährt, wird empfohlen, keinen Zinssatz zu erheben. Wird ein Zinssatz erhoben, so muss dieser gleich oder besser sein als die Konditionen, die der Fair-Handels-Partner erhalten würde, wenn er/sie das Geld selbst finanzieren würde (einschließlich Verwaltungskosten).		3	X	X	X	X

Betroffene Betriebe			FFL: Erzeugungsbetriebe						
Ebene	Ref.	Schlüsselbegriffe	Kriterien	Erläuterung/Leitfaden	Max. Punkte	S	M	L	O
MUSS Jahr 2	TRAD-24	Verwendung von Vorfinanzierungen	Wenn der Erzeugungsbetrieb eine Vorfinanzierung erhalten hat, wurde diese für die rechtzeitige Bezahlung der Erzeuger*innen oder für eine andere mit dem Handels-Partner vereinbarte Maßnahme verwendet.		2	X	X	X	

Betroffene Betriebe			FFL: Erzeugungsbetrieb - Vertragsanbau/Erzeuger*innengemeinschaft						
Zusätzliche Erläuterung			Die nachstehenden Kriterien gelten nur für Erzeugungsbetriebe, in denen Direktkäufe an Erzeuger getätigt werden.						
Ebene	Ref.	Schlüsselbegriffe	Kriterien	Erläuterung/Leitfaden	Max. Punkte	S	M	L	O
MUSS Jahr 1	TRAD-25	Vorfinanzierung im Rahmen des Erzeugerbetriebs	Wenn der Erzeugungsbetrieb im Rahmen seiner Aktivität eine Vorfinanzierung gewährt, geschieht dies auf faire und transparente Weise und zu vereinbarten und angemessenen Zinssätzen.		3	X	X	X	

> ANDERE ARTEN DER FINANZIERUNG

Betroffene Betriebe			FFL: Fair-Handels-Partner und Erzeugungsbetriebe						
Ebene	Ref.	Schlüsselbegriffe	Kriterien	Erläuterung/Leitfaden	Max. Punkte	S	M	L	O
MUSS Jahr 2	TRAD-26	Sonstige Finanzierung	Jede andere Art der Finanzierung, die nicht der Vorfinanzierung von Verträgen dient (z. B. Kredite, Darlehen, Vorleistungen, Dienstleistungen usw.), wird zwischen dem Zulieferunternehmen und dem/der Abnehmer*in mit dokumentierten und transparenten Bedingungen (einschließlich etwaiger Zinssätze) vereinbart.	Je nach den Rahmenbedingungen kann dies zwischen dem Fair-Handels-Partner und dem Erzeugungsbetrieb oder zwischen dem Erzeugungsbetrieb und seinen Zulieferunternehmen vereinbart werden.	2	X	X	X	

5.6. Rechtzeitige und zuverlässige Zahlung

Grundsatz: Die Zulieferunternehmen, einschließlich der Erzeuger*innen, werden auf angemessene, rechtzeitige und gut dokumentierte Weise bezahlt.

Betroffene Betriebe			FFL: Fair-Handels-Partner, Zwischenhändler und Markeninhabende						
Ebene	Ref.	Schlüsselbegriffe	Kriterien	Erläuterung/Leitfaden	Max. Punkte	S	M	L	O
MUSS Jahr 1	TRAD-27	Zahlungsbedingungen	Fair-Handels-zertifizierte Produkte werden innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Produkte bezahlt, es sei denn, im Vertrag wird etwas anderes angegeben und vereinbart (auf der Grundlage der geltenden sektoralen/gesetzlichen Auflagen). Für die Zahlungen an Erzeugungsbetriebe werden zügige Zahlungsfristen erwartet.		2	X	X	X	X

Betroffene Betriebe			FFL: Erzeugungsbetriebe – Vertragsanbau/Erzeuger*innengemeinschaft; FL: Alle Betriebe						
Zusätzliche Erläuterungen			Für FFL gelten die nachstehenden Kriterien nur für Erzeugungsbetriebe, die direkt bei den Erzeuger*innen einkaufen. Für FL gelten sie für alle Betriebe, die von Erzeuger*innen kaufen, auch wenn diese nicht in der Zertifizierung aufgeführt sind.						
Ebene	Ref.	Schlüsselbegriffe	Kriterien	Erläuterung/Leitfaden	Max. Punkte	S	M	L	O
MUSS Jahr 2	TRAD-28	Zügige Zahlung	Der Erzeugungsbetrieb stellt Folgendes sicher: - Die Erzeuger*innen werden innerhalb von 14 Tagen nach der Lieferung und sofort bezahlt, es sei denn, in einem Vertrag oder einer ähnlichen Vereinbarung wird etwas anderes angegeben und vereinbart (siehe Leitfaden). - Die Zahlung erfolgt nur direkt an Erzeuger*innen (z.B. an die Erzeugerin und nicht an ihren Ehemann) oder an den/der von ihm/ihr autorisierten Zahlungsempfänger*in.	Nachträgliche Zahlungsanpassungen am Ende der Saison können erfolgen, wenn der Marktpreis sehr niedrig ist, wenn der Verkaufspreis des Fair-Handels-Erzeugers unter den Mindestpreis des/der Erzeuger*in fällt oder wenn Qualitätsprämien gewährt werden.	3	X	X	X	X
MUSS Jahr 2	TRAD-29	Zahlungsnachweise	Die Zahlungen an die Erzeuger*innen werden eindeutig dokumentiert (Name, Kaufdatum, Produktbezeichnung, Menge, erhaltener Preis).		3	X	X	X	X

5.7. Preisgestaltung

Grundsatz: Der Fair-Handels-Erzeugungsbetrieb und seine Fair-Handels-Abnehmer*innen vereinbaren in einem offenen und transparenten Dialog einen Fair-Handels-Verkaufspreis, der die Produktionskosten auf nachhaltige Weise deckt.

Betroffene Betriebe			FFL: Erzeugungsbetriebe – Vertragsanbau/Erzeuger*innengemeinschaft; FL: Alle Betriebe						
Zusätzliche Erläuterungen			Für FFL gelten die nachstehenden Kriterien nur für Erzeugungsbetriebe, die direkt von Erzeuger*innen kaufen. Für FL gelten sie für alle Betriebe, die von Erzeuger*innen kaufen, auch wenn diese nicht in der Zertifizierung aufgeführt sind.						
Ebene	Ref.	Schlüsselbegriffe	Kriterien	Erläuterung/Leitfaden	Max. Punkte	S	M	L	O
MUSS Jahr 1	TRAD-30	Regeln für die Preisgestaltung	Es gibt Regeln/definierte Mechanismen, wie die an die Erzeuger*innen gezahlten Preise festgelegt werden. Diese Regeln und ihre Aktualisierungen werden allen Erzeuger*innen mitgeteilt.		4	X	X	X	X
MUSS Jahr 2	TRAD-31	Einstufungsverfahren	Die Qualitätsanforderungen und Einstufungsverfahren (Qualitätsprämie, Bio-Prämie) sind klar definiert und garantieren einen Standardpreis für dieselbe Qualität.		3	X	X	X	X
MUSS Jahr 3	TRAD-32	Abzüge	Die Abzüge für die vom Erzeugungsbetrieb gelieferten Vorleistungen und/oder erbrachten Dienstleistungen entsprechen den Marktpreisen.		3	X	X	X	X

Betroffene Betriebe			FFL: Erzeugungsbetriebe						
Ebene	Ref.	Schlüsselbegriffe	Kriterien	Erläuterung/Leitfaden	Max. Punkte	S	M	L	O
MUSS Jahr 2	TRAD-34	Produktionskosten	<p><i>Jahr 1 und 2: Es werden erste Schätzungen erwartet</i> <i>Jahr 3: Es werden detaillierte Schätzungen erwartet</i></p> <p>Der Erzeugungsbetrieb führt eine Studie über die Produktionskosten durch und aktualisiert diese regelmäßig als Grundlage für Preisverhandlungen (Fair-Handels-Mindestpreis). Externe Studien, die von anerkannten staatlichen oder nichtstaatlichen Stellen durchgeführt werden und den lokalen Gegebenheiten angemessen Rechnung tragen, können akzeptiert werden.</p> <p>In jedem Fall umfassen die Produktionskosten: - Kosten der Rohstoffe (z. B. für den Vertragsanbau/ die Erzeuger*innengemeinschaft, Kosten auf der Ebene der einzelnen Erzeuger*innen, siehe Leitfaden 1) - Abhol- und Transportkosten - Kosten für Beratung und IKS - Bearbeitungskosten - Organisationskosten - Mindestsicherheitsgewinnspannen (empfohlen: 10 %) - und andere spezifische Kosten für die Einhaltung von Fair for Life (siehe Leitfaden 2).</p> <p>Für den Fall, dass es Zwischenhändler gibt, die die Rohstoffe von Untergruppen kaufen, oder in dem Ausnahmefall, in dem der Erzeugungsbetrieb von anderen Erzeuger*innengemeinschaften kauft, müssen die Kostenberechnungen transparent sein und die Gewinnspannen der Zwischenhändler/Erzeuger*innengemeinschaften enthalten sein.</p> <p>Bei der Festlegung der Preise für Sammler*innen (Wildsammlung) kann die Studie auf einer groben Schätzung ihres erforderlichen Mindesteinkommens beruhen.</p>	<p>1) <i>Kosten auf Erzeuger*innenebene: Für die Produktion verwendete Materialien/Werkzeuge, Betriebsmittel und Arbeitskräfte (einschließlich der eigenen Arbeit und der Arbeit in der Familie und die mindestens das Äquivalent eines gesetzlichen Mindestlohns für die jeweiligen Tätigkeiten benötigte Standardzeit garantieren), typische Kosten für Land (falls zutreffend), in einer idealerweise effizienten Produktionseinheit einer typischen Größe.</i></p> <p>2) <i>Kosten für die Einhaltung von Fair for Life: Zertifizierungskosten, Anhebung der Löhne auf einen existenzsichernden Lohn über den Mindestlohn hinaus, usw. -nicht aber die Kosten für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften.</i></p>	4	X	X	X	X

MUSS Jahr 1	TRAD- 35	Verkaufspreis an Erzeuger*innenbetrieb	<p>Gilt nur, wenn der Kontakt zu mindestens einem Fair-Handels-Partner hergestellt wurde.</p> <p>Der Erzeugungsbetrieb handelt mit seinen Fair-Handels-Partnern einen angemessenen Fair-Handels-Verkaufspreis in angemessener Weise offenen Verhandlungen aus. Liegt der Verkaufspreis des Fair-Handels-Erzeugungsbetriebs um mehr als 15 % über den üblichen Marktpreisen, muss der Erzeugungsbetrieb eine Übersicht über die zusätzlichen Einnahmen aus dem Fairen Handel und deren Verwendung vorlegen.</p>		2	X	X	X	X
----------------	-------------	----------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	---	---	---	---	---

Betroffene Betriebe			FFL: Erzeugungsbetrieb – Vertragsanbau/Erzeuger*innengemeinschaft						
Zusätzliche Erläuterungen			Die nachstehenden Kriterien gelten nur für Erzeugungsbetriebe, in denen Direktkäufe an Erzeuger*innen getätigt werden.						
Ebene	Ref.	Schlüsselbegriffe	Kriterien	Erläuterung/Leitfaden	Max. Punkte	S	M	L	O
MUSS Jahr 1	TRAD- 36	FFL-Mindestpreis an Erzeuger*innen	<p>Den Erzeuger*innen wird ein Mindestpreis garantiert, der sich auf eine Analyse der Produktionskosten stützt, sobald diese vorliegen und hinreichend detailliert sind (d. h. vor dem dritten Jahr kann dieser Preis auf ersten Schätzungen der Produktionskosten beruhen und/oder auf der Grundlage der Erfahrungen der Erzeuger*innen vereinbart werden).</p> <p>Die Verkaufspreise an die Erzeuger*innen liegen nie unter dem FFL-Mindestpreis an die Erzeuger*innen.</p>	<p>Bei Verkäufen, die nicht zu 100 % aus Fairem Handel stammen, wird der Mindestpreis der Erzeuger*innen (z. B. wenn der ursprünglich an die Erzeuger*innen gezahlte Preis niedriger ist als der Mindestpreis) im Verhältnis zu den Verkäufen aus Fairem Handel als rückwirkende Zahlung am Ende der Saison gezahlt. Der ursprünglich an die Erzeuger*innen gezahlte Preis wird nachgewiesen.</p> <p>Handelt es sich bei den zertifizierten Produkten um einjährige Nutzpflanzen, die nicht jedes Jahr von allen Erzeuger*innen, sondern nur von einem Teil von ihnen (aufgrund von Fruchtfolgen) produziert werden, dann muss ein klarer Mechanismus zur Aufteilung der Fair-Handels-Vorteile zwischen allen Erzeuger*innen festgelegt und einvernehmlich vereinbart werden.</p>	4	X	X	X	X
MUSS Jahr 1	TRAD- 37	FFL-Verkaufspreise an Erzeuger*innen FT/ Bio-Qualitätsprämie	<p>Der Erzeugungsbetrieb hat ein System zur Erfassung von nicht-biologischen und nicht-fairen Marktpreisen eingeführt (siehe Leitfaden), um sicherzustellen, dass die tatsächlichen Verkaufspreise an die Erzeuger*innen höher sind als diese Preise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fair-Handels-Qualitätsprämie: Mindestens 5 % höhere Preise für nicht biologisch zertifizierte Produkte; - Fairer Handel und Bio-Qualitätsprämie: Mindestens 10 % höhere Preise für biozertifizierte Produkte. <p>Anstelle von schwankenden Marktpreisen können gemittelte Marktpreise verwendet werden. In zwei besonderen Fällen kann von diesem Kriterium abgewichen werden, wenn dies ausführlich begründet wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Marktpreise sind sehr hoch (aufgrund der sehr hohen Nachfrage, Auswirkung der Spekulation) und völlig losgelöst von den Produktionskosten; • Es gibt keine Quelle für die Festlegung eines Referenzpreises. 	<p>Zu berücksichtigende Marktpreise, je nach Ware und verfügbaren Daten: Weltmarktpreise, nationale/lokale Datenbanken, andere Quellen (z. B. Competition Watch). Wenn solche Preise für dasselbe Produkt, aber mit unterschiedlicher Verarbeitung (z. B. unverarbeitet vs. verarbeitet) oder mit unterschiedlichen Kosten für Transport oder Export (z. B. unterschiedliche Incoterms) festgelegt werden, muss dies bei der Bewertung des Referenzpreises berücksichtigt werden.</p> <p>Für die FFL-Verkaufspreise an den Erzeugungsbetrieb</p>	4	X	X	X	X

			In solchen Fällen können niedrigere Prozentsätze angewandt und/oder der Mindestpreis an die Erzeuger*innen kann als Referenz für die Ermittlung des FFL-Verkaufspreises an den Erzeugungsbetrieb verwendet werden.	gelten die gleichen Bedingungen wie oben (siehe TRAD-36).						
--	--	--	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------	--	--	--	--	--	--

Betroffene Betriebe			FFL: Fair-Handels-Partner							
Ebene	Ref.	Schlüsselbegriffe	Kriterien	Erläuterung/Leitfaden	Max. Punkte	S	M	L	O	
MUSS Jahr 1	TRAD-38	FFL-Vereinbarte Mindestpreise an den Erzeuger*innenbetrieb	<p>FFL-Mindestpreise an Erzeugungsbetriebe werden auf vertretbare und transparente Weise vereinbart, normalerweise für einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren oder bis zur Überprüfung und Neuverhandlung.</p> <p>Dies wird normalerweise in einer unterzeichneten Partnerschaftsrahmenvereinbarung vereinbart. Wenn eine solche Vereinbarung noch nicht unterzeichnet wurde (siehe TRAD-7), kann der Mindestpreis anderweitig schriftlich vereinbart werden.</p>	Der FFL-Mindestpreis an den Erzeugungsbetrieb soll dem Fair-Handels-Erzeugungsbetrieb die notwendige Planungs- und Investitionssicherheit geben und verhindern, dass die Preise auch in Zeiten niedriger Marktpreise unter die Produktionskosten fallen. Er entspricht dem Mindestpreis, der für alle Käufe aus Fairem Handel zu zahlen ist.	4	X	X	X	X	
MUSS Jahr 3	TRAD-39	FFL-Niveau des Mindestpreises an den Erzeuger*innenbetrieb	Die FFL-Mindestpreise an den Erzeugungsbetrieb beruhen auf genauen Studien über die Produktionskosten auf der Ebene des Erzeugungsbetriebs.	Siehe TRAD-34 für die Anforderungen auf der Ebene der Erzeugungsbetriebe. Es ist nicht erforderlich, dass die Fair-Handels-Partner Zugang zu den Einzelheiten dieser Produktionskosten haben, jedoch müssen sie zumindest in den Partnerschaftsrahmenverträgen erwähnt werden (siehe TRAD-7).	4	X	X	X	X	
MUSS Jahr 1	TRAD-40	FFL-Vereinbarte Verkaufspreise an den Erzeuger*innenbetrieb	Die Verkaufspreise an den Erzeugungsbetrieb wurden zwischen dem Fair-Handels-Erzeugungsbetrieb und dem Fair-Handels-Partner auf vertretbare und transparente Weise vereinbart. Die vereinbarten Verkaufspreise sind immer höher oder gleich dem Mindestpreis an den Erzeugungsbetrieb.	Beide Partner*innen einigen sich auf einen fairen Preis, der die aktuelle Marktsituation, das Niveau des FFL-Mindestpreises an den Erzeugungsbetrieb und die finanzielle Unterstützung durch den Fair-Handels-Partner berücksichtigt.	4	X	X	X	X	
MUSS Jahr 1	TRAD-41	<p>FFL-Niveau des Verkaufspreises an den Erzeuger*innenbetrieb</p> <p>– FT / Bio-Qualitätsprämien</p>	<p>Der Fair-Handels-Partner hat ein System zur Erfassung von Marktpreisen für nicht-biologische und nicht-fair gehandelte Produkte eingeführt (siehe Leitfaden), um Folgendes sicherzustellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fairer Handel und Bio-Qualitätsprämie: Die Verkaufspreise an Erzeugungsbetriebe, die für biologische Fair-Handels-Produkte gezahlt werden, liegen mindestens 10 % über dem konventionellen Preis. - Fair-Handels-Qualitätsprämie: FFL-Verkaufspreise an Erzeugungsbetriebe, die für konventionelle Fair-Handels-Produkte gezahlt werden, liegen mindestens 5 % über dem konventionellen Preis. <p>Anstelle von schwankenden Marktpreisen können gemittelte Marktpreise verwendet werden.</p> <p>Ausnahmen können auf der Grundlage einer ausführlichen Begründung gewährt werden, wenn die Marktpreise sehr hoch sind oder wenn es nicht möglich ist, einen Referenzpreis zu ermitteln. In solchen Fällen können niedrigere Prozentsätze angewandt und/oder der FFL-Mindestpreis an den Erzeugungsbetrieb kann als Referenz für die Ermittlung des FFL-Verkaufspreises an den Erzeugungsbetrieb herangezogen werden.</p>	<p>Zu berücksichtigende Marktpreise, je nach Ware und verfügbaren Daten: Weltmarktpreise, nationale/lokale Datenbanken, andere Quellen (competition watch...).</p> <p>Wenn solche Preise für dasselbe Produkt, aber mit unterschiedlicher Verarbeitung (z. B. unverarbeitet vs. verarbeitet) oder unterschiedlichen Kosten für Transport oder Export (z. B. unterschiedliche Incoterms) festgelegt werden, muss dies bei der Bewertung der Referenzpreise berücksichtigt werden.</p>	4	X	X	X	X	

BONUS	TRAD-42	Produktionskosten	Der Fair-Handels-Partner unterstützt den Erzeugungsbetrieb dabei, die tatsächlichen Produktionskosten zu ermitteln und die Preispolitik so weit wie möglich an diese Erkenntnisse anzupassen.		3	X	X	X	X
MUSS Jahr 1	TRAD-43	Offene Preisverhandlungen	Es gibt ausreichende Belege und Unterlagen für eine offene Kommunikation und Interaktion über Preise zwischen dem Fair-Handels-Partner und dem Fair-Handels-Erzeugungsbetrieb.		3	X	X	X	X

5.8. Entwicklungsfonds für Fairen Handel

Grundsatz: Der Fair-Handels-Erzeugungsbetrieb und seine Fair-Handels-Partner einigen sich im Rahmen eines offenen und transparenten Dialogs auf einen angemessenen Entwicklungsfonds für den Fairen Handel.

Betroffene Betriebe			FFL: Erzeugungsbetriebe und Fair-Handels-Partner						
Ebene	Ref.	Schlüsselbegriffe	Kriterien	Erläuterung/Leitfaden	Max. Punkte	S	M	L	O
MUSS Jahr 1	TRAD-44	Vereinbarter Fair-Handels-Entwicklungsfonds	Der Erzeugungsbetrieb und sein Fair-Handels-Partner handeln in angemessenen offenen Verhandlungen einen Fair-Handels-Entwicklungsfonds aus, normalerweise für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren oder bis zur Überprüfung und Neuverhandlung. Im Ausnahmefall, dass der Erzeugungsbetrieb seine zertifizierten Produkte (teilweise oder vollständig) als Markeninhaber verkauft und seine Kund*innen - Einzelhandelsbetriebe - sich nicht an der FFL-Regelung beteiligen wollen, ist der Erzeugungsbetrieb für die Festlegung des angemessenen Fonds Betrags für solche Verkäufe verantwortlich.	<i>Es wird erwartet, dass die Fair-Handels-Erzeugungsbetriebe allen ihren Fair-Handels-Partnern denselben Fair-Handels-Entwicklungsfonds zur Verfügung stellen.</i>	3	X	X	X	X
MUSS Jahr 1	TRAD-45	Niveau des Fair-Handels-Entwicklungsfonds	Der Betrag des Fair-Handels-Entwicklungsfonds ist gleich oder höher als: a) 5 % der Verkaufspreise an den Erzeugungsbetrieb; oder b) 10 % der Verkaufspreise an die Erzeuger*innen (z. B. an die einzelnen Erzeuger*innen innerhalb eines Erzeugungsbetriebs zu zahlen). In beiden Fällen kann der Fonds als fester Betrag definiert werden, der auf Durchschnittspreisen und nicht auf schwankenden Marktpreisen basiert. Wenn die ZS dies akzeptiert hat, kann ein niedrigerer Prozentsatz festgelegt werden: - Die in Anhang VI beschriebenen besonderen Bedingungen und Verfahren wurden eingehalten, was von der ZS in einem Annahmeschreiben bestätigt wurde (siehe Leitfaden 1). - Die Partnerschaftvereinbarung (siehe TRAD-7) muss eine spezielle Klausel enthalten, in der sich die Partner*innen auf diesen niedrigeren Betrag des Prämienfonds einigen und ihn begründen. Für bestimmte Inhaltsstoffe (siehe Leitfaden 2) gelten besondere Regeln für die Berechnung des Fonds: Wenn der Fair-Handels-Partner nicht oder wenig verarbeitete Inhaltsstoffe kauft, ist der Fair-Handels-Fonds gleichwertig oder höher als: c) 10 % des Verkaufspreises an den Erzeugungsbetrieb. Ein niedrigerer Prozentsatz ist in diesem Fall nicht möglich.	1) In bestimmten Fällen* können niedrigere Prozentsätze festgelegt werden, wenn das in Anhang VI beschriebene Verfahren eingehalten wird. * Es wurden 5 Situationen ermittelt: A. HOHER WERT B. HOHE VOLUMENA C. DIREKTE UNTERSTÜTZUNG DURCH DEN FAIR-HANDELS-PARTNER D. SEHR GUTES SOZIALES UMFELD E. PREIS EINSCHLIESSLICH FONDS 2) Inhaltsstoffe, die traditionell in ihrer verarbeiteten Form verkauft werden, führen zu einem niedrigeren FH-Fonds, wenn sie in ihrer nicht oder wenig verarbeiteten Form gekauft werden. Um einen angemessenen FH-Fonds-Betrag zu gewährleisten, ist Regel c) zumindest für die folgenden Inhaltsstoffe obligatorisch: - Kariténüsse - Argan-Kerne <i>Es wird jedoch dringend empfohlen, die Regel c) für den Kauf von jeglichen</i>	3	X	X	X	X

				nicht oder wenig verarbeitete Inhaltstoffe zu übernehmen.					
--	--	--	--	-----------------------------------------------------------	--	--	--	--	--

Betroffene Betriebe			FFL: Erzeugungsbetriebe						
Ebene	Ref.	Schlüsselbegriffe	Kriterien	Erläuterung/Leitfaden	Max. Punkte	S	M	L	O
MUSS Jahr 1	TRAD-46	Fakturierung des Fonds	Der Fonds ist in der Rechnungsstellung klar vom Preis getrennt: - Es gibt eine separate Rechnung für den Fonds; oder - der genaue Betrag, der dem Fonds entspricht, ist klar festgelegt. In einem Ausnahmefall, in dem der Erzeugungsbetrieb seine zertifizierten Produkte als Markeninhaber verkauft und seine Kund*innen – Einzelhandelsbetriebe - sich nicht an der FFL-Regelung beteiligen wollen, kann der Erzeugungsbetrieb einen „Preis einschließlich Fonds“ in Rechnung stellen, ohne notwendigerweise den genauen Betrag des Fonds anzugeben.		3	X	X	X	
MUSS Jahr 1	TRAD-47	Auszahlung des Fonds	Wenn der Erzeugungsbetrieb den Fair-Handels-Fonds auf spezielle separate Bankkonten überweisen muss: - wird der genaue Betrag ausgezahlt (einschließlich der korrekten Verteilung im Falle mehrerer Entscheidungsgremien des Fonds); - werden angemessene Fristen nach Zahlungseingang vom Fair-Handels-Partner eingehalten.	Siehe EMP-23 & EMP-33	4	X	X	X	

Betroffene Betriebe			FFL: Fair-Handels-Partner/Vermittler						
Ebene	Ref.	Schlüsselbegriffe	Kriterien	Erläuterung/Leitfaden	Max. Punkte	S	M	L	O
MUSS Jahr 1	TRAD-48	Zahlung aus dem Fair-Handels-Fonds	Zusätzlich zum vereinbarten Verkaufspreis an den Fair-Handels-Erzeugungsbetrieb für das Produkt bezahlt der Abnehmer*in den vereinbarten Fair-Handels-Entwicklungsfonds (siehe Leitfaden). Diese Zahlung sollte normalerweise einmal pro Jahr erfolgen. Eine geringere Häufigkeit ist zu begründen und bedarf einer Vereinbarung mit dem Erzeugungsbetrieb. Diese Vereinbarung und die Gründe für diese Vereinbarung sind in der Partnerschaftsrahmenvereinbarung festzulegen (siehe TRAD-7).	Diese Zahlungen werden entsprechend dokumentiert, auch durch Rechnungen und Verträge. Wenn es eine*n Vermittler gibt, wird der Fonds vom Fair-Handels-Partner an den Vermittler gezahlt, der dann den Erzeugungsbetrieb bezahlt.	4	X	X	X	X

5.9. Gemeinsame Wertschöpfung innerhalb der Lieferkette

Grundsatz: Die Gewinnspannen entlang der gesamten Lieferkette genügen, um die Lebensfähigkeit der Lieferkette zu gewährleisten und entsprechen ethischen Geschäftspraktiken. Kurze Lieferketten werden gefördert.

Betroffene Betriebe			FFL: Alle Betriebe						
Ebene	Ref.	Schlüsselbegriffe	Kriterien	Erläuterung/Leitfaden	Max. Punkte	S	M	L	O
MUSS Jahr 1	TRAD-49	Handelsspannen	<p>Die auf Fair-Handels-Produkte angewandten Gewinnspannen reichen aus, um die Lebensfähigkeit der Lieferkette zu gewährleisten und entsprechen ethischen Geschäftspraktiken:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sind sie wesentlich höher oder niedriger (+/- 10 %) als bei vergleichbaren, nicht aus Fairem Handel stammenden Produkten, ist eine Begründung erforderlich; - Es werden keine Dumpingpreise angewandt. 	<p>Die Absicht dieses Kriteriums besteht darin, dass die Betriebe mit Rücksicht auf das soziale, wirtschaftliche und ökologische Wohlergehen der Begünstigten (in der Regel marginalisierte Arbeitskräfte/Erzeuger*innen) handeln und keine Gewinnmaximierung auf deren Kosten betreiben sollen. Außerdem sollen unethische Geschäftspraktiken und unlauterer Wettbewerb vermieden werden.</p>	3	X	X	X	X

Betroffene Betriebe			FFL: Fair-Handels-Partner, Zwischenhändler, Markeninhabende						
Ebene	Ref.	Schlüsselbegriffe	Kriterien	Erläuterung/Leitfaden	Max. Punkte	S	M	L	O
BONUS	TRAD-50	Zwischenhändler	<p>Der Abnehmer*in ist an der Mehrzahl der kurzen und an einer begrenzten Anzahl langer Lieferketten aus Fairem Handel beteiligt (Subunternehmen werden bei der Bestimmung der Länge einer Lieferkette nicht berücksichtigt, siehe Leitfaden).</p>	<p>Kurze Lieferkette: Lieferkette, bei der es keinen oder nur einen Händler zwischen dem Erzeugungsbetrieb und dem Markeninhaber gibt.</p>	3	X	X	X	X

5.10. Zusätzliche Anforderungen für Gruppen von Verarbeiter*innen und Handwerker*innen

Grundsatz: Der Erzeugungsbetrieb (die Gruppe der Verarbeiter*innen/Handwerker*innen) stellt sicher, dass auf der Ebene seiner Rohstoff-Zulieferunternehmen solide soziale und ökologische Praktiken angewandt werden und richtet einen fairen Verhandlungs- und Kooperationsmechanismus mit kleinbäuerlichen Erzeuger*innen und Erntehelfer*innen in nahe gelegenen Gebieten ein.

Der Großteil der verwendeten Rohstoffe muss aus verantwortungsvoller Produktion und bekannten Quellen stammen. Es wird jedoch anerkannt, dass Gruppen von Handwerker*innen oder einzelne Kleinverarbeiter*innen erhebliche Schwierigkeiten haben können, alle ihre verschiedenen Zulieferunternehmen oder manchmal eine Vielzahl von Rohstoffen in das Zertifizierungssystem einzubeziehen. Daher gelten die folgenden angepassten Regeln:

Betroffene Betriebe			Handwerkliche Erzeugungsbetriebe						
Ebene	Ref.	Schlüsselbegriffe	Kriterien	Erläuterung/Leitfaden	Max. Punkte	S	M	L	O
MUSS Jahr 2	TRAD-51	Übersicht Beschaffung	Der Erzeugungsbetrieb weist alle notwendigen Elemente, die für einen umfassenden Überblick über die Rohstoffbeschaffung erforderlich sind, nach: Herkunft der Rohstoffe (Gebiete/Einheiten) und wie sie produziert/verarbeitet werden.		2	X	X	X	X
MUSS Jahr 1	TRAD-52	Art der Rohstoffe	Der Erzeugungsbetrieb stellt sicher, dass er keine Rohstoffe verarbeitet, die - von gefährdeten oder bedrohten Tierarten (siehe Leitfaden) stammen; - metallischen Materialien, die nur zum Zweck der Herstellung des Objekts produziert wurden (d.h. wenn Metalle verwendet werden, müssen sie recycelt werden); - archäologischen oder historischen Denkmälern; - Leder, das mit Produkten behandelt wurde, die für Menschen oder die Umwelt sehr schädlich sind, stammen.	<i>Gefährdete und bedrohte Arten werden durch die Rote Liste der IUCN (Critically Endangered/vom Aussterben gefährdet - CR; Endangered/stark gefährdet - EN; Vulnerable/gefährdet - VU) und nationale Rote Listen definiert.</i>	2	X	X	X	X
MUSS Jahr 2	TRAD-53	Kommerzielles Zulieferunternehmen	Jedes kommerzielle Zulieferunternehmen (siehe Leitfaden), das mehr als 50 % seiner Produktion als Rohmaterial an die Verarbeitungsgruppe liefert, weist menschenwürdige Arbeitsbedingungen nach, indem es eine Zertifizierung für soziale Verantwortung oder einen anderen anerkannten Nachweis für menschenwürdige Arbeitsbedingungen vorlegt. Wenn dies nicht möglich ist, weil das Zulieferunternehmen dies nicht akzeptiert, können Einschränkungen bei der Produktkennzeichnung vorgenommen werden.	<i>Kommerzielles Zulieferunternehmen: Juristische Person mit gesetzlichen Rechten und Pflichten (z. B. ein Unternehmen, eine Genossenschaft, eine Gesellschaft usw.).</i>	4	X	X	X	X
MUSS Jahr 2	TRAD-54	Lokale Erzeuger*innen	Die Erzeuger*innen aller lokal bezogenen landwirtschaftlichen oder wild gesammelten Rohstoffe sind in einem grundlegenden Ausmaß in die Erzeuger*innengruppe integriert und relevante soziale und ökologische Risiken im Produktionsprozess werden überwacht (Integration in das IKS des Betriebs).		3	X	X	X	X

Betroffene Betriebe:			FFL: Handwerkliche Erzeugungsbetriebe						
Ebene	Ref.	Schlüsselbegriffe	Kriterien	Erläuterung/Leitfaden	Max. Punkte	S	M	L	O
MUSS Jahr 3	TRAD-55	Lokale kleinbäuerliche Erzeuger*innen	Wenn es lokale kleinbäuerliche Erzeuger*innen (d.h. Landwirt*innen oder Erntehelfer*innen) gibt, die als Haupt-Zulieferunternehmen für den Erzeugungsbetrieb oder seine Mitglieder fungieren, muss der Erzeugungsbetrieb sicherstellen, dass diese Erzeuger*innen von fairen Preisen profitieren, die ihre Produktionskosten decken und den Marktpreisen entsprechen. Um diesen fairen Preis zu bestimmen, wird	<i>Lokale kleinbäuerliche Erzeuger*innen, die eine handwerkliche/verarbeitende Erzeuger*innengruppe beliefern, haben die gleichen Rechte, unter Fair-Handels-Bedingungen</i>	3	X	X	X	X

		<p>ein Kooperations- und Verhandlungsmechanismus zwischen dem Erzeugungsbetrieb und den Haupt-Zulieferunternehmen eingerichtet. Siehe Leitfaden.</p> <p><i>Hinweis: Je nach Ausgangsdiagnose (siehe POL-11) können solche kleinbäuerlichen Erzeuger*innen als zusätzliche Begünstigte identifiziert und in die Aktivitäten des Erzeugungsbetriebs in Bezug auf den Fair-Handels-Entwicklungsfonds einbezogen werden oder nicht.</i></p>	<p>zu arbeiten wie die Gruppenmitglieder selbst. Befinden sich solche kleinbäuerlichen Erzeuger*innen in einem nahe gelegenen Gebiet, muss der Erzeugungsbetrieb positive und transparente Beziehungen zu diesen Erzeuger*innen unterhalten.</p> <p>Bei nicht ortsansässigen kleinbäuerlichen Erzeuger*innen, die als Haupt-Zulieferunternehmen fungieren, wird nicht erwartet, dass sie in die Richtlinie der fairen Preisgestaltung einbezogen werden.</p>					
--	--	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--	--	--	--



6. EMPOWERMENT UND AUFBAU VON KAPAZITÄTEN

Dieser Abschnitt befasst sich mit den Maßnahmen, die auf jeder Ebene der Lieferkette ergriffen werden, um die Erzeuger*innen und Arbeitskräfte zu ermächtigen:

- Aktivitäten zur Stärkung der Organisation;
- Maßnahmen zur Minimierung der wirtschaftlichen Abhängigkeit von einem einzigen Produkt, Markt oder einer einzigen Tätigkeit;
- Integrativer Entscheidungsprozess für das Management von Fair-Handels-Projekten.

6.1. Vertretung der Interessen der Erzeuger*innen in der Gruppe

Grundsatz: Der Erzeugungsbetrieb fördert und unterstützt die Interaktion und den Austausch mit den Erzeuger*innen.

Betroffene Betriebe			Erzeugungsbetrieb – Vertragsanbau/Erzeuger*innengemeinschaft						
Zusätzliche Erläuterungen			Die nachstehenden Kriterien gelten nur für Erzeugungsbetriebe, in denen Direktkäufe an Erzeuger*innen getätigt werden.						
Ebene	Ref.	Schlüsselbegriffe	Kriterien	Erläuterung/Leitfaden	Max. Punkte	S	M	L	O
		Repräsentative Mechanismen	Der Erzeugungsbetrieb unterstützt Mechanismen, die die Interaktion und den Austausch mit/zwischen Erzeuger*innen sowie eine angemessene Vertretung der Interessen der Erzeuger*innen bei wichtigen Geschäfts-/Entscheidungsentscheidungen und Verhandlungen ermöglichen. Der Erzeugungsbetrieb muss einen oder eine Kombination der 3 folgenden Mechanismen unterstützen:						
MUSS Jahr 2	EMP-1	a)	Wenn es bereits eine Vertretung der Erzeuger*innen mit demokratischer Struktur gibt (siehe Leitfaden), werden die Erzeuger*innen informiert und nehmen an allen wichtigen Geschäftsentscheidungen im Rahmen einer jährlich stattfindenden, gut angelegten Generalversammlung mit Stimmrecht für alle Mitglieder teil.	<i>Folgende Fälle sind möglich:</i> - Formelle Erzeuger*innengemeinschaften verkaufen die Erzeugnisse ihrer Mitglieder gemeinsam, oder im Rahmen von „Vertragsanbau“, - formelle Erzeugervereinigungen fungieren als demokratische Vertretungsorgane.	4	X	X	X	X
MUSS Jahr 2	EMP-2	b)	Wenn in einigen Fällen eine klassische demokratische Struktur (wie oben beschrieben - EMP-2-a) für die Erzeuger*innen nicht die Organisationsform der Wahl darstellt, können alternative transparente Mechanismen zur Wahl/Nominierung von Vertreter*innen akzeptiert werden. In diesem Fall muss die Gruppe nachweisen, dass jede*r Vertreter*in auf transparente Weise gewählt wird.		3	X	X	X	X
MUSS Jahr 2	EMP-3	c)	Im Falle sehr verstreut lebender einzelner Erzeuger*innen mit sehr begrenzter Kommunikation mit anderen Erzeuger*innen in der Gruppe und daher sehr geringer Praktikabilität einer gemeinsamen Vertretung werden verbesserte Kommunikationskanäle zwischen Erzeuger*innen und Erzeugungsbetrieb bevorzugt, z. B. durch offene Diskussionen bei Beratungsbesuchen mit Rückmeldung an das Management, Diskussionen in kleinen Kerngruppen, gemeinsame Schulungen usw.		4	X	X	X	X
MUSS Jahr 3	EMP-4	Wirksame Repräsentation	Unabhängig vom verwendeten Mechanismus (siehe oben) werden die Interessen der Erzeuger*innen durch regelmäßige Treffen, Interaktionen und Beteiligung wirksam vertreten. Ist dies nicht der Fall, muss ein Entwicklungsplan vorgelegt werden und gegebenenfalls müssen externe Expert*innen hinzugezogen werden, um die Entwicklung der Gruppe mit positiven partizipativen Methoden zu unterstützen.		4	X	X	X	X
MUSS Jahr 4	EMP-5	Zugehörigkeitsgefühl	Es werden Anstrengungen unternommen, um das Gruppengefühl zu stärken: Regelmäßige Treffen/ Austausch zwischen den Erzeuger*innen in der Gruppe/ Untergruppen /Dorfzentren usw.		4	X	X	X	X

6.2. Unterstützung der am wenigsten Begünstigten in der Gruppe

Das Prinzip: Der Zugang zur Gruppe trägt nicht zur Diskriminierung bei, im Gegenteil, die Gruppe begünstigt benachteiligte Untergruppen.

Betroffene Betriebe			Erzeugungsbetriebe – Vertragsanbau/Erzeuger*innengemeinschaft						
Zusätzliche Erläuterungen			Die nachstehenden Kriterien gelten nur für Erzeugungsbetriebe, in denen Direktkäufe an Erzeuger*innen getätigt werden.						
Ebene	Ref.	Schlüsselbegriffe	Kriterien	Erläuterung/Leitfaden	Max. Punkte	S	M	L	O
MUSS Jahr 1	EMP-6	Gleichberechtigter Zugang	Statuten und/oder Regeln innerhalb des Erzeugungsbetriebs sehen keine Diskriminierung von Erzeuger*innen (wie in SOC-23 definiert) vor, was den Zugang und die Mitgliedschaft, aber auch die Teilnahme, das Stimmrecht, den Zugang zu Märkten, die Ausbildung, die technische Unterstützung oder andere Vorteile im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft bzw. den Vertragsanbau betreffen (siehe Leitfaden).	<i>Erzeuger*innengemeinschaft: Mitgliedschaftsregeln, Governance-Regeln, alle Regeln, die den Zugang zu Dienstleistungen/Vorteilen/Märkten betreffen</i> <i>Vertragsanbau: Regeln für den Zugang zur Sammelstelle, Governance-Regeln, alle Regeln in Bezug auf den Zugang zu Dienstleistungen/Vorteilen/Märkten</i>	2	X	X	X	X
MUSS Jahr 1	EMP-7	Diskriminierung von benachteiligten Gruppen	In der Praxis gibt es keine Hindernisse für die Teilnahme und Mitgliedschaft benachteiligter Gruppen (Minderheitengruppen und wirtschaftlich benachteiligter Gruppen) im Erzeugungsbetrieb. Obgleich kein Zwang besteht, dass benachteiligte Untergruppen in Gruppen existieren (z.B. durch eine Quote), dürfen Untergruppen nicht ausgeschlossen werden.		2	X	X	X	X
MUSS Jahr 4	EMP-8	Empowerment benachteiligter Gruppen	Wurden innerhalb des Erzeugungsbetriebs benachteiligte Gruppen identifiziert, werden geeignete Programme zur Verbesserung ihrer gesellschaftlichen Stellung und wirtschaftlichen Lage und zur Erleichterung ihrer Beteiligung und Vertretung in Entscheidungsgremien aufgelegt.		4	X	X	X	X
MUSS Jahr 1	EMP-9	Diskriminierung von Frauen	In der Praxis gibt es keine Hindernisse für die Teilnahme und die Mitgliedschaft von weiblichen Erzeugerinnen in dem Erzeugungsbetrieb. Sie werden nicht ausgeschlossen, auch wenn sie nicht anwesend sind. Die Ehefrauen der Erzeuger, die an der Produktion beteiligt sind, werden nicht von den Gruppentreffen und Aktivitäten ausgeschlossen. Dies gilt für Männer in Kontexten, in denen Frauen die Mehrheit der Erzeuger*innen ausmachen.		2	X	X	X	X
BONUS	EMP-10	Empowerment	Es werden geeignete Programme zur Verbesserung gesellschaftlichen Stellung und wirtschaftlichen Lage von weiblichen Erzeugerinnen innerhalb des Erzeugungsbetriebs oder von benachteiligten/diskriminierten Gruppen in der örtlichen Gemeinschaft eingerichtet (spezifische Programme, Schulungen usw.)		4	X	X	X	X

6.3. Diversifizierung und Autonomie

Grundsatz: Diversifizierung und Autonomie der Erzeuger*innen, Arbeitskräfte und ihrer Organisationen werden durch verschiedene kommerzielle und technische Unterstützungsmechanismen gefördert.

Betroffene Betriebe			FFL: Erzeugungsbetriebe – Vertragsanbau						
Zusätzliche Erläuterungen			Das folgende Kriterium gilt nur für Vertragsanbauunternehmen.						
Ebene	Ref.	Schlüsselbegriffe	Kriterien	Erläuterung/Leitfaden	Max. Punkte	S	M	L	O
MUSS Jahr 2	EMP-11	Kommerzielle Autonomie	Wenn die Erzeuger*innen dies wünschen (wie in der anfänglichen Bedarfsermittlung zum Ausdruck gebracht, siehe POL-11), steht der Erzeugungsbetrieb der schrittweisen Strukturierung einzelner Erzeuger*innen in eine unabhängige Handelsstruktur oder anderen Initiativen von Erzeuger*innen/ Untergruppen zur Übernahme von mehr Verantwortung bei der Produktvermarktung nicht im Wege und unterstützt sie.		3	X	X	X	X

Betroffene Betriebe			FFL: Erzeugungsbetriebe – Vertragsanbau/Erzeuger*innengemeinschaft						
Zusätzliche Erläuterungen			Die nachstehenden Kriterien gelten nur für Erzeugungsbetriebe, in denen Direktkäufe an Erzeuger*innen getätigt werden.						
Ebene	Ref.	Schlüsselbegriffe	Kriterien	Erläuterung/Leitfaden	Max. Punkte	S	M	L	O
MUSS Jahr 1	EMP-12	Einjährige Nutzpflanzen	Einzelne Landwirt*innen, die einjährige Nutzpflanzen anbauen, sind weder implizit noch explizit verpflichtet, jedes Jahr die zertifizierte Nutzpflanze anzubauen ODER sie haben die Wahl, welche Produkte sie anbauen, um in der Gruppe zu bleiben.	<i>Begrenzte Einschränkungen können akzeptabel sein, z.B. dass die Zielkultur z.B. 2 von 3 Jahren angebaut werden muss, um in der Gruppe zu bleiben.</i>	2	X	X	X	X
MUSS Jahr 3	EMP-13	Ausbildung in wirtschaftlichem Management	Der Erzeugungsbetrieb schult die Erzeuger*innen in den Bereichen Bargeldmanagement, Budgetierung und Ressourcenzuweisung, Methoden zur Berechnung der Produktionskosten ODER das Niveau der finanziellen/wirtschaftlichen Kenntnisse ist aufgrund externer Schulungen oder Dienstleistungen bereits sehr gut.		3	X	X	X	X
BONUS	EMP-14	Sonderförderprogramme für Erzeuger*innen	Es gibt spezielle Unterstützungsprogramme für Erzeuger*innen (z. B. Kreditprogramme, Projekte zur Verbesserung der wirtschaftlichen Selbstversorgung), die direkt vom Unternehmen/ der Organisation gezahlt werden (nicht aus dem Fair-Handels-Entwicklungsfonds).		4	X	X	X	X

Betroffene Betriebe			FFL: Erzeugungsbetriebe						
Ebene	Ref.	Schlüsselbegriffe	Kriterien	Erläuterung/Leitfaden	Max. Punkte	S	M	L	O
BONUS	EMP-15	Diversifizierung der Produkte	Der Erzeugungsbetrieb unternimmt angemessene Anstrengungen zur Förderung der Produktdiversifizierung auf seiner Ebene und ggf. auf der Ebene der einzelnen Erzeuger*innen.		3	X	X	X	X
BONUS	EMP-16	Eigentumsanteile	Es gibt Programme für Arbeitskräfte oder Erzeuger*innen, die zu Vorzugsbedingungen Eigentumsanteile am Unternehmen/ an der Organisation erwerben können.		3	X	X	X	X

Betroffene Betriebe			FFL: Fair-Handels-Partner						
Ebene	Ref.	Schlüsselbegriffe	Kriterien	Erläuterung/Leitfaden	Max. Punkte	S	M	L	O
MUSS Jahr 1	EMP-17	Diversifizierung der Märkte	Der Fair-Handels-Partner hindert die Zulieferunternehmen seiner Fair-Handels-Erzeugungsbetriebe nicht daran, die fair gehandelten Produkte über die vertraglich vereinbarten Mengen hinaus an andere Abnehmer*innen zu verkaufen.		3	X	X	X	X
MUSS Jahr 1 oder BONUS	EMP-18	Direkte Unterstützung	<p><i>Fair-Handels-Partner, die nicht oder nur wenig verarbeitete Inhaltstoffe beziehen, die im Leitfaden aufgeführt sind: Jahr 1</i> <i>Alle anderen Fair-Handels-Partner: BONUS</i></p> <p>Der Fair-Handels-Partner bietet den Zulieferunternehmen seiner/ihrer Fair-Handels-Erzeugungsbetriebe direkte technische, kommerzielle oder organisatorische Unterstützung vor Ort, einschließlich, falls erforderlich, angemessener Schulungsmaßnahmen. Die Unterstützung konzentriert sich auf den Transfer von technischen und organisatorischen Fähigkeiten, um die ökologische Nachhaltigkeit des Projekts zu verbessern (insbesondere zur Unterstützung der Umstellung auf die ökologischen Landwirtschaft), die Qualität des Produkts zu verbessern, die Verarbeitung vor Ort zu optimieren usw.</p> <p>Wenn die Entwicklung von Verarbeitungskapazitäten auf Erzeuger*innenebene von den Erzeugungsbetrieben als notwendig erachtet wird, leistet der Fair-Handels-Partner direkte technische, kommerzielle oder organisatorische Unterstützung bei der Umsetzung der festgelegten Maßnahmen.</p>	<p>Von einigen Inhaltstoffen ist bekannt, dass sie traditionell von kleinbäuerlichen Erzeuger*innen und ihren Organisationen verarbeitet werden. Dazu gehören mindestens:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kariténüsse (verarbeitet zu Karitébutter); - Argan-Kerne (verarbeitet zu Arganöl). <p>Für Fair-Handels-Partner, die nicht oder nur wenig verarbeitete Inhaltstoffe kaufen, ist die Unterstützung bei der Entwicklung der Verarbeitung innerhalb des Erzeugungsbetriebs obligatorisch, wenn der Erzeugungsbetrieb dies für notwendig hält.</p>	4	X	X	X	X
BONUS	EMP-19	Diversifizierung	Der Fair-Handels-Partner ermutigt seine/ihre Zulieferunternehmen aus dem Fairen Handel, andere Abnehmer*innen und neue Marktchancen zu finden, um seine/ihre Abhängigkeit zu minimieren.		4	X	X	X	X
MUSS Jahr 1	EMP-20	Follow-up der direkten Unterstützung	<p>Wird die direkte Unterstützung als Begründung für einen niedrigeren Fondsbetrag herangezogen (siehe Anhang VI), so muss diese direkte Unterstützung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - dokumentiert und entsprechende Maßnahmen und Beträge festgelegt werden; - den Maßnahmen entsprechen, die gemeinsam mit den Vertreter*innen der Erzeugungsbetriebe in einem kooperativen Prozess beschlossen wurden (siehe Leitfaden) 	Dieser Prozess kann vom Entscheidungsfindungsprozess des Fair-Handels-Entwicklungsfonds getrennt sein, muss aber eine angemessene Berücksichtigung der Bedürfnisse der Begünstigten durch regelmäßige Konsultationen der repräsentativen Stakeholder ermöglichen.	3	X	X	X	X

Betroffene Betriebe			FFL: Markeninhabende						
Ebene	Ref.	Schlüsselbegriffe	Kriterien	Erläuterung/Leitfaden	Max. Punkte	S	M	L	O
MUSS Jahr 2	EMP-21	Marktinformationen	Der Markeninhaber unterstützt die Erzeugungsbetriebe in ihren Fair-Handels-Lieferketten, indem er Informationen über Marktanforderungen und Preisentwicklungen bereitstellt. Dies kann durch Zwischenhändler/ Fair-Handels-Partner erfolgen, wenn dies schriftlich vereinbart wird.		4	X	X	X	X

6.4. Verwaltung und Verwendung des Fair-Handels-Entwicklungsfonds

Grundsatz: Der Fair-Handels-Entwicklungsfonds wird verantwortungsvoll für sinnvolle Entwicklungsprojekte verwaltet. Entscheidungen werden nach klaren Verfahren getroffen, die auch die identifizierten Begünstigten des Fairen Handels einbeziehen.

Betroffene Betriebe			FFL: Erzeugungsbetriebe						
Zusätzliche Erläuterungen			Die nachstehenden Kriterien gelten nicht unbedingt ab dem ersten Jahr der Zertifizierung. Ihre Anwendbarkeit hängt von der Phase des Fair-Handels-Projekts ab. Dies ist bei jedem Kriterium angegeben.						
Ebene	Ref.	Schlüsselbegriffe	Kriterien	Erläuterung/Leitfaden	Max. Punkte	S	M	L	O
MUSS Jahr 1	EMP-22	Funktionierendes Entscheidungsgremium des Fonds	<p>Muss erfüllt sein, sobald mindestens ein Fair-Handels-Partner ermittelt wurde und bevor ein Fonds in Anspruch genommen wird.</p> <p>Es gibt ein funktionierendes Entscheidungsgremium für den Fonds (FEG) mit dokumentierten Mitgliedern und Verfahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entweder eine Versammlung der vorgesehenen Begünstigten (z. B. Erzeuger*innen und Fabrikarbeiter*innen); - oder ein Entwicklungsfondsausschuss; <p>im zweiten Fall wurden die Ausschussmitglieder entweder durch eine Generalversammlung der Begünstigten oder durch ein Delegiertensystem gewählt.</p> <p>Das Entscheidungsgremium des Fonds tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.</p>	<p>Es kann mehr als ein Entscheidungsgremium festgelegt werden, insbesondere wenn die Begünstigten über ein großes geografisches Gebiet verteilt sind.</p> <p>Wenn sowohl Arbeitskräfte als auch Erzeuger*innen betroffen sind, muss die Struktur es ermöglichen, dass ihre Interessen vertreten werden (z. B. wird ein Teil des Fondsbetrags von der Erzeugerversammlung und der andere Teil von der Arbeitskräfteversammlung ODER dem gemischten Ausschuss beschlossen).</p>	3	X	X	X	X
MUSS Jahr 1	EMP-23	Ausgeglichener FEG	<p>Muss erfüllt sein, sobald mindestens ein Fair-Handels-Partner ermittelt wurde und bevor ein Fonds in Anspruch genommen wird.</p> <p>Die FEG ist ausgewogen, die vorgesehenen Begünstigten werden adäquat repräsentiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Begünstigten haben die Mehrheit; - die Untergruppen der Begünstigten (aus verschiedenen Bereichen/Interessengruppen) werden in angemessener Weise und mit proportionaler Vertretung berücksichtigt; <p>Um eine angemessene Transparenz/ einen angemessenen Erfahrungsaustausch zu gewährleisten, wird empfohlen, dass die folgenden Stakeholder als Mitglieder oder Beobachtende in die FEG aufgenommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vertreter der Geschäftsführung des Erzeugungsbetriebs (Bedingungen siehe Leitfaden 1); - Vertretungen von Fair-Handels-Partner (siehe Leitfaden 2 für die Bedingungen). 	<p>1) In solchen Fällen sollen sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - keine Mehrheit haben; - kein Vetorecht haben, es sei denn, es handelt sich bei dem Erzeugungsbetrieb um eine Erzeuger*innengemeinschaft oder die getroffenen Entscheidungen stehen eindeutig im Widerspruch zu den Verwendungsregeln des Fair-Handels-Fonds; - in der Praxis eher eine koordinierende/beratende als eine beschlussfassende Funktion haben <p>2) In solchen Fällen sollen sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - keine Mehrheit haben; - kein Vetorecht haben, es sei denn, die getroffenen Entscheidungen stehen eindeutig im Widerspruch zu den Verwendungsregeln des Fair-Handels-Fonds; - in der Praxis eher eine beratende als eine beschlussfassende Funktion haben 	3	X	X	X	X

MUSS Jahr 1	EMP- 24	Ressourcen	<p><i>Muss erfüllt sein, sobald mindestens ein Fair-Handels-Partner ermittelt wurde und bevor ein Fonds in Anspruch genommen wird.</i></p> <p>Der Erzeugungsbetrieb erleichtert und unterstützt die grundlegenden administrativen Betriebskosten der FEG, die Kommunikationskosten und die Grundausstattung für Sitzungen (Raum, Getränke, Transport, Stundenlohn für die Arbeitszeit der Beschäftigten, Büromaterial usw.).</p> <p>In Ausnahmefällen kann dies über den FH-Fonds erfolgen (siehe Tabelle Seite 94).</p>		4	X	X	X	X
MUSS Jahr 1	EMP- 25	Rückverfolgbarkeit des Fair-Handels-Fonds	<p><i>Muss erfüllt sein, sobald die Fondsgelder ausgezahlt wurden.</i></p> <p>Die Fondsbeträge müssen nachvollziehbar sein: Sie werden in Verträgen/Rechnungen aufgeführt und dokumentiert.</p>		2	X	X	X	X
MUSS Jahr 1	EMP- 26	Separates Bankkonto	<p><i>Muss erfüllt werden, sobald die Fondsmittel ausgezahlt wurden.</i></p> <p>Wenn es sich bei dem Erzeugungsbetrieb nicht um eine Erzeuger*innengemeinschaft handelt: - (...) muss der Fonds auf einem eigenen Bankkonto mit entsprechender Zeichnungsberechtigung verwaltet werden (siehe Leitfaden). Schriftliche Verfahren stellen sicher, dass die vom Erzeugungsbetrieb erhaltenen Fondsgelder zeitnah auf das Fondskonto überwiesen werden (siehe TRAD-47). - Werden mit den Fondsgeldern wesentliche Vermögenswerte erworben, muss eine juristische Person des Fair-Handels-Fonds als Eigentümer*in dieser Vermögenswerte gegründet werden.</p>	<p><i>Passende Zeichnungsberechtigungen sind in der Regel die gemeinsame Unterschrift des Unternehmens und einer Vertretung der Erzeuger*innen/ der Arbeitskräfte. Andere geeignete Regelungen können verwendet werden, sofern sie praktikabel sind und Missbrauch verhindern. Wenn nur das Unternehmen zeichnungsberechtigt ist oder wenn aus bestimmten Gründen ein separates Bankkonto nicht möglich ist, ist eine von der Betriebsleitung unterzeichnete schriftliche Bestätigung erforderlich, in der das Unternehmen anerkennt, dass der Fair-Handels-Fonds nicht Eigentum des Unternehmens ist.</i></p>	3	X	X	X	X
MUSS Jahr 1	EMP- 27	Dokumentierung von Entscheidungen	<p><i>Muss erfüllt werden, sobald die Fondsmittel verwendet wurden.</i></p> <p>Die Entscheidungen über die Verwendung der Mittel sowie die für die vereinbarten Aktivitäten ausgegebenen Gelder werden genau dokumentiert.</p>		2	X	X	X	X
MUSS Jahr 1	EMP- 28	Jährlicher Fondsbericht	<p><i>Muss erfüllt werden, sobald die Fondsmittel verwendet wurden.</i></p> <p>Die FEG fasst einen Jahresbericht, in dem der Gesamtbetrag der erhaltenen Mittel, die Entscheidungen über die Verwendung der Mittel und alle aus den Mitteln des Fonds finanzierten Aktivitäten (mit detailliertem Budget) aufgeführt sind.</p>		4	X	X	X	X
MUSS Jahr 1	EMP- 29	Kommunikation	<p><i>Muss erfüllt werden, sobald die Fondsmittel verwendet wurden.</i></p> <p>Wenn es sich bei der FEG um einen Ausschuss und nicht um eine Generalversammlung der Begünstigten handelt, findet ein jährlicher Austausch mit den Begünstigten statt, um den Jahresbericht vorzustellen und zu erörtern (z. B. Generalversammlungen der Arbeitskräfte/Erzeuger*innen oder andere geeignete Kommunikationsmittel).</p>		3	X	X	X	X
MUSS Jahr 1	EMP- 30	Nachweise über Ausgaben	<p><i>Muss erfüllt sein, sobald die Fondsmittel verwendet wurden.</i></p> <p>Die Nachweise über die aus den Fondsmitteln gezahlten Ausgaben stimmen zufriedenstellend mit dem Betrag überein, der laut Buchhaltung ausgegeben wurde sowie mit den im Jahresbericht des Fonds aufgeführten Aktivitäten.</p>		3	X	X	X	X

MUSS Jahr 1	EMP- 31	Effektive Nutzung	<p><i>Muss erfüllt werden, sobald der Fonds verwendet wurde.</i></p> <p>Die tatsächliche Verwendung der Mittel aus dem Fair-Handels-Fonds ist nur für vereinbarte Projekte der FEG und damit verbundene gerechtfertigte Ausgaben vorgesehen.</p>		4	X	X	X	X
MUSS Jahr 1	EMP- 32	Geför- derte Pro- jekte	<p><i>Muss erfüllt werden, sobald der Fonds verwendet wurde.</i></p> <p>Die Verwendung des Fonds steht insgesamt im Einklang mit den Anforderungen von Fair for Life (siehe Tabelle auf der folgenden Seite).</p>		3	X	X	X	X
MUSS Jahr 1	EMP- 33	Mehrere FEG	<p>Wenn es mehrere FEG gibt, entscheiden bestimmte Regeln, wie die Fondsgelder gerecht unter ihnen verteilt werden, z. B. nach dem Umsatzvolumen.</p>		3	X	X	X	X

VERWENDUNG DES ENTWICKLUNGSFONDS

Allgemeine Ziele:

1. Verbesserung der individuellen Fähigkeiten, Kenntnisse und des Know-hows.
2. Verbesserung der Existenzgrundlagen (Einkommen, Arbeitsbedingungen, Lebensbedingungen);
3. Stärkung der Strukturen (Governance, Stärkung der Organisation);
4. Verbesserung der Umwelt (Ressourcen, Verschmutzung);
5. Verbesserung von Techniken, Materialien und Ausrüstung;

Allgemeine Anwendungen:

Der Fair-Handels-Fonds kann in folgenden Fällen verwendet werden:

- um vereinbarte Projekte zu finanzieren, die für die Begünstigten als Gruppe bestimmt sind (kollektive Projekte).
- in Ausnahmefällen und nur bei Erzeuger*innengemeinschaften, die sich mehrheitlich aus kleinbäuerlichen Erzeuger*innen zusammensetzen, oder bei kleinen Einheiten, um die Verwaltungskosten des Fonds zu finanzieren (einschließlich Bankgebühren, Teilnahme an Sitzungen usw.), sofern diese Kosten
 - o angemessen sind und im Einklang mit der FH-Diagnose stehen; und
 - o nicht die größten Ausgaben des Fonds darstellen.

Besondere Situationen:

Bei sehr großen landwirtschaftlichen Betrieben/ Landgütern ersetzt der Fonds nicht die zuvor im Rahmen der CSR-Richtlinie unternommenen Anstrengungen und Investitionen (siehe ELIG-8). Für bestimmte Fondsverwendungen gelten zusätzliche Bedingungen:

A. GESCHÄFTLICHE INVESTITIONEN	B. LAUFENDE KOSTEN	C. EINZELZAHLUNGEN	D. SICHERHEITSFONDS
<p>Unternehmensinvestitionen in Infrastrukturen, Ausrüstungen oder Materialien (wie z. B. gemeinsame Lager, neue Packstationen, PSA, Verarbeitungsanlagen, Anlagen zur Herstellung von organischem Dünger usw.), auch in landwirtschaftlichen Betrieben, nur wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> - diese Investitionen den Erzeuger*innen/ Arbeitskräften als Gruppe und nicht einer Einzelperson zugutekommen; oder - sie in kleinen Einheiten verwendet werden; <p>Siehe EMP-26 zu den finanziellen Bedingungen für den Erwerb wesentlicher Geschäftsgüter.</p>	<p>Normalerweise nicht zur Aufrechterhaltung des regulären Geschäftsbetriebs oder zur Deckung der laufenden Geschäftskosten bestimmt (Marktpreise für Erzeuger*innen, gesetzliche Mindestlöhne für Arbeitskräfte, Zertifizierungskosten, Beratung und IKS usw.).</p> <p><u>Ausnahmen:</u> Erzeuger*innengemeinschaften, die sich mehrheitlich aus kleinbäuerlichen Erzeuger*innen zusammensetzen, können den Fonds für die vollständige oder teilweise Bezahlung des Bio- und/oder Fair-Handels-IKS nutzen.</p> <p>In jeder anderen Konstellation:</p> <ul style="list-style-type: none"> - kann der Fonds für die Finanzierung des Bio-IKS im Rahmen eines Umstellungsplans auf die ökologische Zertifizierung verwendet werden, und zwar für maximal 4 Jahre; - kann der Fonds zur Finanzierung des IKS für Fairen Handel verwendet werden, sofern die Diagnose zum Fairen Handel (siehe POL-11) bestätigt, dass dies ein wirksames Mittel ist, um spezifische Bedürfnisse zu befriedigen (Stärkung der Organisation, Weiterverfolgung sozialer und ökologischer Verbesserungen im Betrieb usw.). 	<p>Individuelle Zahlungen an Erzeuger*innen nur im Falle von:</p> <ul style="list-style-type: none"> - sehr verstreut lebenden Erzeuger*innen; oder - kleinbäuerlichen Erzeuger*innen mit geringem Einkommen (aufgrund geringer Mengen an verkauften zertifizierten Produkten). <p>Und solange die Fair-Handels-Diagnose (siehe POL-11) bestätigt, dass individuelle Zahlungen ein wirksames Mittel sind, um spezifische Bedürfnisse zu erfüllen.</p> <p>Individuelle Zahlungen an Arbeitskräfte, sofern die Fair-Handels-Diagnose (siehe POL-11) bestätigt, dass individuelle Zahlungen ein wirksames Mittel sind, um spezifische Bedürfnisse zu befriedigen (z. B. Zahlungen an Wanderarbeiter*innen, die nach der Ernte nicht anwesend sind und daher nicht von finanzierten kollektiven Projekten profitieren würden).</p>	<p>Kollektiver Sicherheitsfonds (z. B. bei Ernteschäden oder unerwarteten wirtschaftlichen Verlusten), sofern die Fair-Handels-Diagnose (siehe POL-11) bestätigt, dass dies ein wirksames Mittel zur Deckung des spezifischen Bedarfs ist.</p>



7. RESPEKT FÜR DIE VERBRAUCHER*INNEN

In diesem Abschnitt sollen die verschiedenen Maßnahmen beschrieben werden, die auf jeder Ebene der Lieferkette ergriffen werden, damit die Endverbraucher*innen des Produkts nicht in die Irre geführt werden und Zugang zu transparenten Informationen über den Ursprung des Produkts haben.

Diese Maßnahmen umfassen:

- Die Einhaltung der Rückverfolgbarkeit
- Die Einhaltung sinnvoller Zusammensetzungsregeln und klarer Kennzeichnungsvorschriften
- Transparente Informationen über die Ergebnisse der Fair-Handels-Projekte
- Aufklärung über und Sensibilisierung für den Fairen Handel
- Den Verzicht auf Inhaltsstoffe in den Produkten, die der Gesundheit der Verbraucher*innen oder den Ökosysteme bekanntlich schaden

7.1. Marketing- und Werbetechniken

Grundsatz: Es werden ehrliche Marketing- und Werbetechniken eingesetzt.

Betroffene Betriebe			Alle Betriebe						
Ebene	Ref.	Schlüsselbegriffe	Kriterien	Erläuterung/Leitfaden	Max. Punkte	S	M	L	O
MUSS Jahr 1	CONS-1	Kommunikationsmittel – Zertifizierung	<i>Für jegliches Kommunikationsmaterial, das sich ausdrücklich auf das Programm und/oder die ZS bezieht:</i> Der Betrieb wendet ehrliche Marketing- und Werbetechniken an und gibt keine irreführenden Informationen über seine Aktivitäten und Leistungen in Bezug auf den Umfang der Zertifizierung (siehe Leitfaden).	Öffentliches Kommunikationsmaterial, das sich ausdrücklich auf das Programm und die ZS bezieht, muss der ZS zur vorherigen Genehmigung vorgelegt werden.	3	X	X	X	X

7.2. Rückverfolgbarkeit

Grundsatz: Fair for Life-Produkte sind rückverfolgbar und werden in allen Phasen der Produktion und Handhabung von nicht Fair Handels-zertifizierten Produkten getrennt.

Fair for Life verlangt die physische Rückverfolgbarkeit und die Trennung der Fair-Handels-Produkte. Ausnahmen von diesen Anforderungen werden nur unter besonderen Umständen und für einen begrenzten Zeitraum gewährt (wie in Anhang V beschrieben).

In diesem gesamten Abschnitt sind zertifizierte Produkte solche, die nach diesem Standard zertifiziert oder nach dem in Anhang IV beschriebenen Verfahren als gleichwertig anerkannt sind.

Betroffene Betriebe			Alle Betriebe						
Ebene	Ref.	Schlüsselbegriffe	Kriterien	Erläuterung/Leitfaden	Max. Punkte	S	M	L	O
MUSS Jahr 1	CONS-3	Keine Vermischung	Die zertifizierten Produkte werden während der Handhabung, Verarbeitung, Lagerung oder des Verkaufs nicht mit nicht zertifizierten Produkten vermischt (d. h. getrennte Säcke, getrennte Standorte, falls nicht ordnungsgemäß verpackt/gekennzeichnet, getrennte Verarbeitungsabläufe usw.).	<i>Im Falle einer kurzfristigen außerordentlichen Ausnahme (Anhang V) ist dies auch für die Ersatzprodukte zu beachten. Siehe CONS-9.</i>	2	X	X	X	X
MUSS Jahr 1	CONS-4	Rückverfolgbarkeit	Der Produktfluss ist vom Eingang der zertifizierten Produkte bis zu ihrem Versand vollständig rückverfolgbar. Dies geschieht durch spezifische Verfahren, die es ermöglichen, die zertifizierten Produkte in allen Phasen zu identifizieren.	<i>Im Falle einer kurzfristigen außerordentlichen Ausnahme (Anhang V) ist dies auch für die Ersatzprodukte zu beachten. Siehe CONS-9.</i>	3	X	X	X	X
MUSS Jahr 1	CONS-5	Rechnungen	Der Zertifizierungsstatus des Produkts/ der Dienstleistung wird auf Rechnungen, Etiketten (oder Begleitdokumenten) und Lieferscheinen, die vom Betrieb ausgestellt werden, gemäß den in Anhang III festgelegten Regeln deutlich angegeben. Bei zusammengesetzten Produkten umfasst dies die Angabe der zertifizierten Inhaltsstoffe und des prozentualen Anteils des zertifizierten Inhalts (auf Etiketten oder Begleitdokumenten): - FFL-Anteil am Gesamtgewicht und - spezifischer FFL-Anteil auf der Grundlage einer anderen Berechnung als des Gesamtgewichts, je nach Sektor, siehe Anhang I.	<i>Für Erzeugungsbetriebe ist dies für Verkäufe zwischen dem Erzeugungsbetrieb und seinen FFL-zertifizierten oder registrierten Abnehmer erforderlich, nicht aber für Verkäufe innerhalb des Erzeugungsbetriebs.</i> <i>Erzeugungsbetriebe und Vermittler dürfen auf Transaktionsdokumenten für Abnehmer, die weder FFL-zertifiziert noch registriert sind, nicht auf die FFL-zertifizierte Qualität der Inhaltsstoffe/Erzeugnisse verweisen (siehe Anhang III).</i>	2	X	X	X	X

MUSS Jahr 1	CONS- 6	Aussetzung/ Rücknahme	Wenn die Zertifizierung des Betriebs ausgesetzt oder zurückgenommen wurde, hat der Betrieb seine relevanten Handels-Partner zu informieren und alle Hinweise auf das Zertifizierungsprogramm auf den verkauften Produkten sowie auf allen Geschäfts- oder Kommunikationsunterlagen ab dem Zeitpunkt der Anwendung der Sanktionierung zu entfernen.		2	X	X	X	X
----------------	------------	--------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	---	---	---	---	---

Betroffene Betriebe			Alle Betriebe						
Zusätzliche Erläuterungen			Die folgenden Kriterien gelten nur für FFL-Betriebe, die zertifizierte Produkte von anderen, separat zertifizierten Einheiten beziehen (d.h. sie gelten für Erzeugungsbetriebe nur, wenn sie von anderen zertifizierten Betrieben beziehen).						
Ebene	Ref.	Schlüsselbegriffe	Kriterien	Erläuterung/Leitfaden	Max. Punkte	S	M	L	O
		Konformität der Zulieferunternehmen	Die Konformität der Zulieferunternehmen und der gelieferten Inhaltstoffe wird durch ausreichende Garantien nachgewiesen:						
MUSS Jahr 1	CONS- 7	a)	- Bestätigung einer gültigen Registrierung oder eines gültigen Zertifizierungsdokuments (siehe Leitfaden)	Programmerzertifikat oder Registrierungsbestätigung für das Programm. Im Falle von "Anderen Programmen" anerkannter Zulieferunternehmen: - Von der ZS ausgestellte Anerkennungsbestätigung (siehe Anhang IV) - Andere Bescheinigung oder Identifikationsnummer des Programms - Überprüfung des Zertifizierungsstatus auf der Website des anderen Programms	2	X	X	X	X
MUSS Jahr 1	CONS- 8	b)	- Hinweis auf den zertifizierten Status auf der Rechnung, den Etiketten (oder Begleitpapieren) und den Lieferscheinen - Bei zusammengesetzten Produkten: Angabe der zertifizierten Inhaltstoffe und des prozentualen Anteils des zertifizierten Inhalts (auf Etiketten oder Begleitdokumenten): - FFL-Anteil am Gesamtgewicht Und - spezifischer FFL-Anteil auf der Grundlage einer anderen Berechnung als des Gesamtgewichts, je nach Sektor, siehe Anhang I.	Dies kann durch einen Hinweis in Verbindung mit der Zulassung zum Standard geschehen, der einen klaren Bezug zu den zertifizierten Produkten herstellt. Etiketten für Produkte für den Endverbrauch: siehe CONS-14.	2	X	X	X	X
		Außerordentliche kurzfristige Ausnahme	Unter außergewöhnlichen Umständen (außergewöhnliche Störungen der Lagerbestände) und unter bestimmten, in Anhang V festgelegten, Bedingungen kann dem Betrieb eine vorübergehende Ausnahme gewährt werden, um zertifizierte Erzeugnisse durch nicht zertifizierte Ersatzzeugnisse zu ersetzen. In diesen Fällen gilt Folgendes:						
MUSS Jahr 1	CONS- 9	a)	- Der Betrieb legt die von der ZS erteilte formelle kurzfristige Genehmigung vor - Sobald die Ersatzprodukte in den Besitz des Betriebes übergegangen sind, werden die in CONS-3 und CONS-4 beschriebenen Maßnahmen zur Rückverfolgbarkeit und Trennung eingehalten.		2	X	X	X	X
MUSS Jahr 1	CONS- 10	b)	Auf Anfrage gibt der Betrieb B2B oder B2C Auskunft über: 1) Die Herkunft der Ersatzprodukte 2) Die von der Substitution betroffenen Produktpartien		2	X	X	X	X
		Konformität der Subunternehmen	Die Konformität der Subunternehmen und ihrer Aktivitäten wird durch ausreichende Garantien nachgewiesen:						

MUSS Jahr 2	CONS- 11	a)	- Bestätigung einer gültigen Registrierung oder eines gültigen Zertifizierungsdokuments	Vereinfachtes Registrierungsverfahren bei geringer Aktivität/ geringem Risiko (siehe separates Zertifizierungsverfahren): In diesem Fall kann die Registrierung während des Audits des/der Auftragnehmen erfolgen, indem geeignete Nachweise dafür vorgelegt werden, dass die Rückverfolgbarkeit sowie soziale und ökologische Aspekte angemessen überwacht werden.	2	X	X	X	X
MUSS Jahr 1	CONS- 12	b)	- Hinweis auf den zertifizierten Status auf der Rechnung, den Etiketten (oder Begleitpapieren) und den Lieferscheinen - Bei zusammengesetzten Produkten: Angabe der zertifizierten Inhaltsstoffe und des prozentualen Anteils des zertifizierten Inhalts (auf Etiketten oder Begleitdokumenten)	Dies kann durch einen Hinweis in Verbindung mit der Zulassung zum Standard geschehen, wobei ein klarer Bezug zu den betroffenen Dienstleistungen hergestellt wird. Etiketten für Produkte für den Endverbraucher: siehe CONS-14.	2	X	X	X	X

Betroffene Betriebe			FFL: Erzeugungsbetriebe						
Ebene	Ref.	Schlüsselbegriffe	Kriterien	Erläuterung/Leitfaden	Max. Punkte	S	M	L	O
MUSS Jahr 1	CONS- 13	Verkaufsbericht	Der Betrieb verfügt über Nachweise, in denen die genauen Mengen an zertifizierten Produkten aufgeführt sind, die an jeden seiner Fair-Handels-Partner/Vermittler verkauft wurden.	Dies ermöglicht einen Abgleich der Informationen über die von den jeweiligen Fair-Handels-Partner /Vermittler zu zahlenden Beträge des Entwicklungsfonds.	3	X	X	X	

Betroffene Betriebe			Markeninhabende						
Ebene	Ref.	Schlüsselbegriffe	Kriterien	Erläuterung/Leitfaden	Max. Punkte	S	M	L	O
MUSS Jahr 1	CONS- 14	Etiketten für Produkte für den Endverbrauch	Alle Etiketten für Produkte für den Endverbrauch wurden von der ZS genehmigt und entsprechen den in Anhang I aufgeführten Etikettierungsvorschriften.	Siehe Anhang I.	2	X	X	X	X

7.3. Mindestschwellenwerte für zertifizierte Inhaltsstoffe

Grundsatz: Die in Anhang I beschriebenen Regeln für die Produktzusammensetzung werden beachtet.

Betroffene Betriebe			Alle Betriebe						
Ebene	Ref.	Schlüsselbegriffe	Kriterien	Erläuterung/Leitfaden	Max. Punkte	S	M	L	O
MUSS Jahr 1	CONS- 15	Aufführung der	Wenn ein zusammengesetztes Produkt zertifiziert werden soll, liegen vollständige Rezepturblätter oder Zusammensetzungstabellen vor und der Zertifizierungsstatus jedes Inhaltsstoffs ist bekannt.		2	X	X	X	X

		Zusammensetzung							
MUSS Jahr 1	CONS-16	Schwellenwerte für die Zusammensetzung	Die in Anhang I aufgeführten Mindestschwellenwerte für zertifizierte Inhaltsstoffe wurden für jedes zusammengesetzte Produkt überprüft.	Bei handwerklichen Produkten wird der zertifizierte Anteil von Fall zu Fall in Abhängigkeit von den verwendeten Rohstoffen berechnet (siehe TRAD-53).	2	X	X	X	X

Betroffene Betriebe			FFL: Alle Betriebe						
Ebene	Ref.	Schlüsselbegriffe	Kriterien	Erläuterung/Leitfaden	Max. Punkte	S	M	L	O
MUSS Jahr 1	CONS-17	Wesentliche Bestandteile	Für zertifizierte zusammengesetzte Produkte, bei denen einige Inhaltsstoffe, die aus Fairem Handel stammen müssen („must be Fair Trade“), nicht zertifiziert sind, wird ein 3-Jahres-Maßnahmenplan zur Umwandlung dieser Inhaltsstoffe in zertifizierte Inhaltsstoffe festgelegt und eingehalten (siehe Anhang I).		2	X	X	X	X

7.4. Transparenz in Bezug auf die Fair-Handels-Lieferkette und Auswirkungen

Grundsatz: Den Verbraucher*innen werden wahrheitsgemäße Informationen über die Auswirkungen des Fairen Handels auf der Ebene der Erzeuger*innen zur Verfügung gestellt.

Um sicherzustellen, dass die Verbraucher*innen Zugang zu wahrheitsgetreuen Informationen haben, die von der ZS geprüft wurden, wird ein Mechanismus zur Weitergabe öffentlicher Informationen und zur Vermeidung von Vertraulichkeitsproblemen innerhalb der Lieferketten des Fairen Handels eingerichtet:



Betroffene Betriebe			FFL: Erzeugungsbetriebe						
Ebene	Ref.	Schlüsselbegriffe	Kriterien	Erläuterung/Leitfaden	Max. Punkte	S	M	L	O
MUSS Jahr 1	CONS-18	Öffentliche Zusammenfassung – Schreiben	Der Erzeugungsbetrieb erstellt und aktualisiert regelmäßig eine öffentliche Zusammenfassung des Fairen Handels, die mindestens die folgenden Informationen enthält: <ul style="list-style-type: none"> - Name des Erzeugungsbetriebs (außer dies ist aus Gründen der Vertraulichkeit nicht möglich) - Standort - Organisationsform (Erzeuger*innengemeinschaften, Vertragsanbauunternehmen usw.) - Kurze Charakterisierung (Anzahl der Arbeitskräfte/Erzeuger*innen, Haupttätigkeiten usw.) - Sobald der Fair-Handels-Entwicklungsfonds in Anspruch genommen wurde, Überblick über die Aktivitäten des Fair-Handels-Entwicklungsfonds, einschließlich eines kurzen Überblicks über den Entscheidungsprozess. Der Erzeugungsbetrieb übermittelt diesen Bericht (und seine Aktualisierungen) an seine Fair-Handels-Partner und an die ZS und ermächtigt alle Nutzer*innen, diese öffentlichen Informationen weiterzugeben (siehe Leitfaden).	Diese Informationen werden innerhalb der Lieferkette weitergegeben, auch in langen Lieferketten, in denen der Fair-Handels-Partner nicht zugleich Markeninhaber ist (siehe CONS-20).	4	X	X	X	X

Betroffene Betriebe			FFL: Fair-Handels-Partner und Zwischenhändler						
Ebene	Ref.	Schlüsselbegriffe	Kriterien	Erläuterung/Leitfaden	Max. Punkte	S	M	L	O
MUSS Jahr 1	CONS-19	Öffentliche Zusammenfassung – Übermittlung	Der Betrieb übermittelt seinen Abnehmer*innen die öffentliche Zusammenfassung (und deren Aktualisierungen), die er von den Zulieferunternehmen seiner Erzeugungsbetriebe erhalten hat (siehe CONS-18).		4	X	X	X	X

Betroffene Betriebe			FFL: Markeninhabende						
Ebene	Ref.	Schlüsselbegriffe	Kriterien	Erläuterung/Leitfaden	Max. Punkte	S	M	L	O
MUSS Jahr 3	CONS-20	Informationen zur Lieferkette	Der Betrieb stellt der Öffentlichkeit wahrheitsgemäße und transparente Informationen über seine Fair-Handels-Lieferketten zur Verfügung, indem er auf seiner Website oder über andere Medien kommuniziert. Diese Informationen enthalten: - für jeden Erzeugungsbetrieb, der in seine Fair-Handels-Lieferketten eingebunden ist, Informationen über die Fair-Handels-Aktivitäten und -Auswirkungen (auf der Grundlage der öffentlichen Zusammenfassung, siehe CONS-18); - grundlegende und allgemeine Informationen über die Rolle und Stellung des Markeninhabers in den Lieferketten. (siehe Leitfaden für mögliche Änderungen)	Wenn der Markeninhaber an vielen Lieferketten beteiligt ist, kann die Beschreibung der Fair-Handels-Aktivitäten und -Auswirkungen auf einer allgemeineren Ebene erfolgen (z. B. eine allgemeine Beschreibung der verschiedenen Lieferketten mit den verschiedenen Standorten/Hauptaktivitäten/Mittelverwendung).	4	X	X	X	X

7.5. Bildung und Sensibilisierung für den Fairen Handel

Grundsatz: Die Markeninhabenden sind eine Schnittstelle zur Öffentlichkeit und sollten daher in Bildungs-, Informations- und Werbemaßnahmen für die Fair-Handels-Bewegung einbezogen werden.

Betroffene Betriebe			FFL: Markeninhabende						
Ebene	Ref.	Schlüsselbegriffe	Kriterien	Erläuterung/Leitfaden	Max. Punkte	S	M	L	O
MUSS Jahr 4	CONS-21	Sensibilisierung	Der Betrieb organisiert, beteiligt sich an oder vermittelt Kampagnen zur Sensibilisierung und Aufklärung der Zielgruppen (Öffentlichkeit, Unternehmen, politische Entscheidungstragende usw.) über Fragen des Fairen Handels und dokumentiert diese Aktivitäten.	Dies kann durch die Mitgliedschaft in Fair-Handels-Netzwerken oder durch die individuelle Beteiligung an Veranstaltungen oder an der Förderung von Kampagnen geschehen. Bei kleinen Einheiten kann dies in Form von allgemeinen Informationen über das Fair-Handels-Konzept auf ihrer Website oder in anderen Medien erfolgen.	4	X	X	X	X

7.6. Merkmale der nicht zertifizierten Inhaltstoffe

Grundsatz: Der Betrieb bietet zertifizierte Produkte an, die so natürlich wie möglich sind. Die Eigenschaften der nicht zertifizierten Inhaltstoffe stehen im Einklang mit den Standardgrundsätzen der ökologischen Nachhaltigkeit und des Respekts gegenüber den Verbraucher*innen.

Betroffene Betriebe			Alle Betriebe						
Zusätzliche Erläuterungen			Diese Kriterien gelten für zusammengesetzte Produkte. Bio- und COSMOS-Zertifikate können als angemessene Nachweise für die Einhaltung der Kriterien akzeptiert werden.						
Ebene	Ref.	Schlüsselbegriffe	Kriterien	Erläuterung/Leitfaden	Max. Punkte	S	M	L	O
MUSS Jahr 1	CONS-23	GVO	Der Betrieb fügt den zertifizierten Inhaltstoffen keine gentechnisch veränderten Inhaltstoffe zu.	<i>Dies wird durch eine Erläuterung nachgewiesen, dass die ursprünglichen Pflanzen, die für die nicht zertifizierten Inhaltstoffe verwendet wurden, nicht genetisch verändert wurden.</i>	4	X	X	X	X
MUSS Jahr 4	CONS-24	Verarbeitungshilfsstoffe und Zusatzstoffe in Lebensmitteln	Die Verwendung von Verarbeitungshilfsstoffen und Zusatzstoffen in den zertifizierten Lebensmitteln ist begrenzt: - Sie werden nur verwendet, wenn sie unerlässlich sind; - Es werden kein Mononatriumglutamat (MSG) und keine künstlichen Süßstoffe verwendet.		4	X	X	X	X
MUSS Jahr 4	CONS-25	Synthetische Inhaltstoffe in Kosmetika	100 % synthetische Bestandteile sind verboten, mit Ausnahme der folgenden fünf Konservierungsstoffe: - Benzoesäure und ihre Salze - Benzylalkohol - Salicylsäure und ihre Salze - Sorbinsäure und ihre Salze - Dehydroessigsäure und ihre Salze Diese Inhaltstoffe sowie teilweise synthetische Inhaltstoffe werden nur verwendet, wenn sie unerlässlich sind.		3	X	X	X	X



8. MANAGEMENT VON ZERTIFIZIERUNG UND LEISTUNG

In diesem Teil wird erläutert, wie zertifizierte Unternehmen/Organisationen ihre Arbeitsweise anpassen müssen, um die Einhaltung der Vorschriften für ihre Aktivitäten und Produkte zu managen und ihre Leistung schrittweise zu verbessern.

Dazu gehört bei allen Betrieben eine gute Vorbereitung auf externe Prüfungen und Transparenz gegenüber der ZS vor und während des Audits.

Bei den Erzeugungsbetrieben geschieht dies durch die Einführung eines internen Kontrollsystems, d. h. durch die Durchführung einer regelmäßigen internen Überwachung, die an die Risiken der Aktivitäten im Rahmen der Zertifizierung angepasst ist.

8.1. Bedingungen für externe Audits

Grundsatz: Der Betrieb ermöglicht den Zugang zu Informationen, Personen und Räumlichkeiten. Er ist sich der geltenden Standardanforderungen bewusst.

Betroffene Betriebe			Alle Betriebe						
Ebene	Ref.	Schlüsselbegriffe	Kriterien	Erläuterung/Leitfaden	Max. Punkte	S	M	L	O
MUSS Jahr 1	MAN-1	Kontaktperson	Der/die Standardkoordinator*in (oder seine/ihre Vertretung) ist während des Audits anwesend.	Standardkoordinator*in = vom Betrieb ernannte Hauptansprechperson für alle Zertifizierungsfragen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Standards.	2	X	X	X	X
MUSS Jahr 1	MAN-2	Freier Zugang	Die prüfende Person hat uneingeschränkten Zugang zu allen Räumlichkeiten und Unterlagen und kann das Personal befragen.		2	X	X	X	X
MUSS Jahr 1	MAN-3	Beschreibung der Aktivität	Die Aktivität und der Zertifizierungsumfang wurden der ZS ordnungsgemäß mitgeteilt, ebenso wie alle damit verbundenen Änderungen. Dazu gehört auch die Erläuterung der Parallelproduktion und der Richtlinie für mehrere Standorte (siehe ELIG-10 und ELIG-11).	Insbesondere müssen: - alle Produktions-, Lager- und Verarbeitungsstufen - die betroffenen Produkte - die betroffenen Zulieferunternehmen/Abnehmer und Subunternehmen offengelegt werden.	2	X	X	X	X
		Informationen Beschäftigte / Erzeuger*innen	Die Unternehmens-/Organisationsleitung verfügt über ein Verfahren, um Folgendes zu gewährleisten:						
MUSS Jahr 2	MAN-4	a)	Information der Arbeitskräfte/Erzeuger*innen über ihr Recht, Informationen mit der prüfenden Person vertraulich zu besprechen (z. B. Informationen, die vor dem Audit angezeigt werden; Informationsgespräche).		2	X	X	X	X
MUSS Jahr 2	MAN-5	b)	Angemessene Information der Arbeitskräfte/Erzeuger*innen über die Ergebnisse der Audits und des Zertifizierungsprozesses.	Der verwendete Kommunikationskanal muss angemessen und für die Arbeitskräfte und Erzeuger*innen zugänglich sein (z. B. schriftliche Informationen durch Aushänge, Informationsveranstaltungen). Im Rahmen dieses Prozesses können die Arbeitskräfte-/Vertretung der Erzeuger*innen zu der Abschlussitzung eingeladen werden.	2	X	X	X	X
BONUS	MAN-6	Vertretung bei der Eröffnungssitzung	An der Eröffnungssitzung nehmen Vertreter*innen der Arbeitskräfte und/oder der Erzeuger*innen teil.		2	X	X	X	X

8.2. Follow-up von Zertifizierung und Leistung

Prinzip: Der Betrieb ergreift die notwendigen Managementmaßnahmen, um seine Leistung im Fairen Handel zu verbessern.

Betroffene Betriebe			Alle Betriebe						
Ebene	Ref.	Schlüsselbegriffe	Kriterien	Erläuterung/Leitfaden	Max. Punkte	S	M	L	O
MUSS Jahr 2	MAN-7	Standardwissen	Der Betrieb kennt die Zertifizierungsanforderungen und weiß, inwieweit er den Standard erfüllt.	<i>Aktualisierte Version des Standards verfügbar. Selbsteinschätzung gemäß dem Standard oder gutes Verständnis der Anforderungen des Standards.</i>	2	X	X	X	X
MUSS Jahr 2	MAN-8	Überwachung der Nichteinhaltung von Vorschriften	Es gibt ein System zur Registrierung und Überwachung von Verstößen, die bei externen Audits festgestellt werden.		3	X	X	X	X
KO	MAN-9	Systemische Fehler	Der Betrieb war nicht Gegenstand wiederholter/absichtlicher/ zahlreicher Verstöße gegen die Kernaspekte des Standards.		2	X	X	X	X

Betroffene Betriebe			FFL: Erzeugungsbetriebe; FL: Alle Betriebe						
Ebene	Ref.	Schlüsselbegriffe	Kriterien	Erläuterung/Leitfaden	Max. Punkte	S	M	L	O
MUSS Jahr 2	MAN-10	Leitende Vertretung	Es gibt eine benannte Vertretung mit ausreichenden Managementbefugnissen, die für die Zertifizierung und die Einhaltung des Standards verantwortlich ist.		4		X	X	X
MUSS Jahr 2	MAN-11	Mitarbeiter*innenvertretung	Es gibt ein Verfahren, das sicherstellt, dass die Bedenken der Arbeitskräfte im Zusammenhang mit der Zertifizierung der Betriebsleitung bekannt sind und während der Zertifizierung berücksichtigt werden. Idealerweise gibt es eine gewählte Vertretung der Beschäftigten, die für die Zertifizierung und die Einhaltung des Standards verantwortlich ist (siehe Leitfaden).	<i>Die Mitarbeiter*innenvertretung wird von Beschäftigten, die nicht der Betriebsleitung angehören, gewählt, um die Kommunikation mit der Betriebsleitung in Fragen der Zertifizierung zu erleichtern. In der Regel wird diese Mitarbeiter*innenvertretung zu den Eröffnungssitzungen eingeladen (siehe MAN-6).</i>	4		X	X	X

8.3. Internes Kontrollsystem

Das Prinzip: Die Erzeugungsbetriebe entwickeln ein internes Kontrollsystem, das die Umsetzung der Prinzipien und Anforderungen des Standards überwacht.

Betroffene Betriebe			Erzeugungsbetrieb – Vertragsanbau/Erzeuger*innengemeinschaft						
Ebene	Ref.	Schlüsselbegriffe	Kriterien	Erläuterung/Leitfaden	Max. Punkte	S	M	L	O
MUSS Jahr 1	MAN-12	Liste der eingetragenen Erzeuger*innen	<p>Jahr 1: nicht-elektronische Liste auf Papier kann akzeptiert werden Jahr 2: Die Liste muss elektronisch sein</p> <p>Der Erzeugungsbetrieb verfügt über eine vollständige Liste aller registrierten Erzeuger*innen mit mindestens folgenden Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Jahr der Registrierung - Namen - Ort - Größe der Produktionseinheit: Insgesamt/ für zertifizierte Produkte verwendet (siehe Leitfaden 1) - Diversifizierung (d. h. ob andere, nicht zertifizierte Produkte hergestellt werden oder nicht) - Art der vom/ von der Erzeuger*in beschäftigten Arbeitskräfte (Saisonarbeitskräfte, Festangestellte), falls vorhanden - Identifizierung von mittleren und großen Einheiten (siehe Leitfaden 2) 	<p>1) Die Größe der Produktionseinheit muss je nach Erzeugnis (Viehzucht/Pflanzenbau/Wildsammmlung/Handwerk) in geeigneter Weise festgelegt werden. Sie kann durch Ertragsschätzungen ergänzt werden.</p> <p>2) Alle mittelgroßen und großen Erzeuger*innen (im Allgemeinen diejenigen, die mehr als fünf Festangestellte/ 25 Arbeitskräfte insgesamt beschäftigen) werden in der Erzeuger*innenliste aufgeführt. Im Allgemeinen soll diese Liste die Risiken auf Erzeuger*innenebene überwachen und die Auswahl der Erzeuger*innen ermöglichen, die entweder bei internen oder externen Kontrollen besucht werden. In einem zweiten Schritt kann diese Liste mit genaueren Daten vervollständigt werden und als Zusammenfassung der Ergebnisse der internen Kontrollen dienen, die der Erzeugungsbetrieb in Bezug auf die Einhaltung des Standards von Einzelpersonen durchgeführt hat.</p>	3	X	X	X	X
MUSS Jahr 1	MAN-13	Identifizierung kritischer Punkte/verbesserungswürdige Bereiche	<p>Der Erzeugungsbetrieb hat die wichtigsten kritischen örtlichen Punkte im Zusammenhang mit der Einhaltung des Standards ermittelt und zwar in Bezug auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Arbeitsbedingungen auf Erzeuger*innenebene; - Umweltaspekte auf Erzeuger*innenebene. <p>Wenn die sozialen und ökologischen Risiken für alle registrierten Erzeuger*innen gering sind (siehe Leitfaden), können diese kritischen Punkte die Form von identifizierten Verbesserungsbereichen annehmen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Geringe Umweltrisiken auf Erzeuger*innenebene: Bio-Zertifizierung oder Verzicht auf Chemikalien - Geringe soziale Risiken auf Erzeuger*innenebene: Sehr gute arbeitsrechtliche Bestimmungen/Schutzmaßnahmen und keine festgestellten spezifischen Risiken (Wanderarbeiter*innen usw.) und/oder kleinbäuerlichen Erzeuger*innen, die nur sehr wenige Arbeitskräfte (einschließlich Saisonarbeitskräfte) einstellen und keine festgestellten spezifischen Risiken (Kinderarbeit usw.). 	3	X	X	X	X

MUSS Jahr 2	MAN- 14	Interner Standard	Es existiert ein interner Standard, der die identifizierten kritischen Punkte/ Verbesserungsbereiche (siehe MAN-13) enthält, die im Rahmen dieses Standards auf jeder Erzeuger*innenstufe überwacht werden müssen. Wenn es bereits interne Chartas/ Standards gibt (Bio-Zertifizierung oder ein anderer Qualitätsansatz), können diese als geeignet angesehen werden, solange sie die oben genannten Aspekte abdecken bzw. entsprechend ergänzt werden.	Der interne Standard ist dem höheren oder geringeren Risiko des lokalen Kontextes angemessen, auch im Hinblick auf die geltenden Sozial- und Umweltgesetze.	3	X	X	X	X
		Grundlegendes IKS	Es gibt ein grundlegendes IKS, das Folgendes umfasst:						
MUSS Jahr 1	MAN- 15	a)	Ernanntes und kompetentes IKS-Personal, das für die Gesamtleitung des IKS verantwortlich ist.		3	X	X	X	X
MUSS Jahr 2	MAN- 16	b)	Grundlegende allgemeine und sozial-/umwelt-/arbeitsrelevante Daten auf Erzeuger*innenebene, die regelmäßig aktualisiert werden: - Anzahl der typischerweise eingestellten Arbeitskräfte, - Wichtige Daten im Zusammenhang mit der Überwachung spezifischer Umweltaspekte.	In homogenen Situationen (wenn die Umwelt und die sozioökonomische Situation der Erzeuger*innen in etwa gleich sind) müssen nicht alle Informationen über die Erzeuger*innen individuell sein. Diese Daten können direkt in die Erzeuger*innenliste aufgenommen werden (siehe MAN-12).	3	X	X	X	X
MUSS Jahr 3	MAN- 17	c)	Risikobasierte interne Inspektionen, mit: - Mindestens einer Inspektion pro Jahr für große und Einheit mittlerer Größen - Mindestens einer Inspektion alle 3 Jahre für kleine Einheiten. Besondere Ausnahmen können beantragt werden (siehe Leitfaden).	Wenn die 3 folgenden Bedingungen erfüllt sind: - Die Mehrheit der Erzeuger*innen ist biologisch zertifiziert - Sektoren/Länder mit geringem sozialen Risiko - Es besteht eine gewisse Homogenität unter den Erzeuger*innen. ... kann der Erzeugungsbetrieb andere Methoden der internen Kontrolle und Überwachung vorschlagen, einschließlich des Vorschlags eines angemessenen Besuchszyklus. Größere Einheiten müssen in jedem Fall regelmäßigen internen Kontrollen unterzogen werden.	3	X	X	X	X
MUSS Jahr 2	MAN- 18	d)	Ein Verbesserungssystem für Verstöße mit schriftlichen Verbesserungsplänen für kritische Punkte.		3	X	X	X	X

ANHANG I: ZUSAMMENSETZUNGSREGELN

In diesem Anhang werden die Regeln für die Zusammensetzung beschrieben, die eingehalten werden müssen, um ein Produkt im Rahmen des Fair for Life-Programms zu kennzeichnen.

„Zertifizierte Inhaltsstoffe“ sind Fair-for-Life-zertifizierte Inhaltsstoffe oder Inhaltsstoffe, die nach dem in Anhang IV beschriebenen Verfahren als gleichwertig anerkannt sind.

Regel 1: Mindestschwellenwerte für Inhaltsstoffe aus Fairem Handel

Für den Fair-Handels-Anteil müssen Mindestschwellen eingehalten werden. Diese Schwellenwerte sind je nach Sektor und Kennzeichnungskategorie unterschiedlich.

	Kategorie „Fair gehandelte Produkte“	Kategorie: „Hergestellt mit Inhaltsstoffen aus Fairem Handel“
LEBENSMITTEL	Mindestens 80 % der AGRARROHSTOFFE müssen zertifiziert sein ⁽¹⁾	Mindestens 20 % der AGRARROHSTOFFE müssen zertifiziert sein ⁽¹⁾
KOSMETIKA/REINIGUNGSMITTEL/RAUMDÜFTE	Mindestens 80 % der AGRARROHSTOFFE MIT AUSNAHME KOMPLEXER CPAI müssen zertifiziert sein ^{(1) (2)} UND Mindestens 10% des GESAMTPRODUKTS müssen zertifiziert sein ⁽³⁾	Mindestens 20 % der AGRARROHSTOFFE MIT AUSNAHME KOMPLEXER CPAI müssen zertifiziert sein ^{(1) (2)} UND Mindestens 5% des GESAMTPRODUKTS müssen zertifiziert sein ⁽³⁾
TEXTILIEN	Mindestens 70 % der FASERN müssen zertifiziert sein	Mindestens 20 % der FASERN müssen zertifiziert sein
KUNSTHANDWERKLICHE PRODUKTE	Mindestens 70 % der KOMPONENTEN können als zertifiziert angesehen werden (basierend auf einer individuellen Analyse der Liefer- und Produktionskette)	Mindestens 20 % der KOMPONENTEN können als zertifiziert angesehen werden (basierend auf einer individuellen Analyse der Liefer- und Produktionskette)

- (1) Salz, Mineralien und andere nicht-Agrarrohstoffe können zertifiziert werden, allerdings nur sehr selten. Deshalb werden sie in der Regel von der Berechnungsmethode ausgeschlossen. Nur wenn solche Inhaltsstoffe zertifiziert sind, werden sie in die Berechnung einbezogen.
- (2) Komplexe CPAI (Complex Chemically Processed Agricultural Ingredients/komplexe chemisch verarbeitete, landwirtschaftliche Inhaltsstoffe, siehe Abschnitt „Begriffe und Definitionen“) können zertifiziert werden, allerdings nur sehr selten. Aus diesem Grund werden sie in der Regel von der Berechnungsmethode ausgeschlossen und gelten nicht als zertifizierbar. Erst wenn solche Inhaltsstoffe zertifiziert sind, werden sie in die Berechnung einbezogen.
- (3) In Ausnahmefällen können niedrigere Prozentsätze für den zweiten Schwellenwert (bezogen auf das Gesamtprodukt) für Abspülprodukte, nicht emulgierte wässrige Produkte und Produkte mit mindestens 80 % Mineralien oder Inhaltsstoffen mineralischen Ursprungs nach Genehmigung durch die ZS akzeptiert werden.

Bei wässrigen Extrakten wird wegen des Gewichtsverlusts während des Prozesses für diesen zweiten Prozentsatz das endgültige Ausgangsgewicht anstelle des gesamten Eingangsgewichts berücksichtigt. Wenn getrocknetes Pflanzenmaterial verwendet wird, wird das Frischäquivalent anhand der folgenden Verhältnisse berechnet:

Holz, Rinde, Samen, Nüsse und Wurzeln 1 : 2,5

Früchte (z. B. Aprikose, Weintraube) 1 : 5

Blätter, Blüten und oberirdische Teile 1 : 4,5

Wässriges Obst (z. B. Ananas, Orange) 1 : 8

Wenn diese Schwellenwerte nicht eingehalten werden, können die zertifizierten Inhaltsstoffe angegeben werden, allerdings nur in der Inhaltsstoffliste (siehe Anhang II, Fall „Nur Inhaltsstoffliste“).

Regel 2: „Keine Vermischung“-Regel

Jeder zertifizierter Inhaltsstoff darf normalerweise nur in zertifizierter Qualität in einem bestimmten Produkt verwendet werden (keine Vermischung mit demselben nicht zertifizierten Inhaltsstoff). Ist dies nicht möglich, kann eine Ausnahme für einen Übergangszeitraum gewährt werden (siehe letzter Abschnitt).

Regel 3: Inhaltsstoffe, die fair gehandelt sein müssen

Bei einigen Inhaltsstoffen wird davon ausgegangen, dass sie in ausreichender Menge und Qualität im Fairen Handel erhältlich sind und daher normalerweise zertifiziert werden müssen. Fair for Life führt eine aktuelle und sich ständig weiterentwickelnde Liste der Inhaltsstoffe, die „fair gehandelt sein müssen“. Diese Liste ist auf der Website von Fair for Life verfügbar.

Wenn es nicht möglich ist, einen der aufgelisteten Inhaltsstoffe zu verwenden, kann für einen Übergangszeitraum eine Ausnahme gewährt werden (siehe letzter Abschnitt).

Ausnahmen von den Regeln 2 und 3

Ausnahmen von den Regeln 2 und 3 sind unter den folgenden Bedingungen möglich:

- i. Es ist ein schriftlicher Antrag auf Ausnahmegenehmigung mit ausführlicher Begründung einzureichen;
- ii. Ausnahmen von Regel 2 werden vor allem aus technischen Gründen akzeptiert (nicht zertifizierte Mischungsbestandteile haben bestimmte physikalische/organoleptische/chemische Merkmale und Eigenschaften, die erforderlich sind);
- iii. Ausnahme von Regel 3 nur auf der Grundlage eines 3-Jahres-Plans zur Umwandlung des nicht zertifizierten betroffenen Inhaltsstoffs in einen „zertifizierten Inhaltsstoff“ (siehe CONS-17), mit der Möglichkeit, erneut eine Ausnahme zu beantragen.

ANHANG II: KENNZEICHNUNGSVORSCHRIFTEN

Für die Kennzeichnung von **zertifizierten Produkten für den Endverbrauch** müssen die folgenden Regeln eingehalten werden. Sie stehen im Zusammenhang mit den in Anhang I festgelegten Mindestschwellenwerten.

Allgemeine Regeln

	Kategorie 1: Fairer Handel	Kategorie 2: Enthält Zutaten aus Fairem Handel
I. Genehmigungshinweis	<ul style="list-style-type: none"> „Fair Trade zertifiziert nach dem Fair for Life Standard“. oder für kleine Verpackungen „Fair for Life Fair Trade zertifiziert“ 	<p>Eindeutiger Hinweis auf die zertifizierten Inhaltsstoffe UND auf der Rückseite/Seitenwand:</p> <p>a) „Fair Trade zertifiziert nach dem Fair for Life Standard“.</p> <p>oder für kleine Verpackungen</p> <p>b) „Fair for Life Fair Trade zertifiziert“</p> <p>Keine eindeutige Verbindung zu den zertifizierten Inhaltsstoffen ODER auf der Vorderseite:</p> <p>a) „Enthält Fair Trade zertifizierte Zutaten entsprechend des Fair for Life Standards“.</p> <p>oder für kleine Verpackungen</p> <p>b) „Enthält Fair for Life Fair Trade zertifizierte Zutaten“</p>
I bis. Website von Fair for Life	<p>Empfohlen, aber optional:</p> <ul style="list-style-type: none"> Der Genehmigungshinweis endet mit „verfügbar unter www.fairforlife.org“ oder ist verbunden mit „Besuchen Sie www.fairforlife.org, um mehr zu erfahren“. 	<p>Empfohlen, aber optional:</p> <ul style="list-style-type: none"> Der Genehmigungshinweis endet mit „verfügbar unter www.fairforlife.org“ oder ist verbunden mit „Besuchen Sie www.fairforlife.org, um mehr zu erfahren“.
II. Identifizierung zertifizierter Inhaltsstoffe	<ul style="list-style-type: none"> Drei Optionen, die je nach den geltenden Kennzeichnungsvorschriften im betreffenden Land/Markt zu wählen sind: a) Sternchen (oder andere Kennzeichnung) als Genehmigungshinweis b) „Fair Trade zertifiziert“ / „Fair Trade“ / „Fair for Life“ zusammen mit der Angabe der Inhaltsstoffe c) Genehmigungshinweis, der mit der Angabe der zertifizierten Inhaltsstoffe endet oder beginnt 	<ul style="list-style-type: none"> Drei Optionen, die je nach den geltenden Kennzeichnungsvorschriften im betreffenden Land/Markt zu wählen sind: a) Sternchen (oder andere Kennzeichnung) als Genehmigungshinweis b) „Fair Trade zertifiziert“ / „Fair Trade“ / „Fair for Life“ zusammen mit der Angabe der Inhaltsstoffe c) Genehmigungshinweis, der mit der Angabe der zertifizierten Inhaltsstoffe endet oder beginnt
III. Zertifizierter Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> „XX % der gesamten Inhaltsstoffe stammen aus Fairem Handel“. Alternativ kann die Erwähnung auch durch die folgenden Erwähnungen <u>ersetzt werden</u>: Für Lebensmittel: „XX % der Agrarrohstoffe sind Fair Trade zertifiziert“. Für Textilien: „XX % der gesamten Fasern sind Fair-Trade-zertifiziert“. Bei Kosmetika/Waschmittel/Raumdüfte kann der Genehmigungshinweis durch einen zweiten Hinweis <u>ergänzt werden</u> (z. B. „XX % der Agrarrohstoffe oder der gesamten Inhaltsstoffe ohne Salz, Wasser und Mineralien“). Andere ähnliche Formulierungen können akzeptiert werden, sofern sie die Berechnung des zertifizierten Inhalts klar wiedergeben 	<ul style="list-style-type: none"> „XX % der gesamten Inhaltsstoffe stammen aus Fairem Handel“. Alternativ kann die Erwähnung auch durch die folgenden Erwähnungen <u>ersetzt werden</u>: Für Lebensmittel: „XX % der Agrarrohstoffe sind Fair Trade zertifiziert“. Für Textilien: „XX % der gesamten Fasern sind Fair Trade zertifiziert“. Bei Kosmetika/Waschmittel/Raumdüfte kann der Genehmigungshinweis durch einen zweiten Hinweis <u>ergänzt werden</u> (z. B. „XX % der Agrarrohstoffe oder der gesamten Inhaltsstoffe ohne Salz, Wasser und Mineralien“). Andere ähnliche Formulierungen können akzeptiert werden, sofern sie die Berechnung des zertifizierten Inhalts klar wiedergeben
IV. Bezugnahme auf den Fairen Handel	<ul style="list-style-type: none"> Wenn ein Inhaltsstoff, der Teil der Produktbezeichnung ist, keine zertifizierte Fair-Handels-Qualität vorweist, dürfen die Begriffe „Fair Trade“ ODER „Fair Trade zertifiziert“ ODER „Fair for Life“ nicht in der Produktbezeichnung verwendet werden. Siehe Anhang III für andere gesperrte Äußerungen 	<ul style="list-style-type: none"> Es kann nur auf Inhaltsstoffe aus Fairem Handel verwiesen werden, z. B. „Hergestellt mit [Name der betreffenden Zutat(en)] aus Fairem Handel“. Auf der Vorderseite ist der Hinweis nicht auffälliger (in Bezug auf Farbe, Größe und Stilgröße) als andere Produktbeschreibungen Siehe Anhang III für andere eingeschränkte Anforderungen
V. Herkunft der zertifizierten Inhaltsstoffe	<p>Äußerst empfehlenswert, aber optional:</p> <ul style="list-style-type: none"> Nennen Sie das Herkunftsland der zertifizierten Inhaltsstoffe 	<p>Äußerst empfehlenswert, aber optional:</p> <ul style="list-style-type: none"> Nennen Sie das Herkunftsland der zertifizierten Inhaltsstoffe
VI. FFL-Siegel	<ul style="list-style-type: none"> Einhaltung separater grafischer Leitfaden 	<ul style="list-style-type: none"> Einhaltung separater grafischer Leitfaden

VII. Position des FFL-Siegels	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Das Siegel kann überall auf der Verpackung verwendet werden 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Das Siegel kann verwendet werden: <ul style="list-style-type: none"> a) Nur auf der Rück- oder Seitenwand b) Mit Fair-Handels-Inhalten (siehe III) auf derselben Seite ▪ Ausnahmen von a): Das Siegel kann auf der Vorderseite verwendet werden, sofern die drei folgenden Bedingungen erfüllt sind: <ul style="list-style-type: none"> - Mindestens 50 % der zertifizierbaren Inhaltstoffe sind zertifiziert; und - die übrigen anderen zertifizierbaren Inhaltstoffe sind nicht als zertifizierte Inhaltstoffe ODER nicht in ausreichender Menge und geeigneter Qualität verfügbar - der Fair-Trade-Inhalt wird visuell in der Nähe des Siegels angezeigt
VIII. Andere Siegel	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein anderes Siegel als das FFL-Siegel darf in der Nähe des Genehmigungshinweises aufgedruckt werden (mögliche Ausnahmen für kleine Verpackungen) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein anderes Siegel als das FFL-Siegel darf in der Nähe Genehmigungshinweises aufgedruckt werden (mögliche Ausnahmen für kleine Verpackungen)

ERLÄUTERUNGEN ZUR TABELLE / ZUM GLOSSAR:

- **Zertifizierbare Inhaltstoffe:** Lebensmittel = Agrarrohstoffe; Kosmetika = alle Inhaltstoffe außer Wasser, Salz und Mineralien; Textilien = alle Fasern; Kunsthandwerk = alle Bestandteile. Siehe Ausnahmen für Salz und nicht- Agrarrohstoffe in Anhang I.
- II und III sind fakultativ, wenn der Fair-Handels-Anteil (berechnet auf alle Inhaltstoffe, außer Wasser) = 100 % beträgt.
- **Vorderseite:** Hauptdarstellungsbereich; **Rück- oder Seitenflächen:** Sekundäre Darstellungsbereich.
- **Spezifisch für die deutsche Übersetzung des Standards:** „Fair Trade“ kann in den Genehmigungsvermerken jeweils optional durch die deutsche Schreibung ersetzt werden (z.B. „Fairer Handel zertifiziert nach dem Fair for Life-Standard“)

Zusammengefasste Versionen

Verkürzte Versionen der oben genannten Angaben können verwendet werden, wenn sie in einem speziellen Rahmen oder an einer speziellen Stelle veröffentlicht werden.

- Texte in grauer Schrift sind fakultativ.
- Bei der Kategorie „Enthält Fair for Life Fair Trade zertifizierte Zutaten“ muss sich dieser Rahmen in der Nähe der Angabe der Inhaltsstoffe auf der Rückseite/Seitenwand befinden ODER mit „Enthält“ beginnen.

Option II.a. Sternchen (oder andere Kennzeichnung) für den Genehmigungshinweis

* Fair Trade zertifiziert nach dem Fair for Life Standard: XX % der gesamten Zutaten.

Beispiel für ein Etikett:

MILCHSCHOKOLADE

ZUTATEN: Kakaomasse*; Kakaobutter*; Zucker*; Milch; Sojalecithin; Vanille*

* Fair Trade zertifiziert nach dem Fair for Life Standard:
80 % der gesamten Zutaten. Herkunft: Nicaragua, Paraguay, Madagaskar. Besuchen Sie

Option II.b. "Fair Trade zertifiziert" zusammen mit der Angabe der Inhaltsstoffe

Fair Trade zertifiziert nach dem Fair for Life Standard: XX % der gesamten Zutaten.
Herkunft: YY, ZZ. Besuchen Sie www.fairforlife.org, um mehr zu erfahren.

Beispiel für ein Etikett:

MILCHSCHOKOLADE

ZUTATEN: Fair Trade zertifizierte Kakaomasse; Fair Trade zertifizierte Kakaobutter; Fair Trade zertifizierter Zucker; Milch; Sojalecithin; Fair Trade zertifizierte Vanille.

Fair Trade zertifiziert nach dem Fair for Life Standard:
80 % der gesamten Zutaten. Herkunft: Nicaragua, Paraguay, Madagaskar. Besuchen Sie

Option II.c. Genehmigungshinweis, der mit der Angabe der zertifizierten Inhaltsstoffe endet oder beginnt

AA (Herkunft YY), BB (Herkunft ZZ), Fair Trade zertifiziert nach dem Fair for Life Standard:
XX % der gesamten Zutaten. Besuchen Sie www.fairforlife.org, um mehr zu erfahren.

Beispiel für ein Etikett:

MILCHSCHOKOLADE

ZUTATEN: Kakaomasse; Kakaobutter; Zucker; Milch; Sojalecithin; Vanille.

Kakao (Nicaragua), Zucker (Paraguay), Vanille (Madagaskar), Fair Trade zertifiziert nach dem Fair for Life Standard: 80 % der gesamten Zutaten.

Besuchen Sie www.fairforlife.org, um mehr zu erfahren.

Mit:

AA, BB: Name der betreffenden Inhaltsstoffe;

YY, ZZ: Geografische Herkunft der Inhaltsstoffe;

XX: % des zertifizierten Inhalts, hier angegeben auf die Gesamtmenge der Inhaltsstoffe (andere Berechnungsmethoden und Formulierungen möglich, siehe oben III. Zertifizierter Inhalt).

Fall „Nur Inhaltsstoffangabe“

- Kein Siegel erlaubt
- Zertifizierte Inhaltsstoffe sind in der Inhaltsstoffliste durch ein Sternchen (oder eine ähnliche Kennzeichnung) gekennzeichnet.
- Der Hinweis auf die zertifizierte Qualität kann nur als Fußnote zur Angabe der Inhaltsstoffe in der Form erfolgen: *Fair for Life zertifizierte Zutat (XX % aller Zutaten)
- Die Angabe muss in einer Farbe, Größe und Schriftart erscheinen, die nicht auffälliger ist als der Rest der Inhaltsstoffangabe

Andere Sprachen

	Englisch	Spanisch	Französisch
I. Genehmigungshinweis - Fairer Trade	<ul style="list-style-type: none"> „Fair Trade certified according to the Fair for Life standard“ Oder für kleine Verpackungen: „Fair for Life Fair Trade certified“ 	<ul style="list-style-type: none"> „Certificado como Comercio justo conforme al estándar Fair for Life“ Oder für kleine Verpackungen: „Certificado Comercio justo - Fair for Life“ 	<ul style="list-style-type: none"> „Commerce équitable contrôlé selon le référentiel Fair for Life“ Oder für kleine Verpackungen: „Commerce équitable contrôlé Fair for Life“
II. Genehmigungshinweis - Enthält...	<ul style="list-style-type: none"> „Made with Fair Trade ingredients certified according to the Fair for Life standard“ Oder für kleine Verpackungen: „Made with Fair for Life Fair Trade certified ingredients“ 	<ul style="list-style-type: none"> „Elaborado con ingredientes certificados como Comercio justo conforme al estándar Fair for Life“ Oder für kleine Verpackungen: „Elaborado con ingredientes certificados Comercio justo - Fair for Life“ 	<ul style="list-style-type: none"> „Contient des ingrédients équitables contrôlés selon le référentiel Fair for Life“ Oder für kleine Verpackungen: „Contient des ingrédients équitables contrôlés Fair for Life“
Ibis. Website von Fair for Life	<ul style="list-style-type: none"> „[...] available at www.fairforlife.org“ / „Visit www.fairforlife.org to learn more“ 	<ul style="list-style-type: none"> „[...] disponible en www.fairforlife.org“ / „Visite www.fairforlife.org para mayor información“ 	<ul style="list-style-type: none"> „[...] disponible sur www.fairforlife.org“ / „Plus d'informations sur www.fairforlife.org“
II. Identifizierung der zertifizierten Inhaltsstoffe	<p>Option b:</p> <p>„Fair Trade certified“ / „Fair Trade“ / „Fair for Life“</p>	<p>Option b:</p> <p>„Certificado como Comercio justo“ / „De Comercio Justo“ / „Fair for Life“</p>	<p>Option b:</p> <p>„Contrôlé équitable“ / „Equitable“ / „Fair for Life“</p>
III. Zertifizierter Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> „XX % of the total ingredients (or of the agricultural ingredients, or of the total fibers) are Fair Trade certified“ 	<ul style="list-style-type: none"> „XX % del total de ingredientes (o de los ingredientes de origen agrícola o del total de fibras) certificados como Comercio justo“ 	<ul style="list-style-type: none"> „XX % du total des ingrédients (ou des ingrédients agricoles, ou du total des fibres) sont issus du commerce équitable“

ANHANG III: KOMMUNIKATIONSREGELN

Diese Regeln gelten für alle Stakeholder, die auf die Zertifizierung und/oder das Programm verweisen möchten, sowie für alle Materialien, die zu externen Kommunikationszwecken herausgegeben werden, wie z. B. Nachhaltigkeitsberichte, Kataloge, Muster, Produktbeschreibungen, Anzeigen, Websites, Etiketten usw. Wenn solche Materialien das Siegel oder irgendeine Art von Verweis auf die Zertifizierung und/oder das Programm enthalten, müssen sie der ZS vor der Veröffentlichung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Alle Betriebe

Bestimmte Aussagen sind nicht zulässig:

- Das Siegel und jeder Hinweis auf die Zertifizierung darf nur mit zertifizierten Produkten in Verbindung gebracht werden.
- Bei Texten, die einen Verweis auf den Status oder die Art eines Erzeugungsbetriebs enthalten, darf es keine zweideutigen Inhalte geben (z.B. dürfen Vertragsunternehmen oder industrielle Plantagen/Gewerbebetriebe nicht als "Genossenschaften" oder "Erzeuger*innen-gemeinschaft" oder ähnliche Ausdrücke bezeichnet werden).

Erzeugungsbetriebe

Für Erzeugungsbetriebe gelten zusätzliche Regeln für die Angabe der FFL-zertifizierten Qualität von Inhaltstoffen/Produkten in Transaktionsdokumenten wie Großhandelsetiketten, technischen Datenblättern, Anweisungen, Rechnungen, Lieferscheinen usw. (siehe CONS-5):

- Die Zuordnung der FFL-zertifizierten Qualität zu dem verkauften Produkt in den Transaktionsdokumenten ist nur bei Verkäufen an FFL-zertifizierte Fair-Handels-Partner oder FFL-zertifizierte oder registrierte Vermittler zulässig; und
- Bei Verkäufen an Einheiten, die nicht FFL-zertifiziert oder -registriert sind, sind nur Angaben über die gültige FFL-Zertifizierung und/oder -Registrierung des Erzeugungsbetriebs und/oder der FFL- Vermittler zulässig. Die Angaben dürfen nicht mit den verkauften Produkten/Chargen in Verbindung gebracht werden und dürfen nicht den Eindruck erwecken, dass die verkauften Inhaltstoffe/Produkte FFL-zertifiziert sind.

Sonderfälle und Einschränkungen

Zusätzliche Regeln gelten für Einheiten, die:

- 1) keinen Vertrag mit der ZS abgeschlossen haben, aber im Zertifikat eines*r Zertifikatsinhabenden enthalten sind (z. B. Erzeuger*in innerhalb eines Erzeugungsbetriebs);
- 2) registriert sind (z. B. registrierte Subunternehmen, Zwischenhändler usw.); oder
- 3) keinen Vertrag mit der ZS abgeschlossen haben, aber in der Unternehmenskommunikation (z. B. in Nachhaltigkeitsberichten, auf der Website usw.), in Veröffentlichungen usw. allgemein auf das Programm hinweisen oder Angaben zu ihrer Beschaffung machen möchten.

1) In das Zertifikat eines anderen Betriebs einbezogene Einheiten

Einheiten, die in das Zertifikat anderer Betriebe einbezogen sind (z. B. Erzeuger*in innerhalb eines Erzeugungsbetriebs), dürfen keine Informationen über die Zertifizierung nach außen weitergeben, es sei denn, sie werden vom/ von der jeweiligen Zertifikatsinhabenden dazu ermächtigt.

Dennoch können sie das Siegel verwenden oder auf die Zertifizierung verweisen, um die Rückverfolgbarkeit der Produkte zu gewährleisten. Dies kann auf Transaktionsdokumenten wie Großhandelsetiketten, technischen Datenblättern, Anweisungen, Rechnungen, Lieferscheinen usw. erscheinen, die ausschließlich innerhalb der zertifizierten Lieferkette ausgestellt werden.

2) Registrierte Einheiten

Registrierte Einheiten können das Siegel verwenden oder auf Transaktionsdokumenten wie Großhandelsetiketten, technischen Datenblättern, Anweisungen, Rechnungen, Lieferscheinen usw. auf die Registrierung bzw. das Programm verweisen, um die Rückverfolgbarkeit des Produkts zu gewährleisten.

Ausnahmen:

- **Vermittler** dürfen die FFL-zertifizierte Qualität nur auf Transaktionsdokumenten für FFL-zertifizierte Fair-Handels-Partner angeben.
- **Subunternehmen** dürfen die FFL-zertifizierte Qualität nur auf Transaktionsdokumenten für FFL-zertifizierte oder registrierte Betriebe angeben.

Für die Unternehmenskommunikation gelten die gleichen Regeln wie für Dritte (siehe Abschnitt 3 unten). Darüber hinaus können registrierte Betriebe, die direkt mit der ZS vertraglich verbunden sind, den folgenden Hinweis verwenden, um über ihre Registrierung zu informieren:

*Registriert nach dem Fair for Life-Standard und berechtigt, Produkte innerhalb der Fair for Life-zertifizierten Lieferketten zu handhaben
oder
Registriert für Fair for Life-zertifizierte Lieferketten*

Wenn das FFL-Siegel verwendet wird, muss es in der Nähe dieses Hinweises angebracht werden.

3) Nicht-verpflichtete Einheiten

Einheiten, die nicht mit einer ZS nicht im Rahmen von einer Registrierung oder Zertifizierung zusammenarbeiten, dürfen nur dann auf das Programm verweisen, wenn sie sich vertraglich gegenüber Ecocert als Eigentümer*innen des Programms verpflichtet haben, die Regeln für die Verwendung des Logos einzuhalten, die in dem Programm festgelegt sind.

*Beispiel: Nicht zertifizierte Abnehmer*innen, unterstützende Organisationen, Partner*innen usw.*

In der Regel dürfen Betriebe, die direkt oder indirekt von FFL-zertifizierten und/oder registrierten Betrieben kaufen, aber selbst weder FFL-zertifiziert noch registriert sind, nur über den Zertifizierungsstatus ihrer direkten und indirekten Zulieferunternehmen informieren.

Entsprechende Äußerungen dürfen nur in ihrer Unternehmenskommunikation getätigt werden.

Nur wenn die Inhaltstoffe/Erzeugnisse in FFL-zertifizierter Qualität eingekauft werden (d.h. das Zulieferunternehmen ist zertifiziert oder registriert UND es ist ein zertifizierter Fair-Handels-Partner vorgeschaltet), dürfen sie auch behaupten, dass die eingekauften Inhaltstoffe/Erzeugnisse FFL-zertifiziert sind.

Die Verwendung des FFL-Siegels ist im Rahmen der vom Programm aufgestellten Logoregeln zulässig.

Die Kommunikation darf nicht den Eindruck erwecken, dass die von der dritten Partei verkauften Inhaltstoffe/Erzeugnisse FFL-zertifiziert sind.

ANHANG IV: ANERKENNUNG VON ANDEREN ZERTIFIZIERUNGSPROGRAMMEN

Ein Fair for Life-zertifizierter Betrieb kann die Anerkennung eines Inhaltstoffes beantragen, die nach einem anderen Fair-Handels-Programm zertifiziert ist.

Die Anerkennung kann nur gewährt werden, wenn das Zulieferunternehmen nach einem anerkannten Fair-Handels-Programm zertifiziert ist UND nicht gleichzeitig auch mit Fair for Life zertifiziert ist. Wenn das Zulieferunternehmen auch mit Fair for Life zertifiziert ist, muss es die Anerkennung des Inhaltstoffes nach Fair for Life beantragen.

Für die Anerkennung eines Inhaltstoffes muss ein bestimmtes Verfahren eingehalten werden.

Zwischen den betroffenen Programmen/ZS können Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung unterzeichnet werden, in denen vereinfachte/geänderte Regeln für die Behandlung dieser Fälle festgelegt werden. Solche Vereinbarungen haben Vorrang vor diesem Anhang.

Anerkannte Systeme

Die anerkannten Fair-Handels-Programme im Rahmen des Programms Fair for Life sind:

- **FLO**
- **Fair Wild**
- **SPP**
- **Faire Trade USA**
- **Naturland Fair**

Insgesamt entsprechen diese Standards den von Fair for Life ermittelten Hauptcharakteristika:

1. Die Begünstigten sind in erster Linie kleinbäuerliche Erzeuger*innen;
2. „Fair-Handels-Preise“, die die Produktionskosten decken;
3. Fonds für Fairen Handel / Prämie zur Finanzierung kollektiver Projekte;
4. Fair-Handels-Verträge;
5. Prüfungsverfahren (Audits) durch Dritte.

Fair for Life legt auch Wert auf:

6. Soziale und ökologische Verantwortung entlang der gesamten Lieferkette;
7. Transparenz gegenüber den Verbraucher*innen;
8. Physische Rückverfolgbarkeit entlang der gesamten Lieferkette;

In Anbetracht der Tatsache, dass:

- einige der gemeinsamen Kernaspekte (1 bis 5) möglicherweise nur teilweise durch ein bestimmtes anerkanntes Programm abgedeckt werden;
- die FFL-spezifischen Kernaspekte (6 bis 8) im Allgemeinen nicht von den anerkannten Programmen abgedeckt werden;

reicht das Fair-Handels-Zertifikat des Zulieferunternehmens allein nicht aus. Es sind weitere Informationen erforderlich und Bedingungen zu erfüllen.

Anerkennungsverfahren

> EIGNUNG DER BETROFFENEN INHALTSSTOFFE

Dieses Anerkennungsverfahren gilt für FFL-Betriebe, die die Anerkennung von Inhaltsstoffen beantragen, die im Rahmen eines anderen Fair-Handels-Programms zertifiziert wurden und:

- a) nicht als zertifizierte Inhaltsstoffe verfügbar sind; oder
- b) als zertifizierte Inhaltsstoffe verfügbar sind, aber nicht in ausreichender Menge und geeigneter Qualität; oder
- c) von einem bisherigen längerfristigen Zulieferunternehmen für diese Inhaltsstoff geliefert werden (z. B. Haupt-Zulieferunternehmen seit mindestens 3 Jahren); oder
- d) die von Erzeuger*innengemeinschaften stammen, die mehrheitlich aus kleinbäuerlichen Erzeuger*innen bestehen.

> STANDARDANFORDERUNGEN

"Direkte Zulieferunternehmen" sind nach einem anderen Fair-Handels-Programm zertifiziert und verkaufen die betreffenden Inhaltsstoffe direkt an den FFL-Betrieb ("FFL-Abnehmer"); bei längeren Lieferketten sind "indirekte Zulieferunternehmen" nach einem anderen Fair-Handels-Programm zertifiziert und verkaufen die betreffenden Inhaltsstoffe nicht direkt an den FFL-Betrieb.

Direkte oder indirekte Zulieferunternehmen können entweder Zwischenhändler oder Erzeugungsbetriebe sein. Subunternehmen sind nicht betroffen. Die erforderlichen Informationen und Angaben können der ZS entweder direkt vom Fair for Life-Abnehmer oder von seinen Zulieferunternehmen zur Verfügung gestellt werden.

Anforderungen in Bezug auf direkte Zulieferunternehmen:

- a) Das direkte Zulieferunternehmen füllt ein "FFL-Anerkennungsformular" aus, in dem es bestätigt, dass die oben genannten zentralen Aspekte (1 bis 8) abgedeckt sind;
- b) Es sind geeignete Nachweise dafür vorzulegen, dass die physische Rückverfolgbarkeit zwischen dem direkten Zulieferunternehmen und seinem*r FFL-Abnehmer*in gewährleistet ist;
- c) In den Kaufverträgen/Partnerschaftsvereinbarungen zwischen dem/der FFL-Abnehmer*in und dem direkten Zulieferunternehmen (siehe TRAD-6 bis 8) muss sich das direkte Zulieferunternehmen verpflichten:
 - die vollständige physische Rückverfolgbarkeit zu beachten;
 - den/die Fair for Life-Abnehmer*in zu informieren, falls seine/ihre Fair-Handels-Zertifizierung ausgesetzt oder widerrufen wird;
- d) Handelt es sich bei dem direkten Zulieferunternehmen um einen Erzeugungsbetrieb, so muss es sich außerdem verpflichten:
 - regelmäßig über die FFL-Verkäufe Bericht zu erstatten (wenn möglich, indem sie sie in ihre allgemeine Berichterstattung über Fair-Handels-Verkäufe aufnehmen);
 - regelmäßig eine öffentliche Zusammenfassung zu aktualisieren und dem/der Abnehmer*in von Fair for Life vorzulegen, wie in CONS-18 dargestellt;
- e) Wenn das direkte Zulieferunternehmen ein Zwischenhändler ist, muss es sich außerdem verpflichten:
 - ab dem dritten Jahr nach der Anerkennung alle erforderlichen Angaben zu den indirekten Zulieferunternehmen gesammelt zu haben (siehe unten).

Anforderungen in Bezug auf indirekte Zulieferunternehmen:

- a) Die anderen Fair-Handels-Zwischenhändler in der Lieferkette müssen identifiziert werden und das "FFL-Anerkennungsformular" ausgefüllt haben;
- b) Die Erzeugungsbetriebe in der Lieferkette sind zu ermitteln und:
 - haben das "FFL-Anerkennungsformular" ausgefüllt;
 - legen eine öffentliche Zusammenfassung, wie in CONS-18 dargestellt, vor und aktualisieren diese regelmäßig.

> ZUSÄTZLICHE KONTROLLEN

In den folgenden Fällen können zusätzliche Kontrollen mit Schwerpunkt auf der Rückverfolgbarkeit, einschließlich "Stichproben-Audits", beantragt werden:

Alle Arten von Inhaltstoffe	Bestandteile der Mengenbilanz*	Komplexe/zahlreiche Lieferketten
<p>Wenn Unterlagen zum Nachweis der Kontrolle der Rückverfolgbarkeit (zwischen direkten Zulieferunternehmen und FFL- Abnehmer) nicht verfügbar sind oder von der ZS als unzureichend erachtet werden, können zusätzliche Kontrollen, einschließlich stichprobenartiger Audits, mindestens während des ersten Jahres erforderlich sein. Die Häufigkeit der Audits in der Folgezeit wird auf der Grundlage einer Risikoanalyse festgelegt.</p>	<p>Um sicherzustellen, dass es in der gesamten Lieferkette nicht zu einer Vermischung oder einem Mengenausgleich kommt, müssen bei Inhaltstoffen mit Mengenausgleich zusätzliche Aspekte geprüft werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Detaillierte Beschreibung der Art und Weise, in der die physische Rückverfolgbarkeit entlang der gesamten Lieferkette, vom Erzeugungsbetrieb bis zum*r FFL- Abnehmer*in, sichergestellt wird. ▪ Je nach Risikoanalyse und auf der Grundlage dieser detaillierten Beschreibung können in der Lieferkette (auf der Ebene der direkten oder indirekten Zulieferunternehmen) zusätzliche Kontrollen, einschließlich Stichprobenkontrollen, erforderlich sein, insbesondere wenn die Inhaltstoffe nicht als ökologisch zertifiziert sind. 	<p>Die ZS kann dieses Anerkennungsverfahren verstärken, wenn die Lieferketten zu komplex sind, um sie ohne eine Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung für das betreffende Programm zu verwalten, z. B. aufgrund einer großen Anzahl von Zwischenhändler oder einer großen Anzahl von Lieferketten (d. h. Erzeugungsbetrieben), die nach einem anderen Programm zertifiziert sind.</p>

* **KAKAO/ZUCKER/TEE/SÄFTE** von FLO/FT USA-Ketten oder anderen Waren, bei denen ein „Mengenbilanz“-System akzeptiert worden wäre.

ANHANG V: AUßERORDENTLICHE, BEFRISTETE AUSNAHMEN

In diesem Anhang werden die Bedingungen beschrieben, unter denen ein Betrieb eine Ausnahmegenehmigung beantragen kann:

- Außerordentliche Unterbrechungen in den Lieferketten;
- Technische Unmöglichkeit, eine vollständige physische Rückverfolgbarkeit und Trennung zu gewährleisten.

Zur Erinnerung: "Zertifizierte" Inhaltsstoffe sind Fair for Life-zertifizierte Inhaltsstoffe oder Inhaltsstoffe, die nach dem in Anhang IV beschriebenen Verfahren als gleichwertig anerkannt wurden.

Außerordentliche Unterbrechungen der Lieferketten

Bei außerordentlichen Unterbrechungen in etablierten Lieferketten kann ein Betrieb eine kurzfristige Ausnahmegenehmigung für die Verwendung von „Ersatz“-Inhaltsstoffen anstelle von zertifizierten Inhaltsstoffen beantragen, ohne dass dies Auswirkungen auf die Produktkennzeichnung hat. Im folgenden Abschnitt wird der/die Fair for Life-Antragstellende, der/die die Ausnahme beantragt, als "Abnehmer*in" bezeichnet.

> ANTRAG AUF AUSNAHMEREGLUNG

Der Antrag auf Ausnahmeregelung ist vom/von der Käufer*in schriftlich einzureichen und unterliegt den folgenden Bedingungen:

- **Begründung:** Die Gründe für die Unterbrechung müssen außergewöhnlich und konjunkturbedingt sein (z. B. schwere politische Unruhen, Klimakatastrophen wie Wirbelstürme, Tsunamis, Hagelstürme, Ernteauffälle, die weit über die normalen Ernteschwankungen hinausgehen, usw.);
- **Dauer:** Die Dauer der Ausnahmeregelung darf ein Jahr für einen bestimmten Inhaltsstoff/ eine bestimmte Begründung nicht überschreiten;
- **Ersatz-Inhaltsstoffe:** Der/die Käufer*in wird sich nach besten Kräften bemühen, Ersatz-Inhaltsstoffe zu suchen und zu verwenden, die in der Reihenfolge von 1 bis 3 vorrangig sind:
 1. Zertifiziert nach einem anerkannten Standard, der in Anhang IV aufgeführt ist
 2. Zertifiziert nach einer Bio-Verordnung
 3. Zertifiziert nach einem Standard der „Guten Landwirtschaftlichen Praxis“, wie in 3.0 definiert
- **Ausgleichszahlungen:** In den Fällen 2 und 3 oder in anderen Fällen muss ein Ausgleichsmechanismus eingeführt werden (z. B. für die Zahlung des Fair-Handels-Fonds/ Preisdifferenz für die entsprechenden Mengen).

> FOLGEMAßNAHMEN ZUR AUSNAHMEREGLUNG

Sobald die Ausnahmeregelung gewährt wurde, sind die nachstehenden Anforderungen zu erfüllen:

- Sobald die Ersatz-Inhaltsstoffe vom/ von der Käufer*in erworben wurden, müssen sie in gleicher Weise wie zertifizierte Inhaltsstoffe behandelt werden und insbesondere muss ihre Rückverfolgbarkeit in gleicher Weise gewährleistet sein (siehe CONS-9);
- Gegebenenfalls wird der Ausgleichsmechanismus eingeführt;
- Aus Gründen der Transparenz: Der/die Käufer*in stellt **auf Anfrage** detaillierte Informationen über die Ausnahmeregelung zur Verfügung (siehe CONS-10).

Ausnahmen zur physischen Rückverfolgbarkeit

Der Standard verlangt die physische Rückverfolgbarkeit und die Trennung (entweder physisch oder zeitlich) der zertifizierten Inhaltsstoffe und Produkte. Ausnahmen von dieser Anforderung werden nur in Ausnahmefällen und für einen begrenzten Zeitraum gewährt, um den Erzeuger*innen eine Umstellung der Produktion und des Lieferkettenmanagements zu ermöglichen.

Sofern die Ausnahmeregelung nicht für einen Vermischungsgrad von weniger als 5 % beantragt wird, müssen die Produktetiketten geändert werden.

> ANTRAG AUF AUSNAHMEREGLUNG

Der Antrag auf eine Ausnahmeregelung ist vom Betrieb schriftlich einzureichen und unterliegt den folgenden Bedingungen:

- **Begründung:** Technisches Dossier zur Erläuterung der aufgetretenen Schwierigkeiten und ihrer Auswirkungen auf die physische Rückverfolgbarkeit.
- **Maßnahmenkatalog:** Sofern die Ausnahme nicht für einen Vermischungsgrad von weniger als 5 % beantragt wird, ist ein Maßnahmenkatalog (über einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren) zu erstellen, in dem die Ziele, Maßnahmen, Ressourcen und Fristen für Korrekturmaßnahmen dargelegt werden.
- **Vermischte/Ersatzinhaltsstoffe:** Die vermischten/Ersatzinhaltsstoffe dürfen die eigentliche Qualität des verkauften Produkts nicht beeinträchtigen (z.B. ein hochwertiges Produkt); daher müssen die vermischten/ Ersatz-Inhaltsstoffe und die betreffenden zertifizierten Inhaltsstoffe gleichwertig und gegenseitig austauschbar sein.

> FOLGEMAßNAHMEN ZUR AUSNAHMEREGLUNG

Sobald die Ausnahmeregelung gewährt wurde, sind die nachstehenden Anforderungen zu erfüllen:

Allgemeine Anforderungen:

- Ein System der Mengenbilanzierung ist für jeden Standort einzuhalten (an einem Standort sind die eingekauften zertifizierten Mengen nicht höher als die als zertifiziert verkauften Mengen, nachdem alle Verarbeitungsverluste berücksichtigt wurden);
- Der Erwerb von zertifizierten Inhaltsstoffen muss der Lieferung von Produkten vorausgehen, die mit dem Hinweis auf Fair for Life verkauft werden;

Zusätzliche Anforderungen (gelten nicht, wenn die Ausnahmeregelung für einen Vermischungsgrad von weniger als 5 % beantragt wird):

- Regelmäßige Aktualisierungen über die Umsetzung des Maßnahmenkatalogs, der der ZS vorzulegen sind (in einem von der ZS festgelegten Rhythmus, mindestens jedoch jährlich)
- Aus Gründen der Transparenz:
Die in Anhang II aufgeführten Kennzeichnungsvorschriften für Produkte für den Endverbrauch werden wie nachstehend beschrieben angepasst:

AA, BB, Fair Trade genehmigt nach dem Fair for Life-Standard: XX % aller Inhaltsstoffe, nach einem vorübergehenden Mengenausgleichsansatz für AA

Mit:

AA, BB: Bezeichnung der betroffenen Inhaltsstoffe (einschließlich derjenigen, für die keine Ausnahmeregelung gilt); AA: Bezeichnung der Inhaltsstoffe, für die eine Ausnahmeregelung gilt.

XX %: % des zertifizierten Inhalts, hier angegeben auf die Gesamtheit der Inhaltsstoffe (andere Berechnungsmethoden und Formulierungen möglich, siehe III. Zertifizierter Inhalt in Anhang II).

Andere ähnliche Formulierungen können auf Anfrage akzeptiert werden.

Empfohlen, aber optional:

Der Betrieb veröffentlicht ausführliche Informationen über die Ausnahmeregelung (jährlich aktualisierte Online-Informationen, in denen die Gründe für die Ausnahmeregelung und die Fortschritte bei der Umsetzung des Maßnahmenkatalogs dargelegt werden) und zeigt den entsprechenden Link auf dem Produktetikett an:

Weitere Informationen unter [www.]

Mit:

[www.]: Webseite, auf der detaillierte Informationen über die Ausnahmeregelung zu finden sind

ANHANG VI: AUSNAHMEN BEZÜGLICH DES FAIR-HANDELS-FONDS-BETRAGS

In diesem Anhang werden die Bedingungen und Verfahren für die Annahme einer Ausnahme von dem in TRAD-45 festgelegten Standardfondsbeitrag erläutert.

Der Antrag auf Freistellung muss gemeinsam oder parallel vom Fair-Handels-Partner und dem Erzeugungsbetrieb gestellt werden (außer im Fall E, wo er nur vom Erzeugungsbetrieb gestellt wird). Ausnahmen können nur unter bestimmten Umständen und unter der Voraussetzung gewährt werden, dass wichtige Projekte mit den Fondsmitteln noch durchgeführt werden können.

> SCHRITT 1: ANSPRUCH AUF FREISTELLUNG

Die Partner*innen müssen nachweisen, dass sie sich in einer der unten genannten Situationen befinden:

Geeignete Situationen		Erlaubter Mindestprozentsatz
A. HOHER WERT	Der Verkaufspreis an die Erzeuger*innen und/oder der Verkaufspreis an den Erzeugungsbetrieb ist deutlich höher als die Produktionskosten der verwendeten Rohstoffe (a).	- 3 % des Verkaufspreises an den Erzeugungsbetrieb; oder
B. GROSSE MENGEN	Die vorläufigen Einkaufsmengen des Fairen Handels sind erheblich (b). Diese Mengen sind für mindestens 3 Jahre zu planen und mitzuteilen. Siehe Leitfaden von TRAD-9.	- 5 % des Verkaufspreises an die Erzeuger*innen
C. DIREKTE UNTERSTÜTZUNG DURCH FAIR-HANDELS-PARTNER	1. Der Fair-Handels-Partner leistet in erheblichem Umfang und regelmäßig direkte Unterstützung (c) an den Erzeugungsbetrieb; und 2. Der Fair-Handels-Partner informiert und konsultiert die Begünstigten regelmäßig über die von ihm/ihr direkt finanzierten Projekte, auch wenn dies außerhalb des etablierten Entscheidungsprozesses des Fair-Handels-Fonds geschieht. Siehe EMP-20.	In Ausnahmefällen können niedrigere Prozentsätze akzeptiert werden, wenn mindestens zwei der Situationen (A, B, C) zusammentreffen.
D. SEHR GUTER SOZIALER KONTEXT	Der Erzeugungsbetrieb ist in einem Land tätig, das eine sehr gute sozio-ökonomische Infrastruktur (Verkehr, Bildung, Gesundheit usw.) und einen sehr guten Sozialschutz für die Arbeitskräfte/Erzeuger*innen bietet.	- 1 % des Verkaufspreises an den Erzeugungsbetrieb;
E. PREIS EINSCHLIESSLICH FONDS	Der Erzeugungsbetrieb ist ein Markeninhaber, der für die Gesamtheit oder einen Teil seiner Verkäufe für einen „Preis einschließlich Fonds“-Mechanismus in Frage kommt. Für die betroffenen Verkäufe von Fertigprodukten kann ein niedrigerer Fondsbeitrag festgelegt werden. Siehe TRAD-46.	- 2 % des Verkaufspreises an den Erzeugungsbetrieb;

(a) Hoher Wert: Hauptsächlich der Fall bei Produkten mit hohem Mehrwert (aufgrund wichtiger oder komplexer Prozesse oder hoher Transaktionskosten) und bei Produkten mit hohem Preis aufgrund von spekulativem Verhalten/ hoher Nachfrage auf dem Markt;

(b) Erhebliche Einkaufsmengen: Diese werden von Fall zu Fall nicht nur anhand des entsprechenden Betrags (Mengen x Fair-Handels-Preis) in Hartwährung (USD, EU usw.), sondern auch anhand des prozentualen Anteils der Verkäufe an den Fair-Handels-Partner bewertet;

(c) Direkte Unterstützung: D.h. wenn der Fair-Handels-Partner den Erzeugungsbetrieb durch technische Unterstützung, Schulungen, Materialeinkäufe usw. – hauptsächlich in Fragen der Produktqualität (einschließlich Bio-Qualität) – unterstützt.

> SCHRITT 2: BEWERTUNG DES VORLÄUFIGEN BUDGETS UND VERGLEICH MIT DEM STANDARD-FONDS-BETRAG

- 1) Die Partner*innen schätzen den jährlichen Betrag ein, der zur Finanzierung relevanter Projekte erforderlich ist, die im Rahmen des Diagnose-/Entscheidungsprozesses des Fair-Handels-Fonds ermittelt wurden, und der erforderlich ist, um Wirkung zu erzielen. Dieser Betrag entspricht dem vorläufigen Budget für den Fonds.
- 2) Die Partner*innen weisen nach, dass der in TRAD-45 definierte Fondsbeitrag (der dem Standardfondsbeitrag entspricht) zur Deckung des vorläufigen Budgets ausreicht:

Standardfondsbeitrag > Vorläufiges Budget

- 3) Zusätzlich bewerten die Partner*innen im Fall C (direkte Unterstützung durch einen Fair-Handels-Partner) den jährlichen Betrag, der der direkten Unterstützung entspricht, damit dieser in die Gesamtbewertung einfließen kann:

Vorläufiges Budget + Betrag der direkten Unterstützung \geq Standardfondsbeitrag

> SCHRITT 3: EINVERNEHMLICHER VORSCHLAG

Die Partner*innen schlagen einen gemeinsam vereinbarten Fonds für den Fairen Handel vor, der:

- die Deckung des vorläufigen Haushalts ermöglichen soll;
- über dem in der obigen Tabelle angegebenen Mindestprozentsatz liegen oder diesem entsprechen soll.

> SCHRITT 4: GENEHMIGUNG

Je nach den Begründungen/Fällen entscheidet die ZS, ob der vorgeschlagene Fondsbeitrag angemessen ist. Sobald ein angemessener Fondsbeitrag festgelegt ist, schreibt die ZS ein Annahmeschreiben.

ANHANG VII: BEFREIUNG VON AUSGEWÄHLTEN (UNTER-) KAPITELN

In zwei besonderen Situationen kann der Betrieb beantragen, von Kapitel 2 (Soziale Verantwortung) und/oder Kapitel 3 (Umweltverantwortung) ausgenommen zu werden.

FALL 1: Andere Bescheinigungen berücksichtigt

Der Betrieb erbringt den Nachweis, dass die Arbeits- und/oder Umweltpraktiken für alle Standorte, die in den Umfang der Zertifizierung fallen, extern überprüft wurden.

Akzeptierte Nachweise:

- Siehe Tabelle auf der nächsten Seite

In solchen Fällen:

- werden die anwendbaren Kriterien in den jeweiligen (Unter-)Kapiteln als erfüllt angesehen (Punktzahl = 2), es sei denn, der Betrieb erbringt auf freiwilliger Basis formale Nachweise für eine bessere Leistung bei einigen ausgewählten Kriterien.
Ausnahme: Wenn eine Bio-Zertifizierung vorhanden ist und alle im Umfang der Zertifizierung berücksichtigten Produkte/Standorte bio-zertifiziert sind, wird die maximale Bewertung auf die anwendbaren Kriterien des Unterkapitels 3.7 „Zusätzliche Anforderungen für konventionelle Betriebe“ angewendet.
- behält sich die ZS in Zweifelsfällen das Recht vor, zusätzliche Untersuchungen durchzuführen.

FALL 2: Kleingewerbetreibende*r

Der Betrieb hat keine Verarbeitungs- oder Produktionsaktivitäten und beschäftigt weniger als das Äquivalent von 5 Vollzeitbeschäftigten.

In solchen Fällen:

- wird Kapitel 2 als „nicht anwendbar“ eingestuft.
- behält sich die ZS in Zweifelsfällen das Recht vor, zusätzliche Untersuchungen durchzuführen.

Art des Nachweises	Sektor	FFL-Typologie, für die eine Anerkennung möglich ist				
		Erzeugungsbetrieb	Fair-Handels-Partner	Markeninhaber	Zwischenhändler	Subunternehmen
SA 8000-Zertifikat	Alle					
ETI-SMETA Audit-Bericht (4-Säulen) <i>nicht älter als 18 Monate, durchgeführt von einer akkreditierten Auditstelle; Nichtkonformitäten wurden von der Auditstelle weiterverfolgt</i>	Alle					
ETI-SMETA Audit-Bericht (2-Säulen) <i>Gleiche Bedingung wie oben</i>	Alle					
BSCI „Full Audit“-Bericht <i>nicht älter als 18 Monate; wenn Gesamtbewertung „C“ oder niedriger: Folgeaudit zur Korrektur von Nichtkonformitäten wurde durchgeführt</i>	Alle					
Bio-Zertifizierung <i>(nationale oder internationale Vorschriften für den ökologischen Landbau, die von einer zugelassenen/ lizenzierten ZS kontrolliert werden)</i>	Alle					
Ausführlicher Sozialstandardbericht als Teil eines IFOAM-akkreditierten Bio-Zertifizierungssystems mit sozialen Grundsätzen	Alle					
"GAP" -Zertifikate (Global Gap Crops; Global GAP Livestock; Global GAP Aquaculture Certificate oder ASC Certificate)	Lebensmittel					
Rainforest Alliance-Zertifikat	Lebensmittel					
COSMOS Organic, COSMOS Natural Zertifikat (oder von COSMOS als gleichwertig anerkannt)	Kosmetika					

(Unter-)Kapitel, die als konform gelten (alle anwendbaren Kriterien)						
Kapitel 2	Unterkapitel 3.7 - Chemikalien	Unterkapitel 3.7 - Landwirtschaft	Unterkapitel 3.7 - Wildsammmlung	Unterkapitel 3.7 - Tierschutz	ENV-78	Andere
JA	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	
JA	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	
JA	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	
JA	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	
NEIN	JA, Maximalpunktzahl	JA, Maximalpunktzahl	JA, Maximalpunktzahl	JA, Maximalpunktzahl	NEIN	
JA	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	
NEIN	NEIN	JA	NEIN	JA	NEIN	
NEIN	JA	JA	JA	NEIN	NEIN	
NEIN	JA	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	3.6 Verpackung, 3.7 - Tierversuche

Art des Nachweises	Sektor	FFL-Typologie, für die eine Anerkennung möglich ist					(Unter-)Kapitel, die als konform gelten (alle anwendbaren Kriterien)						
		Erzeugungsbetrieb	Fair-Handels-Partner	Markeninhaber	Zwischenhändler	Subunternehmen	Kapitel 2	Unterkapitel 3.7 - Chemikalien	Unterkapitel 3.7 - Landwirtschaft	Unterkapitel 3.7 - Wildsammung	Unterkapitel 3.7 - Tierschutz	ENV-78	Andere
Global Recycling Standard (GRS)-Zertifikat	Textilien						JA	NEIN	NEIN	NEIN	NO	JA	
Responsible Alpaca Standard (RAS)-Zertifikat	Textilien						JA (Landwirt*innen-Ebene)	NEIN	NEIN	NEIN	JA	NEIN	
Responsible Mohair Standard (RMS)-Zertifikat	Textilien						JA (Landwirt*innen-Ebene)	NEIN	NEIN	NEIN	JA	NEIN	
Responsible Wool Standard (RWS)-Zertifikat	Textilien						JA (Landwirt*innen-Ebene)	NEIN	NEIN	NEIN	JA	NEIN	
Responsible Down Standard (RDS)-Zertifikat	Textilien						NO	NEIN	NEIN	NEIN	JA	NEIN	
Forest Stewardship Council (FSC)-Zertifikat	Textilien						JA	JA	JA	NEIN	NEIN	NEIN	
GOTS -Zertifikat	Textilien						JA	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	JA	
ERTS -Zertifikat (Stufe 2)	Textilien						JA	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	JA	
Naturtextil IVN Best Zertifikat	Textilien						JA	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	JA	
Naturleder IVN -Zertifikat	Leder						JA	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	JA	

Diese Liste kann je nach Bedarf aktualisiert und/oder geändert werden.

Von Fall zu Fall können auch andere vertrauenswürdige soziale und/oder ökologische Überprüfungssysteme Dritter in Betracht gezogen werden, einschließlich solcher, die mit der ISO 26000/CSR-Bewertung in Zusammenhang stehen.

BEGRIFFE UND DEFINITIONEN

Die folgenden Begriffe werden nur in ihrer Bedeutung und Verwendung im Rahmen des Fair for Life-Standards definiert.

> ALLGEMEINES GLOSSAR

Agrarrohstoff - jedes pflanzliche, tierische oder mikrobielle Produkt, das aus der Landwirtschaft, Aquakultur oder Wildsammlung/-ernte stammt.

Physikalisch verarbeiteter Agrarrohstoff (PPAI) – verarbeitete oder extrahierte Inhaltstoff, der durch physikalische Verfahren wie Mischen, Destillieren, Mahlen, Rösten, Auspressen usw. gewonnen wird.
Beispiele: Öle, Buttersorten, Wachse, Extrakte, Hydrolate, Honig, Pflanzenpulver usw.

Chemisch verarbeiteter Agrarrohstoff (CPAI) – durch chemische Verfahren verarbeiteter oder extrahierter Inhaltstoff.

Einfacher chemisch verarbeiteter Agrarrohstoff (Simple CPAI) – verarbeitete oder extrahierte Inhaltsstoffe unter Verwendung der unten aufgeführten chemischen Verfahren:

- Biotechnologische Verfahren (nur für Alkohol und Essig)
- Kalzinierung
- Karbonisierung
- Hydrolyse
- Verseifung
- Hydrierung
- Neutralisierung

Beispiele: Alkohol, Glycerin, verseiftes Öl, hydriertes Öl usw.

Komplexer chemisch verarbeiteter Agrarrohstoff (Complex CPAI) – verarbeitete oder extrahierte Inhaltsstoffe, die mit chemischen Verfahren hergestellt wurden und nicht unter den einfachen chemisch verarbeiteten Agrarrohstoffen aufgeführt sind.

Beispiele: Tenside, Inhaltsstoffe aus biotechnologischen Verfahren, Parfümstoffe, Inhaltsstoffe natürlichen Ursprungs mit petrochemischen Bestandteilen usw.

Zertifizierter Inhaltsstoff - Fair for Life-zertifizierter Inhaltstoff oder anerkannter Inhaltstoff aus Fairem Handel gemäß dem in Anhang IV beschriebenen Verfahren zur Anerkennung anderer Regelungen.

Freie, vorherige und informierte Zustimmung - Das Recht, an der Entscheidungsfindung teilzunehmen und die Zustimmung zu einer Aktivität, die den/die Inhaber*in dieses Rechts betrifft, zu erteilen, zu ändern, zu verweigern oder zurückzuziehen. Die Zustimmung muss aus freien Stücken gegeben werden, vor der Durchführung solcher Aktivitäten eingeholt werden und auf einem Verständnis des gesamten Spektrums der mit der fraglichen Aktivität oder Entscheidung verbundenen Fragen beruhen.

Internes Kontrollsystem (IKS) - Ein IKS ist ein dokumentiertes Qualitätssicherungs- und Managementsystem, das es einer externen Zertifizierungsstelle ermöglicht, die Inspektion/Überwachung von Einzelpersonen einer Gruppe an den/die Gruppenleiter*in zu de-

legieren. Dieses System verwaltet die Einhaltung einem Standard und umfasst die verwendeten internen Überprüfungsverfahren (Verfahren, Nachweise, interne Spezifikationen usw.).

Landraub - Die Kontrolle (sei es durch Eigentum, Pacht, Konzession, Verträge, Quoten oder allgemeine Machtbefugnisse) über eine größere als die ortsübliche Menge Land durch eine Person oder Einheit (öffentlich oder privat, ausländisch oder inländisch) mit allen Mitteln („legal“ oder „illegal“) zum Zweck der Spekulation, des Abbaus/ der Gewinnung, der Ressourcenkontrolle oder der Kommerzialisierung auf Kosten der kleinbäuerlichen Erzeuger*innen, der Agrarökologie, der Landbewirtschaftung, der Ernährungssouveränität und der Menschenrechte.

Zusammengesetztes Produkt - Produkt, das aus mehr als einem Inhaltsstoff besteht oder nur einen Inhaltsstoff enthält, der aber unterschiedlichen Ursprungs ist (z. B. eine Mischung aus Olivenöl und Kaffee).

Betrieb - Die physische oder juristische Person, die dafür verantwortlich ist, die Einhaltung der Anforderungen dieses Standards innerhalb der Aktivitäten, die unter ihrer Kontrolle stehen, zu gewährleisten; ein Betrieb kann eine oder mehrere juristische oder physische Personen umfassen bzw. die Verantwortung dafür übernehmen.

Nachweis - Dokument, das die erzielten Ergebnisse darstellt oder einen Nachweis über durchgeführte Aktivitäten liefert.

Synthetischer Inhaltsstoff - Inhaltsstoff, der zu 100 % petrochemischen Ursprungs ist.
Beispiele: Konservierungsmittel und Denaturierungsmittel, einige Parfümstoffe, einige Texturierungsmittel (einige davon können natürlichen oder synthetischen Ursprungs sein), usw.

> GLOSSAR DER AGIERENDEN DER LIEFERKETTE

Markeninhaber - Das Unternehmen/ die Organisation, unter dessen/deren Marke das zertifizierte Endprodukt an die Verbraucher*innen vermarktet wird.

Vermittler – Zwischengeschalteter Handelsbetrieb zwischen dem Erzeugungsbetrieb und dem Fair-Handels-Partner, der manchmal auch als Vertragsexporteur oder -importeur auftreten kann. Die Vermittler sind für die Weiterleitung des Verkaufspreises des Fair-Handels-Erzeugungsbetriebs und des Fair-Handels-Fonds an die Erzeugungsbetriebe zuständig. Im Gegensatz zu den Fair-Handels-Partnern verhandeln sie nicht über Preise oder Entwicklungsgelder. Sie kaufen die Produkte aus Fair-Handel entsprechend den zwischen dem Erzeugungsbetrieb und dem Fair-Handels-Partner vereinbarten Mengen und Preisen.

Zwischenhändler - Jedes Handels- oder Verarbeitungsunternehmen, das Fair for Life-zertifizierte Produkte nicht direkt von Fair-Handels-Erzeugungsbetrieben kauft und die Produkte als Fair for Life-zertifiziert an andere Unternehmen/Organisationen verkauft. Ein Zwischenhändler ist weder ein Fair-Handels-Partner, noch ein Vermittler, noch ein Markeninhaber.

Fair-Handels-Partner – Der Fair-Handels-Partner ist das Unternehmen/ die Organisation, das/die den Fair-Handels-Preis und den Fair-Handels-Fonds mit dem Erzeugungsbetrieb aushandelt und das Produkt als Fair-for-Life-zertifiziert in Rohstoffhandelsketten vermarktet. Ein Fair-Handels-Partner kann sowohl ein Markeninhaber als auch ein Erzeugungsbetrieb sein (wenn letzterer von anderen, separat zertifizierten Erzeugungsbetrieben kauft).

Erzeuger*in – Primärerzeuger*innen wie Landwirt*innen, Sammler*innen (Wildsammlung), Handwerker*innen oder einzelne Verarbeiter*innen, die direkt und individuell für die Bereitstellung eines Produkts bezahlt werden, das sie direkt erzeugen/ernten oder herstellen. In diesem Standard schließt der Begriff „Erzeuger*in“ nicht den Fall ein, dass eine solche

Person einen individuellen Antrag auf Zertifizierung stellt. In solchen Fällen wird sie als „Erzeugungsbetrieb“ und nicht als Erzeuger*in betrachtet.

Erzeugungsbetrieb - Jedes Unternehmen oder jede Organisation, das/die sich ganz oder teilweise der Sammlung des Produkts von den Standorten widmet, an denen Landwirt*innen/Erntehelfer*innen/Handwerker*innen oder Landarbeiter*innen arbeiten, und das/die die Zertifizierung beantragt hat (d.h. dieses Unternehmen oder diese Organisation ist für die Einhaltung des Standards in allen Produktions- und Verarbeitungseinheiten im Umfang seines/ihres Zertifikats verantwortlich).

Je nach Rechtsform und Geschäftstätigkeit des Erzeugungsbetriebs werden in der Regel drei Arten von einfachen Rahmenbedingungen definiert:

- 1) **Vertragsanbauunternehmen** - Der Erzeugungsbetrieb ist ein Händler oder Hersteller, der Erzeuger*innen unter Vertrag nimmt, um Produkte in einer bestimmten Qualität herzustellen oder zu liefern.
- 2) **Erzeuger*innengemeinschaft** – Der Erzeugungsbetrieb ist eine Gruppe von Erzeuger*innen, die in einer formellen Erzeuger*innengemeinschaft oder Genossenschaft organisiert sind. Die Erzeuger*innengemeinschaft kauft die Produkte von den Erzeuger*innen, die Mitglieder der Gruppe sind. Sie ist demokratisch organisiert.
- 3) **Einzelne*r Erzeuger*in/Landgut/Plantage** - Der Erzeugungsbetrieb ist ein Unternehmen oder einzelne/r Erzeuger*in, der/die seine/ihre eigene Landwirtschaft/Sammlung/handwerkliche Tätigkeit betreibt.

Andere, komplexere Rahmenbedingungen könnten folgende sein:

- Ein privates Handels- oder Verarbeitungsunternehmen übernimmt die Überwachung von 2 verschiedenen Arten von Zulieferunternehmen:
 1. Vertragsanbauunternehmen
 2. Erzeuger*innengemeinschaft
- Ein Genossenschaftsverband übernimmt die Aufsicht über seine Mitgliedsgenossenschaften
- Eine Erzeuger*innengemeinschaft übernimmt die Überwachung von zwei verschiedenen Arten von Zulieferunternehmen:
 1. Produzierende Mitglieder der Gruppe
 2. Externe Erzeuger*innen
- Ein landwirtschaftliches Unternehmen übernimmt die Überwachung der externen Erzeuger*innen, die das Unternehmen beliefern, usw.

Kleinbäuerliche Erzeuger*in – Erzeuger*in, der/die nicht strukturell von angestellten Arbeitskräften abhängig ist und seine/ihre Produktion hauptsächlich mit den Arbeitskräften der eigenen Familie bewirtschaftet.

Normalerweise stellt ein/e kleinbäuerliche/r Erzeuger*in keine ständigen Arbeitskräfte ein (kann aber Saisonarbeitskräfte einstellen):

- Für sehr arbeitsintensive Produktionen und in besonderen Fällen, die mit der persönlichen Situation des Erzeugers/ der Erzeugerin zusammenhängen, können einige feste Arbeitskräfte eingestellt werden;
- Im Gegensatz dazu kann ein/e Erzeuger*in im Falle einer stark mechanisierten Produktion, die hohe Einkommen erwirtschaftet, nicht als kleinbäuerliche/r Erzeuger*in angesehen werden, selbst wenn er/sie keine ständigen Arbeitskräfte einstellt;
- Wenn es andere lokale Parameter für die Definition eines*r kleinbäuerlichen Erzeuger*in gibt, könnten diese berücksichtigt werden.

Subunternehmen - Eine dritte Partei, die zertifizierte Produkte im Auftrag eines vertragsgebundenen zertifizierten/registrierten Betriebs verarbeitet/verpackt und/oder lagert. Das

Produkt ist Eigentum des vertragsgebundenen zertifizierten/registrierten Betriebs und das Subunternehmen berechnet nur die erbrachte Dienstleistung.

> SOZIALES GLOSSAR

Diskriminierung - Es wird die Definition der ILO verwendet: „Jede Unterscheidung, jeder Ausschluss oder jede Bevorzugung aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Religion, politischer Meinung, Nationalität oder sozialer Herkunft (oder eines anderen von den vorgenannten Staaten festgelegten Motivs), die zur Aufhebung oder Einschränkung der Chancengleichheit oder der Gleichbehandlung in Beschäftigung oder Beruf führt“.

Arbeitskraft - Alle in einem bestimmten Unternehmen/einer bestimmten Organisation beschäftigten Mitarbeitenden, einschließlich Festangestellte, Saisonarbeitskräfte, Zeitarbeiter, Wanderarbeiter*innen, ausländische Arbeitskräfte, Gelegenheitsarbeiter*innen und befristet Beschäftigte. Der Begriff „Arbeitskräfte“ schließt auch Personen ein, die in der Verwaltung eines bestimmten Unternehmens/ einer bestimmten Organisation beschäftigt sind. In diesem Standard werden drei Kategorien von Arbeitskräften unterschieden:

- **Festangestellte Arbeitskräfte** sind Arbeitskräfte, die das ganze Jahr über beschäftigt sind.
- **Zeit- oder Saisonarbeitskräfte** sind Arbeitskräfte, die für einen begrenzten Zeitraum im Zusammenhang mit der schwankenden Nachfrage nach Arbeitskräften zu verschiedenen Zeiten des Jahres beschäftigt werden (saisonale Aufgaben).
- **Regelmäßig befristet Beschäftigte** sind Arbeitskräfte, die im Grunde das ganze Jahr über bei einem Arbeitgeber beschäftigt sind, aber nicht als festangestellte Beschäftigte eingestuft werden, vor allem, weil sie für eine geringere, oft nicht festgelegte Stundenzahl arbeiten (d. h. eine befristet beschäftigte Arbeitskraft, die nur einen oder zwei Tage pro Woche/ pro Monat arbeitet).

Jugendliche Arbeitskräfte - Eine jugendliche Arbeitskraft ist nach der Altersdefinition zwischen 15 (oder älter, wenn dies im nationalen Recht vorgesehen ist) und 18 Jahren (oder dem Alter der Volljährigkeit nach nationalem Recht, falls dieses höher ist) alt.

Kind - Jede Person unter 15 Jahren, es sei denn, das nationale Gesetz über das Mindestalter sieht ein höheres Alter für Arbeit oder Schulpflicht vor; in diesem Fall gilt das höhere Alter.

> UMWELT-GLOSSAR

Agrochemikalien - Eine chemische Substanz, die in landwirtschaftlichen Produktionssystemen zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit (Düngemittel), zur Unkrautbekämpfung (Herbizid) oder zum Pflanzenschutz (Insektizid, Fungizid usw.) eingesetzt wird.

Gebiet von besonderem ökologischem Wert - Jedes Ökosystem, das für die lokale oder globale biologische Vielfalt von wesentlicher Bedeutung ist, sei es terrestrisch oder aquatisch. Dazu gehören unter anderem Schutzgebiete (nach internationalem oder nationalem Recht, von indigenen Völkern und Gemeinschaften geschützte Gebiete usw.). Dazu könnten zum Beispiel Gebiete gehören, die:

- wesentlich zum Überleben von bedrohten, gefährdeten und/oder endemischen Arten beitragen;
- eine große Vielfalt an Wildarten aufweisen;
- wichtige Populationen einer oder mehrerer wildlebender Arten beherbergen;

- ein herausragendes Beispiel für einen bestimmten Habitat-Typ oder ein Mosaik verschiedener Habitat-Typen enthalten (insbesondere solche, die nach internationalem oder nationalem Recht aufgelistet sind); und/oder
- ein wichtiges Gebiet darstellen oder Teil eines Korridors für eine oder mehrere wandernde Arten gemäß den Anhängen I und II des Bonner Übereinkommens (Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten) sind.

Wirtschaftlicher Schwellenwert - Das Ausmaß des (Schädlings-)Befalls, bei dem der Nutzen (z. B. in Form von Erträgen oder geretteter Ernte) die Kosten der Behandlung oder Anwendung deckt.

Ökosystem - Eine Reihe oder ein System von einer oder mehreren biologischen Gemeinschaften (Pflanzen, Tiere usw.) zusammen mit den physischen Medien innerhalb eines bestimmten Gebiets (z. B. Wälder, Feuchtgebiete, Seen usw.).

Erosion - Abtragung oder Verlagerung von Boden durch Wasser- oder Windbewegungen.

Habitat - Der Ort oder die Art des Standorts, an dem ein Organismus oder eine Population natürlicherweise vorkommt.

Integrierter Pflanzenschutz - Eine langfristige Präventionsstrategie zur Bekämpfung von Schädlingen, die eine Kombination von Techniken wie biologische Schädlingsbekämpfung (Einsatz von nützlichen Insekten oder Mikroben), die Verwendung schädlingsresistenter Sorten und den Einsatz alternativer landwirtschaftlicher Praktiken, z. B. Beschneiden, Besprühen oder Düngen, umfasst.

Integriertes Abfallmanagement - Ein System mit mehreren Ansätzen für das Abfallmanagement, das alle Phasen der Abfallströme berücksichtigt und verschiedene Optionen für die Abfallbehandlung (Recycling, Abfallwiederverwendung, Sortierung usw.) und Vermeidungsstrategien kombiniert, um die optimale Mischung im Hinblick auf die ökologische, soziale und wirtschaftliche Nachhaltigkeit zu finden.

Natürliches Ökosystem - Ein Ökosystem, das sich so entwickelt, wie es ohne den Einfluss des Menschen wäre. Dieses Ökosystem kann terrestrisch oder aquatisch sein (z. B. tropischer Regenwald, Grasland, Korallenriffe, Tundra, Seen usw.).

Natürliches Gewässer - Seen, Lagunen, Flüsse, Ströme, Bäche oder andere Oberflächengewässer, die natürlich vorkommen.

Alter Sekundärwald - Sekundärwald (Wald, der abgeholzt wurde und sich auf natürliche oder künstliche Weise erholt hat), der die Strukturen und Arten, die normalerweise mit altem Primärwald dieses Typs assoziiert werden, ausreichend entwickelt hat, um als Waldökosystem zu fungieren, das sich von allen Wäldern jüngerer Altersklassen unterscheidet (nach: www.cbd.int).

Nacherntebehandlung - Alle nach der Ernte verwendeten Mittel (z. B. Produkte zum Waschen von Früchten, Lagerhausbegasungsprodukte usw.).

Primärwald - Wald, der nie abgeholzt wurde und sich unabhängig von seinem Alter durch natürliche Störungen und natürliche Prozesse entwickelt hat (www.cbd.int).

Naturnahes Ökosystem - Ein Ökosystem, das durch menschliche Eingriffe verändert wurde, aber noch wesentliche ursprüngliche Elemente enthält (z. B. Ökosysteme, die aus „traditionellen“ Formen der landwirtschaftlichen Nutzung entstanden sind, wie Steppen, Grasland und bewaldete Wiesen).

Bedrohte oder gefährdete Arten - Tier- und Pflanzenarten, die in den geltenden Gesetzen oder Vorschriften oder in der Roten Liste der Weltnaturschutzunion IUCN (<http://www.iucnredlist.org>) als bedroht oder gefährdet eingestuft sind.

Fair for Life zertifizierte Qualität - Der Zertifizierungsstatus einer bestimmten Charge eines Inhaltsstoffs oder Produkts.

Eine bestimmte Charge eines Rohstoffs/Produkts erhält ihre FFL-zertifizierte Qualität durch die Umsetzung der zentralen Fair-Handels-Prinzipien, wie sie im Rahmen des Programms in der wirtschaftlichen Transaktion für diese Charge zwischen einem zertifizierten Erzeugungsbetrieb und einem zertifizierten Fair-Handels-Partner festgelegt sind. Inhaltsstoffe/Produkte, die von einem Erzeugungsbetrieb an einen nicht FFL-zertifizierten Betrieb verkauft werden, besitzen nicht die FFL-zertifizierte Qualität. Dem Fair-Handels-Partner nachgelagert bleibt die FFL-zertifizierte Qualität nur erhalten, solange alle Agierenden in der Lieferkette FFL-zertifiziert oder registriert sind.

Eine Ausnahme: Erzeugungsbetriebe, die gleichzeitig Markeninhaber sind, können die FFL-zertifizierte Qualität der unter ihrer eigenen Marke verkauften Endverbraucherprodukte auch ohne Beteiligung eines zertifizierten Fair-Handels-Partners beanspruchen.

Fair-Handels-Entwicklungsfonds - Zusätzlicher Betrag, der an den Erzeugungsbetrieb zusätzlich zum Verkaufspreis an den Erzeugungsbetrieb für alle gekauften Fair-Handels-Produkte gezahlt wird. Der Fair-Handels-Fonds muss getrennt von allen anderen Einnahmen verwaltet werden und seine Verwendung ist streng auf gemeinsam vereinbarte Projekte beschränkt. Dieser Begriff ersetzt den traditionell verwendeten Begriff "Fair-Handels-Prämie".

Mindestpreis - Vereinbarter Mindestpreis, der für alle Fair for Life-Käufe zu zahlen ist:

- Bei der Angabe "**Mindestpreis an Erzeugungsbetrieb**" wird dieser Preis dem Erzeugungsbetrieb vom Fair-Handels-Partner garantiert.
- Bei der Angabe "**Mindestpreis an Erzeuger*in**" wird dieser Preis den Erzeuger*innen im Falle von Erzeuger*innengemeinschaften durch den Erzeugungsbetrieb garantiert.

Verkaufspreis - Tatsächlich gezahlter Preis für die zertifizierten Fair-Handels-Produkte:

- Wenn der "**Verkaufspreis an Erzeugungsbetrieb**" angegeben ist, wird er zwischen dem Erzeugungsbetrieb und dem Fair-Handels-Partner ausgehandelt. Der Verkaufspreis an den Erzeugungsbetrieb enthält in der Regel eine Preisdifferenz für die Einhaltung der Standards und die Zertifizierung und berücksichtigt die Qualität des Produkts (allgemeine Produktqualität, ökologische Erzeugung usw.). Der Verkaufspreis enthält jedoch normalerweise nicht den Fair-Handels-Fonds.
- Wenn er als "**Verkaufspreis an Erzeuger*in**" angegeben ist, wird er zwischen dem Erzeugungsbetrieb und den einzelnen Erzeuger*innen, im Falle von Erzeuger*innengemeinschaften, ausgehandelt. Er wird gezahlt, wenn die Ware gemäß den vereinbarten Qualitätsanforderungen und an dem mit dem Erzeugungsbetrieb vereinbarten Ort (z. B. in der Ankaufsstelle, im landwirtschaftlichen Betrieb) geliefert wird. Alle Risiken, Verantwortlichkeiten und Kosten, die nach der Abnahme der Ware entstehen können, liegen in der Verantwortung der Erzeuger*innengemeinschaft.

AKRONYME UND ABKÜRZUNGEN

ASC - Aquaculture Stewardship Council (www.asc-aqua.org)

CSR - Soziale Unternehmensverantwortung (Corporate Social Responsibility)

COSMOS - Standard für ökologische und natürliche Kosmetika (www.cosmos-standard.org)

CPAI - Chemisch verarbeiteter Agrarrohstoff (Chemically processed agricultural ingredient)

ERTS - Ökologischer und recycelter Textilstandard (www.ecocert.com)

FFL - Fair for Life

FL - For Life

FairWild – FairWild Foundation (www.fairwild.org)

FLO – Fairtrade Labelling Organization (www.fairtrade.net)

FSC - Forest Stewardship Council (www.fsc.org)

FT USA - Fair Trade USA (www.fairtradeusa.org)

GAP - Good Agricultural Practices

GOTS - Global Organic Textile Standard (www.global-standard.org)

GRS - Global Recycled Standard (www.textileexchange.org)

ILO - Internationale Arbeitsorganisation (www.ilo.org)

MSC - Marine Stewardship Council (www.msc.org)

PPAI - Physikalisch verarbeiteter Agrarrohstoff (Physically processed agricultural ingredient)

RAS - Responsible Alpaca Standard (www.textileexchange.org)

RDS - Responsible Down Standard (www.textileexchange.org)

RMS - Responsible Mohair Standard (www.textileexchange.org)

RWS - Responsible Wool Standard (www.textileexchange.org)

SA8000 & SAI - Social Accountability 8000 Standard von SAI - Social Accountability International (www.sa-intl.org)

SPP - Símbolo de Pequeños Productores (www.spp.coop)

ZDHC MRSL - Liste der herstellungsbeschränkten Stoffe der ZDHC-Stiftung (mrsl.roadmap-tozero.com)

ZS - Zertifizierungsstelle